J. germ. 163 m

<366141755700 16

<366141755700 16

Bayer. Staatsbibliothek

Jus.

Die neue bürgerliche Prozeß-Ordnung des Königreichs Westphalen,

für

Geschäftsmänner bearbeitet,

mit einem Anhange und einem vollständigen Sachregister versehen,

von

Joh. Wilh. Aug. Rosenthal,
Tribunals-Richter zu Blankenburg.

Ier Band.

Quedlinburg,
bey Friedrich Joseph Ernst.
1809.

97 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

neue bürgerliche Prozeßordnung

des

Königreichs Westphalen,

für

Geschäftsmänner bearbeitet,

mit einem

Anhange und einem vollständigen Sachregister

versehen.

Ister Band.

---

erschien Bd. 1. 2. (2te Ausg. 8 gr.)

Seiner Excellenz,

dem

Königlich-Westphälischen

Minister der Justiz,

Herrn Simeon,

dem

aufgeklärten Kenner der Wissenschaften,
dem Freunde und Beförderer des Wahren
und Guten,

und

dem edelmüthigen Beschützer
der Rechtspflege im Vaterlande,

widmet

diesen Versuch,

mit dem tiefsten Gefühle der Verehrung und
Dankbarkeit,

unterthänig

der Verfasser.

Vorerinnerung.

Der mir durch die höchste Gnade unsers allverehrten Monarchen angewiesene Beruf legte mir die Pflicht auf, mich mit der neuen im Königreiche Westphalen unlängst eingeführten bürgerlichen Prozeßordnung auf das genaueste bekannt zu machen. Bei dem fortgesetzten Studium dieses Rechtszweiges fühlte ich nur zu sehr den gänzlichen Mangel

an einem gründlichen und vollständigen Handbuche über dieses neue Institut. Die als zweckmäßig und nützlich anerkannte Schrift des würdigen Herrn Tribunals-Präsidenten von Strombeck, welche unter dem Titel: Formulare und einige Anmerkungen zu der Prozeßordnung des Königreichs Westphalen erschienen ist, konnte mir nur einzelne Materien der neuen Prozeßordnung aufhellen, oder durch Formulare den Gegenstand anschaulicher machen. In dieser Hinsicht verdanke ich der genannten Abhandlung, ich bekenne es hiemit öffentlich, viel Belehrung über einzelne Materien der neuen Prozeß-Gesetze. Bei einem fleissigen Studium derselben entwickelten sich indeß in mir Ideen, deren Darstellung und öffentliche Mittheilung mir für den Geschäftsmann nicht ohne Nutzen zu seyn schien. Ich bin nehmlich bemühet gewesen, jedem öffentlichen Beamten, dessen in der neuen bürgerlichen Prozeßordnung gedacht wird, eine leichte Uebersicht der ihm obliegenden Geschäfte zu verschaffen, den Gang und die Form des neuen Pro-

zesses deutlich darzustellen und Alles, was etwa dunkel, unvollständig und zweideutig scheinen könnte, möglichst aufzuklären, zu ergänzen und zu berichtigen. Auf diese Weise suchte ich die zum Grunde liegende Idee: welche Geschäfte jedem in der Prozeßordnung genannten öffentlichen Beamten obliegen, und wie er diesen Beruf zu erfüllen habe, auszuführen. Jenes sollte die erste, dieses aber die zweite Abtheilung meiner Druckschrift umfassen. Um auch Geschäftsmännern einen geschwinden nnd richtigen Ueberblick des neuen Rechts-Instituts zu gewähren, schien mir die gewählte Anordnung des Ganzen und eine zweckmäßige Zusammenstellung der einzelnen, in der Prozeßordnung nicht selten von einander getrennten Materien zu dieser Absicht vorzüglich geeignet. Durch ein Formularbuch, oder einen Commentar, wovon jenes einzelne Materien, außer dem Zusammenhange, anschaulicher darstellen, dieser aber die Prozeßordnung, mit Rücksicht auf die darin enthaltene Ordnung, erläutern

soll, glaubte ich jene Absicht nicht erreichen zu können. Ueberdies machte ich es mir besonders zur Pflicht, die neuen, hin und wieder nur kurz angegebenen Formen umständlich und deutlich zu entwickeln und, bei meinen Ansichten, Erläuterungen und Zusätzen, auf die Gesetze stets hinzuweisen. Der wichtigen Lehre von dem Verfahren der Friedensgerichte habe ich meine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen zu müssen geglaubt; weil dieser Gegenstand eine geordnete, vollständige Darstellung mir zu erheischen schien. Durch die im Anhange abgehandelten Gegenstände suchte ich zu einer genauern Kenntniß und zu einer richtigen Anwendung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung etwas beizutragen. Da ich zuerst den Versuch mache, Geschäftsmännern das Studium und die Anwendung der neuen Prozeßform zu erleichtern; so darf ich mir auch um so mehr eine schonende Beurtheilung der Recensenten und der Sachkenner überhaupt, versprechen, fest davon überzeugt, daß diese Arbeit,

in Ansehung ihres Inhalts und ihrer Darstellung, der Nachsicht so sehr bedürftig ist. Jede bescheidene und gründliche Zurechtweisung werde ich mit Dank annehmen und davon, wo möglich, bei dem zweiten Bande, der nach Vollendung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung erscheinen wird, gern Gebrauch zu machen suchen. Um den Werth dieser Arbeit für manche Geschäftsmänner, besonders für die Advocaten etwas zu erhöhen, ist ein möglichst vollständiges Sachregister beigefügt worden, welches indeß, nach Erscheinung des zweiten Bandes, in ein einziges umgeschaffen werden soll. Wenn diese Arbeit nur einstweilen eine Lücke in einem ueugestalteten juristischen Geschäftszweige nothdürftig ausfüllen, oder die Erscheinung eines gründlichen und vollständigen Handbuchs über die neue bürgerliche Prozeßordnung veranlassen sollte; so werde ich mich für den Aufwand von Zeit und Kraft, welchen ich dieser Arbeit widmete, hinlänglich belohnt füh-

len; wobei ich noch bemerken will, daß ich nur meine Nebenstunden auf dieselbe verwenden konnte und daß ich diesen Versuch, wegen des beabsichtigten Zwecks, auf das baldigste zur Publicität gebracht zu sehen wünschte.

Blankenburg,
am 14ten März
1809.

J. W. A. Rosenthal.

Inhaltsanzeige.

1ste Abtheilung.

Von den Functionen eines jeden, in der Prozeßordnung genannten öffentlichen Beamten, in übersichtlichen Auszügen.

Tit. I.
Von den Pflichten und Functionen des Huißiers (Gerichtsboten) Seite 3.

Tit. II.
Von den Pflichten und Functionen des Tribunals-Greffiers (Secretairs) S. 14.

Tit. III.
Von den Pflichten und Functionen der Anwälde und Advocaten überhaupt S. 26.

Tit. IV.
Von den Pflichten des Anwaldes, oder Advocaten des Klägers insonderheit S. 38.

Tit. V.
Von den Pflichten des Anwaldes oder Advocaten des Beklagten S. 43.

Tit. VI.
Von den Pflichten und Functionen des Präsidenten S. 47.

Tit. VII.
Von den Pflichten und Functionen der einzelnen committirten Richter S. 52.

Tit. VIII.
Von dem Berufs-Kreise des ganzen Collegiums S. 63.

Tit. IX.
Von den Pflichten und Functionen des Procureurs des Königs S. 82.

2te Abtheilung.
Gang und Form der neuen, im Königreiche Westphalen eingeführten bürgerlichen Prozeßordnung.

Vorbereitungs-Lehre.
Vom Gerichtsstande S. 91

1ster Theil.
Ordentlicher bürgerlicher Prozeß.

1ster Abschnitt.
Bei den Districts-Tribunälen.

Tit. I.
Vom ersten schriftlichen Verfahren S. 101.

Tit. II.
Von dem mündlichen Verfahren, oder den Vorträgen der Partheien und Anwälde in der öffentlichen Gerichtssitzung S. 109.

Tit. III.
Vom weitern schriftlichen Verfahren der Partheien S. 113.

Tit. IV.
Von öffentlichen Vorträgen der Referenten, oder Richter S. 116.

Tit. V.
Von der Form der abzufassenden interlocutorischen und endlichen Urtheile S. 118.

Tit. VI.
Von der Form der wirklich expedirten Urtheile S. 120.

Tit. VII.
Von den nothwendigen Erfordernissen der zu vollziehenden vorläufigen und endlichen Urtheile S. 124.

Tit. VIII.
Von der Form der Contumacial-Erkenntnisse und deren Vollstreckung S. 127.

Tit. IX.
Von der Befolgung der interlocutorischen Erkenntnisse durch Cautions-Leistung S. 135.

Tit. X.
Von dem Zeugen-Beweise S. 138.

Tit. XI.
Von dem Beweise durch den Augenschein an Ort und Stelle S. 150

Tit. XII.
Von dem Beweise durch Sachverständige S. 154.

Tit. XIII.
Von dem Beweise durch die Eides-Zuschiebung S. 164.

2ter Abschnitt.

Bei dem Appellations-Gerichthofe.

Tit. XIV.
Von dem Verfahren bei demselben S. 173.

2ter Theil.

Summarischer bürgerlicher Prozeß bei den Tribunälen und dem Appellationshofe.

Tit. XV.

Gegenstände und Verfahrungsweise in diesem Prozesse S. 184

3ter Theil.

Von Gegenständen, worüber bei den Tribunälen und dem Appellationshofe eine ganz eigene Verfahrungs-Weise angeordnet worden ist.

Tit. XVI.

Vom Beweise der Aechtheit, oder Unächtheit der Privaturkunden S. 200.

Tit. XVII.

Vom Beweise der Unächtheit öffentlicher Urkunden S. 211.

Tit. XVIII.

Von Nebenklagen, deren Hauptsache in den ordentlichen Prozeß einschlägt, S. 219.

Tit. XIX.

Von Zwischenklagen, deren Hauptsache zum ordentlichen Prozesse gehört, S. 223.

Tit. XX.

Von der mündlichen Vernehmung der Partheien über Thatsachen und Artikel S. 225.

Tit. XXI.

Von der Recusation (Verwerfung) einzelner Richter S. 231.

Tit. XXII.
Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft S. 239.

Tit. XXIII.
Von Bestimmung der Competenz zwischen mehrern Gerichten S. 242.

Tit. XXIV.
Von Veränderung des Zustandes der Partheien und der Bestellung eines neuen Anwaldes S. 247.

Tit. XXV.
Von der Mißbilligung der Handlungen des Anwaldes S. 251.

Tit. XXVI.
Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand S. 256.

4ter Theil.
Von dem ganz eigenen summarischen Verfahren bei den Friedensgerichten.

Tit. XXVII.
Von den Formen dieses Verfahrens S. 265.

5ter Theil.
Von Gegenständen und Handlungen, die bei allen Gerichten vorkommen können.

Tit. XXVIII.
Von der Wiederklage S. 301.

Tit. XXIX.
Von dem Einspruche (der Opposition) dritter Personen S. 307.

Tit. XXX.

Von der persönlichen Klage wider den Richter (Syndicats-Klage) S. 314.

Tit. XXXI.

Von der Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens (Peremption) S. 321.

Tit. XXXII.

Vom Abstande von dem Prozesse S. 324.

Ende des 1sten Bandes.

Anhang.

I.

Vergleichung des westphälischen bürgerlichen Prozesses mit dem französischen S. 329-339.

II.

Vergleichung des westphälischen Prozesses mit dem deutschen gemeinen Prozesse S. 339-342.

III.

Wie hat der Richter in Fällen, worüber die neue Prozeßordnung keine Bestimmung enthält, zu verfahren? S. 342-345.

Nöthige Nachträge und Bemerkungen am Schlusse des 1sten Bandes S. 349-461.

Iste Abtheilung.

Von

den Functionen eines jeden einzelnen,

in

der Prozeßordnung genannten

öffentlichen Beamten,

in

einem übersichtlichen Auszuge.

Iste Abtheilung.

Von

den Functionen eines jeden einzelnen,

in

der Prozeßordnung genannten

öffentlichen Beamten,

in

einem übersichtlichen Auszuge.

Tit. I.

Von

den Pflichten und Functionen

des

Huißiers (Gerichtsbothen).

Die Prozeßordnung hat den Huißier mit folgenden Functionen beauftragt: Er soll nehmlich

1. Das Insinuations-Instrument (Vorla-

bungs-Urkunde genannt) hinter die Klageschrift setzen.

cf. Art. 7. Nro. 1. der Prozeßordn. v. Strombecks Formulare und einige Anmerkungen ꝛc. Göttingen 1809. Seite 8.

2. in diesem Documente den Tag, Monath und das Jahr der Vorladung, den Nahmen und Wohnort des Gerichtsbothen, das Gericht, wobei er angestellt ist, den Nahmen der Person, welcher die Abschrift der Klage und Vorladung nebst Beweisstücken zugestellt worden, bemerklich machen und der an dieselbe geschehenen Aufforderung zur Unterschrift des Originals, oder der Abschrift, wie auch ihrer Weigerung, wenn sie nicht unterschreiben konnte, oder wollte, Erwähnung thun, und darauf die Vorladungs-Urkunde selbst unterschreiben, das Original aber dem Kläger zustellen; Vorschriften, welche bei Strafe der Nichtigkeit zu befolgen sind.

cf. Art. 7. 8. et 9. der Prozeßord.

3. muß er die Citation, Klage und Beweisstücke, nebst seiner Vorladungs-Urkunde, der Person selbst, oder doch an ihrem Wohnsitze, und in Abwesenheit des Vorzuladenden, dessen Verwandten, oder Dienstbothen, oder aber dem Maire der

Gemeinde, oder dessen Adjunct, in Abschrift zustellen, und die Einsicht des Originals durch denselben bescheinigen lassen, auch dieses ganzen Vorgangs auf dem Originale und der Abschrift der Vorladungs-Urkunde gedenken.

cf. Art. 18. der Prozeßordn.

4. Die Gebühren am Schlusse des Originals und der Abschrift, bei Strafe von fünf Franken, bemerken.

cf. Art. 17. das.

Anmerkung. Die im deutschen Texte vorkommende Partikel: oder, findet sich im französischen Texte nicht; mithin muß der Huißier die Gebühren sowohl am Schlusse des Originals, als der Abschrift der Vorladungs-Urkunde bemerken.

cf. etiam die franz. Prozeßordn. Art. 67.

5. hat er sich die Vorschriften über die Insinuation der Vorladung an moralische und andere, im Gesetze genannte Personen, genau zu merken.

cf. Art. 19.

Anmerkung zu Nro. 9. dieses Art. Da das Gesetz in den genaubestimmten Fällen, nehmlich, wenn der Aufent-

halts-Ort des Beklagten unbekannt ist, oder er sich im Auslande aufhält, die Insinuation an den königl. Procurator vorschreibt, und nur in dem letztern Falle verordnet, daß die Abschrift durch den Procureur des Königs an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gesandt werden soll; so glaube ich, daß die Abschrift auch an andere Minister, z B. bei Soldaten, an den Kriegsminister, nicht geschickt werden kann.

6. darf der Huißier an einem Sonn- oder Feiertage, ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten, nichts insinuiren.

cf. Art. 15.

7. Ebenfalls kann er für seine Frau, Verwandte und Verschwägerte gültig nichts zustellen.

cf. Art. 16.

8. Bei Nichtigkeiten der Vorladung, wegen Verschuldens des Huißiers, haftet er für die Kosten und Schadloshaltung.

cf. Art. 21.

9. Er darf die Grenzen seiner Dienstverrichtungen, bei Ahndung, nicht überschreiten.

cf. Art. 88.

Die Schriften, welche der Huißier, auſ=
ſer der Citation und Klage, zu insinuiren
hat, sind hauptsächlich folgende, als:

a. jede Anzeige von Anwald zu Anwald,
cf. Art. 33.
v Stromb. Seite 17.

b. die Exceptions=Schrift des Beklag=
ten, an den Kläger
cf. Art. 35.
v. Stromb. l. c.

c die Aufforderung zur Mittheilung der
Beweißstücke,
cf. Art. 36.
v. Stromb. S. 21.

d. die Replik=Schrift des Klägers, an
den Beklageen,
cf. Art. 38.

e. Aufforderung von Anwald zu Anwald
zum Pläidiren (mündlichen Vortrage).
cf. Art. 39. u. 40.

Anmerkung Weiter gehet das erste
Verfahren nicht.

f. die auf das Gesuch um das Pläidiren
ertheilte Resolution, der interessirten
Parthei.
cf. v. Stromb. S. 13.

g. die nach dem Pläidiren etwa statt fin=

denden schriftlichen Verhandlungen, als Darstellung der Gründe des Klägers, und Antwort des Beklagten.

cf. Art. 54 u. 55.

h. die Erkenntnisse und zwar die vorläufigen und endlichen, welche eine Verurtheilung enthalten, sowohl den Anwälden, als den Partheien in Person, oder an ihrem Wohnorte, wobei der an die Anwälde geschehenen Insinuation Erwähnung zu thun ist; außer, wenn der Anwald gestorben ist, oder seine Dienstverrichtung aufgegeben hat; in welchen Fällen die Insinuation an die Parthei hinreicht. Dagegen müssen Erkenntnisse gegen den nicht emancipirten (d. h. noch nicht verheiratheten, oder der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen) Minderjährigen, dem Vor- und Gegenvormunde zugleich insinuiret werden.

cf. Art. 101. 102 u. 346.

i. die von einer Parthei abgefaßten Qualitäten der Sache, d. h. kurze schriftliche Darstellung derselben, an die Gegenparthei. Indeß muß der Audienz-Huißier bloß die Abschrift der Gegenparthei sogleich behändigen, das Original aber noch 24 Stunden, nach Insinuation der Copei, in den Händen

behalten. Der Anwald der Gegenpar-thei muß sich binnen der gedachten Frist, gegen den Audienz-Huißier über die Einwendungen, Opposition genannt, erklären, und dieser sie in einer hinter die Qualitäten gesetzten Registratur bemerken, alsdann aber das Original, oder wenn jene Erklärung nicht erfolgt ist, gleich nach Ablauf der Frist, sol-ches derjenigen Parthei, oder Anwalde, der die Qualitäten überreicht hat, be-händigen.

cf. Art. 96. 97. u. 98.
v. Stromb. S. 47. Nro. 24. S. 48. Nro. 25.

k. die Aufforderung zur Gewährleistung.

cf. Art. 126.

l. die Citation zur Anhörung einer Be-willigung des Verfahrens wegen einer für falsch oder unächt zu erklärenden Urkunde, an die Gegenparthei, oder deren Anwald,

cf. Art. 169.
v. Stromb. S. 96. u. 97. Nro. 45.

m. die durch eine Parthei bewirkte Ver-nehmung über Thatsachen und Artikel dem Anwalde der Gegenparthei

cf. Art. 270.

n. die Neben-, Zwischen- und Wieder-klage,

cf. Art. 272. 274. u. 275.

o. die Mißbilligung der Handlungen eines Anwaldes.

cf. Art. 289. u. 290.

p. die Erklärung des Abstandes von dem Prozesse durch die Parthei, oder deren Specialbevollmächtigten, an den gegenseitigen Anwald,

cf. Art. 335.

q. die Appellations-Einlegung dem Gegner in Person, oder an seinem Wohnsitze, bei Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 356.

r. das Gesuch um Restitution mit einer Vorladung

cf. Art. 429 u. 438.

Anmerkung. Der in Art. 438 gemachte Unterschied, ob dem Anwalde, oder der Parthei selbst solches zu insinuiren, ist nicht außer Acht zu lassen.

Ueberdies ist der Audienz-Huißier verpflichtet

11. in den Audienzen die Sachen aufzurufen, d. h. solche anzumelden und die Partheien und Anwälde vor der Sessions-Stube zum Erscheinen aufzufordern.

cf. Art. 104.

12. Die Contumacial-Erkenntnisse erst nach 14 Tagen, seit der geschehenen Insinuation zu vollstrecken; dringende Fälle ausgenommen, worüber er die Entscheidung des Tribunals erwarten muß.

cf. Art. 107. u. 91.

13. Bei der Execution eines Contumacial-Erkenntnisses gegen eine mit keinem Anwalde versehene Parthei, auf deren Verlangen, Opposition zu protocolliren.

cf. Art. 110.

v. Stromb. S. 78. Nro. 34.

14. mit der Vorladung, wenn es auf Anerkennung einer Urkunde ankömmt, jedesmal eine Abschrift derselben zu insinuiren.

cf. Art. 141.

15. eine Bescheinigung zu ertheilen, daß bei der gesuchten und zugelassenen Bestimmung der streitigen Gerichts-Competenz, binnen der 14 tägigen Frist, keine Insinuation und Vorladung geschehen sey.

cf. Art. 298. u. 299.

und

16. die schriftlichen Gesuche wegen Justizverfaagung, bei Strafe der Suspension, anzubringen.

cf. Art. 449.

Zu folgenden Gegenständen muß ein Huis-

sier von dem Tribunale besonders ernannt werden, als:

A. das gegen einen von mehrern zugleich vorgeladenen Streitgenossen zurückgebliebenen Consorten, zu erlassende Contumacial-Erkenntniß,

cf. Art. 105.
v. Stromb. S. 70. Nro. 32.

B. alle gegen eine, mit keinem Anwalde (Procurator) versehene Parthei abgegebene Contumacial-Erkenntnisse,

cf. Art. 108. v. Stromb. S. 77. Nro. 33.

C. Bei der Beweisführung über die Aechtheit der Urkunden vor dem committirten Richter, die Verfügung des Letztern nebst der Vorladung der Parthei, durch einen in jener Verfügung bestimmten Huißier.

cf. Art. 149.

D. Die Citation des committirten Richters über Vernehmung des einen Theils über Thatsachen und Artikel, wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Termine, durch einen von dem Richter in der Verfügung beauftragten Huißier, an die Parthei selbst.

cf. Art. 262. u. 264.
v. Stromb. S. 115. Nro. 50.

und

E. das auf die Aufforderung wegen Bestellung eines neuen Anwaldes ertheilte Contumacial-Erkenntniß.

cf. Art. 285.

Tit. II.

Von

den Pflichten und Functionen

des

Tribunals = Greffiers.

Unter diese Categorie kann man begreifen:

1. die niedergelegten Beweisstücke und Acten genau aufzubewahren und darüber eine Bescheinigung zu ertheilen.
   cf. Art. 54. v. Stromb. Formulare. S. 35. Nro. 19.

2. auch neue Beweisstücke mit einer Schrift, die nur ein genaues Verzeichniß derselben und die Angabe der daraus zu ziehenden Folgerungen enthält, anzunehmen und darüber Bescheinigung zu ertheilen.
   cf. Art. 60.

Anmerkung. Eine neue Productions- oder förmliche Prozeßschrift ist nicht zulässig.

3. Folgende Register, nach der Westphälischen Prozeßordnung, zu führen, als

a. ein Register aller Acten und Beweisstücke, nach der Zeit-Ordnung eingerichtet. Dieses Register soll fünf Columnen enthalten, worinn der Tag der Niederlegung, und der Nahme der Partheien, Anwälde und des Referenten bemerkt werden. Eine Columne bleibt unausgefüllt.

cf. Art. 65.

Wenn von den Partheien die Acten und Beweisstücke beigebracht, oder die in Art. 54. 55. 56 und 61. bestimmten Fristen verstrichen sind; so stellt er die wirklich niedergelegten Acten und Beweisstücke dem Referenten zu, welcher bei der Annahme seinen Nahmen in die unausgefüllte Columne des ebengedachten Registers setzt.

cf. Art. 66.

Nach abgegebenem Erkenntnisse giebt der Referent die Acten und Beweisstücke an den Greffier zurück und streicht seinen

Nahmen, zur Bescheinigung der Rückgabe, aus.

cf. Art. 71.

Nehmen nun die Anwälde der Partheien ihre Acten und Beweisstücke zurück; so bemerken sie solches am Rande des Registers.

cf. Art. 72.

b. ein eignenes Register, worinn der Anwald des Opponennten die geschehene Opposition gegen Contumacial-Erkenntnisse ganz kurz aufzeichnet; indem er die Nahmen der Partheien und ihrer Anwälde nebst dem Tage des Erkenntnisses und die Opposition angiebt.

cf. Art. 115.

1ste Anmerkung. Hiemit sind die von den Huißier gegen die Qualitäten zu registrirenden Oppositionen, so wie die bei der Execution noch zulässigen Oppositionen gegen Contumacial-Erkenntnisse nicht zu verwechseln.

cf. Tit. I. Nro. 10.
lit. i. u. Nro. 13.

2te Anmerkung. Die gegen ein, auf die Aufforderung wegen Bestellung eines neuen Anwaldes, ertheiltes

Contumacial = Erkenntniß, einzulegende Opposition muß in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgebracht, darf also in obiges Register nicht eingetragen werden.

cf. Art. 285. u. 286.

3te Anmerkung. Für die Appellations = Einlegung braucht dieses Register nicht bestimmt zu werden, da nach der Westphäl. Prozeßordnung jeder Anwald diese Schrift selbst abfaßt und durch den Huißier insinuiren läßt. Was daher der Tribunals = Richter v. Strombeck in der Abhandlung über die Organisation der franz. Gerichte ꝛc. Gött. 1809, S. 39. §. 3. bemerkt, kann blos von dem Oppositions = Register verstanden werden.

cf. Art. 345 u. 356. der Westphälischen Prozeßordnung und des Tribunal = Pr. v. Stromb. Formulare S. 128 u. 129. Nro. 53.

4te Anmerkung. Die in der Abhandlung des genannten Tribunals = Richters v. Strombeck S. 39. u. f. §. 1. 2. 5. 8. bis §. 17. aufgeführten Register sind in der Westphäli=

schen Prozeßordnung nicht vorgeschrieben worden. Doch mögten, außer der S. 39. §. 1. gedachten allgemeinen Prozeßliste, besonders die §. 5. 16 und 17, erwähnten Register sehr anzurathen seyn.

5te Anmerkung. Die in dieser Abhandlung S. 41. §. 6 und 7. aufgeführten Register ist der Greffier, schon nach dem Code Napoleon, zu halten verpflichtet.

cf. Code Nap. Art. 501, (nicht 541), 784, 793 u. 1457.

4. Die Audienz Protocolle zu führen und sie mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

cf. v. Stromb. Formul. S. 19. Nro. 10.

Da nun der Greffier, nach demselben Schriftsteller

S. 23. in fine,

die Termine anzusetzen verpflichtet ist; so würde er einen Termin-Calender halten und die eingetragenen Sachen mit fortlaufenden Nummern versehen müssen, die mit den in den Audienz-Protocollen aufgeführten Zahlen correspondiren. Eben dieses würde in Ansehung der allgemeinen Prozeßliste, wenn diese eingeführt wird, der Fall seyn müssen.

5. Das in der Audienz abgegebene Urtheil, Original-Concept genannt, sobald es gefällt, d. h. ausgesprochen ist, mit zu unterschreiben, und der Richter und des königl. Procureurs, welche bei Ertheilung des Urtheils gegenwärtig gewesen sind, am Rande des über die Gerichtssitzungen zu führenden Protocolls, Meldung zu thun, auch diese letztere mit zu unterschreiben.

cf. Art. 94 u. 95.
v. Stromb. l. c. S. 40. Nro. 22.

Der im letztern Art. angedrohete Nachtheil ist wohl zu merken.

6. Das nach Anhörung beider Theile gefällte Urtheil auf den Grund der Qualitäten auszufertigen und mit zu unterschreiben, wenn gegen letztere keine Opposition eingelegt, oder dieselbe beseitiget ist.

Art. 95—100.
v. Stromb l. c. S. 49. u. 52. Nro. 28.

Wegen der Schluß-Clausel, welche v. Strombeck S. 57 verwirft,

cf. die IIte Abtheilung Ister Theil Ister Abschnitt Tit. VI. §. 12 in fine,

7. Die Urtheile für die Anwälde, und, wenn es vorläufige (interlocutorische) und endliche Erkenntnisse, welche eine Verurthei-

lung enthalten, seyn sollten, für die Partheien, auch, wenn eine der letztern ein Vormund ist, zugleich für den Gegenvormund auszufertigen.

cf. Art. 101. 102 u. 346.

8. auf gleiche Weise die Contumacial-Erkenntnisse zu extendiren und auszufertigen.

cf. Art. 105 u. 107.
cf. v. Stromb. S. 66 et sqq.
Nro. 30, S 68. u. 81. Nro. 36.

9. Eine Bescheinigung über die nicht geschehene Opposition bei der Concurrenz dritter Personen zu ertheilen.

cf. Art. 116.

10. Cautionen und Succumbenzgelder anzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu ertheilen.

cf. Art. 118 u. 439.
cf. v. Stromb. S. 82. Nro. 37
u. S. 84.

Anmerkung. Hierüber wird ein Register oder Depositen-Buch geführt.

11. Die Beweisstücke der Partheien auf dem Secretariat mitzutheilen, ohne sie von da wegbringen zu lassen.

cf. Art. 138.

12. Ein Protocoll über die abg leugneten niedergelegten Urkunden aufzunehmen und jene nebst dem Kläger oder dessen Anwalde zu unterschreiben und mit dem Hand- oder Nahmenszuge zu versehen.

cf. Art. 146.

13. Ueber die Vorlegung dieser Urkunden an den Gegner, der davon Abschrift nehmen kann, ein Protocoll aufzunehmen und die Urkunden von ihm oder seinem Anwalde mit dem Handzuge versehen zu lassen.

cf. Art. 148.

v. Stromb. S. 91. Nro. 43.

14. In seiner Gegenwart (wenn der Richter nicht selbst zugegen seyn will, oder kann) durch die Sachverständigen die Urkunde prüfen zu lassen.

cf. Art. 159.

15. Die Erklärung des Klägers über die Unächtheit einer öffentlichen Urkunde anzunehmen.

cf. Art. 169.

16. Die unächte Urkunde selbst anzunehmen und niederzulegen.

cf. Art. 176.

17. Die angeblich unächte Urkunde, ohne sie von dem Orte wegbringen zu lassen, mitzutheilen.

cf. Art. 179.

18. Die Vorschriften der
Art. 191=194,
in Ansehung der für falsch erklärten Urkunden genau zu beobachten.

19. von den angeblich falschen Urkunden weder eine Abschrift, noch förmliche Ausfertigung zu geben; die Original = Concepte oder nicht für falsch erklärten Urkunden ausgenommen.
cf. Art. 195.

20. Das Original = Concept des Protocolls über Abhörung der Zeugen, an das Secretariat des Gerichts, wo der Prozeß anhängig ist, gelangen zu lassen und einen Executions Befehl wegen der Kosten auszuwirken.
cf. Art. 208.

21. Im Protocolle über die Zeugen = Abhörung das Datum und die Stunde des Tages, das Erscheinen, oder Ausbleiben der Partheien und Zeugen, die Vorlegung der Vorladungen und die etwa verfügte Aussetzung auf einen andern Tag, bei Strafe der Nichtigkeit, zu bemerken.
cf. Art. 213.

22. Die übrigen, in den
Art. 214=225
vorkommenden Vorschriften wegen Abhörung der Zeugen zu beobachten.

23. Die Reise-Kosten und Diäten für Einnehmung des Augenscheins in Empfang zu nehmen und aufzubewahren.
cf. Art. 237.

24. Die Anzeige über die Wahl der Sachverständigen anzunehmen.
cf Art. 242.

25. Das Original-Concept des Gutachtens der Sachverständigen in Empfang zu nehmen.
cf. Art. 255.

26. Ueber die Mißbilligung der Handlung eines Anwaldes oder Specialbevollmächtigten einen, von der Parthei, oder deren besonders Bevollmächtigten unterschriebenen Aufsatz anzunehmen und darüber ein Protocoll abzufassen.
cf. Art. 188. v. Stromb. S. 116.
Nro. 51.

27. Das mittelst Anzeige angebrachte Gesuch um Verweisung vor ein anderes Gericht anzunehmen, und jene Anzeige nebst dem Protocolle und den Beweisstücken dem Präsidenten zu übergeben.
cf. Art. 303 u. 304.

28. Ueber die Recusation eines Richters eine Anzeige anzunehmen und diese dem Prä-

sidenten, binnen 24 Stunden zu über-
reichen.

cf. Art. 317 u. 318.

29. Die Erklärung des recusirten Richters in Empfang zu nehmen und solche dem Originale jener Anzeige beizufügen.

cf. Art. 319.

30. Ueber eine Appellations-Anzeige gegen ein die Recusation verwerfendes Erkenntniß ein Protocoll aufzunehmen.

cf. Art. 325.

31. Die Ausfertigung der Recusations-Anzeige, die Erklärung des Richters, das Erkenntniß und die Appellations-Einlegung, nebst Beweisstücken, binnen 3 Tagen, auf Ansuchen und Kosten des Appellanten, an den Secretär des Appellationshofes, zu überschicken und wieder anzunehmen.

cf. Art. 326 u. 328.

32. Die Succumbenz und Entschädigungs-Gelder, welche bei dem außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution deponiret sind, eintretenden Falls zurückzugeben.

cf. Art. 444.

und

33. Gesuche um Justiz-Verwaltung anzunehmen und gehörigen Orts abzugeben.

cf. Art. 449.

Anmerkung. Aus dieser Skitze der Functionen des Greffiers erhellet, daß dazu kein gewöhnliches Subject hinreicht, sondern vielmehr ein gewandter und geordneter Kopf erfordert werden mögte.

Tit. III.

Von den Pflichten der Anwälde und Advocaten überhaupt.

Dahin ist zu rechnen:

1. die Vollmacht und Special-Vollmacht gehörig abzufassen.

   cf. Art. 27 et 28—30.
   v. Stromb. S. 13. Nro. 4.

2. Keiner Parthei ihre Dienstleistung, ohne rechtmäßigen Grund, zu versagen, da zumal jede Parthei einen Anwald bestellen muß und nicht das Mindeste (die Beantwortung der Thatsachen und Artikel ausgenommen) ohne Beistand ihres Anwaldes verrichten kann.

   cf. Art. 27. 46 u. 31.

3. Ohne Bestellung eines andern Anwaldes kann keine Bevollmächtigung zurückgenommen werden.

   cf. Art. 32.

4. Alle von einem Anwalde an den andern

gelangende Verhandlungen durch den Huißier insinuiren zu lassen.
cf. Art. 33.

5. ein schriftliches Gesuch um Audienz oder um den mündlichen Vortrag der Sache zu übergeben, ohne welches kein sogenanntes Plädiren statt finden kann.
Art. 42. v. Stromb. S. 23.
Nro. 13.

6. Den Gegentheil dazu einzuladen.
cf. Art. 40. v. Stromb. S. 22.
Nro. 12.

7. In den gesetzlich bestimmten Fällen dem königl. Procureur die Acten zuvor mitzutheilen.
Art. 44 u. 45. v. Stromb. S. 24.
Nro. 15.

8. mündliche Vorträge bei öffentlichen Gerichtssitzungen zu thun, wenigstens dabei zugegen zu seyn.
cf. Art. 46.

9. sich mit keinem in eine rechtliche Verhandlung einzulassen, der kein Anwald seyn kann.
cf. Art. 47.

1ste Anmerkung. Da nur die im wirklichen Dienste stehenden Richter ausgeschlossen sind; so glaube ich

daraus folgern zu dürfen, daß die Suppleants (Gehülfen) des Friedens-Richters, welche nicht im fortwährenden wirklichen Dienste sich befinden, sondern nur im Nothfalle das Richter-Amt verwalten, nach dem Inhalte und Sinne des Gesetzes, die Advocatur mit dieser Stelle vereinigen können. Indeß dürfen sie so wenig bei dem Friedensgerichte, bei welchem sie als Gehülfen angestellt sind, als in Collisions-Fällen, die Stelle eines Anwaldes vertreten.

2te Anmerkung. Die Hypothekenbewahrer und die besonders angestellten Commis-Greffiers der Hypotheken scheinen durch die Gesetze ausgeschlossen zu seyn. Denn in dem königl. Decrete vom 22sten September 1808, (zu Nro 57 des Gesetzbüllet. gehörig) S 103 Art. 15 heißt es: „et autres officiers ministeriels.“ In der bürgerlichen Prozeßordnung Art. 2 aber werden die Anwälde und Sachwalter ausdrücklich officiers ministeriels genannt. Daß übrigens die Notarien von dem Amte eines Anwaldes und Advocaten ausgeschlossen sind, ist in der neuerlichst erschienenen Notariats-

ordnung Art. 8 ausdrücklich verordnet worden.

10. Die Erkenntnisse auf weitere Berathschlagung schlechthin zu befolgen.
cf. Art. 52.

11. neue Beweisstücke auf die gesetzlich vorgeschriebene Art einzureichen.
cf. Art. 60.

12. Dieselben sich alsdann mittheilen zu lassen.
cf. Art. 61.

13. Am Ende des Originals und der Abschrift aller ihrer Schriften und Aufsätze, die Blätterzahl zu bemerken, auch die Zahl der gesetzlich gebilligten Schriften nicht zu überschreiten, widrigenfalls dafür nichts passiren kann.
cf. Art. 62. 63, 54=56. 60 u. 61.

14. Die Zurücknahme der Acten und Beweisstücke am Rande des dafür bestimmten Registers zu bemerken.
cf. Art. 72.

15. Mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald denjenigen Theil, gegen welchen der Eid zu schwören ist, oder, wenn kein Anwald bestellt ist, mittelst förmlicher Vorladungs-Urkunde, vorzufordern.
cf. Art. 78.

16. Ihre Dienstpflichten, bei den gesetzlich bestimmten Präjudiciren, nicht zu überschreiten oder zu verletzen.
cf. Art. 88.

17. Wenn sie die Kosten besonders vergütet haben und nicht von der Entscheidung der Hauptsache abhängen lassen wollen, darauf zeitig, unter Anführung des gesetzlichen Grundes, anzutragen und besonders zu liquidiren.
cf. Art. 89.

18. Darauf Acht zu haben, wenn eher die vorläufige Vollstreckung mit, oder ohne Bürgschafts-Leistung statt haben kann.
cf. Art. 91 u. 93.

19. Die Qualitäten, d. h. eine kurze schriftliche Darstellung der Sache, dem Gegner zum Behuf des auszufertigenden Erkenntnisses, insinuiren zu lassen.
cf. Art. 96. v. Stromb. S. 41. 44. u. 45. Nro. 23. S. 47. Nro. 24.

20. Die Opposition binnen 24 Stunden dagegen zu erklären und solche dem Gegentheile anzuzeigen.
cf. Art. 98. v. Stromb. S. 48. Nro. 25.

21. Den andern Theil zur Aufhebung der Opposition aufzufordern.
cf. Art. 99. v. Stromb. S. 48. Nro. 26.

22. Auf die gehörige Insinuation der Erkenntnisse zu achten.
cf. Art. 101. 102. u. 346.

23. Auf die Folgen des Ungehorsams eines zu mehrern Partheien gehörigen Streitgenossen Acht zu haben.
cf. Art. 105. v. Stromb. S. 62. u. 63.

24. Erst nach Ablauf von vierzehn Tagen auf die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse anzutragen.

25. Auf die Vorschrift wegen Insinuation eines Contumacial-Erkenntnisses gegen eine mit keinem Anwalde versehene Parthei, zu achten.
cf. Art. 108.

26. Die Form der Opposition, den Ort, an welchem sie anzuzeigen ist und die vierzehntägige Oppositions-Frist zu beobachten; es sen denn, daß die Parthei keinen Anwald gehabt hat.
cf. Art. 109 u. 110. 112=115.
v. Stromb. S. 78. Nr. 34.

27. Sich die Bedingungen zu merken, unter welchen ein Contumacial-Erkenntniß für vollstreckt gehalten wird.
cf. Art. 111.

28. Inwiefern die Opposition zulässig, oder unzulässig, imgleichen wenn eher die Con-

tumacial = Erkenntnisse gegen 3te Personen vollstreckt werden können.
cf. Art. 116 u. 117.

28. Die Vorschriften wegen Verweisung vor ein anderes Gericht zu beobachten.
cf. Art. 120.

30. Inwiefern Nichtigkeiten gehoben werden können.
cf. Art. 124.

31. Die Vorschrift wegen aufschiebender (verzögerlicher) Einreden.
cf. Art. 125 = 136.

32. Zeit und Form, in welcher die Mittheilung der Beweisstücke verlangt werden kann.
cf. Art. 137 = 139.

33. Die Formen, Fristen und Bedingungen der Beweisführung über die Aechtheit, oder Unächtheit der Privat = und öffentlichen Urkunden.
cf. Art. 140 = 164. v. Stromb. S. 88. Nro. 40. u. S. 1. 89., S. 96. Nro. 45.

34. Die Formen, Fristen und Bedingungen der Zeugen = Beweisführung.
cf. Art. 197 = 230.

35. Desgleichen wegen Beweisführung durch den Augenschein.
cf. Art. 231 = 237.

36. Desgleichen durch Kunstverständige, und durch den Eid.

cf. Art. 238=258, 77 u. 78.

37. Die Formen und Bedingungen, den Gegner über Thatsachen in besondern Artikeln zu befragen.

cf. Art. 259=271. v. Stromb. S. 112. Nro. 48., S. 114. Nro. 50.

38. Die Grundsätze und Formen wegen Veränderung des Zustandes der Partheien und der Bestellung neuer Anwälde, imgleichen die gegen ein deshalb ergangenes Contumacial-Erkenntniß in öffentlicher Gerichtssitzung vorzubringende Opposition.

cf. Art. 273 = 286.

39. Die Grundsätze und Formen wegen Mißbilligung der Handlungen der Anwälde oder Specialbevollmächtigten.

cf. Art. 287 = 295. v. Stromb. S. 119. Nro. 52.

40. Die Grundsätze und Verfahrungsweise, bei Competenzstreitigkeiten mehrerer Gerichte.

cf. Art. 296 = 300.

41. Die Grundsätze und Formen wegen Ver-

weisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft, oder Schwägerschaft.
cf. Art. 301 = 310.

42 Die Grundsätze, Regeln und Formen bei Recusation einzelner Richter.
cf. Art. 311 = 329.

1ste Anmerkung. Die in Art. 316. Nro. 2. bestimmte 8tägige Frist ist bloß einem Schreibfehler zuzuschreiben, und letzterer wahrscheinlich durch die franz. Prozeßordnung Art. 157. und 383. Nro. 2. veranlaßt. Denn nach der Westphälischen Prozeßordnung Art. 109. ist ausdrücklich die Oppositionsfrist auf vierzehn Tage gesetzt worden.

2te Anmerkung. Die Appellation muß gegen das die Recusation verwerfende Erkenntniß, binnen 5 Tagen, eingelegt werden.
cf. Art. 325.

43. Die Grundsätze von Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens und von dem Abstande vom Prozesse.
cf. Art. 330 = 336.

44. Die Grundsätze und Formen in summarischen Sachen.
cf. Art. 337 = 344.

Anmerkung. Blos eine Vorladung und Klage nebst Beweisstücken, und dann kann, nach Ablauf der beiden Fristen von vierzehn Tagen, gleich um eine öffentlichen Audienz oder mündliches Verfahren nachgesucht werden; wobei jedoch die Richter sich der bei dem ordentlichen Prozesse vorgeschriebenen Mittel bedienen können.

cf. Art. 338. v. Stromb. S. 124.

45. Grundsätze wegen der Appellations-Einlegung gegen Erkenntnisse in der Sache selbst,

a. Frist von zwei Monathen,

b. Zeit, von welcher diese Frist zu laufen anfängt.

c. Adhäsion des Appellaten und wie lange sie noch zulässig ist.

cf. Art. 345 u. 346. v. Stromb. S. 125 u. f. S. 129. Nro. 53.

d. Inwiefern diese zweimonathliche Frist gegen den nicht emancipirten (d. h. noch nicht verheiratheten oder der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen) Minderjährigen laufen kann.

cf. Art. 346. in fine.

e. Verlängerte Frist bei den sich außer-

halb des Königreichs aufhaltenden Partheien.

cf. Art. 347.

f. Suspension der zweimonathl. Frist.

cf. Art. 348.

g. Zeit, in welcher die Frist später zu laufen anfängt.

cf. Art. 349.

h. Wenn eher Appellation statt findet.

cf. Art. 350. 351 u. 355.

i. Wenn es auf die Appellations-Summe nicht ankömmt.

cf. Art 352.

k. Wie diese zu berechnen sey.

cf. Art. 353.

l. Wenn eher Nichtigkeiten des ersten Erkenntnisses nicht mehr urgirt werden können.

cf. Art. 354.

m. Form der Appellations-Einlegung.

cf. Art. 356. v. Stromb. S. 129. Nro. 53.

n. Ob und inwiefern die Appellation suspensive Wirkung habe.

cf. Art. 357 = 360.

o. Rechtfertigung der Appellation und Form der erstern.

cf. Art. 362.

p. Wie in summarischen Sachen zu verfahren; es findet dabei keine Rechtsfertigung statt.

cf. Art. 363.

und

q. Was in der Appellations-Instanz vorgebracht werden kann.

cf. Art. 364 u. 365.

46. Die Grundsätze und Formen bei dem einfachern Verfahren bei Friedens-Gerichten.

cf. Art. 371=418.

47. Grundsätze und Formen der Opposition dritter Personen gegen Erkenntnisse.

cf. Art. 419=423.

48. Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Urtheile.

cf. Art. 424=446.

und

49. Grundsätze und Formen der Syndicats-Klage wider den Richter.

cf. Art. 447=459.

Tit. IV.

Von den Pflichten des Anwaldes des Klägers insonderheit.

Der Kläger und dessen Anwald haben Rücksicht zu nehmen,

1. Auf den Gerichtsstand des Beklagten.
   cf. Art. 1 = 4., und 2 Abtheil. Vorbereitungs-Lehre.
2. Vorladung und Klage in allen Sachen.
   Art. 5. v. Stromb. S. 1. Nro. 1
3. Erfordernisse der Klage.
   cf. Art. 6. 9. = 13.
4. Erfordernisse der Vorladung.
   cf. Art. 14. 15. 19. 22. 23 u. 26.
   v. Stromb. S. 11. Nro. 2.
5. Gesuch um Mittheilung der Beweisstücke.
   cf. Art. 36. v. Stromb. S. 21. Nro. 11.
6. Replik und Schlußschrift des Klägers.
   cf. Art. 38.

7. Verfahren des Klägers im Ungehorsams-Falle des Beklagten.
cf. Art. 39.

8. Weiteres schriftliches Verfahren nach dem mündlichen Vortrage, durch den Kläger.
cf Art. 54. v. Stromb. S. 34. Nro. 18.

9. Niederlegung der Beweisstücke auf dem Secretariat, binnen vier und zwanzig Stunden, nach Insinuation der Ausführungs-Schrift des Klägers.
cf. Art. 54. v. Stromb. S. 35. Nro. 19.

10. Wenn eher der Ungehorsam des Beklagten eintritt.
cf. Art. 103.

11. Wenn eher das Contumacial-Erkenntniß ausgesprochen werden kann.
cf Art. 104. v. Stromb. S. 62.

12. Caution wegen der Kosten und Schadloshaltung zu bestellen.
cf. Art. 118. v. Stromb. S. 82.
Nro. 37.

13. Den Beklagten, wenn von der Anerkennung oder dem Beweise einer Privaturkunde die Rede ist, binnen einer vierzehntägigen Frist vorladen zu lassen.
cf. Art. 141. v. Stromb. S. 88.
Nro. 40.

14. Die Klage entweder blos auf Anerken-

nung zu richten, oder mit der Klage auf die Hauptsache, zu verbinden.
cf. Art. 143. v. Stromb. S. 89.

15. Den Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde, die abgeleugnet worden ist, zu führen.
cf. Art. 145.

16. Gesuch um Eröffnung dieses Beweises an den committirten Richter.
cf. Art. 149. v. Stromb. S. 92.

17. Beibringung der von dem Aussteller unstreitig ausgestellten Urkunde, wenn er den Beweis durch Urkunden führen will.
cf. Art. 149., 151., 152., 153 u. 156.

18. Folgen des Ausbleibens des Klägers, oder Beklagten.
cf. Art. 150.

19. Aufforderung der Sachverständigen und Depositarien (Inhaber der Urkunde) durch eine Vorladung.
cf. Art. 155.

20. von dem Beklagten, eintretenden Falls, einen durch die Sachverständigen zu dictirenden Aufsatz nachschreiben zu lassen.
cf. Art. 157.

21. Wie Kläger, oder der Aufforderer, zu verfahren habe, wenn Beklagter sich nicht erklärt, oder die Erklärung ab-

giebt, sich einer vom Kläger für unächt gehaltenen Urkunde bedienen zu wollen.
cf. Art. 168. 169. 171. u. 173.
v. Stromb. S. 96. Nro. 45.

22. Aufforderung des Beklagten durch den Kläger, bei Aufnahme des Protocolls über die Beschaffenheit der Urkunde zugegen zu seyn.
cf. Art. 176.

23. Binnen acht Tagen, nach Aufnahme des Protocolls, dem Beklagten eine Satzschrift, worinn er die Gründe der behaupteten Unächtheit der Urkunde ausführet, insinuiren zu lassen.
cf. Art. 180.

24. Wenn eher die Sache in die öffentliche Audienz gebracht werden kann.
cf. Art. 182.

25. Die Form und Verfahrungsweise bei Neben- Wider- und Zwischen-Klagen, zu beobachten.
cf. Art. 272 = 277.

26. Wie Kläger im Falle einer Veränderung auf seiner Seite, und wenn Beklagter noch keinen Anwald vorher bestellt hat, zu verfahren habe.
cf. Art. 281.

27. Wie Kläger in summarischen Sachen

verfahren muß, ist bereits Tit. III. Nro. 44. abgehandelt.

28. Das eigene Verfahren bei den Friedensgerichten zu merken.

cf. Art. 371 = 418.

Anmerkung. Die Klage wird in Person, oder durch einen Specialbevollmächtigten mündlich zu Protocell gegeben, darauf in Gemäßheit desselben, eine Vorladung abgefaßt und dem Beklagten solche durch den Huißier insinuiret.

Tit. V.

Von

den Pflichten des Anwaldes des Beklagten

insonderheit.

Hieher ist zu rechnen:

1. Von Zeit der insinuirten Vorladung und Klage, binnen vierzehn Tagen, einen Anwald zu bestellen,
cf. Art. 33. v. Stromb. S. 16. Nro. 7.

2. Den Anwald, im Falle der Art. 15 u. 22,
zu Protocoll in der Audienz zu bestellen; jedoch noch an selbigem Tage dem Kläger die wirkliche Vollmacht insinuiren zu lassen, wenn der auf die protocollarische Bestellung abgegebene Bescheid auf seine Kosten nicht ausgelöst werden soll.
cf. Art. 34. v. Stromb. S. 19. Nro. 10.

3. Binnen vierzehn Tagen, von Bestellung des Anwaldes angerechnet, im ordentlichen Prozesse, eine Exceptions-Schrift dem Kläger insinuiren zu lassen; jedoch muß die Schrift das Erbiethen enthalten, die Beweißstücke mitzutheilen.

cf. Art. 35.

4. Die Form dieser Schrift zu beobachten.

cf. Art. 37.

5. Recht des Beklagten, nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ad replicandum, die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung zu bringen.

cf. Art. 40.

6. Verbindlichkeit des Beklagten, binnen vierzehn Tagen, seit der bei dem Secretariat geschehenen Niederlegung der Beweißstücke des Klägers, dieselben sich mittheilen zu lassen und seine Antwort, mit einem Verzeichnisse seiner Beweisstücke, dem Kläger insinuiren zu lassen; auch binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation, letztere ebenfalls nieder zu legen und dem Kläger die Bescheinigung behändigen zu lassen.

cf. Art. 55.

Anmerkung. Dies ist von dem weitern schriftlichen Verfahren zu verstehen.

7. Wie Beklagter zu verfahren habe, wenn Kläger die Beweisstücke nicht niederlegt.
cf. Art. 56. u. 59.

8. Gerechtsame des Beklagten, die Sache, gleich nach der Anwalds-Bestellung, in die Audienz zu bringen und ein Contumacial-Erkenntniß, im Ausbleibungs-Falle des Klägers, zu extrahiren.
cf. Art. 106.

9. Caution zu verlangen.
cf. Art. 118.

10. Klage auf Gewährleistung, binnen der Vorladungs-Frist, anzustellen und dieses dem Anwalde des Klägers anzuzeigen.
cf. Art. 126 — 136. v. Stromb. S. 86. Nro. 38.

11. Den Termin zur Anerkennung der Privaturkunde, bei Strafe des Anerkenntnisses, nicht zu versäumen.
cf. Art. 144.

12. Die Urkunde, deren Aechtheit durch andere Urkunden, Zeugen, oder Sachverständige erkannt und deren Niederlegung dem Beklagten bekannt gemacht worden, bei dem Secretariat, binnen drei Tagen, von der Niederlegung angerechnet, einzusehen.
cf. Art. 148.

13. Folgen des ungehorsamlichen Ausbleibens des Beklagten in dem zur Untersuchung der streitigen Urkunde angesetzten Termine.
cf. Art. 150.

14. Verbindlichkeit des Beklagten, wenn er der Beweisführer ist, die der Unächtheit beschuldigte öffentliche Urkunde, binnen drei Tagen, von Insinuation des Erkenntnisses, wodurch die Beweisführung der Unächtheit zugelassen ist, angerechnet, bei dem Secretariat nieder zu legen und hiervon dem Kläger, binnen den folgenden drei Tagen eine Anzeige zu machen.
cf. Art. 170.

15. Die Frist zur Ablieferung des Original-Concepts der öffentlichen Urkunde zu beobachten.
cf. Art. 173.

16. Dem Kläger eine Anzeige, wie ad. 14. erwähnt ist, von der Niederlegung dieser Urkunde zu machen und ihn aufzufordern, bei Aufnahme des Protocolls gegenwärtig zu seyn.
cf. Art. 176.

17. Binnen acht Tagen auf die Gründe des Klägers, die Unächtheit der Urkunde betreffend, zu antworten
cf. Art. 181.

Tit. VI.

Von den Pflichten und Functionen des Präsidenten.

Die eigenthümlichen Rechte und Pflichten des Präsidenten sind folgende, als:

1. In dringenden Fällen Erlaubniß zur Vorladung an Sonn- oder Feiertagen zu ertheilen.

cf. Art. 15. v. Stromb. S. 12. Nro. 3.

2. In dergleichen Fällen die gewöhnliche Vorladungs-Frist, auf eine bei ihm eingereichte Bittschrift, zu verkürzen.

cf. Art. 22.

3. Armen Partheien, welche keinen Anwald bezahlen können, einen solchen zu zuordnen, wenn er ihre Sache für rechtmäßig hält; weshalb ein kurzes Gesuch an den-

selben und eine Verfügung darauf, nur erforderlich ist.

cf. Art. 31.

4. Alle in der Audienz abgegebene Bescheide, d. h. Verfügungen des Gerichts über Nebenpuncte oder die Instruction des Prozesses, nebst den Protocollen, die ihnen vorangehen, mit zu unterschreiben.

cf. Art. 34. u. 94. v. Stromb. S. 19. Nro. 10.

5. Die von dem Greffier auf ein Gesuch um einen Termin zur öffentlichen Audienz ausgefertigte Resolution zu unterschreiben.

cf. Art. 42. v. Stromb. S. 23. Nro. 13. et 14.

6. Ueber Aufrechthaltung einer guten Ordnung bei öffentlichen Gerichtssitzungen zu wachen.

cf. Art. 49.

7. Einen andern Richter zum Referenten zu bestellen und diese Verfügung den Partheien bekannt zu machen, wenn der von dem Gerichte ernannte Richter nicht referiren kann.

cf. Art. 67. v. Stromb. S. 37. Nro. 21.

8. Von den Partheien oder deren Anwälden, gleich nach der in der öffentlichen Audienz abgestatteten Relation, einfache schrift-

liche Bemerkungen über diejenigen Thatsachen, in Ansehung deren sie den Vortrag unvollständig, oder unrichtig finden, anzunehmen; worauf alsdenn das Gericht, bei Abfassung des Erkenntnisses, dem Befinden nach, Rücksicht nimmt.

cf. Art. 68.

9. Eine entscheidende Stimme bei gleicher Stimmen-Anzahl, abzugeben.

cf. Art. 75.

10. Im Falle des in diesem Art. angeführten Umstandes die Stimmen nochmals zu sammeln.

cf. eund. Art.

11. Alle in der Audienz abgefaßte Urtheile oder Erkenntnisse oder das Original-Concept derselben gleich den ad Nro. 4 erwähnten Bescheiden, nebst den Protocollen, mit zu unterschreiben, das Urtheil selbst auszusprechen und demnächst das wirklich ausgefertigte Erkenntniß mit zu unterschreiben.

cf. Art. 94. v. Stromb. S. 37. in fine, S. 40. Nro. 22. S. 52. Nro. 28.

12. Den Streit zwischen den Partheien über die Qualitäten, auf ein Gesuch der in-

teressirten Parthei, zu entscheiden und dazu durch den Greffier einen Termin ansetzen zu lassen.

cf. Art. 99. v. Stromb. S. 49. Nr. 27.

13. Die Abschrift einer bei Vergleichung der Handschriften zu gebrauchenden öffentlichen Urkunde zu beglaubigen, wenn der Aufbewahrer im Bezirke des Tribunals wohnt.

cf. Art. 154 der Westph., 202 u. 203. der franz. Proz. O.

14. Bei eintretenden Umständen eine Untersuchung gegen den Verfälscher der Urkunde zu verfügen.

cf. Art. 189. in fine.

15. Die Vernehmung der Parthei über erhebliche Thatsachen und Artikel, selbst, oder durch einen dazu beauftragten Richter zu besorgen.

cf. Art. 260. v. Stromb. S. 112. S. 114. Nro. 49.

16. Dasselbe durch den Präsidenten eines andern District-Gerichts, oder durch einen Friedens-Richter, im gesetzlichen Falle, zu verfügen.

cf. Art. 261.

und

17. Einen Vortrag über die Recusation eines Richters zu halten.

cf. Art. 318.

Tit. VII.

Von den Pflichten und Functionen der einzelnen committirten oder beauftragten Richter.

Die besondern Pflichten und Functionen der committirten einzelnen Richter sind unter folgende Rubriken zu bringen, nehmlich:

1. In Verhinderungs-Fällen des königl. Procureurs, dessen Stelle, nach der Bestimmung des Gerichts, zu vertreten.
   cf. Art. 45.
2. Einen Vortrag über eine Parthei-Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung, nach dem Auftrage des Collegiums, zu halten.
   cf. Art. 51 u. 53.
3. Seinen Nahmen bei Annahme der Acten und Beweisstücke in die fünfte unausgefüllt gebliebene Columne des Registers zu schreiben.
   cf. Art. 66.

4. Seinen Nahmen, nach abgegebenem Erkenntnisse, bei Rückgabe der Acten und Beweisstücke auszustreichen.
cf. Art. 71.

5. Der Mehrheit, bei der Stimmen-Verschiedenheit, nach zuvor geschehener Stimmensammlung, beizutreten.
cf. Art. 75.

6. Mit dem Greffier, einer Parthei den Eid in ihrer Behausung, nach dem Auftrage des Gerichts, abzunehmen.
cf. Art. 78.

7. Die Beweisführung der Aechtheit einer Privaturkunde zu besorgen.
Art. 146.

8. Eine Verfügung über diese Beweisführung und das Erscheinen vor ihm, zu erlassen.
cf. Art. 149. v. Stromb. S. 92. Nro. 44.

9. Einen Vortrag über diese Beweisführung zu thun.
cf. Art. 150.

10. Die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze, wenn sich die Partheien darüber nicht vereinigen können, zu bestimmen.
cf. Art. 151.

11. Zu verfügen, daß diese in den Händen öffentlicher oder anderer Personen befind-

lichen und von ihnen aufbewahrten Urkunden im Termine abgeliefert werden.

cf. Art. 152.

12. Im Weigerungs-Falle jener Personen, darüber einen Vortrag zu halten.

cf. eund. Art.

13. Auch diesen Vortrag in dem Falle zu thun, wenn die öffentlichen Aufsätze nicht von ihrem Aufenthalts-Orte weggebracht werden können, oder wenn der Aufbewahrer zu entfernt ist, imgleichen seine Meinung beizufügen, wie und wo die Beweisführung beschafft werden soll.

cf. Art. 153.

14. Nach Befinden der Umstände zu verfügen, daß der Aufbewahrer, bei der Vergleichung der von ihm eingelieferten Aufsätze mit der streitigen Urkunde, zugegen bleiben soll.

cf. Art. 156.

15. Gleichfalls, in Ermangelung jener Aufsätze, zu verordnen, daß der angebliche Aussteller der Urkunde, in Gegenwart, oder doch nach Vorladung des Gegners, einen ihm von dem Sachverständigen zu dictirenden Aufsatz, niederschreiben, imgleichen im Weigerungs-Falle des vorgeblichen schreibensfähigen Ausstellers, da-

von zur Abgabe eines Erkenntnisses Vortrag zu thun.

cf. Art. 157.

16. Die Sachverständigen, in Gegenwart der Partheien, oder nach deren Vorladung, zu beeidigen, ihnen die zur Vergleichung dienenden Stücke mitzutheilen und die Partheien über das von ihm aufgenommene Protocoll durch die ihnen passendscheinenden Anfragen und Bemerkungen zu vernehmen, sodann aber letztere abtreten zu lassen.

cf. Art. 158.

17. In seiner oder des Secretärs Gegenwart die Sachverständigen zur Prüfung schreiten zu lassen, auch dazu einen andern Tag zu bestimmen.

cf. Art. 159.

18. Den Bericht der Sachverständigen, dem Original-Protocolle beizufügen, die zur Vergleichung gebrauchten Aufsätze den Aufbewahrern, gegen die von ihnen in dem Protocolle dem Richter, oder Secretär zu ertheilende Empfangs-Bescheinigung, zurück zu geben und die Reisekosten und Diäten der Sachverständigen selbst im Protocolle zu bestimmen, welche Bestimmung einen Executions-Befehl wider den enthält, der die Prüfung verlangt hat.

cf. Art. 160 u. 161.

19. Die Grundsätze und Formen bei Abhörung der Zeugen über die Aechtheit der Privaturkunden zu beobachten.
cf. Art. 162 u. 163.

20. Zur Beweisführung der Unächtheit einer im Prozesse mitgetheilten oder vorgelegten öffentlichen Urkunde auf Auftrag des Collegiums, gleichfalls zu schreiten.
cf. Art. 169.

21. Zu verfügen, daß das Original-Concept der Urkunde, welche darnach ausgefertiget ist, auf dem Secretariat niedergelegt werde.
cf. Art. 172.

22. Einen Vortrag in der öffentlichen Audienz zu thun, ob die Beweisführung über die Unächtheit fortgesetzt werden solle, ohne die Beibringung des Original-Concepts abzuwarten, imgleichen was zu erkennen sey, wenn dasselbe nicht beigebracht werden kann.
cf. Art. 175.

23. Ueber die Beschaffenheit der Urkunde, binnen der gesetzlich bestimmten Frist, entweder selbst, oder durch den Secretär ein Protocoll, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, aufzunehmen.
cf. Art. 159 176-178, v. Stromb. S. 99. Nro. 47.

24. Dem Erkenntnisse gemäß, über die für zulässig erkannten Gründe der Unächtheit der Urkunde, den Beweis durch Zeugen, Urkunden oder Sachverständige, zu verfügen.

cf. Art. 183.

25. Die Form dieser Beweisführung durch Zeugen, oder Sachverständige zu beobachten.

cf. Art. 185 = 187.

26. Dem Auftrage des Gerichts zufolge, die Abhörung der Zeugen über erhebliche und widersprochene Thatsachen, zu besorgen.

cf. Art. 198.

27. Auf eine Bittschrift der mit dem Beweise beschwerten Parthei, und die von ihr ausgefertigte Vorladung an die Zeugen und die Gegenparthei, einen Termin zur Abhörung der Zeugen anzusetzen.

Art. 201 u. 203.

28. Die Grundsätze und Formen dabei zu beobachten.

cf. Art. 204. v. Stromb. S. 105.

29. Gegen ausbleibende Zeugen gesetzmäßig zu verfügen.

cf. Art. 205 u. 206.

30. Einem Zeugen, der sich wegen seines ersten Ausbleibens rechtfertiget, nach erfolg-

ter Aussage, das gesetzlich bestimmte Präjudiz zu erlassen.

cf. Art. 207.

31. Einen Zeugen, der an dem bestimmten Tage entweder gar nicht, oder nicht an der Gerichtsstelle erscheinen kann, oder der zu weit entfernt ist, in einem geräumigern Termine, oder in seiner Behausung, oder aber durch den Präsidenten des Gerichts an seinem Wohnorte, zu vernehmen.

cf. Art. 208.

32. Zu verfügen, daß die Zeugen, wenn sie in dem Termine nicht vollständig abgehört werden können, auf einen andern Tag erscheinen sollen.

cf. Art. 209.

33. Die Vorschriften über unzulässige Zeugen zu beobachten.

cf. Art. 210 = 212.

34. Keine der vorgeschriebenen Formalitäten beim Zeugen-Verhör außer Acht zu lassen.

cf. Art. 213.

35. Darauf zu merken, wie und wenn eher die Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vorzubringen sind.

cf. Art. 214.

36. Die Vorschrift über die Aussage des Zeugen zu beobachten.

cf. Art. 215.

37. Wie und wenn eher die Aenderungen und Zusätze des Zeugen statt finden.
cf. Art. 216.

38. Recht des Richters, noch besondere, zur Erläuterung dienende Fragen den Zeugen vorzulegen, und dessen Pflicht, mit dem Secretär und dem Zeugen das Protocoll zu unterschreiben, oder in Ansehung des letztern zu bemerken, daß er nicht unterschreiben könne, oder wolle.
cf. Art. 217 = 218 u. 219.

39. Nicht zu gestatten, daß der Anwald den Zeugen unterbreche, auch keine Fragen an ihn, sondern blos an den Richter richte.
cf. Art. 220.

40. Den Zeugen die Vergütung auf die vorgeschriebene Weise zu bewilligen.
cf. Art. 221.

41. Diejenigen Zeugen, die blos verdächtig sind, mit Vorbehalt der Einwendungen, abzuhören.
cf. Art. 224 u. 225.

42. Sich vor dem Nachtheile, der für ihn durch ein nichtiges Zeugen-Verhör entstehet, zu hüten.
cf. Art. 228.

43. Nach dem Auftrage des Gerichts, einen

Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen.

cf. Art. 231 u. 232.

44. Auf eine Bittschrift der interessirten Parthei einen Termin dazu mittelst einer Verfügung, zu bestimmen, deren Insinuation von Anwald zu Anwald die Stelle der Aufforderung vertritt.

cf. Art. 233.

45. In dem Original-Protocolle die zum Hinwege, Aufenthalte und Rückwege verwendeten Tage zu bemerken.

cf. Art. 234.

46. Reisekosten und Diäten von dem nachsuchenden Theile niederlegen zu lassen; bei dem Amtshalber verfügten Augenscheine aber, wird nach der Verfügung des Gerichts, von jedem Theile die Hälfte dieser Kosten vorgeschossen.

cf. Art. 237.

47. Nach dem Auftrage des Collegiums Sachverständige zu vernehmen.

cf. Art. 241.

48. Auf ein Gesuch der Parthei und die Vorladung der Sachverständigen einen Termin zur Abhörung der Sachverständigen zu bestimmen.

cf. Art. 243.

49. Auf die Vorschriften über die Einwendungen gegen Sachverständige, über die Zeit und Form derselben, zu achten.

cf. Art. 244 = 245 u. 246.

50. Das Protocoll in gehöriger Form aufzunehmen.

cf. Art. 251.

51. Das Nöthige durch das Gericht zu verfügen, wenn einer der Sachverständigen nicht erscheint, oder die Ernennung nicht annimmt, und die Partheien sich über die Wahl eines andern nicht vereinigen können.

cf. Art. 252.

Anmerkung: Hieraus erhellet, daß bei den von den Partheien erwählten Sachverständigen kein Zwang, wie bei den Zeugen, statt finden kann; außer wenn schon die Eidesleistung erfolget ist.

52. Das Erkenntniß, wodurch das Gutachten der Sachverständigen verfügt wurde, mit den nöthigen Documenten denselben mitzutheilen, auch die nöthigen Gesuche und Bemerkungen der Partheien zu zulassen.

cf. Art. 253.

53. Die Partheien über erhebliche Thatsachen

und Artikel, blos auf Auftrag des Präsidenten, zu vernehmen.

cf. Art. 260.

54. Auf die deshalb vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu achten.

cf. Art. 262=269. v. Stromb. S. 115.

55. Die Grundsätze und Formen über die Recusation eines einzelnen Richters, zu merken.

cf. Art. 311=323.

56. Desgleichen wegen der Syndicats-Klagen gegen denselben die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

cf. Art. 447=458.

Tit. VIII.

Von dem Berufs-Kreise des ganzen Collegiums.

---

§. 46.

Die vielumfassenden Pflichten und Functionen des ganzen Collegiums sind:

1. Die Anwälde, welche ohne hinlänglichen Grund ihre Dienstleistung verweigern, dazu anzuhalten.
   cf. Art. 31.
2. Die Bestellung eines Anwaldes vor Gericht, im gesetzlichen Falle, zu zulassen, und darüber einen Bescheid abzugeben.
   cf. Art. 34 v. Stromb. S. 19. Nro. 10.
3. Den Beklagten und jede andere Parthei

zur Mittheilung der Beweisstücke zu verurtheilen.

cf. Art. 36 u. 137. und f.

4. Oeffentliche Audienzen den Partheien zu gestatten.

cf. Art. 40 u. 42.

5. Von Amtswegen dem Königl. Procureur auch andere Sachen, als die im Art. 44. genannten, mitzutheilen.

cf. eund. Art. in fine.

6. Nach Befinden der Umstände den Partheien die Befugniß, sich selbst unter Beistand ihrer Anwälde, vor Gericht zu vertheidigen, zu versagen.

cf. Art. 46.

7. Eine Verhandlung bei verschlossenen Thüren, in den gesetzlich bestimmten Fällen anzuordnen.

cf. Art. 48.

8. Diejenigen, die sich vor Gericht ungebührlich betragen, zu bestrafen.

cf. Art. 50.

9. Nach dem mündlichen Vortrage der Partheien:

a. die Niederlegung der Acten und Beweisstücke zu verfügen.

b. sich ins Berathschlagungs-Zimmer zu begeben.

c. entweder sogleich, oder in einer der nächsten Sitzungen das Urtheil zu fällen.

d. einen Referenten in dem Erkenntnisse zu bestimmen und einen Tag zur Relation anzusetzen.

e. ein schriftliches Verfahren anzuordnen und durch einen der Richter den Vortrag thun zu lassen, auch dazu einen Termin anzusetzen.

1ste Anmerkung: über die Fälle lit. a u. e muß ein Erkenntniß jedesmal abgegeben werden. Indeß muß blos das ad e. gedachte Erkenntniß ausgelöst werden; das ad a. erwähnte aber braucht nicht ausgelöst zu werden.

2te Anmerkung: die bloße Berathschlagung ohne Niederlegung der Acten und ohne schriftliches Verfahren, erfordert keinen Bescheid, ja nicht einmal eine Bemerkung im Protocolle.

3te Anmerkung: Der Bescheid über das schriftliche weitere Verfahren kann nur in der öffentl. Gerichtssitzung und durch Stimmen-Mehrheit erfolgen.

cf. Art. 51=53. v. Stromb. S. 31. Nro. 16. S. 32. Nro. 17.

10. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist auf die Beweisstücke derjenigen Parthei, die sie beigebracht hat, zu erkennen.
cf. Art. 56=59 u. 137. und f.

11. Den Partheien die Ernennung eines andern Referenten mittelst Bescheides zeitig vor dem Termine bekannt zu machen, oder den Termin zu verlegen.
cf. Art. 67. v. Stromb. S. 37.
Nro. 21.

12. In den Beweis-Interlocuten die Sache kurz darzustellen, und die zu beweisenden Umstände, mit der Bemerkung, von wem und in welcher Frist solche zu beweisen sind, auch der Gegenbeweis geführt werden soll, anzugeben; imgleichen bei Eidesleistungen die zu beschwörenden Thatsachen anzuführen.
cf. Art. 73=77.

13. Die Eide den Partheien in Person, in der öffentlichen Gerichtssitzung und in Gegenwart, oder doch nach vorgängiger Citation der Gegenparthei abzunehmen.
cf. Art. 73=79.

14. In Fällen, in welchen ein Aufschub der Vollstreckung der Urtheile verstattet ist, solches in dem Erkenntnisse nebst der Frist und den Gründen anzugeben.
cf. Art. 79.

Anmerkung: Jene Fälle werden wahrscheinlich erst bei dem Executions-Verfahren bestimmt werden.

15. Nach Maaßgabe des Cod. Nap. und der Proz. O. die persönliche Verhaftung zu verfügen.

cf. Art. 82

Anmerkung: Aus einem Druckfehler ist der 2049ste Art. des C. N. angegeben worden; es muß Art. 2059 u. f. heißen.

16. In Fällen, in welchen der persönlichen Verhaftung Anstand gegeben werden kann, solches im Erkenntnisse nebst der Zeit und den Gründen anzuführen.

cf. Art. 83.

Anmerkung: Diese Fälle sind nicht bestimmt worden, und wird wahrscheinlich darüber noch Bestimmung erfolgen. Bis dahin muß das bloße richterliche Ermessen entscheiden.

17. Ueber welche Gegenstände und wie das Erkenntniß abzufassen sey, genau zu prüfen.

cf. Art. 84=90.

18. Die Fälle zu berücksichtigen, in welchen

die vorläuffige Vollstreckung der Urtheile verfügt werden kann.

cf. Art. 91.

19. Durch ein neues Erkenntniß kann die vorläuffige Vollstreckung nicht nachgeholt werden.

cf. Art. 92.

20. Die Fälle und Formen, in welchen die Contumacial-Erkenntnisse statt finden, zu beachten.

cf. Art. 103. u. 104. v. Stromb. S. 66. Nro. 30.

21. Wie insonderheit zu verfahren ist, wenn ein Streitgenosse ausbleibt.

cf. Art. 105. v. Stromb. S. 68. Nro. 31.

22. Desgleichen, wenn der Beklagte nach Bestellung des Anwaldes, gleich um einen Termin zum mündlichen Vortrage nachsucht und der Kläger nicht erscheint.

cf. Art. 106. v. Stromb. S. 81. Nro. 36.

23. Einen Huißier zur Insinuation eines, gegen eine mit keinem Anwalde versehene Parthei, abgegebenen Contumacial-Erkenntnisses zu ernennen.

cf. Art. 108.

24. Im Erkenntnisse auf Bürgschafts-Lei-

stung muß eine Frist und die Summe bestimmt werden, deren Betrag die Caution oder Bürgschaft erreichen muß.

cf. Art. 119.

25. Ueber Haupt- und Gewährleistungsklagen ein gemeinschaftliches Erkenntniß abzufassen, wenn beide Sachen dazu reif sind.

cf. Art. 135. v. Stromb. S. 87.

Nro. 39.

Anmerkung: Was eine förmliche und einfache Gewährleistung sey, wovon die Art. 133 und 134 reden, hat der oft allegirte Herr Trib. Pr. v. Stromb. l. c. S. 84 und 85 sehr deutlich entwickelt.

26. Die zur Anerkennung oder zum Beweise der Aechtheit einer Privaturkunde bestimmte vierzehntägige Vorladungsfrist, den Umständen nach, zu verkürzen.

cf. Art. 141.

27. Im Ausbleibungsfalle des Beklagten, die Privaturkunde für anerkannt, mittelst Contumacial-Erkenntnisses zu halten, im Anerkennungs-Falle darüber dem Kläger ein Erkenntniß zuzustellen, und, im Falle Beklagter die Unterschrift ableugnet, oder die von einem Dritten herrührende nicht zu kennen erklärt, entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Inhabers der Pri-

vaturkunde, auf den Beweis der Aechtheit sowohl durch Urkunden, als Zeugen und Sachverständige zu erkennen.

cf. Art. 144. v. Stromb. S. 90. Nro. 41.

Art. 145. v. Stromb. S. 90. Nro. 42.

28. In dem Erkenntnisse, worin der Beweis durch Urkunden, oder Zeugen nachgelassen worden ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungen wegen Ernennung der Sachverständigen, des Richters, oder Untersuchung der Beschaffenheit der Privaturkunde und deren Niederlegung, zugleich zu treffen.

cf. Art. 146. v. Stromb. am letzt angef. Orte.

29. Auf Anzeige des Klägers ein Erkenntniß abzugeben, wenn der Beklagte sich nicht erklärt hat, daß er sich der beiläuffig in einem Prozesse beigebrachten öffentlichen Urkunde bedienen wolle.

cf. Art. 168.

30. Auf gleiche Weise ein Erkenntniß abzugeben, wenn Beklagter sich erklärt hat, sich der befragten öffentlichen Urkunde bedienen zu wollen.

cf. Art. 169. v. Stromb. S. 98. Nro. 46.

31. Gleichfalls auf Anzeige des Klägers zu erkennen, wenn Beklagter die Urkunde nicht niedergelegt hat.

cf. Art. 171.

32. Auf Anzeige des Beklagten, das Erkenntniß abzugeben, wenn der Kläger die Gründe seiner Behauptung der Unächtheit der Urkunde dem Beklagten nicht hat insinuiren lassen.

cf. Art. 180.

33. Auf eine Anzeige des Klägers zu erkennen, wenn der Beklagte, binnen der gesetzlichen Frist, seine Antwort auf jene Gründe dem Kläger nicht hat behändigen lassen.

cf. Art. 181.

34. Nach Insinuation dieser Antwort, und Ablauf der dreitägigen Frist, auf Ansuchen der einen, oder der andern Parthei, über die Gründe der Aechtheit oder Unächtheit der Urkunde zu erkennen.

cf. Art. 182.

35. In diesem Erkenntnisse zugleich zu verfügen, daß über die für zulässig erklärten Gründe vor dem committirten Richter durch Urkunden, oder Zeugen Beweis geführt werde, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, imgleichen, daß zur Prüfung der als unächt behaupteten Urkunde durch drei in dem Erkenntnisse von Amtswegen zu

ernennende Sachverständige geschritten werden solle.

cf. Art. 183.

Anmerkung: Aus diesem Art., in Verbindung mit dem Art. 145 und 146, leuchtet hervor, daß die Beweisführung durch Sachverständige weder von dem Beweise durch andere Urkunden, noch durch Zeugen ausgeschlossen, sondern mit einem dieser Beweise stets verbunden werden solle. Daher lässt es sich erklären, warum die Sachverständigen, eintretenden Falls, von Amtswegen im Erkenntnisse jedesmal ernannt seyn sollen.

cf. v. Stromb. S. 90. Nro. 42.

36. Nach beendigter Instruction ein endliches Erkenntniß abzugeben.

cf. Art. 189 191=192 u. 196.

37. In dem Erkenntnisse auf den Zeugenbeweis einen Richter zu ernennen, vor welchem solcher geschiehet, auch die Vernehmung der Zeugen durch ein fremdes Gericht, den Umständen nach, zu verfügen.

cf. Art. 198 u. 199.

38. Auf die Anzeige einer Parthei, ein Erkenntniß über die Zeugen-Abhörung abzugeben.

cf. Art. 225 = 230.

39. Auf Wiederholung eines Zeugen-Verhörs, in dem gesetzlichen Falle, zu erkennen.

cf. Art. 228.

40. Auf einen Augenschein auf Ansuchen einer Parthei, und von Amtswegen, wenn kein Gutachten durch Sachverständige hinreicht, zu erkennen, und dazu einen Richter zu ernennen.

cf. Art. 231 u. 232, 238 = 241.

41. Das Nöthige wegen des Beweises durch Sachverständige zu erkennen, auch eine Wiederholung dieser Beweisführung anzuordnen.

cf. Art. 340 u. 247 = 258.

42. Auf die Vernehmung einer Parthei über erhebliche Thatsachen und Artikel zu erkennen, und dazu einen Richter zu ernennen.

cf. Art. 260. v. Stromb. S. 107, 114. Nro. 49.

Anmerkung: Nach der aus v. Stromb. Abhandlung allegirten Stelle und Formulare hat das Tribunal einen Richter committiret. Da aber der Art. 260 blos dem Präsidenten die Vernehmung überträgt und ihm nur gestattet, dazu wiederum einen der Richter zu beauftragen; so würde eigentlich in dem Er-

kenntnisse der Präsident ernannt werden müssen.

43. Nebenklagen bei summarischen Sachen zunächst, alsdann aber, wenn ein schriftliches Verfahren in der Hauptsache verfügt worden, entweder sogleich, oder mit der Hauptsache zu entscheiden.

cf. Art. 273.

44. Das Erkenntniß über die Hauptsache, der Intervention, (Zwischenklage) ungeachtet, abzugeben.

cf. Art. 276 u. 277.

45. Ueber spruchreife Sachen, auch bei der Veränderung des Zustandes der Partheien oder deren Anwälde, ein Erkenntniß abzugeben, in noch nicht spruchreifen Sachen aber erst einen neuen Anwald bestellen zu lassen; wogegen eine Veränderung ab Seiten der Partheien auf keine Weise, auch in solchen Sachen das Verfahren hindern kann, wenn nur der Beklagte in dem gesetzlichen Falle vorgeladen worden ist.

cf. Art. 278 = 281., auch 345 der franz. Proz. Ordn.

46. In dem auf die Aufforderung wegen Bestellung eines neuen Anwaldes ertheilten Contumacial-Erkenntnisse muß, wenn die Sache schon zur Relation ausgesetzt

ist, der Nahme des Referenten angegeben werden.

cf. Art. 285.

47. Die gegen ein solches Erkenntniß einzulegende Opposition muß selbst bei der Sache, worin ein Referent bestellt ist, in der öffentlichen Session vorgebracht werden.

cf. Art. 286.

48. Ein Erkenntniß über die Mißbilligung, der Handlungen eines Anwaldes abzugeben.

cf. Art. 288.

49. Das Verfahren und Erkenntniß über die Hauptsache alsdann, wenn der Ausgang des Verfahrens über die Mißbilligung, auf die Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben kann, bei Strafe der Nichtigkeit, auszusetzen; jedoch den Mißbilligenden auf Verlangen des Gegentheils, zur Auswürkung eines Erkenntnisses über die Mißbilligung, anzuweisen, oder des Erkenntnisses in der Hauptsache zu gewärtigen.

cf. Art. 292.

Anmerkung: Da hier keine Frist bestimmt ist; so würde die gewöhnliche von vierzehn Tagen statt finden; es sey denn, daß der Präsident eine kürzere in einer eiligen Sache verstattete.

50. In dem Erkenntnisse über die für gültig erklärte Mißbilligung das vorige Erkenntniß ganz, oder zum Theil aufzuheben und den Anwald, gegen den die Mißbilligung gerichtet war, zur Schadloshaltung der Parthei, zu verurtheilen, ja nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände ihn mit Suspension oder Remotion zu bestrafen.

cf. Art. 294.

Anmerkung: Ein solcher wichtiger Fall würde vorhanden seyn, wenn die Vollmacht dem Anwalde genau die Instruction oder deren Grenzen vorschriebe, er aber gleichwohl diese überschritten und dadurch seinem Clienten und wohl selbst dem Gegentheile einen vielleicht unersetzlichen, oder doch großen Schaden, z. B. durch Auspfändung und Concurs zugezogen hätte.

51. Das die Mißbilligung verwerfende Erkenntniß zugleich auf dem Rande der Anzeige der Mißbilligung bemerken zu lassen.

cf. Art. 295. v. Stromb. S. 119.

Nro. 52.

52. Ueber die Competenz zweier oder mehrerer dem Tribunale untergeordneten Friedens-Gerichte zu erkennen, auch ein Erkenntniß über die Vorladung zur Bestimmung der

Competenz abzugeben und das Verfahren in der Sache aufzuschieben.
cf. Art. 296 u. 297.

53. Auf Vorzeigung einer Abschrift jenes Erkenntnisses, welches die Vorladung gestattete und dem Verfahren Einhalt that, imgleichen auf eine Bescheinigung des Audienz-Huißiers, daß während der vierzehntägigen Frist keine Insinuation und Vorladung geschehn sey, das Verhafren fortzusetzen.
cf. Art. 299. u. v. Stromb. S. 119. ad hunc art.

54. Auf die von dem Secretär ausgefertigte, dem Praesidenten nebst Beweisstücken übergebene Anzeige eines Gesuchs um Verweisung vor ein anderes Gericht, wegen Verwandtschaft, oder Schwägerschaft, über die gesetzlich vorgeschriebenen Puncte ein Erkenntniß abzugeben.
cf. Art. 304 u. 305.

55. Ueber die Zu- oder Unzulässigkeit der Verweisung zu erkennen. Im erstern Falle wird der Rechtsstreit, vorausgesetzt, daß gegen das Erkenntniß nicht appellirt, oder die Appellation abgewiesen worden ist, von dem Gerichte, vor welches die Sache gewiesen wurde, in dem Zustande, worin

sie sich zur Zeit des Erkenntnisses befunden hat, fortgesetzt.

cf. Art. 306 = 308.

Anmerkung: Was Art. 309 u. 310 verordnet ist, verdient besonders beachtet zu werden. Es findet ohne Unterschied der Summe die Appellation mit voller Wirkung statt; sie muß aber binnen fünf Tagen, bei dem Secretär durch eine mit Gründen unterstützte Anzeige eingelegt und von dem Secretär des Tribunals und des Appellations-Gerichts, imgleichen der interessirten Parthei so verfahren werden, als in Art. 326, 327, 328 und 329 verordnet worden ist.

56. Gleichfalls in Recusations-Fällen, auf den Vortrag des Präsidenten, mit Rücksicht auf die gesetzlich bestimmten Puncte zu erkennen.

cf. Art. 318.

Anmerkung: Der Vortrag in der Sache selbst geschiehet durch einen im Erkenntnisse genannten Richter. Der Vortrag des Präsidenten erstreckt sich also blos auf die Frage: ob die Recusation gesetzlich gebilligte Gründe und die vorgeschriebene Form für sich habe, oder nicht. Im ersten Falle soll der

Sachvortrag durch einen der Richter, nachdem der recusirte Richter über die Thatsachen gehört worden, geschehen.

57. Dem Verfahren und Erkenntnisse in der Sache selbst inzwischen Anstand zu geben; den Fall der Eil und eines Nachtheils aus dem Verzuge ausgenommen; wo ein anderer Richter mit Verrichtung des Nebengeschäfts beauftragt werden kann.

cf. Art. 320.

58. Nach Verschiedenheit der deutlich ausgedrückten Fälle den recusirten Richter von aller Mitwirkung, mittelst Erkenntnisses auszuschließen, oder die Recusation zu verwerfen, oder aber einen Zeugen-Beweis zuzulassen.

cf. Art. 321=323. v. Stromb. S. 123.

59. Das Zeugen-Verhör in summarischen Sachen, in der öffentlichen Gerichtssitzung, in einem zuvor zu bestimmenden Termine, ohne Artikel, vorzunehmen; die Zeugen jedoch wenigstens zwei Tage vor der Abhörung vorladen zu lassen.

cf Art. 340 u. 341.

Anmerkung: Bei diesem Zeugenverhör wird in Gemäßheit der Art. 342=343 und 344. verfahren. Die Vorladung wird durch

Insinuation einer Abschrift des auf den Zeugen-Beweis erkennenden Bescheides bewirkt, in welchem der Termin zugleich angesetzt worden ist. Die Gegenparthei muß von der Benennung der Zeugen und dem Termine durch Mittheilung des Erkenntnisses gleichfalls benachrichtiget werden. Dies alles wird durch den Huißier besorgt.

60. In Fällen, wo ein Dritter gegen ein Erkenntniß Opposition eingelegt hat, das Verfahren, nach Verschiedenheit der Umstände, fortzusetzen, oder demselben Anstand zu geben.

cf. Art. 421.

61. Ein Erkenntniß gegen den Dritten, wenn der Einspruch verworfen wird, nach der gesetzlichen Vorschrift abzugeben.

cf. Art. 423.

62. Auf das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution nach den gesetzlichen Vorschriften zu erkennen.

cf. Art. 429=444.

63. Bei dem Widerspruche mehrerer Erkenntnisse zu erkennen, daß das erstere gelten solle.

cf. Art. 445.

Anmerkung: Gegen ein Erkenntniß, wogegen dieses Rechtsmittel schon einmal gebraucht worden ist, findet solches nicht weiter statt. Die Appellation kann, wegen der Rechtskraft des durch die Restitution angegriffenen Erkenntnisses nicht Platz haben. Doch kann man sich noch des Cassations-Gesuchs bedienen.

cf. Art. 446 u. 427.

65. In Ansehung der Syndicats-Klagen darauf zu achten, bei welchem Gerichte und daß sie ohne besondere Erlaubniß desselben nicht angebracht werden können.

cf. Art. 451 u. 452.

und

66. Wie zu erkennen sey, wenn diese Klage verworfen und wenn sie zugelassen, imgleichen wie im letztern Falle verfahren wird.

cf. Art. 455 u. 458, 456 u. 457.

Tit. IX.

Von

den Pflichten und Functionen

des

Procureurs des Königs.

Diese hat das Gesetz folgendermaßen bestimmt, nehmlich:

1. Die in Ansehung der königlichen Domänen und Capitalien erlassenen und gegen die Person des Procureurs gerichteten Citationen anzunehmen.

cf. Art. 19. Nro. 4.

2. Eine wider jemand, dessen Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist, gerichtete Citation und Klage in Original und Abschrift anzunehmen, die Einsicht der Original-Citation zu bescheinigen, sodann einen Auszug daraus auf Kosten des Klä-

gers in wenigstens zwei öffentliche Blätter einrücken zu lassen und darauf das Original dem Huißier zur Behändigung an den Kläger und zur Bezahlung jener Kosten zurückzugeben.

3. Die gegen einen im Auslande wohnenden, oder sich aufhaltenden Beklagten gerichtete Citation und Klage, in Original und Abschrift, gleichfalls in Empfang zu nehmen, die Einsicht des Originals zu bescheinigen, selbiges alsdann dem Huißier zu gleichem Endzwecke zurückzugeben und die Abschrift an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um solche an den Beklagten gelangen zu lassen, zu überschicken.

cf. eund. Art.

1ste Anmerkung: Diese Formen sind bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden.

Art. 20.

2te Anmerkung: Hieraus so wohl, als aus den deutlich und bestimmt in dem Gesetze angeführten Fällen, glaube ich folgern zu müssen, daß jede andere Form keinen Rechtsbestand haben könne. Hieher würde auch die

Tit. I. ad Num. 5.

erwähnte Abschickung an den Kriegsminister gehören.

3te Anmerkung: Die hier Nro. 2 und 3 erwähnte Verfahrungs-Weise setzt jedoch wesentlich voraus, daß die Klage bei dem Tribunale, bei welchem der königliche Procureur angestellt worden, statt finden könne; sonst wird der Kläger damit ab- und an die Behörde gewiesen.

4. In den gesetzlich genau bestimmten Fällen mitzuwirken.

cf. Art. 44. Nro. 8. v. Stromb. S. 24. Nro. 15. u. S. 25.

Doch kann derselbe auch alle übrigen Sachen sich mittheilen lassen, worin er seine Mitwirkung nöthig findet, und das Tribunal kann solches von Amtswegen verfügen, wohin die am Ende des

44sten Art.

genannten Beispiele gehören.

5. Sich im Falle der Abwesenheit, oder Verhinderung, durch einen der, von dem Tribunale ernannten Richter, oder Assessoren vertreten zu lassen.

cf. Art. 45.

6. Keine Parthei als Anwald zu vertreten, oder zu vertheidigen, ja nicht einmal Gutachten zu ertheilen.

Art. 47.

1ste Anmerkung: Hieraus folgt, daß die königlichen Procuratoren, auch selbst in dem Art. 19. Nro. 4 gedachten Falle, keinen Proceß selbst führen können, sondern dazu einen Advocaten oder Anwald, auf Kosten des Königs, annehmen müssen; weil sie die eine Parthei selbst vorstellen.

cf. Art. 27.

Schon der Nachsatz des Art. 47, daß nehmlich die königlichen Procuratoren vor allen und jeden Gerichten, in den sie persönlich, oder ihre Frauen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihre Geschwister und ihre Mündel betreffenden Angelegenheiten die mündliche Vertheidigung übernehmen können, deutet hinlänglich an, daß ihnen sonst dergleichen Vertheidigung ausdrücklich verbothen sey.

2te Anmerkung: Was v. Stromb. S. 60. Nro. 29 anführt, widerlegt diese Ansicht und Meinung nicht; indem

a. In dem daselbst allegirten Falle der königliche Procurator nicht als Anwald, sondern als Parthei selbst auftritt.

b. Das daselbst befindliche Urtheil die Klage nur ein Requisitoire nennt und

c. Der Code Nap.
Art. 184 u. 185, 190=193
ihm nur die Ausübung seines, von der Advocatur ganz verschiedenen Amts zur Pflicht macht.

7. In allen zur Mittheilung an den königlichen Procureur geeigneten Sachen, in der öffentlichen Gerichtssitzung seine Anträge zu machen.
cf. Art. 69. v. Stromb. S. 40.
Nro. 22.

8. Bei Aufnahme eines von dem committirten Richter, über die Beschaffenheit einer als falsch angegriffenen Urkunde, niedergeschriebenen Protocolls gegenwärtig zu seyn und sowohl die angeblich falsche Urkunde, als das Original=Concept mit seinem Handzuge mitzuversehen.
cf. Art. 178. v. Stromb. S. 99.
Nro. 47.

9. Bei Einnehmung des Augenscheins zugegen zu seyn, wenn er eine der Partheien zu vertreten hat.
cf. 236 u. Art. 19. Nro. 4.

10. Jedes auf Mißbilligung der Handlung

eines Anwaldes abzweckende Gesuch sich mittheilen zu lassen.

cf. 293.

11. Bei Bestimmung der Competenz zwischen mehrern Gerichten gehört zu werden.

cf. Art. 297.

12. Bei Recusationen oder Perhorrescenzen einzelner Richter Anträge zu machen.

cf. Art. 518

13. Auch in summarischen, zur Mittheilung geeigneten Sachen, gehört zu werden.

cf. Art. 338. in fine.

und

14. Jedes Gesuch um Restitution (d. h. das außerordentliche Rechtsmittel gegen die in letzter Instanz abgegebenen rechtskräftigen Erkenntnisse) sich mittheilen zu lassen.

cf. Art. 442.

IIte Abtheilung.

Gang und Form

des

neuen bürgerlichen Prozesses

im

Königreiche Westphalen.

IIte Abtheilung.

Gang und Form des neuen bürgerlichen Prozesses im Königreiche Westphalen.

Vorbereitungs = Lehre.

Vom Gerichtsstande,

ad Art. 1=4. der Prozeß Ordn.

Jedes gerichtliche Verfahren setzt wesentlich einen Richter voraus, der über die Streitsache zu erkennen hat. Nur derjenige Richter, dem

die Gesetze für den vorkommenden Fall die rechtliche Entscheidung übertragen haben, kann sich gültiger Weise derselben unterziehen. Aus der Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen Nichtigkeiten entspringen, die daher jede klagende Parthei zu vermeiden hat. Aus diesem Grunde glaube ich der Darstellung des Prozesses selbst, die Vorbereitungslehre vom Gerichtsstande, in möglichst gedrängter Kürze, voranschicken zu müssen.

Nach Vorschrift der angeführten Art. 1 — 4 würde folgende Cathegorie über den Gerichtsstand in jeder Sache aufzustellen seyn, nehmlich:

I. Wenn die anzubringende Sache als ein Theil einer schon anhängigen Sache zu betrachten ist, z. B. die Gewährleistung, Kostenrechnung u. s. w.; so muß die Erstere vor dem Gerichte, wo die Hauptsache rechtshängig ist, angebracht werden.

II. Betrifft die Sache eine gerichtlich angeordnete Verwaltung, z. B. Vormundschaft; so gehört sie vor das Gericht, welches die Verwaltung angeordnet hat.

III. Betrift die Sache andere Rechnungsführer; so tritt der gewöhnliche oder allgemeine, unten noch näher zu bestimmende Gerichtsstand ein.

IV. Wenn die Interessenten für die Vollzie-

hung eines Rechtsgeschäfts einen Wohnsitz gewählt haben; so hängt es von ihrer Willkühr ab, vor dem Gerichte des gewählten Wohnsitzes oder des wirklichen Wohnsitzes des Beklagten zu klagen.

V. Wenn der allgemeine Gerichtsstand eintritt; so muß man
A. zwischen dem persönlichen und
B. dem dinglichen Anspruche unterscheiden.
Ad A. treten folgende Regeln ein, als:

a. Wenn nur Ein Beklagter vorhanden ist; so wird derselbe vor dem Gerichte seines Wohnsitzes, oder Aufenthalts belangt. Dieses gilt auch vom Concurse.

b. Wenn mehrere Beklagte vorhanden sind; so muß

1. Eine noch fortdaurende Gesellschaft vor dem Gerichte, wo sie ihren Sitz hat, belangt werden.

2. Wenn keine solche Gesellschaft vorhanden ist; so können die mehrern Beklagten, welche ganz verschiedene Wohnsitze im Königreiche haben, nach der Willkühr des Klägers, bei einem der Gerichte des Wohnsitzes des einen Beklagten belangt werden.

3. Wenn nur einige der mehrern Beklagten den nehmlichen Wohnsitz im

Königreiche haben; so muß der Kläger die Sache vor das Gericht des Orts bringen, an welchem die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Wenn aber

4. die Beklagten zum Theil im Königreiche und zum Theil im Auslande wohnen, — ein Fall, den das Gesetz nicht berührt hat; — so würde jeder im Königreiche wohnende Beklagte nur für seinen Antheil belangt werden können; es wäre denn, daß eine Correal-Verbindlichkeit statt fände.

Ad B. sind folgende Fälle zu unterscheiden nehmlich:

a. Wegen einer noch nicht getheilten Erbschaft muß vor dem Gerichte der angefallenen Erbschaft, und

b. Wegen einer schon getheilten Erbschaft vor dem Gerichte der belegenen Sache geklagt werden.

c. Wenn die Sache eine zu löschende Hypothec betrift; so gehört sie vor das Gericht, in dessen Bezirke die Hypothec eingetragen ist, und wenn endlich

d. Die Sache weder eine Erbschaft, noch eine Hypothec-Löschung betrift; so

findet allemahl der Gerichtsstand der belegenen Sache Statt.

Zur bessern Uebersicht dieser Lehre mag folgende Tabelle dienen.

Iſter Theil.

Ordentlicher bürgerlicher Prozeß.

Iſter Abſchnitt.

Bei den Diſtricts = Tribunälen.

Ister Theil.

Ordentlicher bürgerlicher Prozeß.

Ister Abschnitt.

Bei den Districts-Tribunälen.

Tit. I.

Vom ersten schriftlichen Verfahren.

---

§. 1.

Von der Klage.

Der Kläger überreicht durch seinen Anwald dem Audienz-Huißier eine Vorladung und Klage, welche gleich hinter die Citation ge-

schrieben wird, und fügt der Klage eine Abschrift der Beweisstücke und des etwa nöthigen Risses, auch der Legitimation zur Sache und zum Processe bei. Alle diese Schriften werden in duplo abgefaßt, nehmlich einmahl originalisiret und einmal blos copiret; auch wird das Original von dem Anwalde unterschrieben und diese Unterschrift für die bloße Copei mit abgeschrieben. Am Ende der Klage werden die Anlagen derselben specificiret. Will der Kläger in einer kürzern Frist, als der von vierzehn Tagen, oder an einem Sonn- oder Feiertage den Beklagten vorladen lassen; so muß er von dem Tribunals-Präsidenten eine Erlaubniß auswirken, selbige der Vorladung in duplo beifügen und seine Bitte darnach einrichten.

cf Art. 1=5, 9=15, 19. 22=24 u. 26.

cf. v. Strombecks Formulare.

S. 1. Nro. 1. S. 11. Nro. 2.

Anmerkung: Es ist rathsam, daß jeder Anwald, vor Abfassung einer Schrift, sich mit den in der 1sten Abtheiluna, Tit. III. kurz bemerkten Pflichten bekannt macht. Besonders ist die daselbst Nro. 13 angeführte Vorschrift zu beobachten. Ueber die Pflichten des Anwaldes des Klägers und des Beklagten insonderheit, siehe Tit. IV. und V. daselbst.

§. 2.

Von dem Verfahren des Huißiers.

Der Audienz-Huißier setzt die Vorladungs-Urkunde oder das Insinuations-Document an das Ende des Originals und der Abschrift der Klage und bemerkt, bei fünf Franken Strafe, am Ende sowohl des Originals als der Abschrift die Gebühren. Darauf muß er Beides unterschreiben und das von dem Beklagten zu unterschreibende Original dem Kläger nebst Anlagen zustellen, die Abschrift aber mit den Anlagen dem Beklagten zurücklassen.

cf. Art. 7. 9. 16-19 und 21.
v. Stromb. S. 8.

---

§. 3.

Von der Exceptions-Schrift des Beklagten.

Binnen der Vorladungsfrist von vierzehn Tagen, oder der in der Citation ausgedrückten kürzern Frist, von Insinuation der Klage angerechnet, muß der Beklagte einen Anwald bestellen und diese Bestellung dem Anwalde des Klägers, unter Beifügung der Vollmacht, an-

zeigen, auch dieses gleichfalls durch den Audienz-Huißier insinuiren lassen.

Anmerkung: In Frankreich wird der Tag, wo die Vorladung dem Beklagten zugestellt wird, und der Tag, wo derselbe erscheinen oder handeln muß, nicht mit gerechnet.

cf. des Tribunalsrichters v. Stromb. Abhandlung über die Organisation der französischen Gerichtssitzungen ꝛc. S. 12.

Ist in der Vorladung eine kürzere, als die vierzehntägige Frist bestimmt worden; so kann er den Anwald am Tage des Ablaufs derselben, in der öffentlichen Session bestellen lassen, wozu es blos eines kurzen Gesuchs an das Tribunal bedarf, welches er mit der Resolution des Präsidenten zurückerhält. Will er jedoch den darauf in der Session abgegebenen Bescheid auf seine Kosten nicht auslösen lassen; so muß der Anwald des Beklagten noch am nehmlichen Tage dem Anwalde des Klägers die förmliche Vollmacht, gleichfalls mittelst einer Anzeige insinuiren lassen.

cf. Art. 33 u. 34. v. Stromb. Formulare S. 13. Nro. 4, S. 16. Nro. 7, S. 17. Nro. 8, S. 19. Nro. 10.

Binnen einer anderweiten Frist von vierzehn Tagen, von Zeit der Bestellung des An-

waldes angerechnet, muß der Beklagte eine von seinem Anwalde unterschriebene Vertheidigungsschrift dem Anwalde des Klägers insinuiren lassen. Diese Schrift soll das Erbieten des Beklagten enthalten, die darin erwähnten Beweisstücke dem Kläger entweder außergerichtlich, oder durch den Gerichts-Secretair mitzutheilen.

cf. Art. 35 u. 37.

Glaubt der Beklagte, daß die Sache vor ein anderes Gericht gehöre; so ist er verbunden die Verweisung vor das zuständige Gericht, gleich in der ersten Schrift, oder, wenn die Sache in den summarischen Prozeß einschlägt, in dem ersten Termine zum Plaidiren, bei Verlust seiner Einrede, zu suchen: es sey denn, daß das Gericht in Ansehung des Gegenstandes gar nicht erkennen dürfte.

cf. Art. 120=123.

Gleichfalls muß der Beklagte, wenn er eine Gewährleistung zu fordern hat, den Gewährleister dazu mittelst einer Klage, binnen der Vorladungsfrist, auffordern, der alsdenn die nehmliche Frist, als ein Beklagter hat. Doch muß er diese Klage auf Gewährleistung dem ursprünglichen Kläger mittelst einer Anzeige insinuiren lassen.

cf. Art. 126=136. v. Stromb. S. 84.
ad Art. 133 u. 134.

Es stehet aber auch bei dem Beklagten, gleich nach der Zeit der dem Gegentheile geschehenen Anzeige von der Bestellung des Anwaldes, ohne Einreichung einer Exceptionsschrift, um einen Termin zur öffentlichen Audienz (zum Plaidiren) nachzusuchen und dieses dem Anwalde des Klägers mit einer Einladung zum Termine insinuiren zu lassen.

cf. Art. 106.

---

§. 4.

Von Mittheilung der Beweisstücke.

Sollte sich der Beklagte zur Mittheilung der Beweisstücke nicht erbieten; so kann der Kläger an den Anwald des Beklagten deshalb eine Aufforderung erlassen. Wenn er sie nun binnen drei Tagen nicht mittheilen sollte; so kann der Anwald des Klägers in der Gerichtssitzung darum auf Kosten des Beklagten nachsuchen, wo alsdenn der Anwald des Beklagten zu deren Mittheilung angewiesen wird und außerdem zur Kosten-Erstattung aus eigenen Mitteln verurtheilt werden kann.

cf. Art. 36.

Anmerkung: Jede Parthei hat das Recht, mittelst einer bloßen Aufforderung die

Mittheilung der gegen sie gebrauchten Beweisstücke, binnen drei Tagen, seit der Insinuation der Abschriften, oder seit dem davon gemachten Gebrauche, durch Niederlegung bei dem Secretariate zu verlangen, oder deshalb ein Erkenntniß auszuwirken.

cf. Art. 137 = 139.

Wenn ferner der Beklagte die Vertheidigungsschrift während der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht hat; so kann der Anwald des Klägers die Sache in die öffenliche Audienz bringen.

cf. Art. 42 u. 39.

---

§. 5.

Von der Replicschrift des Klägers.

Von Zeit der Insinuation der Exceptionsschrift des Beklagten, muß der Kläger binnen vierzehn Tagen dem Anwalde des Beklagten seine Replicschrift insinuiren lassen. Hat der Kläger dieser Vorschrift nicht genüget; so stehet es dem Beklagten frei, um die öffentliche Audienz nachzusuchen und dazu den gegenseitigen Anwald aufzufordern. Auch der Kläger kann,

ohne auf die Exceptionsschrift zu antworten, von diesem Rechte Gebrauch machen.

cf. Art 40.

Es wird hierzu ein kurzes Gesuch an das Tribunal erfordert, welches der Interessent mit der Resolution des Präsidenten, worin der Termin genannt ist, zurückerhält; worauf derselbe den gegenseitigen Anwald zum Plaidiren einladen muß.

v. Stromb. S. 22. Nro. 12. und S. 23. Nro. 13.

Sollte ein oder der andere Theil die Bestellung des Anwaldes zurücknehmen wollen; so muß er gleich einen andern Anwald bestellen und solches dem Anwalde des Gegentheils anzeigen.

cf. Art. 32 u. 33.

Gleichfalls sind beide Theile verpflichtet, die Acten nebst den Beweisstücken dem königlichen Procureur, in den gesetzlich bestimmten Fällen, vor dem Gesuche um öffentliche Audienz, mitzutheilen.

cf. Art. 44. u. v. Stromb. S. 24. Nro. 15.

Tit. II.

Von dem mündlichen Verfahren, oder den Vorträgen der Partheien und Anwälde in der öffentlichen Gerichtssitzung, (Plaidiren genannt.)

§. 6.

Von dem Audienz = Termine.

An dem zur öffentlichen Audienz bestimmten Tage trägt jeder Theil selbst, unter Beistand seines Anwaldes, oder durch den letztern die Gründe für die Sache kurz, deutlich und bündig vor.

cf. Art. 46 48.

Die Ordnung, in welcher die Partheien ihre Sache vortragen, ist zwar gesetzlich nicht bestimmet worden. Ich glaube aber, daß es der Natur der Sache und dem französischen Gerichtsgebrauche entspricht, wenn zuerst der Kläger und dann der Beklagte die Sache vorträgt. Hat der Beklagte eine Wiederklage angestellet; so trägt er, nach beantworteter Klage, das Nöthige deshalb vor; worauf der Kläger und Wiederbeklagte über diesen Vortrag sich gleichfalls vernehmen läßt.

cf. Tit. XXVIII. §. 84. dieser Abhandlung.

Ueber die Einrichtung dieses mündlichen Vortrages lassen sich keine Regeln geben. Gegenwart des Geistes, Gewandtheit, Beredsamkeit, Rechtkenntniß und Urtheilskraft, verbunden mit einem schnellen und richtigen Ueberblicke der Sache und Sprachfertigkeit müssen allein hier entscheiden.

Eben so äußert sich der gelehrte und mehrmals angeführte Tribunals-Präsident von Strombeck S. 27.

---

§. 7.

Von dem Verfahren des Richters.

Nach beendigtem mündlichen Vortrage tritt die richterliche Wirksamkeit ein. Um das Er-

kenntniß schnell, aber zugleich richtig abfassen zu können, hat das Gesetz den Richtern folgende Wege offen gelassen, nehmlich:

I. Wenn die Richter die Sache klar finden; so geben sie sogleich, nachdem sie sich mit einander besprochen haben, das Erkenntniß ab.

II. Finden sie hingegen die Sache noch nicht ganz klar; so können sie sich ins Berathschlagungszimmer begeben, wozu es keines Bescheides bedarf.

v. Stromb. S. 32.

III. Reicht die Berathschlagung in diesem besondern Zimmer nicht aus; so stehet ihnen frei, die Niederlegung der Acten und Beweisstücke und in summarischen Sachen der Citation und Klage, imgleichen die weitere Berathschlagung mittelst eines schlechthin zu befolgenden, jedoch nicht auszulösenden Bescheides sofort zu verfügen, das Urtheil selbst aber entweder sogleich, oder in einer der nächsten Sitzungen auf die abgelieferten Acten und Beweisstücke abzugeben.

IV. Läßt sich die Sache auch dann noch nicht genau beurtheilen; so können sie mittelst des ad III. erwähnten Bescheides einen Referenten ernennen und einen Tag zum Vortrage bestimmen.

Wenn aber endlich

V. die Sache noch einer nähern Erörterung bedarf; so können sie ein weiteres schriftliches Verfahren mittelst eines gleichfalls zu befolgenden, aber auszulösenden Bescheides verfügen und in demselben einen Referenten ernennen, auch den Tag zur Relation festsetzen. Dieser Bescheid kann jedoch nur in der öffentlichen Sitzung und durch Stimmen-Mehrheit erfolgen.

cf. Art. 51=53. v. Stromb. S. 28. u. f. S. 31. Nro. 16. S. 32. Nro. 17. u. S. 33.

Tit. III.

Vom
weitern schriftl. Verfahren der Partheien.

---

§. 8.

Vom Deductions-Satze des Klägers.

Der Kläger muß hierauf, binnen vierzehn Tagen, von Insinuation jenes im vorigen Titel ad Num. V. erwähnten Bescheides angerechnet, seine Deductions-Schrift (Productions-Producten-Schrift) unter Beifügung eines Verzeichnisses der Beweisstücke, dem Anwalde des Beklagten insinuiren lassen und binnen vier und zwanzig Stunden, seit dieser Behändigung, seine Beweisstücke bei dem Secretariat niederlegen, auch die hierüber erhaltene Bescheinigung dem Anwalde des Beklagten ebenfalls, mittelst einer bloßen Anzeige, mittheilen lassen.

v. Stromb. S. 34. Nro. 18. S. 35. Nro. 19. u. Nro. 20.

Binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Niederlegung der Beweisstücke angerechnet, hat Beklagter diese letztern sich an Ort und Stelle mittheilen und binnen derselben Frist seine Antwort oder Erklärung auf die ihm behändigte Schrift des Klägers, nebst Anlagen, dem Anwalde des letztern, mit dem Verzeichnisse seiner Beweisstücke, insinuiren zu lassen. Binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation, muß er seine Beweisstücke ebenfalls auf dem Secretariat niederlegen und die darüber empfangene Bescheinigung auf gleiche Weise dem Kläger insinuiren lassen.

Unterläßt der Kläger die Niederlegung seiner Beweisstücke in der obgedachten Frist; so giebt der Beklagte die seinigen an das Secretariat ab, und zeigt dieses dem Kläger an. Von Zeit dieser Anzeige hat der Kläger nur noch eine Frist von acht Tagen, um sich dieselben mittheilen zu lassen und seine Einwendungen vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird auf die Beweisstücke des Beklagten erkannt. Dieses geschiehet gleichfalls, wenn der Beklagte die Beweisstücke, binnen der gesetzlichen Frist, nicht niederlegt.

cf. Art. 54=59. der westphälischen
u. Art. 97=99 der franz. Pr. Ord.

§. 9.

Von Beibringung neuer Beweisstücke.

Diejenige Parthei, welche neue Beweisstücke beibringen will, muß solche in einem kurzen Aufsatze, mit Bemerkung derselben und der daraus zuziehenden Folgerungen, bei dem Secretariat einreichen und jenen Aufsatz dem Anwalde des Gegners behändigen lassen; worauf der Letztere, binnen acht Tagen, sich diese Beweisstücke mittheilen lassen und seine, jedoch nicht über sechs Blätter betragende, Erklärung abgeben kann. Hat er gleichfalls neue Beweisstücke; so muß er und der Gegentheil auf gleiche Weise verfahren. Sind alle Beweisstücke beigebracht, oder die dazu bestimmten Fristen verstrichen; so muß der Secretair die Acten und Beweisstücke an den Referenten abgeben. Wenn dieser verhindert wird; so ernennt das Gericht mittelst eines den Partheien zu eröffnenden Bescheides einen andern.

cf. Art. 60=67. v. Stromb. S. 37. Nro. 21.

§. 9.

Tit. IV.

Von

öffentlichen Vorträgen der Referenten oder Richter.

§. 10.

Diese Vorträge der bestellten Referenten müssen öffentlich geschehen und sich blos auf die Thatsachen und Rechtsgründe der Partheien (Geschichts = Erzählung, Prozeß = Geschichte und Rechts = Gründe) beschränken. Der Referent darf also sein Gutachten nicht abgeben. Mit Ausnahme dieses letztern Umstandes, finden die Regeln des gemeinen deutschen Prozesses von den Relationen auch hier ihre Anwendung. Die Partheien und deren Anwälde dürfen den Referenten in seinem Vortrage nicht unterbrechen. Nach dem Vortrage desselben aber können sie sogleich einfache schriftliche Bemerkungen über etwaige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Vortrage dem Präsidenten über-

reichen; worauf alsdenn das Collegium, bei Abfassung des Urtheils, dem Befinden nach, Rücksicht nimmt. Weitere mündliche Darstellung der Sache aber findet auf keine Weise statt; indem dieses mündliche Verfahren dem Vortrage des Referenten vorangegangen und schon beschlossen war. Wenn sich die Sache zur Mittheilung an den königlichen Procureur eignet; so muß derselbe, vor Abgabe des Erkenntnisses, nach dem mündlichen Verfahren der Partheien, mit seinen Anträgen gehört werden.

cf. Art. 68. 69. u. 71.

Anmerkung: Was im Art. 73 = 93 vorgeschrieben worden ist, betrift theils die schon oben in der 1sten Abtheilung Tit. VIII. vorgetragenen nähern Grundsätze, theils sind darin schon bekannte Formen enthalten und endlich wird Manches an einem andern Orte vorkommen.

Tit. V.

Von

der Form der abzufassenden interlocutorischen und endlichen Urtheile.

§. 111.

Der Tribunals-Greffier, oder dessen Gehülfe hält ein Protocoll, welches mit der sich auf die Prozeßliste und den Termin-Calender beziehenden Nummer versehen ist, in der Audienz ab. In diesem Protocolle wird der gegenwärtigen Richter und des königlichen Procureurs, wenn er zugegen war, ausdrücklich erwähnt. Das Protocoll muß von dem Präsidenten und dem Greffier, gleich am Ende der bemerkten Gegenwart, unterschrieben werden. Das Urtheil selbst wird von dem Präsidenten, oder einem von ihm dazu beauftragten Richter dem Greffier im Berathschlagungszimmer zu jenem Protocolle dictiret, darauf aber in der öffentlichen Audienz von dem Präsidenten, oder dem seine

Stelle vertretenden Richter gleich ausgesprochen, auch, sobald es gefällt, wenigstens ehe die Session beendiget ist, von dem Präsidenten und dem Greffier, oder dessen Gehülfen unterschrieben. In dem Erkenntnisse wird der dispositive und motive Theil ganz kurz angegeben; wenigstens halte ich das Letztere für sehr nützlich.

cf. Art. 94. v. Stromb. S. 37=40.
u. Nro. 22. auch S. 42.
cf. etiam des Trib. R. v. Strombeck Abhandl. über die Organisation der franz. öffentlichen Gerichtssitzungen ꝛc. S. 8.

Tit. VI.

Von
der Form der wirklich expedirten Urtheile.

§. 12.

Derjenige Theil, welcher ein nach Anhörung beider Theile gefälltes Urtheil einlösen und den Lauf der Appellations-Frist und die Execution bewirken will, muß dem Anwalde seines Gegners eine kurze, den Inbegriff der Thatsachen und Rechtsgründe enthaltende Darstellung (Qualitäten genannt) insinuiren lassen.

Anmerkung: Der Grund dieser weisen gesetzlichen Vorschrift ist darin zu suchen, daß der Richter theils keine Acten in Händen behält, und in summarischen Sachen es daran mangelt, theils derselbe leicht eine unrichtige Vorstellung oder Ansicht von der Sache und den Thatumständen insonderheit, erhalten haben könnte. Wenn aber die Partheien selbst, am Ende

der rechtlichen Verhandlungen, vor Entscheidung der Sache, dem Richter das Resultat ihrer Rechtssache überreichen; so wird dadurch einem solchen Irrthume völlig vorgebeugt. —

Das Original jener Darstellung bleibt vier und zwanzig Stunden, nach der Insinuation der Abschrift, in den Händen des Audienz-Huißiers. Der Anwald, welcher Erinnerungen gegen diese ihm in Abschrift mitgetheilte Darstellung machen will, muß sich gegen den Audienz-Huißier deshalb mündlich, oder schriftlich, binnen jenen vier und zwanzig Stunden, erklären. Der Huißier fertiget darüber eine am Ende der Qualitäten zu bemerkende Registratur aus, und liefert das Original mit dieser registrirten Opposition, an den Secretair ab, welcher diese Actenstücke dem Präsidenten übergiebt. Letzterer bestimmt in einer hinter die Qualitäten zu setzenden Resolution einen Tag zur Schlichtung dieses Streits. Dieses alles wird nun demjenigen Theile, der die Qualitäten eingereicht hat, durch den Huißier insinuiret. Hierauf muß dieser Theil den gegenseitigen Anwald zur Aufhebung der Opposition, vor den Präsidenten, im Berathschlagungszimmer, mittelst bloßer Anzeige, auf jenen Tag citiren. In diesem Termine wird der Streit summarisch von dem Präsidenten geschlichtet und der Inhalt des Beschlusses, ob nehm-

lich die Qualitäten unverändert beizubehalten, oder ob und wie ſie abzuändern ſind, ganz kurz hinter dieſelben bemerkt. Wird eine Abänderung verfügt; ſo muß dieſes in den Qualitäten bemerkt werden. Nun erſt iſt der Greffier verpflichtet, das Urtheil nach den Qualitäten auszufertigen und dabei die deutlich vorgeſchriebene Form zu beobachten; wohin beſonders die Unterſchrift des Präſidenten und des Greffiers gehört.

cf. Art. 96 = 100. v. Strombeck.
S. 41 = 45. Nro. 23. S. 47. Nro. 24.
S. 48. Nro. 25 u. 26. S. 49. Nro. 27.
S. 50 = 52. Nro. 28. S. 60. Nro. 29.

Anmerkung: Die Meinung des Herrn Tribunals-Präſidenten von Strombeck,

S. 51. ad Art. 100,

daß nehmlich die in einem von ihm mitgetheilten franzöſiſchen Urtheile befindliche Schluß-Clauſel

cf. Eundem S. 57.

nach der für weſtphäliſche Erkenntniſſe vorgeſchriebenen äußern Form, bei jenen jetzt noch nicht gebraucht werden könne, mögte gegenwärtig wohl einer Berichtigung bedürfen. In der neuerlichſt erſchienenen Notariats-Ordnung (Königl. Decret vom 17. Febr. d. J. ſub Nro. 8. des Geſetzbülletins 1. Theil) heißt es Art. 75. ausdrücklich:

„die Notariats-Urkunden sollen executo-
„risch seyn, sobald sie, gleich den Ge-
„setzen und Urtheilen mit folgender An-
„fangs- und Schlußformel ꝛc.
(vid. v. Stromb. S. 57.)
„versehen sind."

Dieses scheint mir den Willen des Aller-durchlauchtigsten Gesetzgebers deutlich genug auszusprechen.

Tit. VII.

Von den nothwendigen Erfordernissen der zu vollstreckenden vorläufigen und endlichen Erkenntnisse.

§. 13.

Das vorläufige oder interlocutorische und endliche Erkenntniß muß

1. dem Anwalde und der Parthei selbst insinuiret und der an den Anwald geschehenen Behändigung erwähnt werden;
2. in dem Falle des Absterbens des Anwaldes reicht die Insinuation an die Parthei hin;
3. sind noch nicht emancipirte Minderjährige (d. h solche, welche weder verheirathet, noch funfzehn Jahr alt und von dem Vater oder Mutter der elterlichen Gewalt entlassen, noch auch von dem Familien-

rathe bei einem achtzehnjährigen Alter emancipirt worden sind), vorhanden; so muß überdieß die Insinuation des Urtheils an den Vor- und Gegenvormund geschehen.

cf. Art. 101 u. 102., 346.
auch Cod. Nap. Art. 476 = 478.

In den gesetzlich bestimmten Fällen können die Richter auch eine vorläuffige oder provisorische Vollstreckung der Urtheile verfügen. In dem Falle des Art. 91. kann es ohne alle Bürgschaftsleistung geschehen. In einem der in eod. Art. von Nro. 1 bis 7 aufgeführten Fälle aber hängt es lediglich von dem richterlichen Ermessen ab, ob die vorläufige Vollstreckung mit, oder ohne Bürgschaftsleistung geschehen soll. Indeß muß diese provisorische Vollstreckung in dem Urtheile gleich miterkannt worden seyn; ein neues Erkenntniß aber findet deshalb nicht statt, welches die Partheien blos in der Appellations-Instanz auswirken können.

cf. Art. 92.

Wegen der Kosten allein, ist diese Vollstreckungsart ausdrücklich verboten worden.

cf. Art. 93.

Das besondere Recht der Richter, die Vollstreckung der Urtheile zu verschieben, ist auf keine bestimmte Fälle beschränkt.

cf. Art. 79.

Wahrscheinlich werden Letztere bei dem Executionsverfahren noch näher angegeben werden. Doch soll dieser Aufschub gleich in dem Haupt-Erkenntnisse gestattet, die Frist bestimmt angegeben und der Beweggrund darin angeführt seyn. Gleichfalls kann in den, in der Prozeß-Ordnung

Art. 82

und in dem

Code Nap. Art. 2059. (nicht 2049.)

bestimmten Fällen eine persönliche Verhaftung als Executions-Mittel gebraucht; aber auch der Vollziehung Anstand gegeben werden,

cf. Art. 83;

wobei die Richter jedoch, wie bei der Verschiebung der Vollstreckung eines Urtheils, zu verfahren haben.

Tit. VIII.

Von

der Form der Contumacial-Erkenntnisse und deren Vollstreckung.

§. 14.

Wenn ein Contumacial-Erkenntniß Statt hat.

Ein Contumacial-Erkenntniß findet Statt

1. Wenn der eine oder andere Theil keinen Anwald bestellt,
2. Wenn insonderheit der Beklagte diese Pflicht versäumet hat,
3. Wenn der Anwald in dem Audienz-Termine nicht erschienen ist und
4. wenn eine Parthei, die ihren Prozeß nicht selbst führt, zwar persönlich sich im Ter-

mine eingefunden, aber keinen Anwald mit zur Stelle gebracht hat.

cf. Art. 27 103 u. 46.

Dieses Contumacial-Erkenntniß wird in der öffentlichen Gerichtssitzung ausgesprochen, sobald der Audienz-Huißier die Sache aufgerufen hat und die eine Parthei entweder gar nicht, oder nicht unter Beistand eines Anwaldes erschienen ist. Je nachdem die Sache zweifelhaft, oder klar ist, wird interlocutorisch, oder difinitiv erkannt. Die Strafe der sogenannten bejahenden Einlassung (Litis contestatio affirmativa) findet in dem ordentlichen Prozesse nicht Statt. Ob und in wiefern solche in dem summarischen Prozesse, oder bei den ganz eigenen Prozeß-Arten Statt haben könne, wird unten in diesen Lehren abgehandelt werden. Bei Abfassung des Contumacial-Erkenntnisses können sich die Richter der Tit. II. §. 7. angeführten, gesetzlich erlaubten Mittel gleichfalls bedienen.

cf. Art. 104 = 106. v. Stromb. S. 62 = 66. Nro. 30. S. 68. Nro. 31.

Anmerkung: Dem Beklagten ist in dem Falle, wenn der Kläger im Termine nicht erscheint, verstattet worden, auf ein Contumacial-Erkenntniß anzutragen; worauf der Beklagte von diesem Verfahren entlassen (von der Instanz entbunden)

wird, sofern nicht der Kläger sich der Opposition bedient.

cf. Art. 106.

Es mögte hieraus leicht gefolgert werden, daß dieses Erkenntniß nicht eher, als nach Ablauf der Oppositions-Frist abgegeben werden könnte. Da aber der französische Text bestimmt sagt:

„Le defendeur sera renvoyé de L'in-
„stance, sauf l'opposition du deman-
„deur,

(der Beklagte wird von der Instanz entbunden, mit Vorbehalt der Opposition des Klägers);

so glaube ich, daß das Erkenntniß auf Entbindung von der Instanz, gleich in derselben Session ausgesprochen werden kann, und der deutsche Text entweder so gedeutet, oder dabei vorausgesetzt werden dürfte, daß der Kläger gleich nach Abgabe des Erkenntnisses noch erscheinen und die Opposition gleich einlegen sollte; wodurch die Ausfertigung des Erkenntnisses freilich behindert werden würde.

---

§. 15.

Wenn eher und wie die Vollstreckung Statt findet.

Erst nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der an den Anwald geschehenen Insinuation an-

gerechnet, werden die Contumacial-Erkenntnisse vollstreckt; dringende Fälle jedoch ausgenommen, welche Tit. VII. §. 13. ad Art. 91. bemerklich gemacht worden sind. Indessen stehet es den Richtern auch frei, in Fällen, in welchen Nachtheil aus dem Verzuge entstehet, die Vollstreckung sogar nach eingelegter Opposition sowohl mit, als ohne Bürgschaftsleistung zu verfügen, wenn es nur in dem Haupterkenntnisse oder vielmehr in demselben Erkenntnisse geschehen ist. Sollte jedoch die Besorgniß eines Nachtheils erst nach diesem Erkenntnisse entstanden oder der Parthei bekannt geworden seyn; so kann, jedoch nur gegen Bescheinigung dieses Umstandes, gleich nach Ablauf der Opositions-Fristen, auf einen besondern gerichtlichen Vortrag, die vorläufige Vollstreckung erkannt werden. Dieser Vortrag geschiehet in einem kurzen, an das Tribunal gerichteten Gesuche, welches der Extrahent mit einer Resolution, worin der Termin zu diesem Vortrage bestimmt ist, zurückerhält. Hat die Parthei, gegen welche das Contumacial-Erkenntniß abgegeben ist, keinen Anwald bestellt; so muß dieses Erkenntniß durch einen, auf ein kurzes Gesuch der interessirten Parthei, besonders beauftragten Huißier, der ungehorsamen Parthei, in Person, oder an ihrem Wohnsitze, insinuiret werden. Ein Contumacial-Erkenntniß muß von Zeit der Abgabe binnen sechs Monathen

vollstreckt werden; sonst wird es als nicht ergangen betrachtet. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Tit. VII. §. 13. angeführten Erfordernisse der zu vollstreckenden vorläufigen und endlichen Erkenntnisse auch hier beobachtet seyn müssen.

cf. Art. 107 u. 108. v. Stromb. S. 70. Nro. 32.

---

§. 16.

Von

der Opposition gegen Contumacial-Erkenntnisse.

Von Zeit der Insinuation des Erkenntnisses angerechnet, muß der Anwald der ungehorsamen Parthei, binnen vierzehn Tagen, die Opposition beim Secretariat in das dazu bestimmte Register eintragen und dann dem gegenseitigen Anwalde, nebst der Bescheinigung über die zeitig eingelegte Opposition, insinuiren lassen. Zugleich muß der Opponent eine der gesetzlich bestimmten Ursachen bescheinigen. Gleich nach Insinuation dieser Schrift kann jede interessirte Parthei die Sache auf die vorgeschriebene Weise

zum mündlichen Vortrage in die Audienz und zur Entscheidung bringen, ohne daß ein weiterer Schriftwechsel Statt finden kann.

1ste Anmerkung: Bei Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Ursachen, muß man auf den in dem 113ten Art. festgesetzten allgemeinen Grundsatz, und nicht auf die daselbst unter Nummer 1 und 2 angeführten Beispiele Rücksicht nehmen. Jede Ursach, woraus hervorleuchtet, daß der Opponent nicht habe erscheinen, oder keinen Anwald bestellen können, oder aber ihm wenigstens eine dieser Handlungen sehr erschwert seyn würde, dürfte sich, im Geiste des Gesetzes, zur Opposition eignen, sollte sie auch unter jenen Beispielen nicht begriffen seyn.

2te Anmerkung: Sollte der in der 1sten Abtheilung Tit. II. Nro. 3. litt. b. Anmerkung 2. angeführte Fall eintreten; so muß die Opposition in der öffentlichen Gerichtssitzung (Audienz) vorgebracht, mithin in diesem einzigen, wohl zu merkenden Falle, nicht in das Register des Secretariats eingetragen, oder wenigstens bei demselben nicht eingelegt werden. In diesem Falle würde die interessirte Parthei blos einen Termin zur Einlegung der Opposition auszubringen und den Gegen-

theil dazu einzuladen haben. Alsdenn wird die Opposition ins Audienz-Protocoll eingetragen, darauf plaidiret und dann ein Erkenntniß darüber abgefaßt.

Wenn aber der ungehorsame Theil keinen Anwald bestellt hat; so kann die Opposition noch bei der Execution eingelegt werden. Sie kann auch durch eine bloße außergerichtliche Anzeige, oder sonst bei jeder andern Gelegenheit eingelegt werden, jedoch muß sie in diesem Falle von dem Opponenten, binnen acht Tagen bei Verlust der Opposition, wiederholt und dem gegenseitigen Anwalde, nebst der Vollmacht des Procurators des Opponenten insinuiret werden.

Der Gegner, dessen Anwald etwa verstorben ist, oder seine Dienstleistung aufgegeben hat, muß einen neuen Anwald bestellen und solches dem andern Theile, gegen welchen das Contumacial-Erkenntniß ergangen ist, mittelst einer Anzeige und Beilegung der Vollmacht bekannt machen; worauf der Ungehorsame, binnen acht Tagen, von Insinuation dieser Anzeige angerechnet, die Opposition mittelst einer, die Bestellung eines Anwaldes enthaltenden Schrift zu wiederholen hat. Uebrigens findet die Opposition gegen alle Erkenntnisse und in allen Instanzen Statt; nur in zwei Fällen ist sie unzulässig, nehmlich:

a. Wenn die Opposition durch ein Erkenntniß abgewiesen ist; so kann gegen dieses die Opposition nicht abermahls eingelegt werden. Der Opponent kann sich blos der Appellation in zulässigen Fällen, oder des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution, oder eines Cassations-Gesuches bedienen.

b. Wenn ein Contumacial-Erkenntniß auf ein angeordnetes weiteres schriftliches Verfahren erfolgt ist; so kann die Opposition dagegen nicht Statt finden. Dem Opponenten bleibt alsdenn nichts weiter übrig, als sich der lit. a. genannten Rechtsmittel zu bedienen.

cf. Art. 109. = 117. v. Stromb. S. 72 = 80.

Tit. IX.

Von

der Befolgung der interlocutorischen (vorläufigen) Erkenntnisse durch Cautions-Leistung.

§. 17.

Wer muß Caution bestellen?

Jeder Fremde ist vor allen Dingen, ehe der Beklagte auf die Klage oder Zwischenklage zu antworten braucht, zur Cautions-Leistung wegen der Kosten und vollkommenen Schadloshaltung, durch Niederlegung einer Summe Geldes, oder durch Bürgen verpflichtet. Ein Fremder ist derjenige, der weder im Königreiche gebohren ist, noch einen Einländer zum Vater hat, noch auch die Rechte eines Einländers in Anspruch genommen, oder endlich sein

Domicil im Königreiche nicht gewählt hat. Befreiet wird ein Fremder von dieser Verpflichtung:

a. wenn es Handels-Sachen betrift,

b. wenn er im Königreiche mit hinlänglichen Grundstücken angesessen ist, und

c. wenn er nachweisen kann, daß auch ein westphälischer Unterthan nach den Gesetzen seines Landes zur Cautions-Leistung nicht angehalten wird.

cf. Art. 118. der Proz. Ord.
Code Nap. Art. 9. 10. 13. 102. u. 11.

Anmerkung: In der Prozeßordnung Art. 118. ist zwar des sub. lit. c. erwähnten Befreiungs-Grundes nicht gedacht worden. Da aber das Civil-Gesetzbuch Art. 11. bestimmt denselben enthält und dieses als Grundgesetz des Königreichs eingeführt worden ist; so würde ein Fremder von diesem Grunde, auf die obige Weise, Gebrauch machen können.

---

§. 18.

Von der Form dieser Cautions-Leistung.

Sie setzt wesentlich ein abgegebenes Erkenntniß voraus, worin nicht allein die Frist,

sondern auch die Summe Geldes, welches niedergelegt werden soll, oder auf wie hoch die zugelassene Bürgschafts-Leistung beschafft werden muß, enthalten ist. Derjenige Theil nun, welcher zu dieser Caution verurtheilt wurde, muß die im Erkenntnisse bestimmte Caution, wenn es eine Summe Geldes ist, bei dem Secretariat niederlegen und den Niederlegungsschein dem gegenseitigen Anwalde, mittelst einer Anzeige, insinuiren lassen. Ist die Caution durch einen Bürgen, im Erkenntnisse nachgelassen, und zu beschaffen; so muß der Cautions-Leister die gehörige Bescheinigung über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen bei dem Secretariat niederlegen und solche dem Gegentheile auf gleiche Weise behändigen lassen. Diese Bescheinigung wird am sichersten von dem Hypotheken-Bewahrer des Bezirks, oder Orts, worin der Bürge wohnt, ausgefertiget.

cf. Art. 119. v. Stromb. S. 82. Nro. 37.

Tit. X.

Von

dem Zeugen-Beweise.

§. 19.

Von Antretung dieses Beweises.

Wenn in dem Interlocute auf Beweis erkannt ist und der Beweisführer denselben in Fällen, in welchen dieser Beweis gestattet ist, durch Zeugen führen will; so muß er diesen Beweis binnen der im Erkenntnisse bestimmten, von der Rechtskraft desselben anlaufenden Frist antreten. Er läßt durch seinen Anwald die im Interlocute aufgeführten Thatsachen, mittelst kurzer, jedesmahl einen Thatumstand enthaltenden Sätze (Artikel) näher entwickeln und diese Beweis-Artikel mittelst einer bloßen Anzeige dem Anwalde des Gegners insinuiren. Bei Abfassung dieser Beweis-Artikel können

die im gemeinen deutschen Prozesse vorgeschriebenen Regeln lediglich befolgt werden. Der Gegentheil soll, binnen drei Tagen, von Insinuation jener Anzeige und der Beweis-Artikel, in einer bloßen Anzeige, die Artikel einräumen, oder ihnen widersprechen; widrigenfalls werden sie für eingestanden und bewiesen gehalten. In diesem letztern Falle kann der Beweisführer die Sache mittelst Gesuchs um Audienz und einer Anzeige von Anwald zu Anwald, gleich in die Gerichtssitzung zur Entscheidung bringen. Wird aber den erheblichen Thatsachen und Artikeln widersprochen, und das Gesetz gestattet den Zeugenbeweis; so muß der Beweisführer um die öffentliche Audienz und um einen Bescheid nachsuchen und den Gegentheil dazu mittelst einer Anzeige einladen; wo alsdenn das Gericht den Zeugenbeweis verfügt und einen Richter dazu committiret, oder die Abhörung entfernter Zeugen mittelst Requisition, oder Auftrages desjenigen Richters, in dessen Gerichtsbezirke sich die Zeugen aufhalten, verordnet. Will der Gegentheil den Gegenbeweis führen; so muß er solchen, auf gleiche Weise, binnen der im Interlocute bestimmten Frist, antreten, welche von Zeit der Rechtskraft des Erkenntnisses gleichfalls zu laufen anfängt; wobei eben so, wie bei dem Beweise zu verfahren ist. Der Beweis und Gegenbeweis wird übrigens für angetreten gehalten, sobald

die Beweis-Artikel, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, insinuiret worden sind.

cf. Art. 197=200.

§. 20.

Von Vollführung des Zeugen-Beweises.

Der Beweisführer muß hierauf den committirten Richter um eine Verfügung bitten, worin Tag und Stunde der Abhörung der Zeugen bestimmt ist. Hiernächst muß er die Zeugen und den Gegentheil gehörig vorladen lassen. Der Citation an die Zeugen wird nicht allein eine Abschrift der Verfügung des Richters, sondern auch eine Abschrift desjenigen Theils des Interlocuts, welches die zu beweisenden Thatsachen bestimmt, beigefügt; der Vorladung an den Gegentheil aber braucht blos die erstere in Abschrift beigefügt zu werden. Die Original-Verfügung des Richters und eine Abschrift der Citationen an die Zeugen und die Original-Citation an die Gegen-Parthei muß der Beweisführer zu den, §. 21. Nro. 2 und 10 angeführten Endzwecken in Händen behalten. Die nur drei Meilen von dem Orte der Abhörung entfernten Zeugen müssen wenigstens zwei Tage vor dem Termine, entferntere aber, mit Zusatz

eines Tages für jede drei Meilen, vorgeladen und alle in diesem §. angeführten Grundsätze und Formen, bei Strafe der Nichtigkeit, beobachtet werden.

cf. Art. 201 = 203.

Anmerkung: Der Beweisführer hat daher in dem, an den committirten Richter zu richtenden Gesuche um einen, nach Maaßgabe der Entfernung der Zeugen, hinlänglich geräumigen Termin zu bitten, wenn er Nichtigkeiten oder Kosten vermeiden will.

---

§. 21.

Vom Zeugen-Verhöre selbst.

Der committirte Richter muß

1. die Zeugen einzeln und bei verschlossenen Thüren, in Gegenwart, oder Abwesenheit der Anwälde der Partheien (wenn nehmlich die Citation an den Anwald des Gegentheils des Beweisführers gehörig erlassen worden ist) vernehmen und dieses im Protocolle bemerken,
2. in dem Letztern das Datum und die Stunde der Abhörung, das Erscheinen, oder Ausbleiben der Partheien und Zeugen,

die Vorlegung der Vorladungen der Letztern und der Gegenparthei, imgleichen die etwa verfügte Aussetzung der Abhörung auf einen andern Tag bemerklich machen.

Anmerkung: Der Beweisführer muß daher die Vorladungen dem Richter in Abschrift vorlegen, wie im vorigen §. bemerkt ist.

3. hierauf den Nahmen, das Gewerbe, Alter und den Wohnsitz, desgleichen die Verwandtschaft oder Schwägerschaft und deren Grad, auch etwaige Dienstverhältnisse des Zeugen zu einer der Partheien, im Protocolle anführen,

4. darauf jeden Zeugen vor Ableistung des Eides an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eidschwurs erinnern und sodann ihm den Eid abnehmen, daß er die Wahrheit reden und nicht verschweigen wolle. Sollte jedoch der Zeuge nach seinen Religions-Grundsätzen zur Eidesleistung nicht verbunden seyn; so muß sich der Richter mit einer bloßen feierlichen Versicherung begnügen.

Ueber alles dieses: cf. Art. 213. 204 u. 203.

5. Darauf müssen die Einwendungen gegen die Zeugen bestimmt und unter Anführung

der Gründe, ob man nehmlich die Zeugen für unzulässig und verwerflich, oder nur für verdächtig oder nicht völlig glaubwürdig halte, vorgebracht und nebst der Erklärung der Zeugen protocollirt werden. Nach Abhörung der Zeugen über die Thatsachen selbst, finden sie nicht weiter Statt.

cf. Art. 214. 210. 224. 225.

u. 223.

Anmerkung: Nach der Prozeß-Ordnung Art. 204, in Verbindung mit Art. 214, brauchen die Einwendungen nur vor Abhörung der Zeugen über die Sache selbst vorgebracht zu werden. Da indessen die in Art. 214 verordnete Erklärung der Zeugen über die gegen ihre Personen gemachten Einwendungen, blos den Zweck hat und haben kann, die Wahrheit der Thatsachen, worauf sich jene Einwendungen gründen, ins Licht zu setzen; so würde der Product wohl thun, sofort klare Einwendungen, wodurch die Zeugen als unzulässig erscheinen, noch vor deren Abhörung über die allgemeinen Fragstücke und vor Ableistung des Eides, vorzubringen. Wenn jedoch der Producent dagegen nur scheinbare Erinnerungen macht; so kann der committirte Richter darüber nicht entscheiden, sondern höchstens das Zeugenverhör aussetzen und die interessirte

Parthei anweisen, die Sache in die öffentliche Audienz zur Entscheidung zu bringen.

6. Demnächst muß der Richter die Aussagen des Zeugen selbst, ohne solche durch einen schriftlichen Aufsatz zu ersetzen, im Protocolle getreulich niederschreiben lassen. Diese Aussage wird ihm, mit dem Befragen, ob er dabei beharre und eine Vergütung fordere, vorgelesen und die Antwort bemerkt.

cf. Art. 215.

Wenn nun

7. der Zeuge seine Aussage beim Vorlesen ändert, oder Zusätze macht; so werden diese Aenderungen oder Zusätze ans Ende, oder auf den Rand der Aussagen geschrieben. Doch müssen ihm diese, gleich der Aussage selbst, vorgelesen werden und davon wird im Protocolle das Nöthige kurz bemerkt.

8. Stehet dem Richter frei, von Amtswegen oder auf Ansuchen der Anwälde der Partheien dem Zeugen solche Fragen vorzulegen, die ihm zur Erläuterung der Aussagen dienlich scheinen; nur müssen die Antworten des Zeugen, nach geschehener Vorlesung, von demselben unterschrieben werden, oder es wird bemerkt, daß er sie

nicht unterschreiben könne, oder wolle, auch muß der Richter und Secretair sie unterschreiben.

9. Die Aussagen, Aenderungen oder Zusätze des Zeugen müssen von dem Letztern, dem Richter, Secretair und den Anwälden der Partheien unterschrieben, oder erwähnt werden, daß der Zeuge, oder Anwald nicht unterschreiben könne, oder wolle.

Anmerkung: Die Nro. 8 erwähnte Vorlesung und Unterschrift durch Zeugen, Richter und Secretair ist außer der sub Nro. 9 gedachten Unterschrift ausdrücklich vorgeschrieben worden.

und endlich

10. Muß der von dem Zeugen verlangten, oder entsagten Vergütung erwähnt und im ersten Falle die Bestimmung auf die Abschrift der Vorladung gesetzt und dieser Vergütung im Protocolle erwähnt werden.

cf. Art. 216 217 218 u. 221.

§. 22.

Von der Verbindlichkeit der Zeugen.

Der vorgeladene Zeuge muß auf jeden Fall erscheinen und seine etwa habende rechtmäßigen Weigerungsgründe darlegen, worüber ein Protocoll aufgenommen wird. Dahin gehört, wenn ihn sein Stand zur Verschwiegenheit verbindet. Bleibt aber der Zeuge aus; so wird derselbe durch eine Verfügung des committirten Richters, wogegen weder Opposition, noch Appellation Statt findet, zu einer Geldsumme von wenigstens zehn Franken, als Schadloshaltung für die Parthei, verurtheilt und auf seine eigenen Kosten nochmahls vorgeladen. Der Theil, dem daran liegt, trägt darauf im Protocolle an und läßt die Verfügung des Richters dem Zeugen insinuiren. Im abermaligen Ausbleibungs-Falle des Zeugen, kann er persönlich verhaftet uud zu einer Geldbuße von funfzig Franken verurtheilt, auch zugleich von dem committirten Richter ein Vorführungs-Befehl gegen ihn erlassen werden. Wenn aber der Zeuge bei seinem Erscheinen darthut, daß er sich an dem bestimmten Tage nicht habe einfinden können; so erläßt ihm der Richter, nach erfolgter Aussage, die Geldbuße und die Kosten der zweiten Vorladung. Kann er, nach einer beigebrachten Bescheinigung, an dem bestimm-

ten Tage nicht erscheinen; so bewilligt ihm der Richter, den Umständen nach, entweder eine hinlängliche Frist, oder vernimmt ihn, mit Zuziehung des Secretairs, in seiner Behausung. Ist er entfernt; so verweiset der Richter die Vernehmung vor den Präsidenten des Gerichts an seinem Wohnorte, welcher dann entweder selbst, oder durch einen Richter, oder Friedensrichter denselben vernimmt. Der Secretair des requirirten Gerichts muß hierauf das Original-Protocoll (also nicht eine beglaubte Abschrift) an das Secretariat des requirirenden Gerichts gelangen lassen und kann wegen der Kosten einen Executions-Befehl gegen die Parthei auswirken, auf deren Ansuchen die Zeugen vernommen wurden.

Sollte das Zeugen-Verhör an dem dazu bestimmten Tage nicht vollendet werden können; so kann der Richter die Vernehmung auf einen andern Tag und Stunde aussetzen, wozu es einer neuen Vorladung an Zeugen und Partheien, wenn auch Letztere nicht erschienen seyn sollten, nicht bedarf.

cf. Art. 212 205 = 209.

§. 23.

Vom Verfahren nach beendigtem Zeugen-Verhöre.

Ist das Zeugen-Verhör beendiget; so läßt die interessirte Parthei dem Anwalde des Gegners eine Abschrift des Protocolls insinuiren und ihn durch eine bloße Anzeige zur öffentlichen Audienz auffordern. In derselben wird, nach dem mündlichen Vortrage der Partheien, über die Hauptsache und die Einwendungen gegen die Zeugen, zugleich entschieden. Die Richter können jedoch bei Abgabe des Urtheils eben so, als Tit. II. §. 7. vorgetragen worden ist, verfahren. Ist das Zeugenverhör wegen eines Versehens des committirten Richters, des Anwaldes oder Gerichtsboten für nichtig erklärt; so wird es, auf Kosten des einen, oder andern, wiederholt. Den Partheien stehet frei, die nehmlichen Zeugen abhören zu lassen. Sollten einige derselben nicht wieder vernommen werden können; so sind die Richter angewiesen, auf deren, bei dem ersten Verhöre erfolgte Aussagen billige Rücksicht zu nehmen. Indeß kann die Nichtigkeit einer oder mehrerer Aussagen die Nullität des ganzen Zeugen-Verhörs nicht bewirken. Von einer sehr wichtigen und weisen Vorschrift zeugt noch der Grundsatz, daß die gleichförmige Aussage zweier ganz unver-

werflichen oder eigentlich völlig glaubwürdigen Zeugen einen vollen Beweis ausmacht. Uebrigens kann eine Parthei, welche mehr, als fünf Zeugen über die nehmlichen Thatsachen hat abhören lassen, die Kosten der Abhörung der mehrern Zeugen, nicht ersetzt verlangen; eine ebenfalls sehr heilsame Verordnung.

cf. Art. 226. 229. 230. u. 222.

Tit. XI.

Von

dem Beweise durch den Augenschein an Ort und Stelle.

§. 24.

Wie findet dieser Beweis Statt?

Das Gericht kann

1. von Amts wegen, wenn es dieses zur Aufklärung der Sache nöthig findet, und kein bloßes Gutachten durch Sachverständige hinreicht, verfügen, daß einer der Richter sich an Ort und Stelle begiebt, um den Augenschein einzunehmen, und
2. auf Ansuchen der mit dem Beweise beschwerten Parthei diese Beweisführung gestatten und dazu einen Richter in dem über diese Beweisführung abgegebenen

Erkenntnisse beauftragen. In diesem Falle muß der Beweisführer die Beweisfrist eben so, als bei dem Zeugen-Beweise beobachten.

cf. Tit. X. §. 19. Art. 231. u. 232.

---

§. 25.

Form dieser Beweisführung.

Auf ein Gesuch der interessirten Parthei erläßt der im Erkenntnisse ernannte Richter eine Verfügung, die den Ort, den Tag und die Stunde des einzunehmenden Augenscheins bestimmt. Diese Verfügung wird von dem Anwalde dieser Parthei dem Anwalde des Gegentheils insinuiret; welche Insinuation die Stelle einer Aufforderung vertritt. Hieraus folgt, daß dazu gar kein Schriftsatz, ja nicht einmahl eine bloße Anzeige erfordert wird. Von dem nachsuchenden Theile müssen die Reisekosten und Diäten vorgeschossen und bei dem Secretariat niedergelegt werden. Ist aber der Augenschein von Amts wegen verfügt worden; so giebt das Gericht jeder Parthei auf, die Hälfte der Kosten vorzuschießen. In dem von dem committirten Richter aufzunehmenden Protocolle müssen die zum Hinwege, Aufenthalte und Rückwege ver-

wendeten Tage bemerkt werden. Der königl. Procureur braucht nur dann bei Einnehmung des Augenscheins zugegen zu seyn, wenn er eine der Partheien zu vertreten hat. In dem Protocolle selbst, muß Tag und Stunde, die Gegenwart der Partheien und Anwälde, die Verfügung oder das Erkenntniß des Gerichts, welches den Richter beauftragte, und die Beschaffenheit des streitigen Orts, wo möglich, mittelst einer Handzeichnung, bemerkt, auch das Protocoll vom Richter, Secretair und von den Partheien und Anwälden unterschrieben werden.

cf. die im folgenden §. angeführten Artikel.

---

§. 26.

Verfahren nach diesem Augenscheine.

Diejenige Parthei, welcher daran liegt, muß eine Abschrift des Protocolls dem gegenseitigen Anwalde insinuiren lassen. Drei Tage darauf kann sie um öffentliche Audienz nachsuchen und darauf mittelst einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entschei-

dung bringen; wobei von Partheien und Richtern eben so, wie beim Zeugen-Beweise verfahren werden muß.

cf. Art. 233. 237. 234. 236. und 235., auch erste Abtheilung Tit. IX. Nro. 1.

Tit. XII.

Von dem Beweise durch Sachverständige.

§. 27.

Grundsätze und Form der Antretung dieses Beweises.

Diejenige Parthei, welcher der Beweis auferlegt worden ist, kann den Beweis durch Sachverständige, binnen der im Interlocute bestimmten, von dessen Rechtskraft anzurechnenden Frist, antreten; auch stehet dem Gerichte frei, von Amts wegen ein Gutachten der Sachverständigen in dem Erkenntnisse anzuordnen. In diesem Erkenntnisse werden die Gegenstände der durch Sachverständige vorzunehmenden Prüfung bestimmt und deutlich angegeben. Es treten hierbei für das Tribunal folgende Grundsätze ein:

1. Wenn zu der Zeit, wo das diese Beweisführung verfügende Erkenntniß abgegeben wurde, die Partheien sich über die Wahl der Sachverständigen schon vereiniget haben; so muß das Erkenntniß diese Ernennung bestätigen, sollten auch die Partheien sich nur um einen Sachverständigen vereiniget haben.

2. Hat eine solche Uebereinkunft nicht Statt gefunden; so muß sie das Erkenntniß anweisen, binnen drei Tagen seit der Insinuation desselben, wenigstens drei Sachverständige zu wählen; widrigenfalls zur Beweisführung durch die im Erkenntnisse von Amts wegen und eventualiter ernannten Sachverständigen geschritten werden soll.

3. In beiden Fällen wird zugleich im Erkenntnisse der Richter ernannt, welcher mit Beeidigung der vertragsmäßig, oder von Amts wegen ernannten Sachverständigen beauftragt sein soll. Diese Beeidigung kann jedoch auch dem Friedensrichter des Cantons, in welchem die Beweisführung geschiehet, vom Tribunale in demselben Erkenntnisse übertragen werden.

4. Wenn die Partheien binnen der ad 2 bestimmten Frist über die Wahl der Sachverständigen übereingekommen sind; so

müssen sie davon bei dem Secretariat eine Anzeige einreichen, welche gemeinschaftlich abgefaßt werden kann. Sind sie aber

5. nicht einig geworden, oder die Frist ist verstrichen; so kann die interessirte Parthei, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn Einwendungen gegen die Sachverständigen gemacht worden sind, mittelst Gesuchs eine Verfügung des committirten Richters zur Beeidigung der Sachverständigen auswirken, und darauf die von beiden Theilen, oder vom Richter gewählten Sachverständigen, mittelst abschriftlicher Beilegung dieser Verfügung und des treffenden Theils des Erkenntnisses nebst Beweisstücken, zur Eidesleistung im angesetzten Termine auffordern; wobei die Partheien nicht gegenwärtig zu seyn brauchen.

Den Partheien stehet jedoch frei, die ihnen zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Gesuche gegen die im Erkenntnisse genannten Gegenstände und Beweisstücke vorzubringen.

cf. Art. 238. 240. 239. 241. 242. 243. u. 253.

§. 28.

Von den Einwendungen gegen die Sachverständigen.

Derjenige Theil, welcher Einwendungen gegen die von Amts wegen ernannten Sachverständigen vorzubringen hat, (denn gegen die vertragsmäßig gewählten können solche nur dann Statt finden, wenn die Gründe dazu erst nach deren Ernennung und vor ihrer Beeidigung entstanden sind,) muß dieses binnen drei Tagen, nach Ablauf der in Art. 241 zu deren Wahl gestatteten Frist, mittelst einer von ihm, oder seinem Anwalde unterschriebenen Anzeige, erklären, worin die Gründe der Verwerfung und die etwa vorhandenen Beweismittel, oder das Anerbieten, sie durch Zeugen zu beweisen, enthalten sind. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Einwendung weiter zulässig und der Sachverständige legt an dem in der Aufforderung bestimmten Tage den Eid ab. Die Sachverständigen können übrigens aus den nehmlichen Gründen verworfen werden, wegen deren auch gegen Zeugen Einwendungen Statt finden. Hier tritt also auch der Unterschied zwischen unzulässigen und blos verdächtigen Sachverständigen ein.

cf. Art. 245. u. 246.

§. 29.

Von dem Verfahren über diese Einwendungen.

Wird den Einwendungen von dem Gegner in einer dem gegenseitigen Anwalde, unter Anführung der Gründe, zu insinuirenden Anzeige widersprochen; so wird auf ein bloßes Gesuch um öffentliche Audienz und auf eine Anzeige von Anwald zu Anwald, darüber in der öffentlichen Gerichtssitzung entschieden.

Anmerkung: In der Prozeßordnung ist keine Frist zur Einlegung jenes Widerspruchs bestimmt worden. Es muß daher diejenige Parthei, welche die Einwendungen gemacht hat, falls die Gegenparthei denselben nicht widerspricht, die Sache auf gleiche Weise in die Audienz zur Entscheidung bringen, ehe der Termin zur Beeidigung der Sachverständigen eintritt.

Es stehet auch dem Tribunale frei, auf den Beweis durch Zeugen, dem Antrage einer Parthei gemäß, zu erkennen; wobei jedoch die in Art. 340 u. ff. vorgeschriebene Form des summarischen Zeugen-Verhörs beobachtet wird. Werden die Einwendungen für zulässig erkannt; so müssen durch das nehmliche Erkenntniß ein oder mehrere Sachverständige an die Stelle

des oder der verworfenen von Amts wegen ernannt werden. Wenn sie aber für ungegründet erkläret werden; so soll die Parthei, welche sie vorgebracht hat, zur gebührenden Schadloshaltung, selbst in Rücksicht auf den Sachverständigen, wenn er es verlangt und die Umstände sich dazu eigenen, verurtheilt werden; doch kann dieser im letztern Falle nicht als Sachverständiger beibehalten, sondern es muß alsdenn dafür ein Anderer ernannt werden. Indessen ist der königliche Procureur vor Abgabe jener Erkenntnisse mit seinen Anträgen zu hören. Das Erkenntniß über die Einwendungen selbst, aber wird, ohne Rücksicht auf die dagegen angezeigte Appellation, vollzogen.

cf. Art. 247. 249. 250. u. 248 der westphälischen, Art 311 et sqq. der französischen Prozeß-Ordnung.

§. 30.

Vom Beeidigungs-Termine der Sachverständigen.

Das Protocoll über die Beeidigung, hebt mit Bemerkung des dem committirten Richter ertheilten Auftrags und des Erscheinens der Sach-

verständigen und Partheien, in Gemäßheit der richterlichen Verfügung und Aufforderung der Sachverständigen, an und dann wird zur Beeidigung geschritten. Das Protocoll soll zugleich eine Angabe des Orts, des Tages und der Stunde des von den Sachverständigen vorzunehmenden Geschäfts enthalten, und diese Angabe der Sachverständigen, wenn die Partheien, oder ihre Anwälde zugegen sind, als Aufforderung für den künftigen Termin zum Gutachten selbst, gelten. Wenn aber die Gegenparthei, oder deren Anwald bei Aufnahme dieses Protocolls und der Bestimmung des Termins nicht zugegen gewesen ist; so muß die interessirte Parthei selbige durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald auffordern, sich an dem von den Sachverständigen zur Besichtigung und Ertheilung des Gutachtens angegebenen Orte, Tage und Stunde einzufinden. Sollte einer der Sachverständigen die Ernennung nicht annehmen, oder nicht erschienen seyn; so muß ein anderer von den Partheien gewählt werden, widrigenfalls das Gericht einen ernennt.

cf. Art. 251. u. 252. der westphälischen und Art. 315. der französischen Prozeßordnung.

§. 31.

Von Ertheilung des Gutachtens.

Das Gutachten wird an dem streitigen, oder einem andern von den Sachverständigen nebst Tag und Stunde hierzu bestimmten Orte aufgenommen und muß von den etwaigen Beimerkungen und Gesuchen der Partheien über die zur Prüfung vorgelegten Gegenstände Erwähnung thun. Es wird nur ein Gutachten von einem der Sachverständigen abgefaßt und von allen unterschrieben. Sollten sie nicht schreiben können; so muß das Gutachten von dem Secretair des Friedensgerichts an dem Orte, wo sie ihr Geschäft vornahmen, ge- und unterschrieben werden. Sind sie verschiedener Meinung; so müssen sie die Gründe dieser Verschiedenheit angeben, ohne jedoch die Meinung eines jeden Einzelnen zu bemerken. Das Original-Gutachten wird bei dem Secretariat des Gerichts, welches die Beweisführung der Sachverständigen verfügte, niedergelegt. Die Diäten derselben, mit Inbegriff der übrigen Gebühren des etwa gebrauchten Friedensgerichts-Secretairs, werden von dem Präsidenten am Ende des Original-Gutachtens bemerkt. Im Falle der Verzögerung jener Ablieferung oder gänzlichen Verweigerung des Gutachtens können sie vorgeladen werden, binnen drei Ta-

gen vor dem Gerichte, welches sie beauftragt hat, zu erscheinen, um erforderlichen Falls durch körperliche Zwangsmittel (persönlichen Arrest) zu jener Ablieferung angehalten zu werden; worüber sodann summarisch, ohne weiteres Verfahren, erkannt wird.

cf. Art. 253. 254. 255 u. 256 der westphälischen, uod Art. 320. der französischen Prozeßordnung.

Anmerkung: Aus dem Art. 256. in Verbindung mit dem 252sten Art. gehet hervor, daß keiner zur Abgabe eines Gutachtens gezwungen werden kann. Erst nach der Beeidigung findet ein rechtliches Zwangsmittel wider ihn Statt. Sollte jedoch sich keiner zu einem Gutachten verstehen wollen; so würde die zur Entscheidung der Sache nöthige Instruction die Richter berechtigen, ein solches Zwangsmittel zu gebrauchen. Insofern äußert sich ein großer Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen.

---

§. 32.

Vom Verfahren nach abgeliefertem Gutachten.

Die interessirte Parthei muß das Gutachten vom Secretariat einlösen und dem Anwalde des

Gegners insinuiren lassen; worauf die Sache mittelst einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung und Entscheidung gebracht werden kann. Das Erkenntniß wird alsdenn auf die gewöhnliche Weise abgefaßt. Sollten aber alle drei Sachverständige verschiedener Meinung seyn, oder die Richter in dem Gutachten nicht die nöthige Aufklärung finden; so können sie von Amts wegen eine neue Besichtigung durch drei andere Sachverständige, die sie ebenfalls von Amts wegen ernennen und die sich von den vorherigen die ihnen nöthigscheinenden Erläuterungen geben lassen können, verfügen.

cf. Art. 257. u. 258.

Anmerkung: Der bedenkliche Grundsatz der französischen Prozeßordnung

Art. 323.

ist mit Recht in die westphälische Prozeßordnung nicht aufgenommen worden.

Tit. XIII.

Von

dem Beweise durch die Eides-Zuschiebung.

§. 33.

Grundsätze über dieses Beweis-Mittel.

Die Prozeßordnung hat zwar die Eideszuschiebung als Beweismittel ausdrücklich nicht mit aufgeführet, sondern nur beiläuffig derselben erwähnt.

cf. Art. 77. u. 78.

Da jedoch sowohl hieraus, als aus dem Code Napoléon.

deutlich erhellet, daß jeder streitende Theil sich der Eideszuschiebung als eines rechtlichen Beweismittels bedienen kann; so scheint die pflichtmäßige Rücksicht auf möglichste Vollständigkeit, eine eigene Abhandlung zu erheischen.

Das Civil-Gesetzbuch wird uns hierbei hauptsächlich zum Führer dienen müssen. Diesen Eid kann entweder die eine Parthei der andern zuschieben, um davon die Entscheidung der Sache abhängig zu machen, oder der Richter der einen, oder andern Parthei von Amts wegen in gleicher Absicht auflegen. Den ersten nennt man den freiwilligen, Haupt-Entscheidungs-Eid; den Letztern aber einen nothwendigen Haupt- oder Entscheidungs-Eid.

cf. Art. 1357. des C. N.

Von jenem Eide ist hier zunächst die Rede.

Es stehet

1. jeder Parthei frei, über alle Gattungen von Streitigkeiten, der Gegenparthei diesen freiwilligen Eid anzutragen oder zuzuschieben;

2. er kann in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst wenn über die Klage oder Einrede, worüber er verlangt wird, nicht einmahl der Anfang eines schriftlichen Beweises, d. h. kein vorläufiger, unvollständiger Beweis, vorhanden ist, zugeschoben werden.

cf. Art. 1358. u. 1360. der officiellen Ausgabe des C. N. in Verbindung mit Art. 1347 und Erhards Uebersetzung des C. N. Art. 1360.

3. derselbe kann jedoch nur über die eigene Handlung dessen, dem man ihn anträgt, zugeschoben werden; die Witwe und Erben eines Verstorbenen, so wie die Vormünder der Erben jedoch ausgenommen, welche sich darüber, ob sie von der streitigen Thatsache keine Wissenschaft haben, erklären müssen.

cf. Art. 1359. u. 2275. des C. N.

4. Insonderheit findet dieser Eidesantrag in denen Fällen noch Statt, in welchen die Gesetze keinen Zeugenbeweis gestatten.

cf. Art. 1341. u. ff. des C. N.

Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist, muß solchen entweder annehmen, oder aber zurückschieben. Will er ihn aber weder annehmen, noch zurückschieben, oder will der Gegner, welchem derselbe zurückgeschoben wurde, ihn nicht ableisten; so wird die streitige Thatsache, nach den Umständen, für bewiesen, oder nicht bewiesen und für, oder gegen den Kläger, oder Beklagten erkannt. Indessen findet eine Zurückschiebung des Eides nicht Statt, wenn die den Gegenstand desselben betreffende Thatsache nicht beide Theile gemeinschaftlich, sondern nur den, welchem der Eid zugeschoben wurde, persönlich angehet.

cf. Art. 1361. u. 1362. des C. N.

Anmerkung: Da der Art. 1361. dieses Civisgesetzbuchs dem Gegner des Deferenten nur gestattet, den Eid anzunehmen, oder zurückzuschieben; so findet keine sogenannte Gewissensvertretung (Beweis durch Zeugen oder andere Mittel) weiter Statt, sondern der Gegentheil des Deferenten muß entweder denselben praecise annehmen, oder, insofern dieses Statt finden kann, zurückschieben.

Sowohl der Antrag, oder die Zurückschiebung des Eides, zu dessen Ableistung der Gegner sich bereit erkläret hat, als auch die Eidesableistung selbst, hat wichtige Folgen. Sobald der Gegentheil sich zur Ableistung des angetragenen, oder zurückgeschobenen Eides bereit erklärt hat; so kann die andere Parthei den Eid weder zurücknehmen, noch sich zur Ablegung des zurückgeschobenen Eides noch erbieten. Ist ferner der angetragene, oder zurückgeschobene Eid einmahl geleistet; so wird der Gegentheil mit dem Beweise, daß falsch geschworen worden sey, nicht mehr zugelassen.

cf. Art. 1364. u. 1363.

In wiefern der Eid und gegen wen er beweise, ist

in Art. 1365.

genau und deutlich vorgeschrieben worden.

Was den nothwendigen, von dem Rich-

ter aufzulegenden Eid betrifft; so hat weder die Prozeßordnung, noch das Civil-Gesetzbuch darüber etwas Neues festgesetzt, sondern Letzteres die Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses deutlich gebilliget.

cf. Art. 1357. Nro. 2., 1366—1369. des C. N.

Siehe auch:

Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. §. 365.

---

§. 34.

Formen bei Eidesleistungen.

Jeder Eid setzt

a. Ein Erkenntniß, worin der Beweis auferlegt und eine Frist zu dessen Führung bestimmt ist, voraus. In diesem Falle muß der Beweis binnen der vorgeschriebenen Frist durch Eideszuschiebung angetreten werden;

b. In einem die Eideszuschiebung zulassenden Erkenntnisse muß die zu beschwörende Thatsache enthalten,

c. Darin ein Tag zur Ableistung festgesetzt seyn und

d. Der Eid selbst, in Gegenwart der Gegenparthei, oder in deren Abwesenheit abgeleistet werden, wenn von Anwald zu Anwald in einer Anzeige der Schwörungstermin ihr bekannt gemacht, oder, falls sie keinen Anwald hat, derselben eine förmliche Vorladungs-Urkunde insinuiret worden ist;

e. Auch muß der Eid in Person und in der öffentlichen Session, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, abgelegt werden. Er kann jedoch im Falle einer gesetzlich und hinlänglich dargethanen Verhinderung, durch einen vom Gerichte dazu beauftragten Richter, mit Zuziehung des Secretairs, in der Behausung des Schwörenden, abgenommen werden; wozu aber der Gegentheil, bei Strafe der Nichtigkeit, wie oben erwähnt ist, vorgeladen werden muß. Sollte sich die Parthei außerhalb des Bezirks des Gerichts befinden; so kann dasselbe die Eidesableistung vor dem Gerichte des Auffenthalts dieser Parthei verfügen.

cf. Art. 76=78.

Das Verfahren bei Eideszuschiebungen und Zurückschiebungen geschiehet übrigens mit-

telst Anzeige von Anwald zu Anwald, oder, wenn kein Anwald bestellt seyn sollte, mittelst förmlicher Vorladungen; auch findet hier die gewöhnliche Frist von vierzehn Tagen und nach deren Ablaufe, wenn keine Erklärung erfolgt ist, ein Gesuch um öffentliche Audienz und die Einladung des Gegners dazu, Statt. Eben so würde im Falle der Erklärung über den Eid, zu verfahren seyn.

IIter Abschnitt.

Bei

dem Appellations-Gerichtshofe

des

Königreichs Westphalen.

IIter Abschnitt.

Bei

dem Appellations-Gerichtshofe

des

Königreichs Westfihalen.

Tit. XIV.

Von

dem Verfahren bei demselben.

---

§. 35.

Allgemeine Grundsätze über das Appellations-Verfahren.

Da die Prozeß-Ordnung über diese Grundsätze deutliche Vorschriften enthält; so will ich solche nur in einer übersichtlichen Ordnung zusammenfassen und einzeln kurz angeben.

1. Die Frist zur Einlegung der Appellation ist nach Verschiedenheit der Fälle deutlich bestimmt worden.

cf. Art. 345 = 349.

2. In den gleichfalls genau bestimmten Fällen ist die Appellation, ja sogar das Cassationsgesuch unstatthaft.

cf. Art. 350. 353 = 355.

Dagegen findet

3. In den bestimmt angeführten Fällen die Appellation Statt.

cf. Art. 350 in fine, 351 u. 352.

4. In der Regel hat die Appellation von endlichen und interlocutorischen Erkenntnissen suspensive Wirkung.

cf. Art. 357.

5. Als Ausnahmen von dieser Regel sind die gesetzlich bestimmten Fälle, in welchen die vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse Statt findet, mithin die Appellation nur devolutive Kraft hat, zu betrachten.

cf. Art. 358 u. Art. 91.

6. Ist die vorläufige Vollziehung in Fällen, in welchen sie das Gesetz nicht zuläßt, verfügt worden; so kann der Appellant, auf eine Vorladung mit kurzer Frist-Bestimmung, in der Gerichtssitzung ein Verboth (Litteras inhibitoriales) auswirken. Er läßt diese Schrift dem Gegentheile

mit einer Vorladung, nachdem er zuvor die Erlaubniß zur Audienz ausgewirkt hat, nebst der letztern Erlaubniß, durch den Audienz-Huißier insinuiren. In keinem andern Falle darf die Inhibition, bei Strafe der Nichtigkeit, erkannt werden.

cf. Art. 359 u. 360.

7. Wenn hingegen in der ersten Instanz die gesetzlich statthafte vorläufige Vollziehung des Erkenntnisses unterblieben ist; so kann darum noch in der Appellations-Instanz gebeten werden.

cf. Art. 91 93 u. 92.

8. Der Appellant darf in der Appellations-Instanz keine neue Bitte oder neues Gesuch anbringen; es sei denn, daß solches eine neue Vertheidigung wider die Hauptklage enthielte.

Anmerkung: Ein neues Gesuch würde hier eigentlich eine neue Klage, (nouvelle demande, wie es im französischen Texte genannt wird), worauf sich das neue Gesuch gründet, heißen müssen, z. B. wenn der Appellant statt der Anlehns-Klage eine Verkaufs-Klage erheben, oder deshalb ein neues Gesuch vorbringen wollte. Denn der Gegenstand des Prozesses, die streitenden Theile und der Klaggrund können

in dieser Instanz nicht verändert werden. Ein anderes findet bei neuen Einreden gegen die Hauptklage Statt, wodurch die wesentlichen Bestandtheile der Letztern unverrückt oder unverändert bleiben.

Dagegen werden Verbesserungen, Beschränkungen, Erweiterungen und Berichtigungen der Anträge, auch nähere Entwickelung der Rechtsgründe, Abänderungen derselben und selbst neue in der ersten Instanz nicht gebrauchte Rechtsgründe, so wie auch nachher noch fällig gewordene Nebenforderungen, wodurch jene characteristischen Merkmale des Rechtsstreits dieselben bleiben, unbedenklich zugelassen.

cf. Art. 364 der westphälischen, und 464 der französischen Prozeßordnung.

9. Zwischenklagen werden nur denen in dieser Instanz gestattet, die als dritte Personen zur Opposition berechtiget sind; eine Klage auf Gewährleistung aber findet in der Appellations-Instanz gar nicht Statt.

cf. Art. 366 u. 419 = 423.

10. Die Peremption (Erlöschung des gerichtlichen Verfahren) wovon unten §. 89. gehandelt werden wird, hat in der Appellations-Instanz die Wirkung, daß das

Erkenntniß, wogegen appellirt wurde, in die Rechtskraft übergehet.

cf. Art. 367.

11. Der Appellat kann, so lange das mündliche Verfahren in der Appellations-Instanz noch nicht geschlossen ist, die Appellation beiläufig einlegen (accessorisch adhäriren), wenn er gleich das Erkenntniß ohne Widerspruch hat insinuiren lassen.

cf. Art. 345. in fine.

Anmerkung: Diese beiläuffige Appellations-Einlegung darf sich jedoch nur auf dieselben Beschwerden beschränken, die der Appellant gebraucht hat. Sie unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der Principal-Appellation, daß diese innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt werden muß und ganz unabhängig von der Handlung des Gegentheils bleibt; jene aber auch nach Ablauf obiger Frist noch Statt findet, alsdann aber, wenn die Haupt-Appellation (appellatio principalis) desert geworden ist, nicht mehr gebraucht werden kann. Diese Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses sind durch den Art. 345 in fine deutlich gebilliget worden.

Endlich werden

12. Die für das Verfahren bei den Tribunä-

len vorgeschriebenen Regeln, auch in der Appellations-Instanz beobachtet.
cf. Art. 368.

§. 36.

Form des Verfahrens der Partheien insonderheit.

Der Appellant muß eine Appellations-Anzeige, die eine genaue Bezeichnung des Erkenntnisses, wogegen er appelliren will, imgleichen die Bestellung eines bei dem Appellationshofe recipirten Anwaldes und eine Vorladung mit der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen enthält, dem Gegner in Person, oder an seinem Wohnsitze durch den Huißier insinuiren lassen; widrigenfalls ist die Vorladung nichtig, obgleich das Recht zur Appellation vorbehalten bleibt.
cf. Art. 356 u. v. Stromb. S. 129. Nro. 53. u. S. 131.

Binnen vierzehn Tagen, vom Tage jener Anzeige und Vorladung, ist Appellat gleichfalls einen Anwald bei dem Appellationshofe zu bestellen und dieses dem Anwalde des Appellanten, unter Mittheilung der Vollmacht, anzuzeigen verpflichtet. Von Zeit der vom Appellaten

(binnen vierzehn Tagen) geschehenen Bestellung eines Anwaldes angerechnet, muß nun Appellant binnen vierzehn Tagen dem Anwalde des Appellaten eine Schrift behändigen lassen, welche seine Beschwerden gegen das Erkenntniß und die Rechtsgründe enthält, worauf diese sich stützen. Hat er neue Rechtsgründe oder Einreden; so müssen dieselben sogleich in dieser Beschwerde- und Vertheidigungsschrift (Rechtfertigungs-Schrift) vorgebracht werden. Der Appellat hat hierauf binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Insinuation jener Rechtfertigungs-Schrift, dem Appellanten seine Exceptionsschrift; der Appellant aber (der hier gleiche Rechte mit dem Kläger im ersten Verfahren hat) seine Replic- und Schlußschrift, binnen anderweiten vierzehn Tagen, dem Appellaten oder eigentlich dessen Anwalde insinuiren zu lassen. Hierauf kann jede Parthei ein Gesuch um einen Audienz-Termin beim Appellationshofe überreichen und sodann mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald die Sache zur Entscheidung in die öffentliche Gerichtssitzung bringen. Indessen stehet auch dem Appellanten frei, gleich nach Insinuation der Appellations-Anzeige, ohne Verhandlung seiner Beschwerden und weiteres Verfahren, jedoch erst nach Ablauf der Beiden gesetzlichen Fristen von vierzehn Tagen, wovon die eine zur Bestellung eines Anwaldes, die

andere Frist aber zur Instruction des Anwaldes und zur nöthigen Deliberation, dem Appellaten gestattet ist, die Sache in die öffentliche Audienz zur Entscheidung zu bringen. Eben dieses Recht kann auch dem Appellaten, gleich dem Beklagten in der ersten Instanz, nicht versagt werden. Auch er ist befugt, gleich nach Insinuation der von dem Appellanten eingereichten Beschwerde- oder Rechtfertigungsschrift, ohne auf diese zu antworten, oder nach Ablauf der zu deren Eingabe gesetzlich bestimmten vierzehntägigen Frist, auf die Entscheidung in der öffentlichen Audienz anzutragen.

cf. Art. 356. 362. 365. u. 363.

Anmerkung: Das Verfahren bei diesem hohen Gerichtshofe in summarischen Sachen wird unten abgehandelt werden.

---

§. 37.

Verfahren des Appellationsgerichtshofes.

Jede Appellation, auch selbst wenn sie gegen ein auf anderweites schriftliches Verfahren gefälltes Erkenntniß erster Instanz gerichtet ist, muß in der öffentlichen Gerichtssitzung erörtert und nach beendigtem mündlichen Vortrage (Plaidiren) der Partheien oder ihrer Anwälde

(welcher auch hier, wie bei dem Verfahren erster Instanz, von dem die Stelle des Klägers vertretenden Appellanten begonnen wird) entschieden werden. Doch kann das Gericht eben so, als in der 2ten Abtheilung 1ster Abschnitt Tit. II. §. 7. vorgetragen worden ist, verfahren, also auch eine weitere schriftliche Verhandlung auf gleiche Weise anordnen.

cf. Art. 361. u. 368.

Die Fälle übrigens, in welchen der Appellationsrichter weiter in der Sache verfährt, oder die Vollstreckung, oder die weitere Entscheidung dem Judicio a quo überläßt, hat das Gesetz genau und deutlich bestimmt.

cf. Art. 369. u. 370.

IIter Theil.

Summarischer bürgerlicher Prozeß bei den Tribunälen und dem Appellations-gerichtshofe.

IIter Theil.

Summarischer bürgerlicher Prozeß bei den Tribunälen und dem Appellationsgerichtshofe.

Tit. XV.

Gegenstände dieses Prozesses und Verfahren in demselben.

§. 38.

Gegenstände des summarischen Prozesses.

Unter die Cathegorie von summarischen Sachen bringt das Gesetz:

1. Die Appellation von den Erkenntnissen der Friedensrichter;

2. Die blos persönlichen Klagen, so hoch sich auch die Summe ihres Gegenstandes belaufen mag, wenn sie auf Urkunden gegründet sind; jedoch nur dann, wenn der Letztern Aechtheit nicht bestritten ist. In diesem Falle tritt ein ganz eigenes, unten abzuhandelndes Verfahren ein;

3. Die auf Urkunden nicht gegründeten Klagen, wenn sie nicht über eintausend Franken zum Gegenstande haben.

Anmerkung: Läßt sich ihr Gegenstand nicht genau bestimmen; so gehören sie in den ordentlichen Prozeß.

4. Provisorische, oder solche Klagen, welche ein schleuniges Verfahren erheischen, wovon die Beispiele gesetzlich angeführt sind;

5. Klagen auf Bezahlung des Miethzinses, Pachtgeldes, oder verfallener Termine von Renten und

6. Nebenklagen, wenn die Hauptsache, in welcher sie vorkommen, zu den summarischen Sachen gehört; widrigenfalls ist bei den Nebenklagen, die zu einer Hauptsache gehören, welche in den ordentlichen Prozeß einschlägt, ein ganz eigenes Verfahren zu beobachten.

cf. Art. 337 u. 339.

Anmerkung: Daß die Nebenklagen nur

mit der obigen Einschränkung summarisch behandelt werden sollen, erhellet daraus:

a. Daß sie in Art. 337 nicht besonders mit aufgeführt worden sind,

b. Daß ihrer in Art. 339 nur beiläuffig erwähnt und stillschweigend dabei vorausgesetzt ist, daß die Hauptsache, wovon sie einen Theil ausmachen, unter die Cathegorie der summarischen Sachen zu rechnen sey,

c. Daß in Art. 273 ausdrücklich verordnet wird:

„Ueber Nebenklagen, welche bei solchen „Sachen vorkommen, die in der öffent„lichen Gerichtssitzung gleich abgethan „werden, soll, wenn es die Umstände „erlauben, zuvor erkannt werden."

Hier ist deutlich angenommen, daß die Natur der Hauptsache lediglich den Maaßstab für die Behandlung der Nebenklagen abgeben soll; und endlich

d. Daß in Art. 272 bei andern Nebenklagen ein ganz eigenes und ein anderes Verfahren vorgeschrieben worden, als in dem sub lit. c. angeführten Falle und Art. 339 geschehen ist.

Daher habe ich geglaubt, diejenigen

Nebenklagen, deren Hauptsache in den ordentlichen Prozeß einschlägt, unter einer eigenen Rubrik (Theil V. Tit. XXVII.) und nicht hier abhandeln zu müssen.

---

§. 39.

Vom Verfahren der Partheien in summarischen Sachen.

Der Kläger läßt eine Vorladung und Klage, unter Beifügung der Anlagen und der Vollmacht insonderheit, dem Beklagten durch den Audienz-Huißier insinuiren. In der Vorladung wird jedoch nicht, wie in dem ordentlichen Prozesse, auf Einlassung des Beklagten angetragen, sondern der Gegentheil nur aufgefordert, nach Ablauf der beiden gesetzlichen Fristen von vierzehn Tagen, zu hören, wie er von dem Tribunale, dem Inhalte und Antrage in der Klage gemäß, werde verurtheilt werden. Die Citation und Klage halte ich auch in summarischen Sachen für nothwendig. Diese Meinung glaube ich durch das Gesetz folgendermaßen rechtfertigen zu können.

Dasselbe verordnet nemlich:

a. ganz allgemein und bestimmt, daß die Klage schriftlich verfaßt werden und die Vorladung aus zwei Theilen, aus der Klage und dem Insinuations Instrumente des Huißiers, bestehen soll.

cf. Art. 5 u. 6.

b. Der 338ste Art. verwirft blos eine wechselseitige Mittheilung der Rechtsgründe unter den Partheien und befiehlt

c. ausdrücklich, daß die Mittheilung an den königl. Procurator vor der öffentlichen Audienz Statt haben solle. Dieses konnte aber nicht geschehen, wenn keine Citation und Klage, als das nur einzige Actenstück, überreicht würde und

d. mögte ohne eine Klage der Prozeß keine feste Stütze haben und man nie, besonders in der Appellations-Instanz, beurtheilen können, ob in derselben eine neue Klage, oder ein neues Gesuch angebracht worden wäre; welches jedoch verboten ist.

cf. Art. 364.

Daher finde ich kein Bedenken, der Meinung des Herrn Tribunals Präsidenten von Strombeck

S. 124. ad Art. 338.

völlig beizutreten. —

Gleich nach Ablauf der beiden gesetzlichen Vorladungs-Fristen, wovon die eine zur

Bestellung des Anwaldes, die andere aber zur reiflichen Ueberlegung und Prüfung der Sache und zur gemeinschaftlichen Berathschlagung für den Beklagten und dessen Anwald weislich gesetzlich vorgeschrieben ist, kann mittelst Gesuchs um das sogenannte Plaidiren, und darauf durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, ohne weitern Schriftwechsel, Verhandlung, oder Förmlichkeiten, jedoch mit Vorbehalt der etwa erforderlichen Mittheilung an den königlichen Procurator, die Sache zur öffentlichen Audienz gebracht werden.

Wenn von Nebenklagen, deren Hauptsache in den summarischen Prozeß einschlägt, die Rede seyn sollte; so werden solche nach Vorschrift der

Art. 338 u. 339.

in einer bloßen Bittschrift, welche die mit Gründen unterstützten Anträge enthält, von Anwald zu Anwald und, falls noch keiner bestellt seyn sollte, mittelst förmlicher Vorladung der Gegenparthei insinuiret; es sei denn, daß schon in der Hauptsache eine förmliche Vorladung erlassen und ein Termin zum mündlichen Vortrage angesetzt seyn sollte; in welchem Falle eine bloße Bittschrift, ohne förmliche Vorladung, hinreichen würde. Ein weiterer Schriftwechsel findet aber nicht Statt; jedoch muß die in

Art. 44.

vorgeschriebene Mittheilung an den königlichen Procurator beobachtet werden.

Von Nebenklagen, deren Hauptsache in den ordentlichen Prozeß gehört, wird unten §. 54 gehandelt werden. Ist übrigens die Sache in der Appellations-Instanz; so glaube ich aus gleichem Grunde, als ich bei der Klage in summarischen Sachen angeführt habe, annehmen zu dürfen, daß wenigstens eine Appellations-Anzeige, wie sie nach

Art. 356. 345 u. 346.

erfordert wird und zur Erlangung dieses Rechtsmittels nothwendig ist, der im

363sten Art.

erwähnten Anzeige von Anwald zu Anwald vorangehen muß. Dagegen würde die im 362sten Art. genannte Rechtfertigungsschrift und besonders eine der folgenden Satz- oder Wechselschriften auf keine Weise, nach dem Inhalte und Geiste des Gesetzes, Statt haben können.

---

§. 40.

Verfahren des Gerichts.

Die Partheien tragen zuvörderst ihre Sache so, wie im ordentlichen Prozesse, münd-

lich vor. Findet nun das Gericht dieselbe zum Erkenntnisse geeignet; so wird dieses gleich abgegeben. Im entgegengesetzten Falle bleibt demselben unbenommen, eben so, als im ordentlichen Prozesse zu verfahren und in Fällen der Nothwendigkeit, als Ausnahme von der Regel, zumahl in summarischen Sachen, ein schriftliches Verfahren anzuordnen; weil sonst der Zweck nicht erreicht werden könnte.

cf. v. Stromb. S. 124. ad Art. 338.

Nach Beschaffenheit der Umstände wird auf Beweis mittelst eines Interlocuts erkannt. Der Beweis muß ebenfalls binnen der bestimmten Frist angetreten werden; so wie dieses auch bei dem Gegenbeweise der Fall seyn würde. Findet ein Zeugen-Beweis Statt; so wird solcher folgendermaßen angetreten und vollführet.

---

§. 41.

Von der Antretung und Vollführung eines summarischen Zeugen-Beweises.

Derjenige Theil, welchem das Interlocut den Beweis auflegt, überreicht dem Gerichte, binnen der bestimmten Frist, eine kurze

Schrift, worin er die Zeugen genau benennt und um einen Termin zu deren Abhörung bittet. Das Gericht verfügt hierauf Tag und Stunde, wo die Zeugen in der öffentlichen Gerichtssitzung vernommen werden sollen, ohne daß es der Beweis-Artikel bedürfte. Diese Verfügung nebst dem Gesuche des Beweisführers wird dem Letztern durch den Huißier zugestellet. Der Beweisführer läßt hierauf den Zeugen eine Abschrift jener Verfügung oder Erkenntnisses, wenigstens zwei Tage vor dem Termine insinuiren, dem Gegner aber die im Gesuche enthaltene Zeugen-Benennung mit dem Termine abschriftlich zufertigen. In dem Termine werden die Zeugen in Gemäßheit der Art. 204 und 214 zuvörderst über die gesetzlich vorgeschriebenen gemeinen Fragstücke zu Protocoll öffentlich vernommen, sodann erst beeidiget und demnächst die gegen sie gemachten Einwendungen nebst ihren Antworten und dem Inhalte ihrer Aussagen selbst, genau bemerkt. Sind die Einwendungen von der Art, als in Art. 210 und 211 bestimmt ist; so wird darüber zuvörderst sogleich, oder doch in der nächsten Sitzung, nach Anhörung des königlichen Procureurs, erkannt und entweder das Zeugen-Verhör zugelassen, oder der Zeuge verworfen.

cf. Tit. X. §. 21. und die Anmerkung.

Sollten es nur solche Einwendungen seyn, welche den Zeugen blos verdächtig machen; so wird in dem Haupterkenntnisse hierauf, dem Befinden nach, Rücksicht genommen. Dieses Haupt-Erkenntniß muß gleichfalls sogleich, oder doch in einer der nächsten Sitzungen, ohne weitere Mittheilung und Formalität, erfolgen. Die auch bei dem summarischen Zeugen-Verhöre beibehaltenen Förmlichkeiten lassen sich auf folgende Puncte reduciren:

1. Auf eine Abschrift des die Zeugen vorladenden Erkenntnisses oder Verfügung,
2. Auf eine dem Gegentheile mitzutheilende Abschrift der Zeugen-Benennung,
3. Auf die bei dem feierlichen Zeugenbeweise Art. 205 und 206 bestimmten Strafen gegen ausbleibende Zeugen,
4. Auf die Theorie von unzulässigen und verdächtigen Zeugen und die Zeit dieser vorzubringenden Einwendungen
   cf. Art. 210. 211. 224. u. 214.
5. Auf die Art, hierüber zu erkennen,
   cf. Art. 227.
6. Auf die ihnen Amts halber vorzulegenden Fragen,
   cf. Art. 217.
7. Auf die Kosten-Bestimmung,
   cf. Art. 221.

und endlich

8. Auf die Zahl der Zeugen, deren Abhörungs-Kosten der Parthei in Rechnung nicht passiren.

cf. Art. 222.

Auch glaube ich die in Art. 229 und 230. angeführten, dem Zwecke dieses summarischen Verfahrens sehr entsprechenden Grundsätze hier anwendbar finden zu müssen.

Uebrigens stehet es auch dem Richter frei, entfernte, oder solche Zeugen, die Abhaltung haben, durch das Districts- oder Friedens-Gericht an ihrem Aufenthalts-Orte abhören zu lassen.

cf. Art. 340=344.

---

§. 42.

Von dem Verfahren bei den auf Urkunden gegründeten Klagen.

Dieses Verfahren ist so einzurichten, daß man

1. Wenn der Klage eine öffentliche Urkunde zum Grunde liegt, selbige der Klage in Abschrift beifügt, in derselben auf ein condemnatorisches Erkennt-

niß anträgt und diese Klage nebst Anlagen, imgleichen einer Vorladung, dem Gegentheile insinuiren läßt.

2. Daß, wenn nur eine Privat-Urkunde vorhanden ist, man entweder separat auf die Anerkennung der Urkunde klagt und zum Zwecke der anzustellenden Hauptklage um eine Bescheinigung dieser Anerkennung bittet, oder aber die Hauptklage damit verbindet. In beiden Fällen muß der Klage eine Abschrift der Urkunde beigefügt und die Citation der Klage vorgesetzt werden.

Hierbei hat der Kläger sein Augenmerk noch auf folgende Umstände zu richten, nehmlich:

a. Wenn die Forderung schon einklagbar, oder fällig (actio data) ist; so kann aus einer Privat-Urkunde theils auf Anerkennung derselben, theils auf Bezahlung der Schuld selbst zugleich geklagt werden.

Anmerkung: Da nach dem zweiten Abschnitte des 144sten Art. die Kosten der Anerkennung dem Kläger zur Last fallen; so ist demselben zu rathen, in zulässigen Fällen die

Mündl-

Klage auf Anerkennung mit der Klage auf Bezahlung zu verbinden.

b. Wenn aber die Forderung noch nicht betagt ist; so findet blos die vorläufige oder präparatorische Klage Statt, die der Hauptklage erst den Weg bahnen muß.

Sollte auch

c. die öffentliche, keiner Anerkennung bedürfende Urkunde noch keine betagte Forderung enthalten und darin eine Kündigung versprochen seyn; so kann zwar der Kläger auf die Anerkennung der Urkunde nicht separat klagen, es stehet ihm aber sonder Zweifel frei, mittelst eines kurzen Gesuchs, welches er dem Beklagten nebst Abschrift der öffentlichen Urkunde durch den Hußier insinuiren läßt, die Forderung aufzukündigen und das Document des Huißiers der anzustellenden Hauptklage demnächst beizufügen. Außer dem Falle einer in der öffentlichen Urkunde versprochenen Kündigung würde der Kläger daraus noch nicht klagen können. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß nach Ablauf der beiden Vorladungs-Fristen der Kläger die Sache

in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung bringen kann. Der Beklagte würde dazu, wenn er es seiner Convenienz angemessen finden sollte, gleich nach der ihm behändigten Klage befugt seyn Im Ausbleibungs-Falle des Beklagten wird die Privaturkunde für anerkannt gehalten; die öffentliche Urkunde hingegen hat volle Beweiskraft und bewirkt ein condemnatorisches Erkenntniß.

cf. Art. 140. 142. u. 144.,
und v. Stromb. S. 89.

IIIter Theil.

Von

Gegenständen,

worüber

bei den Tribunälen und dem Appellationshofe eine ganz eigene Verfahrungsweise angeordnet worden ist.

IIIter Theil.

Von Gegenständen, worüber bei den Tribunälen und dem Appellationshofe eine ganz eigene Verfahrungsweise angeordnet worden ist.

Tit. XVI.

Von dem Beweise der Aechtheit, oder Unächtheit der Privaturkunden.

---

§. 43.

Von dem Verfahren über diese Beweisart im Allgemeinen.

Privat-Urkunden können nur nach der Anerkennung Beweiskraft haben. Es läßt sich

der Fall leicht gedenken, daß der angebliche Aussteller dieselben ableugnet. Auf diesen Fall haben die Gesetze durch sehr weise Verfügungen Bedacht genommen. Sobald es klar ist, oder eine Parthei schriftlich nachweisen kann, daß der Gegentheil eine Privat-Urkunde ableugne, oder nicht anerkenne, oder nur die Unterschrift in Abrede stelle, oder aber nur erklärt habe, daß er die von einem dritten herrührende Unterschrift nicht kenne; so kann das Gericht von Amts wegen, oder auf Ansuchen des Inhabers der Privat-Urkunde, auf den Beweis den der Aechtheit sowohl durch andere Urkunden als durch Zeugen und Sachverständige erkennen. Das Erkenntniß muß die Ernennung von drei Sachverständigen, falls die Partheien über deren Wahl, oder nur um einen Sachverständigen sich nicht vereiniget haben sollten, imgleichen die Benennung eines mit dieser Beweisführung beauftragten Richters und die Verfügung enthalten, daß die streitige Urkunde zuvörderst durch denselben, ihrer Beschaffenheit nach, untersucht und sodann bei dem Secretariat niedergelegt werde. Der interessirte Theil muß hierauf bei den committirten Richter einen Termin zur Untersuchung der Beschaffenheit der streitigen Urkunde auswirken. Dieses Gesuch nebst der Resolution des Richters, worin

der Termin hierzu bestimmt ist, wird ihm von demselben durch den Huißier zurückgegeben. In diesem Termine wird von dem committirten Richter durch den Secretair die Beschaffenheit der Urkunde genau zu Protocoll bemerkt und darauf solche von dem Beweisführer und dem Secretair unterschrieben und mit dem Hand- oder Nahmenszuge versehen; alsdann aber von dem Erstern bei dem Letztern niedergelegt. Diese Niederlegung zeigt der Beweisführer dem Anwalde des Gegentheils an. Von Zeit dieser Bekanntmachung an, kann der Gegner, binnen drei Tagen, die Urkunde auf dem Secretariate sich vorlegen lassen und Abschrift davon nehmen. Sie wird alsdenn auch von ihm, oder seinem Anwalde, oder Specialbevollmächtigten mit dem Handzuge versehen und dieses alles im Protocolle vom Secretair bemerkt. Nach Ablauf dieser dreitägigen Frist, kann die interessirte Parthei eine Verfügung des Richters auswirken, welche die Partheien anweiset, zur Beweisführung über die Aechtheit der Urkunden vor ihm zu erscheinen. Der Extrahent läßt hierauf diese Verfügung mit einer Vorladung, durch den in der Erstern besonders ernannten Huißier, dem gegenseitigen Anwalde, oder, falls die Gegenparthei noch keinen Sachwalter hat, ihr selbst an ihrem Wohnorte insinuiren. In

diesem Termine wird nun die Untersuchung der Aechtheit entweder durch Vorzeigung anderer Urkunden, oder durch Benennung der Zeugen und Sachverständigen vorbereitet. Im Ausbleibungs-Falle des Klägers muß, auf den Vortrag des committirten Richters, von dem Tribunale die Urkunde verworfen; im Ungehorsams-Falle des Beklagten aber die von ihm herrührende Urkunde für anerkannt gehalten; außer diesem Falle hingegen mit der Beweisführung verfahren werden.

cf. Art. 140. 143. 146. 145. 144. 148. 149 u. 150., u. v. Stromb. S. 90. Nro. 42. S. 91. Nro. 43. S. 92. Nro. 44.

---

§. 44.

Von dem über die Beweisführung aufzunehmenden Protocolle.

Der committirte Richter muß

1. Die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze sich vorlegen lassen, wenn der Beweis durch Urkunden geführt werden soll;

2. Können sich die Partheien darüber nicht vereinigen; so darf er nur einen der im Gesetze genannten Aufsätze zu jenem Zwecke zulassen und muß diesen bemerklich machen;

3. Befinden sich diese Aufsätze in den Händen Anderer; so muß die Ablieferung verfügt, oder die Beweisführung an dem Orte des Aufenthalts des Aufbewahrers, auf den Vortrag des committirten Richters, nach Anhörung des Procureurs des Königs, vom Gerichte beschlossen und deshalb das Nöthige im Protocolle bemerkt werden;

4. Fehlt es an dergleichen Aufsätzen, oder sind sie unzulänglich; so kann der vorgebliche und des Schreibens fähige Aussteller demnächst angehalten werden, einen von den Sachverständigen zu dictirenden Aufsatz, in Gegenwart des Klägers, bei Strafe der Anerkennung der streitigen Urkunde, niederzuschreiben;

5. Wenn die interessirte Parthei den Beweis durch Zeugen führen will; so müssen solche nahmhaft gemacht werden;

Endlich

6. Wird am Schlusse des Protocolls ein Termin mit Benennung des Orts, des Tags und der Stunde entweder zur

Prüfung der Urkunden durch Sachverständige, und, wenn solche nicht schon vorhanden sind, zur Ablieferung derselben durch die Aufbewahrer zu jenem Endzwecke, oder aber zur Niederschreibung jenes Aufsatzes, oder endlich zur Abhörung der Zeugen festgesetzt, zu welchem die Partheien, nebst den Depositarien und Sachverständigen, oder den Zeugen citiret werden. Dieses Protocoll wird von dem Richter und den Partheien, oder deren Anwälden unterschrieben.

cf. Art. 149. 151=155. in fine, 157 u. 150.

---

§. 45.

Von dem Verfahren des Beweisführers durch Vorladung.

Der interessirte Theil läßt hierauf die Sachverständigen und Depositarien, oder die Zeugen, falls durch diese der Beweis geführt werden soll, durch eine Vorladung auffordern, sich an dem von dem committirten Richter festgesetzten Tage, Stunde

und Orte einzufinden, damit sich die Sachverständigen beeidigen lassen und die Prüfung der Urkunde vornehmen, die Depositarien aber die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze vorlegen und endlich, wenn der Zeugen-Beweis gebraucht ist, diese sich beeidigen und vernehmen lassen. Auch der Gegner muß mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald, falls er bei Abfassung des im vorhergehenden §. genannten Protocolls nicht in Person, oder durch seinen Anwald zugegen war, aufgefordert werden, sich einzufinden.

cf. Art. 155.

---

§. 46.

Von der Verfahrungs-Weise in diesem Termine durch Sachverständige.

Wenn Depositarien die zur Vergleichung zu gebrauchende Urkunde abliefern; so wird solches zuvörderst im Protocolle bemerkt und ihnen ein Auszug aus demselben, in soweit es selbige betrifft, nebst der Abschrift der jene Ablieferung anordnenden Verfügung mitgetheilt. Wenn sie jedoch jene Stücke gleich

nach der Vergleichung wieder mit sich nehmen; so ist dieses Bescheinigungsmittel nicht nöthig. Nun wird den Sachverständigen der Eid abgenommen, hierauf der zur Vergleichung dienende Aufsatz ihnen mitgetheilt, oder ein besonderer, durch sie dem vorgeblichen Aussteller zu dictirender Aufsatz niedergeschrieben und den Partheien gestattet, über das von dem committirten Richter abgehaltene Protocoll die nöthigen Anfragen und Bemerkungen vorzubringen. Nachdem dieses vorgegangen ist; so treten die Partheien, oder Anwälde ab.

cf. Art. 155=158.

Wie nun die Sachverständigen bei der Prüfung der streitigen Urkunde und der Vergleichung derselben mit dem von dem Aussteller herrührenden Aufsatze, imgleichen, wie sie bei Abfassung und Ablieferung des Gutachtens zu verfahren, und auf welche Weise sie ihre Schadloshaltung nebst dem Depositar der Urkunde zu erwarten haben, ist in den Gesetzen ganz deutlich vorgeschrieben worden.

cf. Art. 159.=161, u. 154 in fine.

§. 47.

Von der Verfahrungs-Weise bei Zeugen-Beweisen.

Sollte der Beweis durch Zeugen geführet werden; so wird in dem hierzu angesetzten Termine folgendermaßen verfahren. Alle diejenigen, welche gesehen haben, oder sonst aus triftigen Gründen wissen, daß der Aussteller die streitige Urkunde ge- oder nur unterschrieben habe, können hier als Zeugen gebraucht und abgehört werden. Im allgemeinen sind die von den Zeugen Tit. X. §. 21. vorgetragenen Grundsätze und Formen zu beobachten. Nachdem die Zeugen über die gemeinen Fragstücke vernommen und hierauf beeidigt worden sind, wird jedem Zeugen einzeln und bei verschlossenen Thüren, im Beisein der Anwälde der Partheien, oder in deren Abwesenheit, wenn sie von dem Termine benachrichtigt waren, der abgeleugnete oder nicht anerkannte schriftliche Aufsatz vorgelegt und von jedem Zeugen mit dem Handzuge versehen, auch hiervon, oder von ihrer Weigerung Erwähnung gethan. Das Protocoll ist darauf den Zeugen vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben, oder zu bemerken, daß sie nicht unterschreiben

konnten, oder wollten. Hierauf muß solches vom Richter und Secretair unterschrieben werden.

cf. Art. 150 162 u. 163.

---

§. 48.

Vom Erkenntnisse auf diese Beweisführung.

Die interessirte Parthei, welche von jenem Beweise durch Urkunden und Sachverständige, oder Zeugen Gebrauch machen will, muß der Gegenparthei das Gutachten der Sachverständigen, oder das über den Zeugen-Beweis abgehaltene Protocoll mittelst Anzeige in Abschrift insinuiren lassen und darauf die Sache zur Entscheidung, auf die gewöhnliche Weise in die öffentliche Gerichtssitzung bringen. Denn was am Ende des

Art. 150.

verordnet worden ist, hat nur auf das daselbst gedachte Contumacial-Erkenntniß Bezug, mithin würde es bei der allgemeinen Regel, welche allen Beweisen zum Grunde liegt, verbleiben müssen. Bei Ab-

fassung dieses Erkenntnisses selbst, ist auf alles dasjenige, was von dem Beweise durch Sachverständige und Zeugen Tit. X. und XII. vorgetragen worden ist, überhaupt, insonderheit aber auf die eben so gerechte, als weise Vorschrift des

Art. 164.

Rücksicht zu nehmen.

Tit. XVII.

Vom

Beweise der Unächtheit öffentlicher Urkunden.

§. 49.

Von dem Verfahren der Partheien und ihrer Anwälde.

Wer den Beweis der Unächtheit einer ihm in einem Rechtsstreite insinuirten öffentlichen Urkunde führen will, der muß zuvor den gegenseitigen Anwald mittelst einer Anzeige auffordern, sich zu erklären, ob er sich der Urkunde bedienen wolle, oder nicht, und im ersten Falle sich zum Beweise der Unächtheit erbieten. Binnen acht Tagen muß die aufgeforderte Parthei mittelst einer gleichen

Anzeige sich auf die Aufforderung bestimmt erklären und diese Erklärung von ihr, oder einem glaubhaft besonders Bevollmächtigten unterschrieben seyn, auch eine Abschrift dieser Special-Vollmacht mit insinuirt werden. Wenn der Aufgeforderte sich nicht erklärt, oder die Erklärung, sich der Urkunde nicht bedienen zu wollen, abgiebt; so kann der Beweisführer mittelst einer bloßen Anzeige die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, um die Urkunde für verwerflich erklären zu lassen, und um Schadloshaltung nachsuchen. Im entgegengesetzten Falle muß der Beweisführer eine von ihm, oder seinem mit einer beglaubten Special-Vollmacht versehenen Anwalde unterschriebene Erklärung bei dem Secretariat abgeben und darin sich zur Beweisführung über die Unächtheit erbieten, auch alsdenn mittelst einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung bringen, um mit dieser Beweisführung zugelassen zu werden, und einen Richter, vor welchem sie geschehen soll, ernannt zu sehen. Der Aufgeforderte muß binnen drei Tagen, von Insinuation des Erkenntnisses, die der Unächtheit beschuldigte Urkunde bei dem Secretair niederlegen und dem Beweisführer dieses durch eine bloße Anzeige, binnen anderweiten drei Tagen, von Zeit der Niederlegung, insinuiren

lassen. Wenn der Aufgeforderte die Urkunde nicht niedergelegt hat; so kann der Beweisführer die Sache in die öffentliche Audienz mittelst einer bloßen Anzeige bringen und die Urkunde für falsch erklären lassen, wenn er nicht um einen Executions-Befehl zur Ablieferung der Urkunde nachsuchen will; welches besonders dann Statt findet, wenn die Urkunde ein Original-Concept ist, womit das streitige Original verglichen werden soll. Alsdenn muß der committirte Richter, auf Ansuchen des Beweisführers verfügen, daß der Aufgeforderte, binnen einer gewissen Frist, das Original-Concept an das Secretariat abliefern, auch der Aufbewahrer einer öffentlichen Urkunde hierzu angehalten werden solle. Diesen Befehl läßt der Beweisführer dem Aufgeforderten, oder dem Aufbewahrer mittelst einer bloßen Anzeige insinuiren. Wenn nun der Aufgeforderte das Original-Concept, binnen der bestimmten Frist, nicht beigebracht, auch nicht nachgewiesen hat, daß er dem Aufbewahrer des Original-Concepts, binnen jener Frist, eine Abschrift der ihm insinuirten richterlichen Verfügung habe insinuiren lassen; so kann der Beweisführer die Sache mittelst einer bloßen Anzeige zur Entscheidung in die öffentliche Audienz bringen. Indessen bleibt es dem

Ermessen des Gerichts überlassen, die Fortsetzung der Beweisführung, auch ohne das Original-Concept, auf den Vortrag des beauftragten Richters, zu verfügen, wie auch darüber zu erkennen, was geschehen soll, wenn das Original-Concept nicht beigebracht werden kann, oder wenn hinlänglich dargethan wird, daß dasselbe untergeschlagen worden oder verlohren sey. Nach Niederlegung der streitigen öffentlichen Urkunde wird von dem Aufgeforderten dem Anwalde des Beweisführers eine Anzeige hiervon insinuiret, um bei dem Protocolle, welches in den nächsten drei Tagen, nach dieser Insinuation, über die Beschaffenheit der Urkunde vom Secretair aufgenommen wird, gegenwärtig zu seyn.

cf. Art. 165=176.

---

§. 50.

Verfahren des committirten Richters im Termine.

Ist die Beibringung des Original-Concepts geschehen; so wird das Protocoll zugleich über die Beschaffenheit sowohl dieses Originals, als der angeblich unächten Ausferti-

gung, binnen der obigen Frist, im Termine aufgenommen. Doch kann auch das Gericht, den Umständen nach, verfügen, daß die Untersuchung der Beschaffenheit der Ausfertigung sogleich, die des Original-Concepts aber besonders vorgenommen werde. Dieses Protocoll muß

a. eine genaue Beschreibung alles dessen, was ausgelöscht und über oder zwischen die Reihen geschrieben, wie auch, ob es eine Hauptstelle, oder nur eine Nebensache, Zahl, oder sonst ein wichtiger Umstand gewesen ist, enthalten,

b. von dem beauftragten Richter in Gegenwart des königl. Procureurs, des Klägers und Beklagten (Beweisführers und Aufgeforderten) oder ihrer mit einer beglaubten Special-Vollmacht versehenen Stellvertreter aufgenommen und

c. von allen vorgenannten Personen, sowohl der Urkunde selbst, als dem Original-Concepte der Handzug beigefügt oder bemerkt werden, daß die Partheien, oder ihre Sachwalter solches nicht gekonnt, oder gewolt haben. Sollte eine, oder die andere Parthei nicht erschienen seyn; so wird nichts desto weniger mit Aufnahme des Protocolls verfahren.

cf. Art. 177. 178.

§. 51.

Vom weitern Verfahren der Partheien.

Binnen acht Tagen seit der Aufnahme des Protocolls muß der Beweisführer — wozu er sich allenfalls zuvor die Urkunde vom Secretair an Ort und Stelle, in dessen Gegenwart, mittheilen lassen kann — die Gründe seiner Behauptung der Unächtheit, nebst den Thatsachen, Umständen und Beweismitteln dem Aufgeforderten insinuiren lassen; widrigenfalls der Letztere die Sache mittelst einer Anzeige in die öffentliche Gerichtssitzung bringen und auf Verwerfung der Beweisführung antragen kann. Binnen anderweiten acht Tagen, nach Insinuation jener Schrift, muß der Aufgeforderte seine Antwort dem Beweisführer insinuiren lassen; sonst kann Letzterer gleichfalls die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung mittelst einer Anzeige gelangen und auf Verwerfung der Urkunde erkennen lassen.

cf. Art. 179. 180=181.

§. 52.

Vom Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Beweisführung.

Drei Tage nach der Insinuation der Antwort des Aufgeforderten, kann die interessirte Parthei um öffentliche Audienz mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald nachsuchen. Nun erst wird mittelst eines Erkenntnisses über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der erwähnten Gründe verfügt. Im ersten Falle muß das Erkenntniß die Bestimmung enthalten, daß über die für zulässig erklärten und ausdrücklich nahmhaft zu machenden Gründe vor dem beauftragten Richter durch Urkunden, oder Zeugen ein Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, geführt und durch drei darin genannte Sachverständige zur Prüfung der befragten Urkunde geschritten werden sollte.

cf. Art. 182=184.

Wie nun der Beweis durch Zeugen, oder Urkunden und Sachverständige geführt, wie darauf vom Gerichte definitiv erkannt und von dem Secretair verfahren werden solle, ist theils schon im vorigen Titel vorgekommen, theils auch so deutlich und licht=

voll im Gesetze dargestellt, daß ein Commentar darüber nicht sonderlich gerathen könnte.

cf. Art. 185 = 196.
cf. v. Stromb. S. 94 = 103.

Tit. XVIII.

Von

Nebenklagen, deren Hauptsache in den ordentlichen Prozeß einschlägt.

§. 53.

Allgemeine Grundsätze über Nebenklagen.

Mit Bezug auf Dasjenige, was ich im 2ten Theile Tit. XV. §. 38. angeführt habe, will ich hier kürzlich diese Lehre abhandeln.

Nebenklagen sind diejenigen, welche aus einer streitig gewordenen Sache, die Hauptsache genannt, erst entstehen und diese nicht selbst, sondern nur Nebenforderungen betreffen.

Dahin gehört, wenn z. B. Jemand eine Erbtheilungsklage erhoben hat; so wird dieses die Hauptsache genannt. Im Laufe des

Prozesses trägt Kläger auf Arrest wegen gewisser, zur Erbschaft gehörigen Sachen an:

1ste Nebenklage.

Darauf will er provisorisch aus dem Nachlasse alimentirt seyn,

2te Nebenklage,

Hierauf verlangt er zur Bestreitung der Kosten aus der Masse einen Vorschuß,

3te Nebenklage,

und endlich trägt er auf provisorische Zuerkennung gewisser Nutzungen an,

4te Nebenklage,

u. s. w.

Sehr weislich ist in den Gesetzen verordnet worden, daß

1. alle Nebenklagen, insoweit die Veranlassung dazu schon zur Zeit der erstern Nebenklage vorhanden war, zu gleicher Zeit angestellt werden sollen, und
2. daß keine Zurückforderung der Kosten für solche, welche später angestellt wurden, und gleichwohl mit der ersten angebracht werden konnten, Statt finden dürfe.

cf. Art. 273.

§. 54.

Verfahren der Partheien.

Der Nebenkläger läßt dem Nebenbeklagten eine bloße Anzeige, worin die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge (Geschichts-Erzählung, Klaggrund und Bitte) nebst dem Erbieten, die Beweisstücke durch Niederlegung bei dem Secretariat mitzutheilen, enthalten seyn müssen, durch den Huißier insinuiren. Der Beklagte antwortet darauf ebenfalls mittelst einer Anzeige binnen vierzehn Tagen, von der Insinuation jener Klage angerechnet. Hat der Kläger sich zur Mittheilung der Beweisstücke nicht erboten, oder solche nicht mitgetheilt; so kann der Beklagte ihn dazu mittelst Anzeige, vom Gerichte anhalten lassen.

cf. Art. 272.

Ob und in wiefern eine Vorladung nöthig, oder eine Anzeige bei Nebenklagen hinlänglich sey, ist bereits Tit. XV. §. 39 abgehandelt worden.

§. 55.

Vom Verfahren des Gerichts.

Wenn der Nebenbeklagte binnen obiger Frist die Vertheidigung nicht einreicht, oder er sie eingebracht hat; so kann der Kläger den Nebenpunkt mittelst Anzeige gleich zur Entscheidung in die öffentliche Audienz bringen. Gleichfalls stehet dieses dem Beklagten, ja sogar, ohne auf die Nebenklage zu antworten, frei. Wenn das Verfahren in der Hauptsache noch nicht geschlossen ist; so wird auf den Nebenpunkt gleich erkannt. Kann aber die Hauptsache in kurzer Zeit zur Spruchreife gebracht werden; so wird die Entscheidung über den Nebenpunkt ausgesetzt und mit dem Erkenntnisse über die Hauptsache verbunden. Die Richter haben auch hier die nehmlichen Befugnisse, als ihnen die Gesetze bei dem ordentlichen und summarischen Prozesse gestatten. Uebrigens muß auch hier der königl. Procureur, wenn die Haupt- oder Nebensache sich zu seiner Mitwirkung eignet, vor Abgabe des Erkenntnisses gehöret werden.

cf. Art. 273.

Tit. XIX.

Von

der Zwischenklage, deren Hauptsache zum ordentlichen Prozesse gehört.

---

§. 56.

Von dem Verfahren.

Die nehmlichen Grundsätze, die von der Nebenklage vorgetragen sind, finden auch hier Statt. Nur ist zu bemerken, daß hier ein Dritter, dort aber blos eine der Partheien sich klagend verhält, imgleichen, daß hier von einer sogenannten Principal-Intervention, wobei der Zwischenkläger ein eigenes Interesse hat, die Rede ist. Die accessorische Intervention kömmt blos bei der Gewährleistung vor, bei welcher der Dritte

einer der Partheien Beistand leistet, oder sie ganz vertritt, mithin kein abgesondertes oder eigenes, sondern ein mit einer der Partheien gleiches Interesse hat.

Uebrigens kann das Erkenntniß über die spruchreife Hauptsache durch diese Zwischenklage auf keinen Fall aufgehalten werden; welches bei der Nebenklage, aus dem einleuchtenden Grunde, daß hier nur zwei Partheien vorhanden sind, welche die baldigste Entscheidung der Haupt- und Nebensache wünschen müssen, sehr zweckmäßig verordnet worden ist.

cf. Art. 275=277.

Tit. XX.

Von

der mündlichen Vernehmung der Partheien über Thatsachen und Artikel.

---

§. 57.

Ursprung und Nutzen dieser Lehre.

Dieses ganz neue, im Geiste der altrömischen Interrogatio in jure eingeführte und noch sehr erweiterte Institut der Prozeßordnung enthält in der That einen der größten Vorzüge und Wohlthaten dieses Gesetzes. Wenn der eine Theil wahrnimmt, daß der andere die Wahrheit und das Recht zu verschleiern, oder ihr auszuweichen, oder sie zu verdrehen strebt, daß sein Anwald er-

hebliche und richtige Thatsachen geradezu ableugnen, ihm dadurch einen kostbaren und unnöthigen Beweis zuziehen und das Recht erschweren will; so kann diese Parthei den Gegentheil über aufgestellte, bloße Thatsachen in sich schließende besondere Fragen, in Person und ohne Beiseyn ihres Anwaldes und des interessirten Theils, von einem dazu besonders abgeordneten Richter, gerichtlich, bei verschlossenen Thüren, befragen lassen. Wenn die Gegenparthei der Stimme der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, des Gewissens und der öffentlichen Meinung nicht ganz ihr Ohr verschlossen hat; so wird gewiß dieses Mittel dem beabsichtigten heilsamen Zwecke vollkommen entsprechen.

---

§. 58.

Grundsätze und Formen dieser Vernehmung.

Da die Prozeßordnung über diesen wichtigen Gegenstand so klare Ideen, Grundsätze und Formen enthält; so bleibt mir nichts weiter übrig, als das Ganze, zur geschwindern Uebersicht, nur kurz zusammen zu fassen.

Dieſe Vernehmung findet

1. in allen Sachen und in jeder Lage des Rechtsſtreits (in erſter und zweiter Inſtanz) Statt; ſie kann jedoch

2. nur über Thatſachen, die in beſondere einzelne Sätze, Artikel genannt, gebracht worden ſind,

3. inſoweit dieſe Thatſachen auf die Rechtsſache nahen, oder entfernten Bezug haben,

4. ohne Aufenthalt des weitern Verfahrens,

5. nach einem auf das die Thatſachen enthaltende Geſuch in der öffentlichen Gerichtsſitzung ertheilten Erkenntniſſe,

6. vor dem Präſidenten, oder dem von ihm beauftragten Richter, unter Bemerkung des Tages und der Stunde der Vernehmung, am Schluſſe des ihn beauftragenden Erkenntniſſes,

7. nachdem vier und zwanzig Stunden vor dieſer Vernehmung, der Parthei, in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze, jenes Geſuch, das Erkenntniß des Gerichts und die Verfügung des Präſidenten oder Richters, durch einen beſonders hierzu beauftragten Gerichtsboten, inſinuiret worden war,

8. in Person der Parthei, und ohne Beistand, auch ohne den nachsuchenden Theil, über die in dem Gesuche enthaltenen und die von dem Richter Amts halber zu supplirenden Thatsachen, ohne verläumderische oder beleidigende Ausdrücke, und

9. in einem von dem Richter hierüber abgehaltenen, der Parthei nebst den Zusätzen vorgelesenen und von ihr genehmigten, auch unterschriebenen, oder statt dessen, die Bemerkung, daß sie nicht unterschreiben kann, oder will, enthaltenden Protocolle, zugelassen werden.

cf. Art. 259 u. 260 262 = 264. 268 u. 269.

Das Verfahren selbst, würde darin bestehen: diejenige Parthei, welche den Gegentheil über Thatsachen und Artikel gerichtlich befragen lassen will, überreicht dem Gerichte eine die Thatsachen in Artikeln enthaltende Bittschrift und trägt auf diese Vernehmung und die Ernennung eines committirten Richters an. Das Gericht ertheilt hierauf dem nachsuchenden Theile eine Resolution mit dem Termine zur Abgabe eines Erkenntnisses. Hierauf erkennt das Gericht die Vernehmung über die in der Bittschrift enthaltenen Thatsachen und ernennt dazu den Präsidenten,

oder den von ihm wieder beauftragten Richter. Der intereſſirte Theil ſucht nun bei dem Commiſſario, mittelſt Beilegung jenes Erkenntniſſes, um einen Termin zu dieſer Vernehmung nach. Der committirte Richter ſchreibt mit wenigen Worten hinter dieſes Geſuch: Erlaubt, auf nächſten Mittwoch den 12. April d. J., des Morgens um 9 Uhr, den N. N. durch den Huißier O. citiren laſſen zu dürfen, und giebt das Geſuch nebſt dieſer Verfügung an den Audienz-Huißier zur Inſinuation an die nachſuchende Parthei ab. Wenigſtens vier und zwanzig Stunden vor dieſem Termine läßt ſie der Gegenparthei in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze, die obgedachte Bittſchrift, das Erkenntniß des Gerichts und die Verfügung des committirten Richters, zugleich mit der, von dem dazu beſonders ernannten Gerichtsboten, abgefaßten Vorladungs-Urkunde inſinuiren.

Nun wird zur Vernehmung im Termine geſchritten. Wie zu verfahren iſt, wenn die citirte Parthei im Termine nicht erſcheint, ſich aber noch vor Abgabe des Haupterkenntniſſes einfindet, imgleichen wenn ſie eine geſetzliche Abhaltung darthut, und wie endlich die intereſſirte Parthei nach der Vernehmung zu verfahren habe, iſt in dem

Art. 265 = 267 u. 270.

genau vorgeschrieben worden, so wie auch der
Art. 271.
sehr deutlich bestimmt, wie und in wiefern die Verwaltungen öffentlicher Anstalten sich vertreten lassen können und müssen. Sollte übrigens die zu vernehmende Parthei zu entfernt seyn; so kann die Vernehmung in der im
Art. 261.
vorgeschriebenen Form von einem andern Richter gültig geschehen.

cf. v. Stromb. S. 107 = 112. Nro. 48. S. 114. Nro. 49. u. Nro. 50.

Tit. XXI.

Von

der Recusation (Verwerfung) einzelner Richter.

§. 59.

Ueber die Recusations-Ursachen und Fristen.

Obgleich von jedem rechtlich denkenden Manne und noch mehr von einem beeidigten Richter zu erwarten stehet, daß er seiner wichtigen Bestimmung, seinem feierlichen Eide und dem Staats-Wohle jedes persönliche Interesse gern als Opfer darbringen werde; so lehrt doch die Erfahrung aller Zeiten und eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens, daß Persönlichkeiten bisweilen ein großes Gewicht

in der Waage der Justiz gestattet wird. Der weise Gesetzgeber, zwar die innern, aber auch die äußern, nicht selten stärkern Antriebe der Menschen vor Augen habend, hat daher auch mit Recht auf die Ausnahmen jener Regel Rücksicht genommen, um Unpartheilichkeit der Justiz gegen alle Vorwürfe und Anfechtungen völlig sicher zu stellen.

Die Prozeßordnung zeichnet deutlich und bestimmt die Grenzen vor, durch welche die Rechte der Partheien beschränkt seyn sollen. Die aufgeführten Recusations-Gründe sind auch auf die königlichen Procuratoren, wenn sie eine der Partheien vertreten, völlig anwendbar; nicht aber alsdenn, wenn sie als Hauptparthei auftreten, weil sie im letztern Falle keine Anträge machen können.

cf. 1. Abtheilung. Tit. IX.
Nro. 1. u. 4.

Wie das Gericht im Falle einer den königlichen Procureur treffenden und zugelassenen Recusation zu verfahren habe, ist daselbst Nro. 5. vorgetragen worden. Jeder Richter ist verpflichtet, eine dieser Recusations-Ursachen, wenn sie ihm bekannt ist, dem Gerichte anzuzeigen, welches alsdenn zu entscheiden hat, ob er sich seines Stimm-Rechts oder Gutachtens in dieser Sache enthalten soll.

cf. Art. 311 314 u. 313.

Die Zeit übrigens, bis zu welcher die Recusation geschehen kann, imgleichen die Frist, binnen welcher ein committirter Richter recusirt werden darf, ist gleichfalls genau bestimmt.

cf. Art. 315. u. 316.

---

§. 60.

Von dem Recusations-Verfahren selbst.

Wer einen einzelnen Richter, oder den königlichen Procureur recusiren will, der muß eine Anzeige, welche die Gründe nebst der Special-Vollmacht enthält, und von der Parthei selbst, oder ihrem Special-Bevollmächtigten unterschrieben ist, bei dem Secretair des Gerichts überreichen. Dieser muß die Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden dem Präsidenten zustellen. Hierauf wird auf den Vortrag des Präsidenten und die Anträge des königlichen Procureurs (wenn er nicht selbst recusirt ist, sonst muß einer der Richter oder Assessoren ihn vertreten, cf. Art. 45.) die unzulässige Recusation mittelst Erkenntnisses verworfen, oder aber im Falle

ihrer Zulässigkeit, die Mittheilung an den recusirten Richter, um binnen der im Erkenntnisse gesetzten Frist, sich bestimmt über die Recusation zu erklären, und die Mittheilung dieser Erklärung an den königlichen Procureur verfügt, auch der Tag der Relation durch einen andern ernannten Richter, festgesetzt.

cf. Art. 312 = 318.

Der recusirte Richter reicht seine Erklärung schriftlich bei dem Secretair ein und diese Erklärung wird von demselben dem Originale des über jene Recusations-Anzeige verfertigten Aufsatzes beigefügt. Sollten eilige Sachen zu betreiben und aus der Verzögerung Nachtheil zu besorgen seyn; so soll dieser Nebenpunct, wenn er nur die Hauptsache nicht selbst betrifft, nach vorgängiger gewöhnlichen Anzeige, in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung gebracht und ein anderer Richter mittelst Bescheides dazu ernannt werden.

Wenn der recusirte Richter die Thatsachen zugiebt; so wird ihm, mittelst einer Verfügung, alle Mitwirkung untersagt. Leugnet er sie aber; so kann das Gericht, nach Befinden der Umstände, in Ermangelung schriftlicher Beweismittel, einen Zeugen-Beweis zulassen, oder die Recusation verwerfen.

1ste Anmerkung: Eine Eideszuschiebung, oder ein nothwendiger Eid kann also nie Statt finden. Das Gesetz hat sehr weislich angenommen, daß man einem in Eid und Pflicht stehenden Richter, in Ermangelung schriftlicher Beweise, mehr Glauben, als einer interessirten Parthei zutrauen muß. Daher hat es auch die Vernehmung der Zeugen, als ein in diesem Falle, in Rücksicht auf das Richter-Amt, immer bedenkliches Mittel, dem Ermessen des Gerichts ganz überlassen und dabei deutlich sein Vertrauen beurkundet, daß, wenn die Wahrscheinlichkeit für den recusirten Richter spricht, es sich damit begnügen und dessen Eid und Pflicht als Ergänzung des etwa noch fehlenden Beweises ansehen werde.

Wird die Recusation für ungegründet oder nicht zulässig erklärt; so kann der Recusant, den Umständen nach und auf Verlangen des recusirten Richters, zur vollständigen Schadloshaltung und Vergütung verurtheilt werden; wobei jedoch der recusirte Richter nicht mitwirken darf.

cf. Art. 319 = 323.

2te Anmerkung: In dem Falle, wenn der recusirte Richter die Recusations-

Ursach geleugnet und das Gericht einen angebotenen Zeugenbeweis nicht zugelassen hat, wovon die vorige Anmerkung handelt, würde billig diese Schadloshaltung stillschweigend übergangen werden müssen. Höchstens könnte alsdenn den Recusanten der Ersatz der Kosten treffen.

---

§. 61.

Von der Appellations-Einlegung und dem weitern Verfahren.

Die Appellation findet gegen ein solches Erkenntniß, ohne Unterschied der Sachen und deren Betrages, Statt. Nur kann bei Nebenpunkten, von deren Verzuge Gefahr oder Verlust zu besorgen stehet, der Appellation ungeachtet, durch einen andern Richter die eilige Handlung besorgt werden; so wie dieses im vorhergehenden §. bei dem Recusations-Verfahren bemerkt worden ist. Die Appellation muß binnen fünf Tagen, von Zeit des die Recusation für unzulässig erklärenden Erkenntnisses, mittelst einer mit Gründen unterstützten Anzeige, bei dem Secre-

tariat eingelegt werden, worin bemerkt seyn muß, daß die Beweisstücke bei dem Secretariat niedergelegt sind. Der Greffier ist verbunden, die Recusations-Anzeige, die Erklärung des recusirten Richters, das Erkenntniß und die Appellations-Einwendung auszufertigen und diese Stücke nebst den Belägen oder Anlagen, binnen drei Tagen, von Zeit der Appellations-Einlegung, auf Ansuchen und Kosten des Appellanten, an den Secretair des Appellationshofes zu senden. Dieser Letztere muß sie, binnen drei Tagen, seit der Zeit des Empfangs, dem Appellationsgerichte vorlegen, welches sodann einen Tag zur Abgabe des Erkenntnisses ansetzt und einen Richter beauftragt; auf dessen Vortrag, nach Anhörung des Generalprocurators, in der öffentlichen Gerichtssitzung ein Erkenntniß gefällt wird, ohne die Partheien dazu vorladen lassen zu müssen. Binnen vier und zwanzig Stunden nach Abgabe des Erkenntnisses, muß hierauf der Appellations-Gerichts-Secretair die ihm von dem Secretair des Districts-Gerichts überschickten Acten an denselben zurücksenden. Indeß ist der Appellant schuldig, binnen einem Monathe, seit dem Tage des die Recusation verwerfenden Erkenntnisses erster Instanz, der Gegenparthei oder deren Anwalde das Appellations-Erkenntniß, oder

eine Bescheinigung des Secretairs bei diesem Gerichte, daß über die Appellation noch nicht entschieden, imgleichen, welcher Tag von dem Gerichte zur Entscheidung bestimmt worden sey, insinuiren zu lassen; widrigenfalls, auf Ansuchen des Appellaten, das Erkenntniß erster Instanz exequiret wird. Alles, was diesem gemäß geschiehet, ist vollkommen gültig; sollte auch in der Appellations-Instanz die Recusation für zulässig erkannt worden seyn.

cf. Art. 324-329 der westphälischen und Art. 392-396 der französischen Prozeßordnung.

Tit. XXII.

Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

§. 62.

Grundsätze und Formen.

Die in dem vorhergehenden Titel vorgetragenen Grundsätze hatten die Recusation eines einzelnen Richters aus mehrern Ursachen, wohin auch unter andern die Verwandtschaft oder Schwägerschaft gehörte, zum Gegen-

stande. Hier aber soll wegen des letztern Grundes eine Sache vor ein anderes Gericht erster Instanz, oder vor eine andere Section des Appellationshofes verwiesen werden.

Die Grundsätze, welche in den
Art. 301. 306 u. 308.
vorkommen, enthalten einige Verschiedenheit von den in der Lehre von der Recusation vorgekommenen Vorschriften; dagegen die in den
Art. 302. 307. 309 u. 310.
enthaltenen Grundsätze mit dem Verfahren in Recusations-Fällen übereinstimmen. Was die Form des Verfahrens betrift; so ist in den
Art. 304. Nro. 1. u. Art. 305.
eine Verschiedenheit von dem Recusations-Verfahren bemerkbar; indem nach jenen Artikeln kein Vortrag des Präsidenten und auch zuvor kein Antrag des königlichen Procurators, sondern blos ein Erkenntniß mit Rücksicht anf die genannten drei Puncte erfordert und von den Richtern keine besondere schriftliche Erklärung verlangt, sondern ihnen nur aufgelegt wird, diese Erklärung unter die Ausfertigung des Erkenntnisses zu setzen; dagegen aber die Insinuation der Anzeige nebst Beweisstücken und Erkenntnisse hier geschehen soll. In Ansehung der in den
Art. 303 u. 304. Nro. 2 u. 3.
vorgeschriebenen Formen aber stimmt das Ver-

fahren mit jenem in Recusations-Fällen völlig überein. Da übrigens Grundsätze und Formen hier auf das deutlichste bestimmet worden sind; so darf ich darauf blos Bezug nehmen.

Tit. XXIII.

Von

Bestimmung der Competenz zwischen mehrern Gerichten.

§. 63.

Wenn eher tritt ein Competenz-Streit ein und wer hat darüber zu erkennen?

Die Fälle, in welchen die Competenz-Streitigkeit entstehen kann und wer darüber zu entscheiden hat, sind in dem Gesetze genau bestimmt worden.

cf. Art. 296.

Nach Verschiedenheit dieser Fälle, muß die interessirte Parthei, welche eine Bestimmung über die Competenz suchen will, sich bald an das Tribunal, dem die Friedens-

gerichte untergeordnet sind, bald aber an das Appellationsgericht wenden. Die Einfachheit der Gerichtsverfassung und ihre zweckmäßige Organisation kann hier keine Zweifel oder Schwierigkeiten zulassen, oder zur Folge haben. Sollte eine Differenz über die Competenz zwischen administrativen und Gerichts-Behörden entstehen; so ist keine einseitig und eigenmächtig die Competenz zu bestimmen befugt, sondern der Monarch selbst hat darüber, nach Anhörung des Staatsraths und auf den Vortrag des Justiz-Ministeriums, lediglich zu entscheiden. Dieser Grundsatz folgt nicht allein aus der Constitution des Königreichs Westphalen,

cf. Königliches Decret vom 7. Dec. 1807. (sub Nro. 1. des Gesetzbülletins 1. Theil) Art. 21. in fine,

sondern ist auch in dem allerhöchsten königlichen Decrete vom 24. Dec. 1807 (sub Nro. 5. des Gesetzbülletins 1. Theil) Art. 23. Nro. 1. ausdrücklich vorgeschrieben worden. Wollte also eine Gerichts- oder Administrations-Behörde in solchen streitigen Fällen die Competenz bestimmen und darnach in der Sache verfahren; so würde sowohl jene Entscheidung, als das Verfahren selbst, eine Nichtigkeit enthalten und nur mittelst einer Competenz-Bestimmung durch die aller-

höchste Staatsbehörde bei Kräften erhalten werden können. Bei Gerichten, welchen das Gesetz das Ziel so bestimmt vorgesteckt hat, wird dieser Fall nicht leicht vorkommen.

cf. Art. 296. der westphälischen und Art. 363. der französischen Prozeßordnung.

---

§. 64.

Von dem Verfahren über Competenz-Bestimmung.

Derjenige, welcher die Bestimmung der Competenz wünscht, überreicht bei dem Gerichte, welches, nach obigen Grundsätzen, über jene Streitigkeit zwischen mehrern Gerichten zu entscheiden hat, ein Gesuch um diese Bestimmung. Das Gericht fordert hierauf die bei den mehrern, ihm untergeordneten Gerichten angebrachten Klagen ein. Nach Einsicht derselben wird auf jenes Gesuch, nach Anhörung des General- oder königlichen Procureurs, erkannt, daß eine Vorladung zum Verfahren wegen Bestimmung der Competenz, gestattet seyn solle; auch stehet dem Gerichte frei, zu verfügen,

daß bei jenen Gerichten mit allem weitern Verfahren bis zur erfolgten Entscheidung Anstand genommen werde. Der die Competenz-Bestimmung suchende Theil muß dieses Erkenntniß und die Vorladung den Partheien an dem Wohnsitze ihrer Anwälde, binnen vierzehn Tagen, von dem Tage des Erkenntnisses angerechnet, insinuiren lassen und sie auffordern, binnen der gewöhnlichen Frist (cf. 2te Abtheil. 1ter Theil 1ter Abschnitt Tit. I. §. 1 und 2.) vor dem über die Competenz entscheidenden Gerichte zu erscheinen und zu hören, wie, nach dem Antrage der interessirten Parthei, darüber werde erkannt werden. Nun muß der Interessent ein Gesuch um einen Termin in der öffentlichen Audienz überreichen und davon, auch von dem Termine, den gegenseitigen Anwälden oder den Partheien Nachricht mittelst einer Anzeige geben. Hat er binnen den obigen Fristen die Vorladung versäumt; so kann er die Bestimmung der Competenz nicht mehr verlangen, ohne daß ihm dieses besonders abgesprochen zu werden brauchte.

Das weitere Verfahren geht alsdenn bei dem Gerichte, an welches sich der Gegentheil, gegen welchen das Gesuch um Competenz-Bestimmung angebracht war, gewendet hatte, fort; wozu es blos der Vorzei-

gung der Abschrift des Erkenntnisses, welches die Vorladung gestattete und dem Verfahren Anstand gab, imgleichen der Bescheinigung des ordinären=Huißiers bedarf, daß während jener vierzehn Tage keine Insinuation und Vorladung geschehen sey. Auch kann der, welcher jenes Gesuch angebracht hat, zur vollständigen Schadloshaltung gegen die andern Partheien, jedoch nur von dem Gerichte, welches über das Gesuch zu entscheiden hatte, verurtheilt werden. Wenn hingegen die andern Partheien in dem zum mündlichen Verfahren angesetzten Termine nicht erscheinen; so wird ein Contumacial=Erkenntniß, auf Antrag des interessirten Theils, abgegeben und dabei so, wie bei allen übrigen Erkenntnissen verfahren. Es verstehet sich also von selbst, daß die Opposition dagegen zulässig ist.

cf. Art. 297 = 300. der westphälischen und Art. 364=367. der französischen Prozeßordnung.

cf. etiam diese Abhandlung §. 14. und §. 16.

Tit. XXIV.

Von

Veränderung des Zustandes der Partheien und der Bestellung eines neuen Anwaldes.

---

§. 65.

Grundsätze und Formen.

Das Gesetz hat auch hier sehr deutliche Bestimmungen gegeben. Nur glaube ich Folgendes noch bemerken zu müssen.

1. In Sachen, die zur Entscheidung reif sind, soll das Erkenntniß durch keine der bemerkten Veränderungen einen Aufschub leiden.

cf. Art. 278 u. 279.

2. auch in den noch nicht spruchreifen Sachen soll die angeführte Veränderung der Partheien den Fortgang des Verfahrens nicht hindern; ausgenommen

a. wenn der Beklagte vor der Aenderung des Zustandes oder dem Absterben des Klägers noch keinen Anwald bestellt hatte; alsdenn soll er von neuem mit Bestimmung einer Frist von acht Tagen vorgeladen werden, um bei dem Erkenntnisse über die Anträge, die der Kläger, oder dessen Anwald bereits gethan hatte, gegenwärtig zu seyn.

Anmerkung: Das Gesetz nimmt hier, aus sehr rühmlicher Vorsicht, an, daß der Beklagte entweder die erste Citation nicht erhalten, oder, bei dem Mangel des Beistandes eines Anwaldes, den Inhalt und die rechtlichen Wirkungen der Vorladung noch nicht gehörig kennen gelernt habe. Aus eben diesen Gründen findet, wie §. 16. in fine vorgekommen ist, die Opposition annoch bei der Execution Statt.

b. Wenn eine unverheirathete Frauensperson während des Prozesses sich verheirathet und

c. wenn ein Volljähriger während des Rechtsstreits interdicirt, d. h. ihm die freie Verwaltung seines Vermögens untersagt wird; so bedarf jene der Genehmigung ihres Ehemannes, dieser aber der Fortsetzung des Prozesses durch seinen Vormund.

cf. Art. 281.

Dagegen ist

3. in noch nicht spruchreifen Sachen alles Verfahren und Erkenntniß, welches nach dem Absterben, der Entlassung, der Suspension oder Absetzung der Anwälde erfolgt ist, nichtig, wenn nicht ein neuer Anwald bestellt worden war.

cf Art. 280 u. 32.

4. Die Form der Wiederbestellung eines neuen Anwaldes ist folgende: diejenige Parthei, welche Kenntniß davon hat, daß der Anwald der Gegenparthei aufgehört hat, sein Amt für sie zu verrichten, läßt diese binnen den gewöhnlichen Vorladungs-Fristen, unter Angabe der bisherigen Anwälde und des Referenten, wenn ein solcher ernannt ist, vorladen, um einen Anwald wieder zu bestellen und ihr die Vollmacht insinuiren zu lassen. Diese Wiederbestellung geschieht mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald. Wenn die vor-

geladene Parthei binnen dieser Frist, der Vorladung keine Genüge leistet; so wird die Sache mittelst Gesuchs in die öffentliche Gerichtssitzung zur Abgabe eines Contumacial-Erkenntnisses gebracht.

cf. Art. 282 = 284.

5. Dieses Erkenntniß muß durch einen dazu beauftragten Huißier insinuiret und dabei zugleich, wenn die Sache schon zum Vortrage ausgesetzt ist, der Nahme des Referenten angegeben werden.

Die interessirte Parthei kann in dem Audienz-Termine um Beobachtung dieser beiden Formalitäten bitten; alsdenn wird gleich im Erkenntnisse der Huißier ernannt und der Nahme des Referenten angegeben; sonst würde dazu ein besonderes Gesuch erforderlich seyn, und endlich

6. ist noch die Form zu bemerken, daß die dagegen einzulegende Opposition in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgebracht werden muß.

cf. Art. 285 u. 286. der westphälischen und Art. 340 = 351. der französischen Prozeßordnung.

Tit. XXV.

Von der Mißbilligung der Handlungen des Anwaldes.

---

§. 66.

Grundsätze und Formen.

Auch diese Materie, welche in dem Gesetze sehr deutliche und klare Bestimmungen erhalten hat, läßt mir nur wenig zu bemerken übrig. Ich will daher nur, zur bessern Uebersicht, das Ganze kurz zusammen fassen.

1. Die Fälle, worin diese Mißbilligung

Statt finden kann, hat das Gesetz deutlich bestimmt.

cf. Art. 287.

2. Die Mißbilligung muß stets bei dem Gerichte angebracht werden, vor welchem das gemißbilligte Verfahren eingeleitet worden ist, sollte auch der Rechtsstreit selbst, in welchem die Mißbilligung geschiehet, vor einem andern Gerichte anhängig seyn; weil jenes Gericht nach der Voraussetzung des Gesetzes darüber am genauesten urtheilen kann. Man denke sich den Fall: Das Gericht, bei welchem ein Rechtsstreit anhängig ist, requiriret ein anderes Gericht um die Beweisführung der Aechtheit einer Privaturkunde durch Urkunden und Sachverständige. Die eine, oder andere Parthei bestellt dazu in dem Orte des letztern Gerichts einen Anwald. Dieser überschreitet die Grenzen seiner Vollmacht oder Special-Vollmacht. In diesem Falle muß die Mißbilligung der Handlung dieses Anwaldes nicht bei dem requirirenden, sondern bei dem requirirten Gerichte, das darüber zu erkennen hat, geschehen. Doch muß den in der Hauptsache handelnden Partheien von dieser Mißbilligung Nachricht gegeben und eine Aufforderung zur Theilnahme an dem

hierüber bei dem requirirten Gerichte Statt findenden Verfahren erlassen werden.

cf. Art. 291.

3. Die Mißbilligung selbst, geschiehet bei dem Secretariat des Gerichts, bei welchem das gemißbilligte Verfahren eingeleitet worden ist, mittelst eines von der Parthei selbst, oder ihrem glaubhaft Special-Bevollmächtigten unterschriebenen Aufsatzes, welcher die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge, oder das Gesuch, wie auch die Bestellung eines andern Anwaldes enthalten muß. Kann die mißbilligende Parthei nicht schreiben; so muß sie entweder jenen Aufsatz selbst einhändigen und, dafern irgend ein Zweifel über die Identität der Person entstehen kann, hierüber ein glaubhaftes Document überreichen, oder aber in der glaubhaft ausgestellten Special-Vollmacht deshalb das Nöthige bemerken lassen.

cf. Art. 288.

4. In dem Falle des

Art. 289.

wird die Mißbilligung, ohne weiteres Gesuch, welches in dem ad 3 gedachten Falle bei dem Secretariat übergeben werden mußte, durch eine bloße Anzeige

des neuen Anwaldes sowohl dem Anwalde, gegen den die Mißbilligung gerichtet ist, als auch den übrigen in der Sache aufgetretenen Anwälden insinuiret. Diese Insinuation vertritt die Stelle der Aufforderung zur Vertheidigung gegen die Mißbilligung.

5. In dem Falle des

Art. 290.

ist eine förmliche Vorladungs-Urkunde und eine Anzeige von Anwald zu Anwald zur Nachricht für die übrigen dabei interessirten Partheien erforderlich.

Anmerkung: Auf diese Weise muß die

Art. 288.

und Nro. 3. erwähnte förmliche Mißbilligung insinuiret werden.

6. Vor Abgabe eines Erkenntnisses muß der königliche Procureur mit seinen Anträgen gehöret und ihm von der interessirten oder mißbilligenden Parthei das nöthige Actenstück mitgetheilt werden,

cf. Art. 293.

und endlich

7. ist genau vorgeschrieben worden, wie das Gericht

a. wegen Aufschubs des Verfahrens und des Erkenntnisses in der Sache selbst,

b. in dem Falle der Zulässigkeit und

c. in dem Falle der Unzulässigkeit der Mißbilligung verfahren soll.

cf. Art. 292. 294. u. 295. der westphälischen und Art. 352 = 362 der französischen Prozeßordnung. v. Stromb. S. 16. Nro. 51.

cf. etiam 1. Abtheil. Tit. VIII. Nro. 50. die Anmerkung.

Tit. XXVI.

Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Da dieses Rechtsmittel sowohl bei den Tribunälen, als dem Appellationshofe vorkommen kann; so habe ich, ohne Rücksicht auf den Sach-Inhalt, diesem Rechtsmittel, bei welchem ganz besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, hier einen Platz anweisen zu müssen geglaubt.

---

§. 67.

Allgemeine Grundsätze über dieses Rechtsmittel.

Dieses außerordentliche Rechtsmittel zeigt schon durch seinen Nahmen an, daß es nur in Ermangelung der gewöhnlichen Rechts-

mittel Statt finden kann. Das Gesetz hat es für gerecht und billig gehalten, auch für die Fälle, in welchen eine Parthei durch ein in letzter Instanz ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß zur Ungebühr verurtheilet wurde, derselben ein Mittel an die Hand zu geben, das ihr zustehende Recht annoch geltend machen zu können. Indeß erfordert auf der andern Seite das den rechtskräftigen Urtheilen gebührende Ansehn und das dadurch der Gegenparthei erworbene Recht, daß von jenem außerordentlichen Mittel nur in den genau bestimmten Fällen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, Gebrauch gemacht werden darf. Auf diese Grundsätze stützen sich folgende weise Vorschriften. Das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution findet Statt:

1. Gegen alle von den Districts-Gerichten und dem Appellationshofe in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse und Contumacial-Bescheide,
   cf. Art. 424.
2. es kann davon nur in einem der gesetzlich genau bestimmten Fälle Gebrauch gemacht werden,
   cf. Art. 425 u. 426;
3. in einem dieser Fälle, in welchem dieses außerordentliche Rechtsmittel Statt,

findet, ist das Cassations = Gesuch, welches durch jenes Rechtsmittel der Restitution noch ausgeschlossen wird, nicht zulässig,

cf. Art. 427.

4. das Rechtsmittel der Restitution findet keine Statt:

a. Wenn die ordentlichen Rechtsmittel, als Opposition und Appellation, noch zulässig sind,

b. Wenn man sich an der zur Appellations= Einlegung bestimmten Frist versäumt hat,

cf. Art. 224. in fine

c. Gegen blos vorbereitende, oder die Instruction des Prozesses betreffende Erkenntnisse oder Bescheide. Jedoch kann, nach erfolgtem Endurtheile, in Verbindung mit einem gleichen Gesuche gegen dieses letztere, davon Gebrauch gemacht werden,

cf. Art. 424. ganz am Ende,

und

d. Gegen ein Erkenntniß, wogegen dieses Rechtsmittel schon einmahl gebraucht oder wodurch dasselbe verworfen ist, kann die nehmliche Parthei, dieses Rechtsmittel nicht weiter einwenden.

cf. Art. 446.

5. Es muß bei demselben Gerichte, welches das Erkenntniß abgegeben hat, gegen welches man das Rechtsmittel gebraucht, eingelegt und darüber von den nehmlichen Richtern erkannt werden.

cf. Art. 436.

Diese Regel leidet auch dann keine Ausnahme, wenn das anzugreifende Erkenntniß bei einem andern Gerichte, als welches solches gefällt hat, nur beigebracht worden ist. Dieses letztere Gericht hingegen kann, den Umständen nach, dem weitern Verfahren Anstand geben, oder dasselbe fortsetzen.

cf. Art. 437.

6. Das Rechtsmittel wird nur alsdann erst zugelassen, wenn der einwendende Theil, falls er nicht unter die gesetzlich befreieten Partheien gehört, (wohin die in Art. 19. Nro. 1 = 4. genannten Fälle zu rechnen sind) die genau und nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Geldsumme als Geldbuße und Schadloshaltung des Gegners, niedergelegt und die Quitung des Empfängers dem Restitutionsgesuche vorangesetzt hat.

cf. Art. 439.

Anmerkung: Das in der französischen Prozeßordnung

Art. 495.

vorgeschriebene Gutachten dreier Sachwalter ist in der westphälischen Prozeßordnung mit Recht unter die Erfordernisse nicht gezählt worden. Denn dadurch würde das Rechtsmittel eines Theils zu sehr erschwert werden, andern Theils mögten sich auch dergleichen beifällige Respondenten leicht finden, ohne daraus mit Sicherheit auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels schließen zu können.

7. Dieses Rechtsmittel kann die Execution des angegriffenen Erkenntnisses nicht hindern.

cf. Art. 441.

und endlich

8. Muß das Restitutions-Gesuch dem General- oder königlichen Procureur mitgetheilt werden.

cf. Art. 442.

cf. etiam v. Stromb. S. 24. Nro. 15.

---

§. 68.

Besondere Formen der Einlegung, und Erkenntniß über dieses Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß

1. binnen zwei Monathen eingelegt werden. Derjenige Theil, welcher solches einlegen will, muß
   a. das im vorigen §. Nro. 6. genannte Erforderniß beobachten,
   b. eine Vorladung abfassen,
   c. das Gesuch um Restitution, derselben beifügen, worin er die Thatsachen, das anzugreifende Erkenntniß und die Rechtsgründe, weshalb er solches anfechten will, genau anführt,

   cf. Art. 429.

   und d. das im vorigen §. Nro. 8. erwähnte Requisit beobachten.

2. Diese zweimonathliche Frist wird auf die in den Gesetzen deutlich bestimmte Weise berechnet.

   cf. Art. 429=435.

3. Was die Insinuation jener sub Nro. 1. litt. a.=c. gedachten Schriften betrift; so muß solche, falls man binnen sechs Monathen seit dem Tage des Erkenntnisses, von dem eingelegten Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, dem Anwalde der Gegenparthei; sonst aber derselben oder an ihrem Wohnsitze selbst, geschehen.

   cf. Art. 438 u. 440.

Anmerkung: Auf diese Weise lassen sich die

Art. 438 u. 440. mit dem

Art. 429.

füglich vereinigen. Jene beiden Art. betreffen die Insinuation, dieser letztere aber die Einlegung selbst. Durch den Audienz-Huißier kann leicht bescheiniget werden, daß das Rechtsmittel binnen zwei Monathen eingelegt worden sey.

Wie nun die Richter hierauf zu erkennen haben, ist in den

Art. 428. 444 u. 445.

deutlich vorgeschrieben worden.

IVter Theil.

Von

dem ganz eigenen summarischen Verfahren

bei

den Friedensgerichten.

IV^ter Theil.

Von dem ganz eigenen summarischen Verfahren bei den Friedensgerichten.

Tit. XXVII.

Von den Formen dieses Verfahrens.

---

§. 69.

Ueber die Competenz des Friedensrichters.

Die Competenz der Friedensrichter ist in dem erwähnten königlichen Decrete vom 27. Jan. 1808. (sub Nro. 15. des Gesetzbülletins) Art. 2 u 3. S. 301. genau bestimmt worden. Ueber die Art. 3. Nro. 1 = 6. ge-

nannten persönlichen Klagen kann der Friedensrichter, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, erkennen; jedoch sind die Nro. 2 u. 4. gemachten Einschränkungen nicht außer Acht zu lassen. Bei allen übrigen persönlichen und bewegliche Sachen betreffenden Klagen giebt blos die Summe oder der Betrag ihres Gegenstandes, einen Maasstab zur Beurtheilung der Competenz ab. Hieraus folgt, daß Klagen vom höhern Belange und alle Klagen über Immobilien, so wie Verfügungen darüber, imgleichen Klagen über Gerechtsame, z. B. Servituten, nicht zur Competenz der Friedensrichter gehören. Die Competenz der Friedensrichter unter sich, ist dahin bestimmt worden, daß

1. wenn von den, im königlichen Decrete d. d. 27. Jan. 1808 Art. 2. genannten persönlichen und beweglichen Sachen die Rede ist, die Sache vor den Friedensrichter des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten,

2. daß, wenn von den daselbst Art. 3. Nro. 5 u. 6. erwähnten, gleichfalls blos persönlichen Klagen gehandelt wird, diese Sache ebenfalls vor diesen Gerichtsstand gehöre, daß aber

3. wenn die Sache die Art. 3. Nro. 1 = 4. genannten Gegenstände betrift, der Frie-

densrichter, in dessen Canton dieser streitige Gegenstand liegt, nur competent seyn solle.

1ste Anmerkung: Das Gesetz hat zwar den zweiten Fall nicht ausdrücklich angeführt. Da aber derselbe unter der ad 1. dargelegten Cathegorie begriffen ist; so glaube ich dafür auch den gedachten Gerichtsstand des Wohnsitzes, oder Aufenthalts und nicht der belegenen Sache nur passend finden zu dürfen. Indessen können die Partheien sich freiwillig vor einem selbst gewählten Friedensrichter stellen und ihm die Entscheidung ihrer Streitsache mittelst einer von ihnen unterschriebenen Erklärung oder der Bemerkung, daß sie nicht schreiben können, sowohl in letzter Instanz, als mit Vorbehalt der Appellation übertragen, er mag in Ansehung des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten, oder in Rücksicht der Lage des streitigen Gegenstandes der zuständige Friedensrichter seyn, oder nicht; jedoch muß sich

a. die Sache überall zur Entscheidung der Friedensrichter eignen, wovon im Anfange dieses §. die Rede gewesen ist, und

b. die Gesetze, oder Partheien müssen ihm gestatten, mit, oder ohne Appellation zu erkennen.

cf. Art. 371. 375. u. 385 der westphälischen und
Art. 7. der französischen Prozeßordnung.
2te Anmerkung und zwar zu Nro. 6. des obgenannten königlichen Decrets vom 27. Jan 1808, die Gerichtsverfassung betreffend.

Nach dem angeführten Königl. Decrete pag. 303. Art. 3. Nro. 6. soll der Friedensrichter über Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Partheien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben, ohne Unterschied erkennen.

Dagegen scheint das königliche Decret vom 6. Aug. 1808 (sub Nro. 53. des Gesetzbülletins), die Errichtung von Polizei-Gerichten in den Municipalitäten betreffend, Art. 2. Nro. 7 u. 8., durch Beschränkung der Competenz auf solche Thätlichkeiten, wobei Niemand verletzt, oder geschlagen ist, jenes Decret in etwas modificirt zu haben. —

Wie sind diese beiden Gesetze mit einander zu vereinigen, und welchen

Einfluß haben sie auf die Competenz des Friedensrichters in Civil-Sachen? Folgende Regeln mögten die Entscheidung dieser Frage erschöpfen, nehmlich:

1. Das Gesetzbülletin sub Nro. 15. soll blos die Competenz des Friedensrichters in Civilsachen; das Gesetzbülletin sub Nro. 53. aber dessen Competenz bei Polizei-Vergehen bestimmen.

2. Wenn von einer Parthei wegen wörtlicher, oder thätlicher Injurien auf bloße Privat-Genugthuung geklagt worden ist; so muß der Friedensrichter blos das Gesetzbülletin sub Nro. 15. pag. 303. Nro. 6. zum Grunde legen und ohne Unterschied erkennen.

3. Wenn theils auf Privat-Genugthuung, theils auf öffentliche Strafe, sie mag nun in einer Geld- oder Gefängnißstrafe bestehen, oder auf die öffentliche Strafe allein angetragen ist; so kann der Friedensrichter nur über die Privatgenugthuung, im ersten Falle, ohne Unterschied, sich das Erkenntniß zueignen. In Ansehung der bei-

den letztern Falle aber würde er unterscheiden müssen,

a. wenn bei Thätlichkeiten Jemand verletzt, oder geschlagen ist, oder wenn Landstreicher, oder sonst verdächtige, oder schlechtgesinnte Leute (überall solche, welchen man einen strafbarern Zweck, als bloße Ruhestöhrung oder Zusammenlaufen in der Nacht, beimessen muß) in Untersuchung gerathen sind; so würde er eine solche Sache an das competente Tribunal, ohne Unterschied, verweisen müssen und darüber weder mit der Privat-Genugthuung, noch ohne dieselbe erkennen dürfen.

cf. Gesetzbülletin sub Nro. 53. pag. 457. Art. 2. Nro. 8.

b. Wenn aber entweder bloße Verbal-Injurien, oder sonstige Streitigkeiten, ruhestöhrende oder nächtliche Zusammenläufe, Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten geringerer Art (d. h. solche, die unter die obige Cathegorie sich nicht bringen lassen) den Vorwurf der Untersuchung allein, oder neben der Privatgenugthuung ausmachen; so würde der Friedens-

richter sich den im angeführten Gesetzbülletin sub Nro. 53. Art. 1. angenommenen Grundsatz zur einzigen Richtschnur dienen lassen müssen.

c. Wenn das Verbrechen kein Polizei-Vergehen ist, oder auf peinliche Bestrafung angetragen wird; so muß er, nach vorgängiger Constatirung der wesentlichen Theile der Untersuchung, die Acten an den mit der peinlichen Untersuchung beauftragten District-Richter sofort einsenden.

cf. das Gesetzbülletin sub Nro. 15. pag. 303. Art. 3. Nro. 6. und pag. 305. Art. 7.

Gegenwärtig geschiehet jedoch die Einsendung, einer anderweiten Bestimmung zufolge, an den königlichen Procureur.

Zu dem Art. 1. und 2. des Gesetzbülletins sub Nro. 53. finde ich noch Folgendes zu bemerken nöthig.

Wenn der sub Nro. 3. litt. b. dieser Abhandlung erwähnte Fall eintritt; so halte ich dafür, daß das characteristische Merkmal der Competenz der Municipal-Polizei-Gerichte und der District-Tribunäle nicht in den Art. 2. nahmentlich und ausdrücklich aufgeführten Fällen, sondern lediglich und

einzig in der Art. 1. bestimmten Strafe von zwanzig Franken, oder einem achttägigen Gefängnisse zu suchen ist. Für diese Ansicht glaube ich

a. die Allgemeinheit der im ersten Art. enthaltenen Vorschrift,

b. die im zweiten Art vorkommenden, hier schon entscheidenden Worte: „oder mit ihnen (den nachfolgenden, von Nro. 1 = 8. angeführten Fällen) „von „gleicher Beschaffenheit sind."

c. eine gleichmäßige Bestimmung der französischen Gesetzgebung, als des Musters der unserigen,

cf. D. Bezins Handbuch für Friedensrichter. Hannover 1808. S. 99. §. 275., in Verbindung mit S. 119. §. 309.

und endlich

d. die ausdrückliche Erklärung eines Redners im Staatsrathe, des gelehrten Herrn Staatsraths Leist, in der über die peinliche Prozeßordnung, in der Versammlung der Reichsstände, am 17. Aug. 1808 gehaltenen vortrefflichen Rede, Seite 7., in den Worten:

„der distinctive Character aller solchen „Polizei-Vergehen bestehet demnach ein„zig in der Beschaffenheit der darauf „im Gesetze angeordneten Strafe, und

„es gehören daher in die Cathegorie „dieser Vergehen alle die Handlungen, welche das Gesetz mit keiner höhern Strafe, als einer Geldstrafe von zwanzig Franken, oder einem achttägigen Gefängnisse belegt „hat,“

anführen zu dürfen.

Obgleich die Polizei-Vergehen kein Gegenstand der bürgerlichen Prozeßordnung sind und seyn können; so glaubte ich doch bei der zwischen dem Gesetzbülletin sub Nro. 15. und dem sub Nro. 53. in Ansehung des Sub- und Objects obwaltenden nahen Verwandtschaft, jene Bemerkung hinzufügen zu müssen.

---

§. 70.

Von der Klage und Vorladung.

Der Kläger oder sein besonders Bevollmächtigter begiebt sich zu dem Friedensrichter und giebt seine Klage, deren Zweck und Rechtsgrund genau an.

Der Friedensrichter macht ihm, wenn er seine Sache ungegründet findet, zweckdienliche Vorstellungen, oder giebt den ge-

gründet scheinenden Ansprüchen eine richtige Deutung. Beharret der Kläger, oder dessen besonders Bevollmächtigter bei seinem Vorsatze; so läßt der Friedensrichter durch den Secretair über die Klage ein Protocoll aufnehmen und nach dessen Inhalte durch denselben eine Vorladung doppelt, nemlich als Original und Abschrift, ausfertigen. Diese Vorladung muß den Nahmen, Gewerbe und Wohnsitz des Klägers und des Beklagten, ferner eine kurze Angabe des Gegenstandes und Rechtsgrundes der Klage, nebst Bezeichnung des Friedensrichters, der hierüber zu erkennen hat, und die Bestimmung der Zeit, des Tages und der Stunde zum Erscheinen der Partheien enthalten, auch vom Richter und Secretair unterschrieben werden.

cf. Art. 371.

Zwischen dem Tage der Vorladung und dem zum Erscheinen bestimmten Tage muß wenigstens ein Tag bleiben, wenn der Beklagte in dem Umkreise von drei Meilen seinen Wohnsitz hat. Ist er weiter entfernt; so muß auf jede drei Meilen noch ein Tag zugesetzt werden. Sind diese Fristen nicht beobachtet; so kann der Richter, wenn der Beklagte nicht erscheint, dessen abermahlige Vorladung verfügen und die Kosten der ersten Vorladung fallen dem Kläger zur Last. Auch stehet es dem Richter frei, in eiligen Fällen die Fri-

sten zu verkürzen und sogar auf den nehmlichen Tag vorladen zu lassen, wenn es nur möglich ist, daß Beklagter, oder ein Anwald für ihn erscheine.

cf. Art. 373 u. 374.

Der Huißier (Gerichtsbote) setzt hierauf seine Insinuations-Bescheinigung sowohl unter das Original, als unter die Copei die der Klage mit enthaltenden Vorladung und bemerkt in diesem Documente seinen Vor- und Zunahmen und Wohnort, wie auch den Hauptort, wo das Friedensgericht, bei welchem er angestellt ist, seinen Sitz hat. Die Abschrift dieser Vorladung und Insinuations-Urkunde stellt er dem Beklagten an seinem Wohnsitze, oder, wenn er daselbst Niemanden findet, dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde zu, welcher hierauf die Einsicht des Originals unentgeltlich bescheinigt und die Abschrift dem Beklagten zustellen läßt. Das Original der Vorladung und Insinuation wird dem Kläger, nachdem es von dem Beklagten, oder dem Maire, oder Adjuncten unterschrieben, oder im ersten Falle bemerkt ist, daß Beklagter nicht unterschreiben wolle, oder könne, zugestellt.

cf. Art. 372. v. Stromb. S. 8.

§. 71.

Von possessorischen Klagen insonderheit.

Hiervon sind folgende Grundsätze zu bemerken:

1. In wiefern sie bei den Friedensgerichten zulässig sind, und darüber erkannt werden kann, bestimmt deutlich der Art. 392 u. 393.

2. possessorische und petitorische Klagen können nicht cumulirt werden,

3. durch Anstellung einer petitorischen Klage hat der Kläger der possessorischen entsagt und wird also von dem Friedensrichter abgewiesen,

4. dagegen kann von dem mittelst der possessorischen Klage belangten Theile nur erst nach beendigter possessorischen Klage und nach Genügeleistung des im Besitzstande erlassenen Erkenntnisses die petitorische Klage angebracht werden.

Wenn aber endlich

5. diejenige Parthei, welche ein günstiges Erkenntniß im Besitzstande erhielt, die Berechnung des ihr zuerkannten Betrags, z. B. der Nutzungen ꝛc, verzögern sollte; so kann das Tribunal, auf Ansuchen der Gegenparthei, eine Frist

für jene Berechnung festsetzen, nach deren Ablaufe aber die petitorische Klage annehmen.

cf. Art. 394 = 396.

---

§. 72.

Von der öffentlichen Gerichtssitzung des Friedensrichters.

In der öffentlichen Gerichtssitzung, wozu die Friedensrichter wenigstens zwei öffentlich bekannt zu machende Tage in jeder Woche bestimmen müssen, aber auch außerdem jeden Tag und in eiligen Fällen sogar den Sonn- und Festtag, Vor- und Nachmittags, auch selbst ihre Wohnungen wählen können, erscheinen nun die Partheien, oder ihre besonders Bevollmächtigte, an dem in der Vorladung bestimmten Tage, ohne daß zuvor irgend ein schriftliches Verfahren zwischen ihnen Statt fände. Bei dem mündlichen Vorträgen müssen sich die Partheien mit Mäßigung über die Sache herauslassen; widrigenfalls sie zum erstenmahle mit einem Verweise, zum zweitenmahle aber mit drei

Franken oder einem eintägigen Gefängnisse bestraft werden und das Erkenntniß in den zum Canton gehörenden Gemeinden auf ihre Kosten öffentlich angeschlagen wird. Beleidigen sie aber den Richter, oder machen sich einer groben Verletzung schuldig; so kann er darüber ein Protocoll aufnehmen lassen und die schuldige Parthei höchstens zu dreitägigem Gefängniß und zum Kosten-Ersatze verurtheilen; wodurch jedoch das etwa stattfindende peinliche Verfahren, wenn sich der Vorgang dazu eignet, nicht ausgeschlossen wird. Diese Erkenntnisse, wodurch die gute Polizei und das Ansehen des Richters erhalten werden soll, werden sogleich, ohne irgend auf Appellation Rücksicht zu nehmen, vollzogen.

cf. Art. 376. 378=380.

Wenn nun die Sache zum mündlichen Verfahren kömmt; so läßt der Friedensrichter zuvörderst das über die Klage abgehaltene Protocoll vorlesen und hört dann zuerst den Beklagten, zuletzt aber den Kläger, oder deren Anwälde mit der mündlichen Vertheidigung. Die Sache wird alsdann entweder sogleich, oder in der nächsten Sitzung entschieden und dieses im Protocolle, welches das Erscheinen der Partheien, oder ihrer besonders Bevollmächtigten und jene Verfahrungsweise enthalten muß, bemerkt.

Doch kann auch zuvor der Richter sich die Beweisstücke zustellen lassen und dann erst, oder in der nächsten Sitzung erkennen; wovon sodann im Protocolle gleichfalls Erwähnung geschiehet. Wenn der Beklagte die Gewährleistung verlangen will; so muß er gleich im ersten Termine um Vorladung des Gewährsmannes bitten, wozu ihm alsdann der Richter, wenn er das Gesuch gegründet findet, eine mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Gewährsmannes zureichende Frist zur Vorladung gestattet. In dieser Vorladung zur Gewährsleistung müssen die Thatsachen und Rechtsgründe, worauf die Aufforderung zur Gewährsleistung beruhet, enthalten seyn und die Urkunden derselben abschriftlich beigefügt werden. Es wird alsdann hierüber eben so, wie bei Aufnahme der Klage und der Vorladung verfahren, und die Entscheidung der Hauptsache bis dahin, daß auch über die Gewährsleistung und die Hauptsache zugleich erkannt werden kann, ausgesetzt. Wenn aber die Aufforderung des Gewährsmannes nicht bei dem ersten Erscheinen vor dem Friedensrichter, nachgesucht worden, oder wenn die Vorladung nicht binnen der vom Richter bestimmten Frist geschehen ist; so wird die Hauptklage ohne Aufschub entschieden, ein nachheriges Erkenntniß über

das Gesuch des Beklagten aber ihm vorbehalten.

cf. Art. 381 402 u. 403. der westphälischen und Art. 32 u. 33. der französischen Prozeßordnung.

---

§. 73.

Von Contumacial-Erkenntnissen.

Wenn der Kläger zurück bleibt; so weiset ihn der Richter, mit diesem Prozesse, unter Verurtheilung in die Kosten, ab. Ist aber der Beklagte der im Termine ausbleibende Theil; so verurtheilt ihn der Richter, in so fern die Klage gerecht und bewiesen ist, oder erkennt auf Beweis, wie im §. 75. vorkommen wird; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Beklagte die gehörige Frist nicht gehabt hat; wo alsdann der Richter eine abermahlige Vorladung verfügt. Sollte aber dem Richter entweder aus eigener Wissenschaft bekannt seyn, oder er durch die ihm in der öffentlichen Gerichtssitzung von Verwandten, Nachbaren, oder Freunden des Beklagten mitgetheilten Nachrichten erfahren, daß Letzterer von dem Prozesse nicht

habe unterrichten seyn können; so muß er zwar ein Contumacial-Erkenntniß erlassen, zugleich aber dem Beklagten für die Opposition eine ihm angemessen scheinende Frist bestimmen; ja er kann sogar dem Beklagten, wenn keine Fristverlängerung von Amts wegen gestattet, oder nachgesucht worden wäre, die Strenge der Frist erlassen und die Opposition noch annehmen, sobald er darthut, daß er wegen Abwesenheit, von dem Prozesse nichts habe erfahren, oder wegen einer bedeutenden Krankheit nicht erscheinen können.

cf. Art. 387=389.

1ste Anmerkung: Es mögte auffallen, daß das Gesetz dem Beklagten, im Ausbleibungs-Falle, nicht die Strafe des Geständnisses zuerkannt, gleichwohl aber den Kläger im Ungehorsams-Falle mit seinem Prozesse abgewiesen hätte. Allein das Gesetz hat unter Abweisung mit dem Prozesse nur die Entbindung von der Instanz und den Kosten-Ersatz verstanden.

cf. den franz. Text im Art. 387.

Ersetzt der Kläger diese Kosten; so kann er den Prozeß wieder erneuern, mithin darf der Richter den Beklagten von der Klage weder entbinden, noch auf Beweis erkennen. Da nun der

Beklagte im Ungehorsams-Falle nur den Nachtheil erfährt, daß blos auf die Klage und nicht auf seine Einreden Rücksicht genommen wird und er insonderheit von der Aufforderung der Gewährsmänner den §. 72. erwähnten Vortheil verliehrt; so ist eine völlige Gleichheit der Rechte beider Theile vorhanden. Mit Recht hat es das Gesetz zu hart gefunden, wegen des bloßen Ausbleibens des Beklagten eine unklare Sache des Klägers für klar und gegründet zu halten. Der Kläger kann nichts weiter, als sein Recht fordern, wenn es ihm das Gesetz gestattet und die ihm zum Grunde liegende Thatsache erwiesen ist. Die Lehren des gemeinen deutschen Prozesses von einer bejahenden, oder verneinenden Einlassung, sind also in diese neue Gesetzgebung nicht aufgenommen, sondern blos die Lage der Sache darf dem Richter zur Richtschnur dienen.

2te Anmerkung: Daß der Richter in den oben angeführten Fällen Amts halber die Opposition verstatten und sogar nach Ablauf der Frist solche noch annehmen kann, ist theils zur Abkürzung und Beschleunigung des für Friedensgerichte vorgeschriebenen Verfahrens, theils

wegen des eingetretenen Erfordernisses der Opposition weißlich verordnet worden.

§. 74.

Von der Opposition.

Von Zeit der an die ungehorsame Parthei verfügten Insinuation des Erkenntnisses, kann sie binnen vier Tagen die Opposition einlegen.

Sie ist eine kurze Ausführung, worin die Parthei darlegt, daß sie wegen einer gesetzlich gebilligten Ursach nicht habe erscheinen können und um Aufhebung des Contumacial-Erkenntnisses, auch um ferneres Verfahren in der Sache bittet. Die Ursachen müssen unter der im Art. 113. enthaltenen Cathegorie begriffen seyn. Die daselbst sub Nro. 2. angeführten Thatumstände können nicht als ausschließliche Ursachen, sondern nur als Beispiele, wodurch das Gesetz seine kurz zuvor allgemein ausgedrückte Vorschrift hat erläutern wollen, angesehen werden; welches auch schon daraus erhellet, daß im allgemeinen einer Abhaltung gedacht ist. Jeder Umstand also, der das Erscheinen an dem bestimmten Tage unmöglich machte,

oder doch sehr erschwerte, scheint unter der These enthalten zu seyn. Es liegt nun dem Opponenten ob, nicht allein eine jener Ursachen anzuführen, sondern auch zu bescheinigen. Ueberall muß er die Sache so darlegen, daß der Friedensrichter veranlaßt werden kann, eine neue Vorladung zum Erscheinen in der öffentlichen Gerichtssitzung, jedoch auf Kosten des Opponenten, und mit der nöthigen Frist, zu erlassen. Uebrigens wird die Schrift selbst, an den Friedensrichter gerichtet und darüber von ihm gleich entschieden. Wenn aber gegen dieselbe Parthei ein zweites Contumacial-Erkenntniß erfolgt ist; so findet zwar keine Opposition, wohl aber Appellation, voraus gesetzt, daß die Sache sich dazu eignet, dagegen Statt.

cf. Art. 390 u. 391.

---

§. 75.

Von interlocutorischen Erkenntnissen.

Wenn die in der öffentlichen Gerichtssitzung vorgetragene Sache nicht endlich entschieden werden konnte; so muß ein interlocutori-

sches Erkenntniß abgegeben werden. In diesem Falle soll die Sache, vom Tage dieses Erkenntnisses angerechnet, binnen längstens sechs Monathen definitiv entschieden werden; widrigenfalls das Verfahren, kraft des Gesetzes, erloschen seyn und das über den Grund der Klage, oder Einrede abgegebene endliche Urtheil, selbst in solchen Sachen, worüber die Friedensrichter in letzter Instanz erkennen, der Appellation unterworfen, auch auf Ansuchen der dabei interessirten Parthei für nichtig erkläret werden soll. Indeß muß die im Art. 384. ohne Unterschied festgesetzte Nothfrist beobachtet werden. Hat der Richter durch seine Verzögerung die Erlöschung des Verfahrens bewirkt; so ist er zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Verfügt das Erkenntniß den Beweis; so müssen die Thatsachen nebst der Frist darin angegeben werden, binnen welcher Beweis und Gegenbeweis angetreten werden soll. Diese Frist darf nur vierzehn Tage enthalten und läuft von der Rechtskraft des Erkenntnisses an.

cf. Art. 383 u. 397. in fine

Sollte eine Parthei sich zur Beweisführung über die Unächtheit einer öffentlichen Urkunde, oder zum Beweise der Aechtheit einer Privat-Urkunde erbieten, oder erklären, dieselbe ableugnen, oder nicht aner-

kennen zu wollen; so darf der Friedensrichter diesen Beweis nicht zulassen, sondern muß sich damit begnügen, eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, die Urkunde mit seinem Handzuge zu versehen und die Sache vor das Tribunal zu verweisen.

cf. Art. 382.

§. 76.

Von Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

Die Original-Concepte aller Erkenntnisse, sie mögen nun interlocutorische, oder endliche und nach Anhörung beider Theile erlassen, oder Contumacial-Erkenntnisse seyn, müssen von dem Secretair in das Protocoll über die öffentliche Gerichtssitzung eingetragen und sodann von dem Richter und dem Secretair unterschrieben werden. Es werden folgende Erkenntnisse förmlich, unter Unterschrift des Richtets und Secretairs, auch Beidrückung des Siegels, ausgefertiget, nehmlich:

1. alle nach Anhörung beider Theile abgegebene Definitiv- oder endliche Erkenntnisse,

2. alle Contumacial-Erkenntnisse, sie mögen interlocutorisch, oder endlich seyn, und

3. die nach Anhörung beider Theile ertheilten interlocutorischen nur sodann, wenn dagegen appelliret wird, vorausgesetzt daß sie eine Appellation zulassen. Außer diesem Falle werden sie nicht förmlich ausgefertiget.

cf. Art. 386 397 u. 400.

---

§. 77.

Von dem Beweise durch Sachverständige.

Wenn das auf den Beweis erkennende Urtheil die Rechtskraft erlangt hat; so muß der Beweisführer, binnen vierzehen Tagen, von dieser Rechtskraft angerechnet, den Beweis antreten; so wie wird dieses auch demjenigen, der den Gegenbeweis führen will, zu thun obliegt. Wenn er nun diesen Beweis durch Sachverständige antritt, oder ein Erkenntniß diese Beweisart schon verfügt hat; so stellt der Richter der darum nachsuchenden Parthei einen sogenannten Vorladungszettel zu, um mittelst desselben die Sachverständi-

gen und die Gegenparthei durch den Huißier citiren lassen zu können. In demselben müßsen Ort, Tag und Stunde der Vernehmung der Sachverständigen, imgleichen die Thatumstände, Gründe und der die Sachverständigen betreffende Inhalt des Erkenntnisses enthalten seyn. Jenen Vorladungszettel stellt der Beweisführer den Sachverständigen und eine Abschrift der Gegenparthei durch den Huißier zu.

cf. Art. 398 u. 412.

---

§. 78.

Vom Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.

Wenn eine Besichtigung an Ort und Stelle nöthig und darauf erkannt worden ist; so begiebt sich der Friedensrichter, in Begleitung des Secretairs, an Ort und Stelle. Letzterer muß das Original-Concept des Erkenntnisses, welches ins Audienz-Protocoll eingetragen ist, mit sich nehmen. Hier läßt der Friedensrichter ein Protocoll aufnehmen und die Gegenwart der gehörig citirten Partheien, oder ihrer Anwälde nebst dem Resultate der

sinnlichen Wahrnehmung bemerken. Das Protocoll muß von den Partheien, oder deren Anwälden, wenn sie erschienen waren, imgleichen von dem Richter und Secretair unterschrieben, oder bemerkt werden, daß die Partheien nicht unterschreiben konnten oder wollten.

Reicht die bloße sinnliche Wahrnehmung nicht hin, sondern es wird zur Beurtheilung des streitigen Gegenstandes eine besondere Kunst erfordert; so darf er den bloßen Augenschein nicht verfügen, sondern er muß sich der von den Partheien vorgeschlagenen, oder von ihm gewählten Kunstverständigen, auf deren Abhörung oder Zuziehung erkannt war, bedienen. Die Sachverständigen nebst dem Gegentheile müssen auch auf die im §. 77. gedachte Weise citiret seyn. Im Protocolle wird des von den Sachverständigen geleisteten Eides erwähnt, dann von ihnen das Gutachten zu Protocoll abgegeben und das Letztere von dem Richter, dem Secretair und den Sachverständigen, auch Partheien, oder deren Anwälden, wenn sie erschienen sind, unterschrieben. Sollten die Sachverständigen und Partheien nicht unterschreiben können oder wollen; so muß dieses bemerkt werden.

cf. Art. 399 411 u. 412.

§. 79.

Vom Beweise durch Zeugen.

Der mit der Beweisführung beschwerte Theil muß in Fällen, in welchen die Beweisführung durch Zeugen zulässig ist (cf. Art. 1341 des C. N.) binnen der im Erkenntnisse bestimmten Frist, dem Richter die Zeugen, mit Benennung deren Gewerbes und Wohnortes, anzeigen. Hierauf stellt er der Partheі einen Vorladungs-Zettel zu, worin er das Datum des Erkenntnisses, den Ort, Tag und die Stunde der Zeugen-Abhörung bestimmt angiebt. Diesen läßt der Beweisführer den Zeugen in originali, der Gegenparthei aber in Abschrift durch den Huißier insinuiren. Die Zeugen müssen im Termine zuvörderst über die vorgeschriebenen allgemeinen Fragstücke vernommen, und sodann in Gegenwart der Partheien, oder in deren Abwesenheit, wenn sie citiret waren, beeidiget werden. Einwendungen gegen die Zeugen müssen vor ihrer Aussage über die Sache selbst, vorgebracht und von ihnen unterschrieben werden; es sei denn, daß sie nicht unterschreiben konnten, oder wollten; in welchem Fale dieses Umstandes im Protocolle erwähni wird.

Die in dem

Art. 210. 211. 224 u. 225.

über die Unzulässigkeit und nicht völlige Glaubwürdigkeit der Zeugen enthaltenen Vorschriften finden auch hier ihre Anwendung. Die Partheien, oder Anwälde müssen hierauf abtreten und die Zeugen werden darauf abgesondert vernommen. Dem Richter stehet frei, von ihnen Erläuterung ihrer Aussage zu fordern.

Anmerkung: Da der Anwälde bei Abhörung der Zeugen vor den Friedensgerichten, nicht gedacht wird; so halte ich deren Gegenwart für unstatthaft. Dieses entspricht auch dem Zwecke des friedensrichterlichen Verfahrens, nehmlich ohne Feierlichkeiten, Förmlichkeiten, Subtilitäten und großen Aufenthalt, eine vor die Friedensrichter gebrachte Rechtssache beendiget zu sehen.

Ferner kann der Richter die Zeugen an den Ort, dessen Kenntniß dieselben in ihrer Aussage sicher leitet, hinführen und sie daselbst vernehmen.

In dem Protocolle des Secretairs wird jeder in der Prozeßordnung deutlich bestimmte Gegenstand bemerklich gemacht und darauf das Protocoll von dem Zeugen, dem Richter und Secretair unterschrieben, oder be-

merkt, daß die Zeugen nicht unterschreiben konnten. Sind die Partheien noch zugegen; so kann das Urtheil gleich abgegeben, sonst aber muß es spätestens in der nächsten öffentlichen Gerichtssitzung gefällt werden.

cf Art. 404 = 410.

---

§. 80.

Von dem Beweise durch Eideszuschiebung.

Dieses Beweismittel findet auch bei den Friedensgerichten statt, da theils die Prozeßordnung, theils der C. N. den Eid zu einem Beweismittel deutlich erhebt. Weil jedoch die Grundsätze und Formen hierüber, bereits Tit. XIII. § 33 und 34. umständlich vorgetragen worden sind, und nur die schriftlichen Verhandlungen nebst den förmlichen Vorladungen, in die bei den Friedensgerichten vorgeschriebene Vorladungs-Form und in mündliche Vorträge, oder kurze schriftliche Aufsätze hier zu verwandeln sind; so kann ich mich darauf beziehen.

---

§. 81.

Von der Appellation gegen Erkenntnisse des Friedensrichters.

Die Appellation findet Statt:

1. gegen Endbescheide, wenn der Gegenstand über vier und siebenzig Franken beträgt,
2. gegen interlocutorische Erkenntnisse unter derselben Bedingung; alsdann müssen sie förmlich ausgefertiget werden.
3. Gegen vorbereitende Erkenntnisse findet die Appellation erst nach dem Endurtheile und in Verbindung mit der Appellation gegen dieses, Statt, wenn auch das vorbereitende, die Instruction der Sache betreffende Erkenntniß vollzogen und deshalb von der Parthei kein Vorbehalt geschehen seyn sollte.
4. In dem, §. 75. angeführten Falle, wo der Friedensrichter binnen sechs Monathen, von Zeit des Interlocuts angerechnet, die Sache endlich nicht entschieden und gleichwohl nachher noch erkannt oder verfahren hatte, kann von der interessirten Parthei, ohne Rücksicht auf den Betrag des Rechts-

streits, die Appellation eingelegt werden; jedoch muß sie

§. in allen vorhin genannten Fällen, binnen drei Wochen, vom Tage der Insinuation des beschwerlichen Erkenntnisses, bei Verlust des Rechtsmittels, eingelegt werden, da das Gesetz, ganz allgemein verordnet, daß sie nach drei Wochen nicht mehr angenommen werden solle; lege autem non distinguente, nec nostrum est, distinguere.

cf. Königl. Decret vom 27sten Jan. 1808, (sub Nro. 15 des Gesetzb.) S. 301. Art. 2, Art. 400. in fine, 401. 384. u. 383. der Prozeßord.

---

§. 82.

Von friedensrichterlichen Erkenntnissen, die, der statthaften Appellation ungeachtet, provisorisch vollstreckt werden können.

Alle Erkenntnisse der Friedensrichter, deren Gegenstand dreihundert Franken nicht übersteigt, können ohne Cautionsleistung, der Appellation ungeachtet, provisorisch vollstreckt

werden. Ist der Gegenstand vom höhern Belange; so können die Friedensrichter nur gegen Bürgschaftsleistung, auf Ansuchen des interessirten Theils, die vorläufige Vollstreckung verfügen.

cf. Art. 385.

Anmerkung: Hieraus und in Verbindung mit dem Art. 371. ergiebt sich, daß die Competenz-Summe der Friedensrichter, die das königliche Decret vom 27. Jan. 1808. Art. 2. S. 301. bestimmt, nicht erhöhet, sondern nur in den Fällen, in welchen der Friedensrichter, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, nach dem genannten königlichen Decrete l. c. Nro. 1 = 6. erkennen kann, eine höhere Summe, als nach dem Decrete Art. 2. S. 301. geschehen war, für die vorläufige Vollziehung ohne, oder mit Bürgschaftsleistung, festgesetzt worden ist.

---

§. 83.

Von der Recusation der Friedensrichter.

Die Gründe der Recusation (Ablehnung) der Friedensrichter sind dieselben, welche

das Gesetz für die Recusation der übrigen Richter festgesetzt hat.

cf. Art. 311.

Diejenige Parthei, welche einen Friedensrichter recusiren will, muß ihre Recusation und deren Gründe in einer doppelt, nehmlich im Original und in Abschrift ausgefertigten Anzeige vorbringen und solche an den ersten, hierzu aufgeforderten Huißier des Friedensgerichts (d. h. denjenigen, der die Stelle des Audienz-Huißiers vertritt) abgeben. Dieser muß sowohl unter das Original, als die Abschrift die Insinuations-Urkunde setzen und läßt nicht nur das Original, sondern auch die Abschrift dieser Vorladungsurkunde von der Parthei, oder ihrem Special-Bevollmächtigten unterschreiben. Beides, die Anzeige in doppelter Ausfertigung und das Insinuationsdocument, auf gleiche Weise ausgefertiget, wird dem Gerichts-Secretair von dem Huißier übergeben, der die Einsicht des Originals bescheiniget und an den Huißier zurückgiebt, welcher solches der interessirten Parthei wieder behändiget. Die Abschrift aber stellt der Secretair dem Friedensrichter unmittelbar zu. Von dieser Zeit an muß der Richter, binnen zwei Tagen, seine schriftliche Erklärung darüber, ob er sich bei der Recusation beruhigen, oder des Erkenntnisses sich nicht ent-

halten wolle, bestimmt abgeben und im letztern Falle auch die Weigerungs-Gründe unter die Recusations-Anzeige setzen. Binnen drei Tagen, nach dieser ablehnenden Antwort des Richters, oder wenn er gar nicht antwortet, überschickt der Secretair, auf Ansuchen der sich zuerst meldenden Parthei, die Recusations-Anzeige, nebst der Erklärung des Richters, wenn eine solche vorhanden ist, dem königlichen Procureur bei dem competenten Tribunale durch dessen Secretair zu. Das Tribunal muß, binnen acht Tagen, auf den Antrag des Procureurs, ohne daß es einer Vorladung der Partheien bedürfte, über die Recusation in letzter Instanz erkennen. Hierauf schickt der Tribunals-Secretair, binnen vier und zwanzig Stunden, nach Ausfertigung des Erkenntnisses, die ihm von dem Secretair des Friedensgerichts zugeschickten Actenstücke zurück. Wird die Recusation für zulässig erkannt; so muß die Sache, welche dazu Veranlassung gab, durch den Gehülfen des Friedensrichters entschieden und dieses zugleich im Erkenntnisse bestimmt werden. Der recusirte Friedensrichter ist solches schlechthin zu befolgen schuldig. Wird aber die Recusation verworfen; so wird die Weigerung des Friedensrichters für rechtmäßig und der recusirende Theil, den Umständen nach, und dem An-

trage des recusirten Richters gemäß, zur gebührenden Schadloshaltung schuldig erkannt; in welchen letztern Falle jedoch dem recusirten Friedensrichter die Entscheidung der Sache selbst, welche die Recusation veranlaßte, nicht überlassen werden kann. Dem Gehülfen desselben muß solche aufgetragen und dieses im Erkenntnisse bemerkt werden.

cf. Art. 413 = 417 und Art. 413. u. 311. in Verbindung mit Art. 323.

Anmerkung: Aus der bisher vorgetragenen Lehre über das friedensrichterliche Verfahren erhellet, daß auch der Secretair mit den Rechten und der Prozeßordnung bekannt seyn, überdies aber in rechtlichen Aufsätzen und Formen sich die nöthige Gewandtheit und Fertigkeit erworben haben muß.

Vter Theil.

Von

Gegenständen und Handlungen,

die

bei allen Gerichten vorkommen können.

Vter Theil.

Von Gegenständen und Handlungen, die bei allen Gerichten vorkommen können.

Tit. XXVIII.

Von der Wiederklage.

---

§. 84.

Die Wiederklage hat fast alles mit der Wiederklage des gemeinen deutschen Prozesses gemein. Dahin gehört:

1. daß sie vor demselben Gerichte, bei welchem die Vor- oder Hauptklage an-

gebracht worden ist, der Regel nach, in allen Fällen Statt findet,

2. daß sie, wenn die Hauptklage in den ordentlichen Prozeß einschlägt, und also mit jenem schriftlichen Verfahren der Prozeß beginnt, in dem ersten Schriftsatze des Beklagten angebracht werden muß, wenn sie mit der Hauptklage gleichen Schritt halten und mit ihr zugleich entschieden werden soll. Wenn aber die Vorklage in den summarischen Prozeß einschlägt; so muß, wie mich dünkt, der Wiederkläger, gleich dem Hauptkläger,

cf. 2te Abtheilung, 2ter Theil. Tit. XV. §. 39.

seiner Seits ebenfalls die Wiederklage schriftlich zeitig vor Ablauf der beiden gesetzlichen Fristen einreichen und dem Wiederbeklagten insinuiren lassen, damit dieser im Audienztermine darauf antworten kann. Dieser Meinung stehet die Vorschrift im

274sten Art.

daß nehmlich die Wiederklage zugleich mit der ersten Vertheidigung angebracht werden soll, nicht entgegen, denn die gleichfolgende Vorschrift giebt deutlich zu erkennen, daß jener Grundsatz blos in dem ordentlichen Prozesse Anwendung

leiden soll; folglich ist über die Form einer Wiederklage im summarischen Prozesse, gesetzlich nichts vorgeschrieben worden; weshalb die Wiederklage, gleich der Hauptklage bei jener Prozeßart, behandelt werden muß. Einer Citation würde es jedoch nicht bedürfen, weil die in der Hauptsache ergangene Vorladung sich auch darauf erstreckt, und

3. daß der Kläger und Wiederbeklagte auf die Wiederklage, im ordentlichen Prozesse, in seiner Replicschrift zugleich antworten und der Wiederkläger, gleich dem Kläger, hierauf binnen vierzehn Tagen erwiedern, mithin gleichfalls den letzten Satz haben soll. — Im summarischen Prozesse würde folgende Ordnung beim Vortrage, dem Geiste und Inhalte der Gesetze, besonders der Analogie vom ordentlichen Prozesse, entsprechen. Der Kläger muß zuvörderst seine Klage, mit Rücksicht auf die Thatsachen und Rechtsgründe, auch den Antrag kurz vortragen. Der Beklagte beantwortet diesen Vortrag und nun ist die Vorklage instruirt. Hierauf trägt der Wiederkläger seine Wiederklage vor; worauf nun der Wiederbeklagte gleichfalls antwortet und auch

diese Sache spruchreif wird. Die Abweichung von dem gemeinen deutschen Prozesse bestehet darin,

a. daß die Wiederklage, wenn sie die Wirkung eines gleichen Ganges und einer gleichzeitigen Entscheidung hervorbringen und zugelassen werden soll, durch den nehmlichen Vorgang, wie die Vor- oder Hauptklage, oder durch diese selbst begründet werde, oder aber die Partheien in Handels-Verbindungen stehen. Außer einem dieser Fälle muß der Wiederkläger eine eigene Klage anbringen und wird mit einer Wiederklage nicht zugelassen. Er hat also dieses Erforderniß genau zu beachten, um sich vor unnützen Kosten einer als unförmlich verworfenen Wiederklage zu hüten und

b. daß der Wiederkläger das letzte Wort im ordentlichen Prozesse behält, welches nach dem gemeinen Prozesse gerade der umgekehrte Fall ist.

Im summarischen Prozesse hebt die Verhandlung erst mit dem Plaidiren in der öffentlichen Gerichtssitzung an; weshalb in denselben der Wiederbeklagte, wie im deutschen gemeinen Prozesse, das letzte Wort behält. Hierbei bemerke ich noch, daß nach

dem gemeinen deutschen Prozesse weder eine Connexität der Vorklage mit der Wiederklage erfordert, noch auch letztere, bei dem Mangel dieses Zusammenhanges, ganz für unstatthaft gehalten und auch dann, wenn sie nach der Kriegsbefestigung und nicht im ersten Termine oder Satze angebracht seyn sollte, nicht gerade verworfen, sondern ihr nur der Vortheil eines gleichzeitigen Ganges und Erkenntnisses entzogen werde.

cf. Danz Grundsf. des ordentl. bürgerl. Prozesses §. 467 = 470. und Goenners Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses 1. Band Nro. XXV. §. 9. S. 524.

Mir scheint aber der neue Prozeß viele wesentliche Vorzüge vor dem gemeinen deutschen Prozesse zu verdienen; indem durch eine mit der Vorklage in gar keiner Verbindung stehende Wiederklage und durch deren verspätetes Anbringen der Rechtsstreit leicht in Verwirrung und Verwickelung gerathen und die Entscheidung erschwert oder zu unrichtigen Ansichten und Erkenntnissen Gelegenheit gegeben werden kann. Der Wiederkläger mag alsdann, wenn seiner Wiederklage die gesetzlichen Erfordernisse erman-

geln, eine eigene Klage gleich anstellen und wird eben so bald und sicher zu seinem Zwecke gelangen. Uebrigens ist in der französischen Prozeßordnung über Wiederklagen nichts besonders verordnet worden.

cf. Art. 274. der westphälischen Prozeßordnung.

Tit. XXIX.

Von

dem Einspruche (der Opposition) dritter Personen.

Obgleich dieser Einspruch ein außerordentliches Rechtsmittel ist und seinem Inhalte nach, gleich nach der Lehre von der Appellation und Restitution hätte abgehandelt werden können; so habe ich doch, bei der angenommenen Anordnung des Ganzen und bei der Schwierigkeit einer Ordnung nach den Materien selbst, diese Lehre unter dem 5ten Theile der 2ten Abtheilung mitbegreifen zu müssen geglaubt. Um jedoch eine geschwinde Uebersicht der Rechtsmittel zu geben, will ich solche insgesammt, mit Bezug auf diese Abhandlung, hier classificiren.

I. Ordentliche Rechtsmittel sind:

a. die Opposition gegen Contumacial-Erkenntnisse der Tribunäle,

des Appellationshofes und der Friedensgerichte.

cf. 2te Abtheil. 1ter Theil, 1ter Absch. Tit. VIII. §. 16, 2ter Absch. Tit. XIV §. 35. Nro 12., imgleichen 4ter Theil. Tit. XXVII. §. 73 u. 74.

b. Die Appellation gegen Erkenntnisse der Tribunäle und der Friedensgerichte.

cf. §. 35 = 37. und §. 81 u. 82.

II. Außerordentliche Rechtsmittel:

1. Die Restitution wider die in letzter Instanz von den Districts-Gerichten und dem Appellationshofe abgegebenen rechtskräftigen Erkenntnisse.

cf. §. 67 u. 68.

2. Die Opposition oder der Einspruch dritter Personen wider die gegen andere Partheien ergangenen Erkenntnisse, wovon hier kürzlich gehandelt werden soll, und

3. Das Cassations-Gesuch, welches wegen Nichtigkeiten der von dem Appellationshofe und den Districts-Gerichten in letzter Instanz ergangenen Urtheile bei dem Staatsrathe eingelegt werden kann, wenn die vorhin gedachten ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel nicht gebraucht werden können. Hierüber ist in der Prozeßordnung noch

nichts verordnet worden. Blos die Constitution des Königreichs Westphalen bestimmt darüber etwas im allgemeinen. cf. königl. Decret vom 7. Dec. 1807. (sub Nro. 1. des Gesetzbülletins 1ter Theil) Art. 21. in fine.

Einige nähere Bestimmungen über die Organisation und die Competenz des Staatsraths, als Cassationshofes, enthält das königl. Decret vom 24. Dec. 1807. (sub Nro. 5. des Gesetzbülletins. 1ter Theil) Art. 23 = 28.

Im 29sten Art. ist ausdrücklich erklärt worden, daß das Verfahren des Staatsraths in Cassations-Sachen, durch die Civil-Prozeßordnung bestimmt werden soll; welches daher noch zu erwarten ist.

---

§. 85.

Grundsätze und Formen dieses außerordentlichen Rechtsmittels.

Es kann leicht geschehen, daß die Gerechtsame eines Dritten, bei einem zwischen andern Partheien entschiedenen Rechtsstreite ge-

fährdet wird. Es würde aber sehr hart seyn, dem Dritten dadurch sein Recht zu entziehen, das er bisher gehabt und vielleicht ausgeübt hat, in dessen Genusse er aber durch jenen Prozeß oder ein Erkenntniß gestöhrt wird. Daher haben die Gesetze, die sich überall durch Umsicht und Weisheit auszeichnen, auch auf diesen Fall Bedacht genommen und verordnet, daß ein solcher Dritter dagegen Einspruch (Opposition) einlegen kann. Dieses Rechtsmittel kann

1. von jedem Dritten gegen ein Erkenntniß zwischen andern Partheien zu jeder Zeit eingelegt werden; jedoch muß
2. das Erkenntniß seinen Rechten nachtheilig, mithin der letztere Umstand bewiesen seyn. Wenn der Dritte sich im völligen Besitze und Genusse seiner Rechte befindet; so bedarf er dieses außerordentlichen Rechtsmittels nicht, sondern kann von einer der Partheien den Angriff oder die Klage abwarten.
3. Er oder Diejenigen, deren Stelle er vertritt, müssen zu dessen Ertheilung nicht vorgeladen worden seyn, obgleich dieses hätte geschehen müssen;

Anmerkung: Der Ausdruck: Vorladen, ist hier nicht wörtlich zu nehmen, sondern, nach der Absicht des

Gesetzgebers, so zu deuten, daß der Dritte bei jenem Rechtsstreite auf keine Weise mitgewirkt oder concurrirt habe.

4. der Einspruch kann mittelst einer Hauptklage, oder nur beiläufig in einem bereits anhängigen Rechtsstreite erfolgen;

5. er muß bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, welches das angegriffene Erkenntniß gefällt hat. Dieses leidet auch dann keine Ausnahme, wenn das Gericht, wo der Prozeß zwischen jenen Partheien geführt ist, das Erkenntniß nicht abgegeben hat, sondern bei demselben solches nur producirt worden ist. Dieses Gericht kann das Verfahren in der Hauptsache, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder fortsetzen, oder demselben Einhalt thun.

6. Rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, welche Jemanden zur Abtretung eines Grundstücks verurtheilen, müssen gegen die verurtheilten Partheien, des von einem Dritten eingelegten Einspruchs ohngeachtet, jedoch seines Rechts unbeschadet, in Vollziehung gesetzt werden. Außer diesem Falle aber können

7. die Richter, den Umständen nach, der Exequirung des Urtheils Anstand geben.

cf. Art. 419 = 423.

Anmerkung: Ein solcher Fall, in welchem das sub Nro. 5 u. 7. erwähnte Gericht dem weitern Verfahren Anstand geben könnte, würde seyn,

a. wenn dem Dritten dadurch ein unersetzlicher Schade zugefügt würde,

b. wenn die Wiederherstellung der Sache in den vorigen Stand für den Dritten und jene Partheien, mit vielen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft wäre,

c. wenn der Dritte sein Recht an dem im Erkenntnisse begriffenen Gegenstande klar dargethan hätte und

d. wenn das weitere Verfahren als nichtig am Ende zerfallen würde.

Von der Intervention (Zwischenklage) unterscheidet sich dieses Rechtsmittel dadurch, daß

a. jene mit der Hauptsache oder doch neben derselben verhandelt wird; dieses aber eine ganz eigene Instanz bildet;

b. daß über jene ganz nach den Regeln der Klage, über dieses aber nach den Regeln von außerordentlichen Rechtsmitteln, verfahren wird;

c. daß jene in jedem Falle, dieses aber nur außerordentlich und in

den im Gesetze bestimmten Fällen gebraucht werden kann;

d. daß jene kein Erkenntniß, vielmehr einen noch anhängigen und nicht entschiedenen, dieses aber einen bereits abgeurtheilten Rechtsstreit wesentlich voraussetzt;

e. daß jene allezeit bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, angebracht, dieses aber ohne Unterschied bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß gefällt hat, eingelegt, und endlich

f. daß jene nach den Regeln der Klage, dieses aber nach den Regeln der Rechtsmittel abgefaßt und deduciret werden muß.

Die Form übrigens, wie diese Deduction am zweckmäßigsten geschehen kann, wird jeder denkende und geübte Sachwalter, nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf obige Grundsätze leicht finden können.

Tit. XXX.

Von

der persönlichen Klage wider den Richter (Syndicats-Klage).

---

§. 86.

Von den Fällen, worin sie Statt findet.

Diese hat das Gesetz genau angegeben; weiter dürfen keine dergleichen Fälle angenommen werden. Ich glaube jedoch, daß aus keinem der angeführten Gründe, am wenigsten aus dem sub Nro. 1. bemerkten Grunde, eine solche Syndicats-Klage im Königreiche ihr Daseyn erhalten werde. Indeß spricht auch diese Verordnung die Weisheit und Umsicht des erhabenen Gesetzgebers sehr stark aus.

cf. Art. 447.

---

§. 87.

Von den Bedingungen und Formen der Syndicats-Klage wegen Justiz-Versagung insonderheit.

Diese besondere Gattung der Syndicats-Klage bedarf noch einer nähern Erläuterung. Eine Syndicats-Klage wegen Justiz-Versagung oder Verzögerung setzt folgende Puncte wesentlich voraus, als:

1. daß der Richter auf eine Bittschrift zu resolviren sich geweigert, oder die Entscheidung solcher Rechtssachen, die spruchreif und nach der in der Prozeßliste und im Termin-Calender bestimmten Ordnung an der Reihe sind, unterlassen habe;

2. daß diese Justiz-Versagung erwiesen sey,

   a. durch ein von der Parthei an den Richter gerichtetes, dem Hulßier zur Insinuation an den Secretair abgegebenes und von diesem an den Richter gebrachtes Gesuch um Justizverwaltung und

   b. durch ein zweites, nach drei Tagen in Ansehung der Friedensrichter, und nach acht Tagen in Ansehung

der übrigen Richter, insinuirte gleiche Gesuch.

Die Gerichtsboten müssen, bei Strafe der Suspension, diese Gesuche insinuiren.

1ste Anmerkung: Da durch diese Gesuche die Justiz-Versagung oder Verzögerung bewiesen werden soll; so muß die interessirte Parthei solches jedesmal in Abschrift und Original abfassen.

2te Anmerkung: Der Gerichtsbote muß unter beide Gesuche die auf den Secretair gerichtete gewöhnliche Insinuations-Urkunde setzen, das Original vom Secretair unterschreiben lassen und solches der interessirten Parthei zustellen, die Abschrift mit dem Insinuations-Documente aber, dem Secretair zurücklassen, welcher alsdann solches sogleich an den Richter abzugeben verbunden ist. cf. Art. 448 u. 449. der westphälischen und Art. 506 u. 507. der französischen Prozeßordnung.

3. Daß dasjenige Gericht, vor welchem die Syndicats-Klage angebracht werden muß, seine Erlaubniß zu deren Anstellung gegeben habe.

Anmerkung: Eine weisliche Beschränkung des Rechts, Syndicats-Kla-

gen anzubringen. Denn einmahl wird dadurch ungegründeten Syndicats-Klagen vielleicht der Weg versperrt, und dann den gegründeten desto eher abgeholfen werden; und

4. daß zu diesem Ende eine von der Parthei selbst, oder von ihrem dazu mittelst öffentlicher Urkunde (Notariats-Instruments) besonders Bevollmächtigten, unterschriebene Bittschrift bei jenem Gerichte überreicht und derselben jene Vollmacht, falls die Parthei nicht selbst jene Bittschrift unterschrieben hat, nebst den etwa vorhandenen Beweis- oder Actenstücken, bei Strafe der Nichtigkeit, beigefügt werde. Erst dann, wenn diese Erfordernisse beobachtet sind, kann die Syndicats-Klage angebracht werden.

cf. Art. 452 453 u. 450.

Die Klage wird

a. bei einem der in den Gesetzen, nach Verschiedenheit der Fälle, genau bestimmten Gerichte gegen den Richter angebracht; jedoch haben sich der Kläger und dessen Anwald

b. vor beleidigenden Ausdrücken gegen diesen Richter, bei der gesetzlich angedroheten Strafe, zu hüten.

cf. Art. 451 u. 454.

§. 88.

Vom Verfahren des Gerichts, wobei die Klage angebracht worden ist.

Das Gericht ist verbunden, die Klage von allen Seiten zu prüfen. Wird sie nun verworfen; so verurtheilt es die Parthei zu einer Geldbuße von wenigstens dreihundert Franken und behält den Interessenten, nöthigen Falls, die zu leistende Schadloshaltung vor, oder erkennt darauf. Wird aber die Klage zugelassen; so muß sie

a. auf Anordnung des Gerichts, dem Richter, gegen den sie gerichtet ist, binnen drei Tagen insinuiret,

b. von demselben binnen vierzehn Tagen beantwortet werden und

c. derselbe sich sogleich von Zeit der Insinuation der Klage, des Erkenntnisses über den streitigen Gegenstand, ja bis nach abgegebenem Endurtheile über die wider ihn angestellte Klage, der Mitwirkung bei Entscheidung aller übrigen Rechtsstreitigkeiten des Klägers, oder dessen Verwandten in gerader Linie, oder Ehegatten, bei dem Gerichte, wozu der Richter gehört, bei Strafe

der Nichtigkeit der gefällten Erkenntnisse, gänzlich enthalten.

cf. Art. 455 u. 456.

Die interessirte Parthei, oder der Kläger kann, nach Ablauf der sub b. erwähnten, dem Richter zu seiner Vertheidigung gestatteten Frist, die Sache mittelst einer bloßen, dem Beklagten zu insinuirenden Anzeige, jedoch erst nach vorgängigem Gesuche um Audienz, und der darauf mit dem Termine resolvirten Erlaubniß, in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung bringen; wobei noch die gleichfalls weise Verordnung zu bemerken ist, daß, wenn die Klage beim Appellationshofe angestellt wurde, darüber eine andere Section, als welche sie zuließ, erkennen soll. Wird der Kläger nun definitiv abgewiesen; so muß er so verurtheilt werden, als bereits im Anfange dieses §. vorgekommen ist.

cf. Art. 455=458.

Anmerkung: Ob und wie der belangte Richter im Falle der für gegründet erkannten Klage, bestraft, oder wie er zur pünctlichen Erfüllung seiner Dienst- und Berufspflichten für die Zukunft angehalten oder angewiesen werden soll, hat das Gesetz nicht bestimmt. Auch die französische Prozeßordnung schweigt darüber. Ich habe Ursach, zu glau-

ben, daß der erhabene und weise Gesetzgeber diesen wichtigen Punct mehr als einen Gegenstand der obersten Staats-Aufsicht, als der richterlichen Mitwirkung oder Entscheidung betrachtet hat und daher in jenem Falle wahrscheinlich allerhöchsten Orts correctionelle Verfügungen, nach den Umständen, getroffen werden dürften, falls sich irgend ein Richter soweit vergessen sollte, zu einer solchen gegründeten Klage Gelegenheit zu geben.

Tit. XXXI.

Von

der Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens (Peremption).

---

§. 89.

Dieses zur Beschleunigung und Beendigung der Rechtsstreitigkeiten gewählte kräftige Mittel verdient als ein neuer Vorzug der westphälischen bürgerlichen Prozeßordnung bemerkt und ausgezeichnet zu werden. Schon das allgemeine preußische Landrecht, welches unter den bisherigen deutschen Gesetzen die größte Auszeichnung verdienen möchte, hat eine ähnliche Verordnung aufgenommen. Bei der außerordentlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit des neuen Gesetzes, brauche ich nur auf die wichtigsten Puncte aufmerksam zu machen. Dahin möchte gehören:

1. daß das gerichtliche Verfahren ohne Unterschied in drei Jahren, wenn die Partheien in dieser Zeit dessen Betreibung unterlassen haben, erloschen seyn solle.

Anmerkung: Bei den Friedensgerichten tritt in einem bestimmten Falle eine Peremption in kürzerer Zeit ein, und zwar sogar Kraft des Gesetzes.
cf. 4ter Theil Tit. XXVII. §. 75.

2. Daß diese Peremption (jene in dem eben gedachten Falle ausgenommen) nicht Kraft des Gesetzes, sondern nur erst nach dem, in der bestimmten Form, geschehenen Ansuchen einer interessirten Parthei eintrete,

3. daß die Peremption nur das bisherige Verfahren, oder die Form, nicht aber die Sache selbst, oder das Recht vernichte, mithin neue Klagen, auf dieselben Thatsachen und Rechtsgründe gestützt, noch zu jeder Zeit Statt finden müssen und endlich

4. daß im Falle der Peremption der Hauptkläger, folglich weder der Nebenkläger, wenn er nicht zugleich Hauptkläger ist, noch auch der dem Prozesse beitretende Gewährsmann, Intervenient und Opponent beim Rechtsmittel der Opposition,

in alle Kosten des erloschenen Verfahrens verurtheilt werde, weil nur er es ist, von dem man die Betreibung der Sache verlangen konnte, da ohne seine Hauptklage alle jene Nebenpuncte ihr Daseyn nicht erhielten.

Tit. XXXII.

Vom Abstande von dem Prozesse.

§. 90.

Ueber diese Materie, die eben so klare, als gerechte Vorschriften enthält, finde ich nichts weiter zu bemerken nöthig, als daß die im

Art. 335.

erwähnte Special-Vollmacht in authentischer Form und nicht unter Privat-Unterschrift ausgefertiget seyn muß. Nach dem

Art. 336.

wird der Zustand der Partheien vor dem Rechtsstreite angenommen, den der Kläger einleitete. Was also zu dieser Zeit gegolten hat, das wird als Richtschnur betrachtet. Die Verfügung des Präsidenten auf die gegen die entsagende Parthei eingereichte Kosten-Rechnung ist als ein löbliches Abkürzungsmittel für solche Nebenpuncte anzusehen.

Die Opposition, deren dieser Art. erwähnt, beziehet sich auf den zuvor angegebenen Fall, wenn die Partheien bei jener Verfügung des Präsidenten über die Kosten-Rechnung nicht gegenwärtig waren und daher durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald vorgeladen wurden; die eine oder andere Parthei aber nicht erschien. In diesem Falle soll weder Opposition, noch Appellation gegen jene Verfügung Statt finden.

Uebrigens würde auch der Mangel der hier Statt findenden Appellations-Summe von eintausend Franken, als so hoch sich wohl nicht leicht die Kosten belaufen mögten, der Appellation den Weg schon versperren. Doch die Weisheit und Umsicht des Gesetzgebers berechnet die Gesetze nach der bloßen Möglichkeit der Fälle.

Ende des 1sten Bandes.

Anhang.

Anhang.

I.

Eine Vergleichung des westphälischen bürgerlichen Prozesses mit dem französischen.

Um theils den westphälischen Prozeß genau kennen zu lernen, theils aber mit Vorsicht die Grundsätze des französischen Prozesses zur Anwendung zu bringen, wird eine solche Vergleichung nicht unnütz seyn. Der gelehrte Herr Tribunals-Präsident v. Strombeck zu Einbeck hat in seiner lehrreichen, so manches Licht über den westphälischen Prozeß verbreitenden Abhandlung:

Formulare und einige Anmerkungen zu der Prozeßordnung des Königreichs Westphalen. Göttingen 1809.

hin und wieder diese Vergleichung angestellt. In sofern ich mich von diesen bemerkten Abweichungen überzeugt halten kann, will

ich sie hier mit berühren und noch einige Verschiedenheiten bemerklich machen, um eine kurze und geschwinde Uebersicht des Ganzen zu geben.

Die Abweichungen des westphälischen Prozesses von dem französischen, sind bemerkbar:

1. in Ansehung der Abfassung der Klagschrift und der Vorladung. Nach dem französischen Prozesse wird jene in dem Instrumente des Huißiers mit verwebt, diese aber allein von ihm besorgt,

cf. Art. 61;

nach dem westphälischen hingegen, ist beides den Partheien oder Anwälden lediglich überlassen und dem Huißier nur das Insinuations-Instrument zugestanden.

cf. Art. 5. 6 u. 7. v. Stromb. S. 9.

2. In Ansehung der Vollmacht. Nach dem französischen Prozesse wird solche nicht förmlich ausgefertiget und nicht mit insinuiret, sondern eine bloße Anzeige von Anwald zu Anwald, vertritt deren Stelle.

cf. Art. 75.

Nach der westphälischen Prozeßordnung aber wird solche förmlich ausgefertiget und der Citation und Klage beigefügt.

cf. Art. 29. 6. 33 u. 34. v. Stromb. S. 14.

3. In Ansehung des Gesuchs um öffentliche Audienz, welches nach dem französischen Prozesse nicht erforderlich ist, wohl aber nach dem westphälischen.

cf. Art. 80. der erstern und Art. 42 der letztern Prozeßordnug v. Stromb. S. 22.

4. In Ansehung des Unterschiedes zwischen Advocaten und Anwälden; worüber die französische Prozeßordnung sehr verschiedene Begriffe hat,

cf. Art. 118.

In Westphalen ist deshalb noch nichts verordnet worden.

cf. v. Stromb. S. 25 u. 26.

5. In Ansehung der Ordnung, in welcher die Sicherheitsleistung durch Bürgen, oder baares Geld bestimmt ist. Nach der französischen Prozeßordnung

Art. 167,

wird zwar auch die Caution durch Niederlegung einer baaren Geldsumme zugelassen; jedoch alsdann erst, wenn man weder in Frankreich angesessen ist, noch einen Bürgen bestellen kann. Nach der westphälischen aber ist der Fall umgekehrt.

cf. Art. 118.

Der Herr v. Strombeck scheint

S. 84.

andeuten zu wollen, als ob nach der

französischen Prozeßordnung die Cautions-Art durch baares Geld nicht gestattet worden sey. Allein nach dem angeführten Art. ist dieses blos von der Ordnung zu verstehen, in welcher Bürgschaft und Niederlegung einer Geldsumme Statt findet.

6. In Ansehung der für falsch erklärten Urkunden. Nach der französischen Prozeßordnung kann der Beweis der Verfälschung auch gegen Privaturkunden gerichtet werden.

cf. Art. 214.

In der westphälischen aber ist dieser mit Recht auf öffentliche Urkunden beschränkt worden; weil der vorgebliche Aussteller die Privaturkunden ableugnen kann und in sofern zu diesem außerordentlichen Mittel seine Zuflucht nicht zu nehmen braucht.

cf. Art. 165 v. Stromb. S. 94.

7. In Ansehung der harten Verfügung gegen den sachfälligen Theil, der eine Urkunde für falsch erklärt hatte. Nach dem französischen Prozesse findet eine bestimmte Strafe Statt,

cf. Art. 213 u. 246;

nach der westphälischen Prozeßordnung ist alles dem richterlichen Ermessen überlassen.

cf. Art. 164 u. 196. v. Stromb. S. 102 u. 103

8. In Ansehung des Zeugen-Verhörs. In Frankreich können Partheien und Anwälde dabei zugegen bleiben,
cf. Art. 262;
in Westphalen aber nur die Letztern.
cf. Art. 204. v. Stromb. S. 105.

9. In Ansehung des Beweises durch Zeugen selbst. In Frankreich ist nicht vorgeschrieben, wie viel Zeugen einen vollständigen Beweis ausmachen,
cf Art. 252 = 294;
in Westphalen aber ist dieses genau bestimmt.
cf. Art. 230. v. Stromb. S. 106.

10. In Ansehung des Beweises durch Kunstverständige. In Frankreich können die Richter, mit gänzlicher Hintansetzung dieses Gutachtens, blos nach ihrer innern Ueberzeugung erkennen.
cf. Art. 323.

In Westphalen aber ist dieser bedenkliche Grundsatz nicht angenommen worden.
cf. Art. 258. v. Stromb. S. 106,
in fine.

11. In Ansehung der peremptorischen Vorladungs-Frist bei Gerichts-Competenz-Streitigkeiten. In Frankreich ist kein Mittel angegeben, welches das Ge-

richt in den Stand setzen könnte, von seiner Competenz sich zu überzeugen.

cf. Art. 366. in fine.

In Westphalen aber ist diesem Uebelstande durch das vorgeschriebene Zeugniß des Audienz-Huißers abgeholfen worden.

cf. Art. 299. in fine.

v. Stromb. S. 119 = 122.

12. In Ansehung der Oppositions-Fristen bei Tribunälen und dem Appellationshofe. In Frankreich sind acht Tage, in Westphalen aber vierzehn Tage bestimmt.

cf Art. 155. der französischen und 109 der westphälischen Prozeßordn.

13. In Ansehung dieser Frist bei Friedensgerichten. In Frankreich sind drei Tage, in Westphalen aber vier Tage gestattet.

cf. Art. 19. 20. der französischen und Art. 390. der westph. Prozeßordn.

14. In Ansehung der Appellations-Frist bei Tribunälen. In Frankreich sind drei Monathe,

cf Art. 443;

in Westphalen aber zwei Monathe zur Einlegung bestimmt.

cf. Art. 345.

15. In Ansehung derselben Frist bei Frie-

densgerichten. In Frankreich sind gleichfalls drei Monathe; in Westphalen aber nur drei Wochen gestattet.

cf. Art. 16. der französischen und Art. 384. der westphälischen Prozeßordn.

16. In Ansehung der Entschädigung eines zur Ungebühr recusirten Richters. Nach dem französischen Prozesse ist eine Geldbuße von wenigstens einhundert Franken festgesetzt; in der westphälischen Prozeßordnung aber blos nach dem Ermessen der Richter vollständige Schadloshaltung und Vergütung.

cf. Art. 390 der Erstern und Art. 323. der Letztern.

cf. v. Stromb. S. 123.

17. In Ansehung der Klage in summarischen Sachen. In Frankreich ist diese nicht erforderlich,

cf. Art. 405;

in Westphalen aber scheint mir dieses Erforderniß wenigstens aus den Prämissen gefolgert werden zu müssen.

cf. Art 5. 6. und 338. in fine.

v. Stromb. S. 124.

18. In Ansehung des Zeugen-Verhörs in solchen Sachen. In Frankreich ist gar kein Protocoll erforderlich,

cf. Art. 413;

wohl aber in Westphalen.
cf. Art. 344. v. Stromb.
S. 125.

19. In Ansehung der Adhäsion der Appellation (d. h. der Erklärung des Appellaten, sich des vom Appellanten gebrauchten Rechtsmittels gleichfalls bedienen zu wollen). In Frankreich kann solche zu jeder Zeit und in jeder Lage des Prozesses geschehen,
cf. Art. 443;
in Westphalen aber nur bis dahin, daß das mündliche Verfahren noch nicht geschlossen ist.
cf. Art. 345. v. Stromb.
S. 125 = 127.

20. In Ansehung der Appellationssumme und deren Berechnung. In Frankreich wird auf den ursprünglich streitigen Gegenstand; in Westphalen aber auf den Betrag der Beschwerde gesehen.
cf. Art. 353. der westphälischen
Prozeßord. v. Stromb. S. 128.

21. In Ansehung der Appellations-Einlegung und der Citation in Appellations-Sachen. In Frankreich wird beides durch den Huißier; in Westphalen aber durch den Anwald entworfen.
v. Stromb. S. 128.

22. In Ansehung der Mittheilung der Be-

weisstücke. Nach dem französischen Prozesse können die Original-Documente, unter gewissen Bedingungen, vom Secretair ausgehändiget werden; nach der westphälischen Prozeßordnung aber nicht.

cf. Art. 189. der Erstern nnd Art. 138. der letztern Prozeßordnung.

v. Stromb. S. 88.

23. In Ansehung des Güte-Versuchs. In Frankreich kann, einige Fälle ausgenommen, bei den Tribunälen erst nach beigebrachtem Attestate des Friedensrichters über diese versuchte und nicht erreichte Güte, eine Klage angenommen werden.

cf. Art. 48.

In Westphalen aber ist deshalb noch nichts verordnet worden.

24. In Ansehung der Wiederklage ist in Frankreich nichts verordnet; wohl aber in Westphalen.

cf. Art. 274.

25. In Ansehung der Veränderung des Zustandes der Partheien. In Frankreich darf in den noch nicht spruchreifen Sachen in diesem Falle nichts gültig vorgenommen werden,

cf. Art. 344;

wohl aber in Westphalen.

cf. Art. 281. in Verbindung mit Art. 280;

nach welchem letztern Art. blos auf den Anwald gesehen wird, und endlich

26. in Ansehung der Formalitäten bei dem Rechtsmittel der Restitution. Nach der französischen Prozeßordnung

Art. 495,

müssen drei Sachwalter ein Gutachten ertheilt haben; nach der westphälischen Prozeßordnung aber wird dieses nicht erfordert.

cf. Art. 419 = 446.

Dagegen finde ich die in der Abhandlung des Herrn v. Strombeck

S. 39 u. 42. S. 50 u. 51.

bemerkten Verschiedenheiten in Ansehung des im Original-Concepte des Urtheils aufzuzeichnenden dispositiven und motiven Theils desselben, imgleichen der Schlußformel, in der französischen und westphälischen Prozeßordnung nicht ausgedrückt.

cf. Art. 138 und f f. der französischen, und Art. 73. der westphälischen Prozeßordnung, und meine Abhandlung 2te Abtheil. Tit. VI. § 12. am Ende, die Anmerkung.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Bemerkung, daß ich nur einige Abweichungen habe beibringen wollen. Die Hauptabsicht, welche ich hierbei habe, gehet dahin,

theils bei der Anwendung der in der französischen Prozeßordnung enthaltenen Grundsätze, theils aber auch bei dem Gebrauche der französischen, oder aus französischen Werken entlehnten Formulare, die höchste Vorsicht anzurathen. Ueberhaupt scheint mir das treffende Urtheil des Herrn Tribunals-Präsidenten von Strombeck, welches derselbe

S. 49. seiner Abhandlung

über die Form und Einkleidung der Urtheile abgiebt, auch auf alle übrigen Schriften ausgedehnt werden zu müssen. Jeder Aufsatz, der die gesetzlichen Erfordernisse und Förmlichkeiten enthält und deutlich, lichtvoll und in guter Schreibart abgefaßt ist, verdient unstreitig einen entschiedenen Vorzug vor weitschweifigen, mit leerem Wortgepränge und unnöthigen, oder unverständlichen, oder hier ungewöhnlichen Formeln und Redens-Arten ausstaffirten Aufsätzen.

II.

Vergleichung des westphälischen Prozesses mit dem deutschen gemeinen Prozesse.

Man kann, wie mich dünkt, folgende Parallele ziehen, als:

a. Nach dem gemeinen Prozesse ist der

Richter die Seele des ganzen Prozesses, von der Citation an bis zur Vollziehung des Erkenntnisses; nach dem westphälischen Prozesse aber befindet sich die Instruction und Leitung desselben, jedoch nach genaubestimmten gesetzlichen Vorschriften, in den Händen der Anwälde und Huißiers; die Fälle ausgenommen, wo einzelne Richter, nach dem Auftrage des Collegiums, die Beweise durch Zeugen ꝛc. instruiren.

b. Nach dem gemeinen Prozesse kann der Richter nicht selten von Amts wegen verfügen; nach dem westphälischen aber nicht.

c. Nach dem gemeinen Prozesse citiret der Richter die Partheien, Zeugen ꝛc.; nach dem westphälischen die Partheien sich und die Zeugen selbst.

d. Nach jenem Prozesse wird vom Richter jede Schrift mitgetheilt; nach diesem aber von der Parthei selbst.

e. Nach jenem kann ein Erkenntniß auch außer der Gerichtssitzung abgefaßt werden; nach diesem aber nicht.

f. Nach jenem wird das Urtheil unverändert nach dem Original-Concepte abgefaßt und insinuiret; nach diesem aber nach den Qualitäten.

g. Nach jenem finden geräumige Fristen

und häufige Verlängerungen Statt; nach diesem aber kurze ohne Verlängerung.

h. Nach dem gemeinen Prozesse wird entweder überall schriftlich verfahren, oder die ganze Verhandlung der Streitsache zu Protocoll genommen; nach dem westphälischen Prozesse wird im ordentlichen Prozesse schriftlich verfahren und dann das Verfahren durch bloße mündliche Vorträge erläutert, oder es wird, im summarischen Prozesse, nach eingereichter Klage, mit denselben begonnen und beendiget.

i. Nach jenem Prozesse wird bei verschlossenen Thüren Gerichtssitzung gehalten; nach diesem aber öffentlich, und

k. Nach jenem wird in Abwesenheit der Partheien und Anwälde ein Vortrag über die Sache gehalten; nach diesem aber in deren Gegenwart und öffentlich.

Hält man beide Prozeßarten genau zusammen; so mögte der bisherige gemeine deutsche Prozeß mit seinen schwerfälligen, langsamen und kostspieligen Formen und der unendlichen Zahl der Rechtsmittel, ihrer Reihefolge und Wiederholung, gegen die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Westphalen, die Probe nicht aushalten.

Der Richter wird bei dieser sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten haben, daß seine Thätigkeit erst bei Abfassung des Erkenntnisses oder Ausführung der Beweise durch einzelne Richter eintritt und er unangerufen nichts verfügen kann und darf.

Die Instruction und Leitung des Prozesses, ingleichen die Vollziehung der Erkenntnisse liegt ganz außer seinem Geschäfts-Kreise.

III.

Wie hat der Richter in Fällen, worüber die neue Prozeßordnung keine Bestimmung enthält, zu verfahren?

Zuvörderst bemerke ich, daß hier blos von dem Prozesse oder der Verfahrungsweise, nicht aber von der Entscheidung selbst, oder der Materie die Rede ist. Denn in letzterer Hinsicht finden sich im Code Napoléon schon viele Vorschriften, die den Richter bei seiner Entscheidung leiten sollen. Hieher rechne ich die Grundsätze über die Ordnung der Gläubiger im Concurse.

cf. Art. 2101 = 2145. des genannten Civil-Gesetzbuchs.

Dieses vorausgesetzt, glaube ich folgende Regeln für das Verfahren des Richters anführen zu können.

1. Sowohl der Code Napoléon, als die Prozeßordnung schreibt bestimmt vor, daß nur in allen Fällen, über welche jene Gesetze etwas verordnet haben, die bisherigen Gesetze und Prozeßordnungen aufgehoben seyn sollen.

cf. die officielle Uebersetzung des C. N. und das darin befindliche königl. Decret vom 21. Sept. 1808. Nro. III. und Art. 418. der neuen Prozeßord.

Hat nun

2. das Civil-Gesetzbuch zugleich über den Prozeß oder die Verfahrungsweise etwas bestimmt; so muß der Richter diese Vorschriften seinem Verfahren lediglich zum Grunde legen. Dahin gehört, daß sowohl in Ehescheidungs-, als Erbschafts-Sachen, imgleichen bei Veräußerungen der den Minderjährigen zugehörigen Grundstücke die Form des Verfahrens bestimmt vorgeschrieben worden ist.

cf. Art. 234 — 266;
Art. 457 = 460. 461 = 466. und
815 = 842.

3. Wenn zwar diese Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, darin aber Be-

stimmungen enthalten sind, wit welchen irgend eine Lehre des gemeinen deutschen Prozesses in Widerstreit gerathen würde; so muß man jene als aufgehoben betrachten. Dahin gehört unter andern die Gewissens-Vertretung,

cf. 2te Abtheil. Tit. XIII. §. 33.

die Anmerkung meiner Abhandlung.

4. Wenn hingegen das Civil-Gesetzbuch solche Bestimmungen nicht enthält; so muß man, wie mich wenigstens dünkt, bei dem sub Nro. III. vorausgesetzten Falle, unterscheiden:

a. Wenn die neue Prozeßordnung über Materien, die in der französischen Prozeßordnung vorkommen, noch nichts bestimmt hat, wohin ich den XXVsten Tit. des 1sten Theils im 2ten Buche, ferner das ganze 5te Buch und den 2ten Theil 1stes, 2tes und 3tes Buch der französischen Prozeßordnung rechne; so scheint mir der Wille des allerdurchlauchtigsten Gesetzgebers schon bestimmt ausgedrückt zu seyn, daß in solchen Fällen die alten Prozeßgesetze, bis zu einer Bestimmung in der Fortsetzung der neuen Prozeßordnung, in Materie und Form zur Anwendung kommen sollen.

b. Wenn Fälle sich ereignen, worüber die französische Prozeßordnung gar nichts vorschreibt, und die neue Prozeßordnung noch nichts verordnet hat, wohin ich die Lehre von der Edition der Urkunden vor dem Prozesse, von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse (probatio in perpetuam rei memoriam) und von der Provocations-Klage rechne; so würde der Richter zwar die darauf gegründeten Gesuche zulassen, zugleich aber auf die Beobachtung der neuen Prozeßform, in sofern solche anzuwenden stehet, Rücksicht nehmen müssen.

c. Wenn aber die vollendete Prozeßordnung solcher Gegenstände gar nicht erwähnt; so tritt erst dann der Fall ein, wo der Richter, blos nach seinem vernünftigen, billigen und gewissenhaften Ermessen, entweder die darauf gegründeten Anträge verwerfen, oder zulassen kann; im letztern Falle muß jedoch die neue Prozeßform, in soweit es möglich ist, beobachtet werden, und

d. kann im Falle der Verwerfung kein Cassations-Gesuch, sondern höchstens die Appellation gebraucht werden.

Nachträge und Bemerkungen.

Abdruck nur mit Genehmigung

Nöthige

Nachträge und Bemerkungen

am

Schlusse des 1sten Bandes.

Die während des Drucks dieses Werks erschienenen, mit der bürgerlichen Prozeßordnung nahe, oder entfernt in Verbindung stehenden königl. Decrete, als

a. das königl. Decret vom 28ster Februar 1809, das Executions-Verfahren betreffend, (unter Nro. 11 des Gesetzbüllet. von diesem Jahre)

b. das königl. Decret vom 11ten März d. J., die Gemeinde-Prozesse betreffend, (unter Nro. 14 des Gesetzb.)

c. das königl. Decret, vom selbigen Datum, die Gerichtsboten betreffend, (zu Nro. 14 des Gesetzb. gehörig) und endlich

d. das Decret vom 27sten März d. J., das Verfahren bei Juden-Eiden betreffend (zu Nro. 17 des Gesetzb. gehörig)

sollen, nebst allen folgenden, auf die bürgerliche Prozeßordnung sich beziehenden Gesetzbülletins, im 2ten Bande, gehörigen Orts, zwar nachgetragen werden.

Da aber diese neuerlichst ans Licht getretenen Decrete meine Ansichten über manche Gegenstände, theils berichtiget, theils mich hin und wieder einige Lücken haben erblicken lassen; so will ich nur vorläufig, zur Verhütung aller Mißdeutung, hierauf aufmerksam machen.

In dieser Hinsicht bemerke ich, daß in dem

sub lit a erwähnten Gesetzbülletin zwei besondere summarische Prozeßarten, nehmlich der Arrest- und Rechnungs-Prozeß, enthalten sind, welche man von dem Executions-Verfahren selbst, unterscheiden muß.

cf. Art. 472 = 485. 501 = 525.

Die gegen eine Gemeinde anzubrachte, oder von ihr anzubringende Klage bedarf der im Gesetzbülletin

sub lit b vorgeschriebenen Form.

Das

sub lit c angeführte Gesetzbülletin enthält die genaueste Bestimmung über den Unterschied und die besondern Pflichten der Audienz- und gewöhnlichen Gerichtsboten,

ingleichen der Tribunals- und Friedens-Gerichts-Huißiers, und nöthiget mich, hiemit zu erklären, daß die Klage nicht allemal, wie in der
2ten Abtheil. Tit. I. § 1., und
an einigen andern Orten,
behauptet wird, dem Audienz-Huißier, sondern stets demjenigen Huißier, in dessen Canton der Beklagte seinen Wohnsitz hat, übergeben werden muß.

Wohnt aber der Beklagte in dem Hauptorte des District-Tribunals selbst; so kann und muß die Klage einem der Audienz-Huißiers überreicht werden. Dagegen geschiehet die Insinuation an die Anwälde (Procuratoren) ausschließlich durch den Audienz-Huißier.

cf. Art. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8 u. 13.

Aus dieser Vorschrift und dem französischen Praktiker, läßt sich deutlich folgern, daß jede Parthei einen Anwald (Procurator) im Gerichtsorte, bestellen soll und muß.

Endlich mache ich auf die bei Juden-Eiden in dem Gesetzbülletin,
sub lit d vorgeschriebene Form aufmerksam. Das Detail der geordneten Darstellung muß ich mir, bei der Kürze der Zeit, für den 2ten Band, vorbehalten. Eben so sehr bedaure ich es, daß das von

dem Herrn Tribunals-Secretair Oesterley jun. zu Göttingen, jüngst herausgegebene Werk:

Praktische Erläuterung der westphälischen Prozeßordnung, mit Formularen, 1ster Theil. Göttingen, bei Heinrich Dieterich, 1809,

nicht früher mir zu Gesicht gekommen ist. Mit Vergnügen und voller Ueberzeugung kann ich diesem Werke große Vorzüge beilegen. Es zeichnet sich durch Gründlichkeit und Deutlichkeit, durch Reinheit der Sprache und Präcision im Ausdrucke, vortheilhaft aus, und wird den Praktikern durch die sehr gut abgefaßten Formulare den Werth desselben noch bei weitem erhöhen. Um so unangenehmer ist es mir, daß ich davon in meiner Theorie des Prozesses gar keinen Gebrauch habe machen, und insonderheit auf die darin vorkommenden Formulare, außer den v. Strombeckschen, nicht zugleich Bezug nehmen können. Der eben so bescheidene, als freimüthige und wahrheitsliebende Herr Verfasser, dem es, wie mir, blos um Wahrheit und Recht zu thun ist, wird verzeihen, wenn ich nicht allein mittelst dieser Schlußbemerkungen die Lücke, welche ich, nach vorurtheils-

freier Prüfung seines Werks, in meiner Abhandlung, hin und wieder entdeckt habe, noch ausfülle, sondern auch zugleich gegen einige von ihm geäußerte Meinungen, Ansichten und Erläuterungen, so wie wegen einiger von ihm gewählten Formulare, meine Zweifel bemerklich mache. Zuvörderst will ich diejenigen Gegenstände ausheben, in Ansehung deren ich mit dem Verfasser völlig übereinstimme. Dahin rechne ich

a. das treffende Urtheil, welches derselbe in der Vorrede, Seite XII und f. über die Meinung und Methode mancher Schriftsteller:

„sich sklavisch an die französischen Formulare und Gerichtsgebräuche, ohne Selbstständigkeit, Auswahl und sorgfältige Rücksicht auf den eigenen Geist der westphälischen Prozeßordnung und den deutschen Character, zu binden,

so nachdrücklich äußert. Wenn wir nur das erhabene Muster jener, vom Herrn Oesterley in der Zueignung seines Werks genannten großen und verdienstvollen Männer, welche das neue Werk geschaffen haben und deren Nahmen die Nachwelt stets mit inniger Verehrung nennen wird,

unausgesetzt vor Augen behalten; so können wir gewiß nicht irre geleitet werden. Selbst die äußern Gebräuche der französischen Gerichte, wohin ich unter andern das ganz eigene Costüm der Gerichtspersonen rechne,

cf. des Tribunalsrichters v. Strombeck Abhandl. über die Organisation der franz. öffentlichen Gerichtssitzungen ꝛc. Göttingen 1809, bei Dieterich. S. 7 u. 8,

mögten, nur mit billiger Hinsicht auf den deutschen Character und Nationalgeist, nachzuahmen seyn. Jene Amtstracht der Gerichtspersonen in Frankreich, mag dem französischen Nationalcharacter ganz entsprechen; in Deutschland aber mögte sie schwerlich Ehrerbietung, Ansehn und Würde des Gerichts hervorbringen, sondern zu diesen Zwecken eine ganz andere Amtstracht, (wenn es deren, bei dem deutschen Sinne und der Gewohnheit, den Mann seines Amts, und nicht seines Costüms wegen, zu ehren, anders bedarf), zu wählen seyn. Jede anständige Kleidung, wozu die Würde und hohe Bestimmung des Gerichts:

„im Nahmen des Monarchen Recht zu sprechen,
schon stark genug auffordert und innig verpflichtet, dürfte den, durch die öffentliche, feierliche Verhandlung, ohnehin schon verstärkten Eindruck, nicht im mindesten schwächen, sondern bei dem Publikum in seiner völligen Stärke erhalten.

b. Die

S. 53. Nota 14,
geäußerte Meinung des Verfassers über den Sinn des 36sten Art. der Prozeßordnung. Verbindet man nur mit diesem Art. den Art. 137 und 138; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß die im 36sten Art. bestimmte dreitägige Frist, nicht von der Mittheilung, sondern von der Aufforderung zur Mittheilung, zu verstehen ist. Auch aus der franz. Prozeßordnung, Art. 188 = 192, erhellet deutlich, daß der Kläger, binnen drei Tagen, von der im 36sten und 137sten Art. der westphälischen Prozeßordnung bestimmten Zeit angerechnet, die Mittheilung verlangen kann. Daher muß ich meine, Tit. I. §. 4. geäußerte Meinung dahin be-

richtigen, daß die im Art. 36 vorgeschriebene dreitägige Frist, von Zeit der Aufforderung zu verstehen sey.

c. Die Vorschläge, welche der Verfasser, wegen gänzlicher Hinweglassung des Prädikats:

Herr,

S. 72. Nota 20,

gethan hat, mögten besonders zu beherzigen und zu befolgen seyn, da, wie der Verfasser ganz richtig bemerkt, wir Alle vor dem Gesetze und in Ansehung der Gerichtsverfassung gleich sind, und eine gerichtliche Verfügung keine Rangordnung enthalten kann. Die genaue Befolgung dieses Vorschlags würde den Ausbrüchen eines nicht selten leidenschaftlichen Ehrgeizes, einen undurchdringlichen Damm entgegen setzen.

d. Der Rath, welchen der Verfasser

S. 110. Nota 25,

den Anwälden giebt, sich vor dem Audienz-Termine ihre Vorträge in kurzen Sätzen mitzutheilen, verdient allen Beifall und genaue Befolgung.

e. Dahin rechne ich auch den Rath, welchen der Verfasser

S. 116. Nro. 86. Nota 28,

den Tribunälen ertheilt, nehmlich

einen etwas längern Termin, als der von vier Wochen ist, zur Abstattung der Relation und Abgabe des Erkenntnisses auf das weitere schriftliche Verfahren, festzusetzen.

f. Die Auslegung und den Sinn, welchen der Verfasser

S. 147. Nota 29,

über den 105ten Art. darlegt.

Man darf nur den ersten und zweiten Abschnitt dieses Art., imgleichen die gründliche Ausführung des französischen Praktikers, aus dem französischen übersetzt von C. Eigener, 1ster Theil, Helmstedt 1809,

S. 360 = 364,

genau prüfen, um sich von der richtigen Ansicht des Verfassers völlig zu überzeugen. Hiernach würde man also drei Fälle von einander zu unterscheiden haben, nehmlich:

1. Wenn die Sache noch nicht getheilt, aber theilbar ist, z. B. wenn jemand von acht Morgen Acker, welche die mehrern Beklagten besitzen, zwei Morgen in Anspruch nimmt, und in dem angesetzten Termine nicht alle Beklagte erscheinen; so muß das im ersten Abschnitte des 105ten Art. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, mithin der Ungehorsam der

ausgebliebenen Beklagten zwar erkannt; das Contumacial-Erkenntniß selbst aber noch ausgesetzt und eine Verbindung desselben mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache verfügt, dieses Urtheil auch durch einen besonders beauftragten Huißier dem ausbleibenden Theile insinuiret werden.

2. Wenn aber die Sache untheilbar ist, z. B. ein Haus, Pferd ꝛc. betrift; so tritt die im zweiten Abschnitte des 105ten Art. enthaltene Vorschrift ein, und wird die Vertheidigung des einen, als gemeinschaftlich für die ausbleibenden übrigen Beklagten betrachtet. Sollte nun ein condemnatorisches Erkenntniß aus dem Grunde eines von dem erschienenen Beklagten abgelegten Geständnisses erfolgt seyn; so müssen zwar sämmtliche Beklagte verurtheilet werden; jedoch wird dem ausbleibenden Theile der Regreß gegen den erschienenen Beklagten Vorbehalten.

cf. den franz. Prakt. S. 364.

Wenn endlich

3. der Gegenstand schon getheilt, oder rechtlich dafür zu halten ist, z. B. wenn er eine von mehrern Personen zu bezahlende Geldsumme, wofür sie sich nicht solidarisch verpflichtet haben, betrift; so findet keine Verbindung des Contu-

macial-Erkenntnisses mit der endlichen Entscheidung Statt, sondern es wird jenes gleich vollständig ausgesprochen, und dieses nach Lage der Acten abgegeben.

g. Mit der von dem Verfasser
S. 170 Zeile 21,
behaupteten Meinung:
„daß die Verordnung des 150sten Art., nach welchem die Urkunde, im Ungehorsamsfalle des Klägers, verworfen werden soll, auf den im zweiten Abschnitte des 150sten Art. genannten Termin nicht anzuwenden, sondern blos von dem zur Untersuchung der Urkunde durch Zeugen, Sachverständige oder andere Urkunden, angesetzten Termine, wovon der Verfasser in den Formularen S. 179. Nro. 121. S. 187. Nro. 126 und S. 193. §. 36. handelt, zu verstehen sey,
bin ich vollkommen einverstanden.
cf. etiam meine Abhandl. Tit. XVI. §. 43. am Ende.

h. Gleichfalls finde ich die Aeußerung des Verfassers
S. 188. Nota 34,
über die Eidesformel und Warnung vor dem Meineide, sehr passend und

beherzigenswerth. Nur eine zweckmäßige Abkürzung dürfte noch zu wünschen seyn.

i. Eben dieses günstige Urtheil glaube ich über die

S. 251. Nota 43,

vorgeschlagene Eidesformel, abgeben zu dürfen.

k. Die

S. 269

von dem Verfasser bemerkte Verschiedenheit des Verfahrens über Eidesanträge und deren Erklärung darauf, im ordentlichen und summarischen Prozesse, finde ich völlig gegründet, und mich zugleich veranlaßt, meine Tit. XIII. §. 34 vorgetragene Theorie nur mit der Einschränkung für richtig zu erklären, daß sie blos auf den ordentlichen Prozeß anzuwenden, im summarischen Prozesse aber so, als der Verfasser angiebt, zu verfahren ist.

l. Gleichfalls halte ich die Bemerkung des Verfassers

S. 280,

über das besonders abzuhaltende Protocoll, dem Art. 342, völlig angemessen.

Endlich glaube ich

m. die von dem Verfasser über die Form und Einrichtung der Einlegung der Appellation gegen friedensrichterliche Erkenntnisse,

S. 305,

gemachten Bemerkungen, für treffend und nachahmungswerth erklären zu können, weshalb ich keinen Anstand nehme, den geneigten Lesern meines Werks, diese Bemerkungen, bei der etwaigen Anwendung der im XXVIIsten Tit. §. 81, vorgetragenen Theorie angelegentlichst zu empfehlen.

Ueber die Vorladung bei der Klage äußert sich der Verfasser

S. 4. Zeile 9,

nicht undeutlich dahin:

„daß dieselbe als kein wesentliches Stück der Klage zu betrachten, solche auch nirgends gesetzlich vorgeschrieben worden sey."

Aus diesem Grunde hat der Verfasser von der Vorladung in dem S. 7. gelieferten Formulare Nro. 1. keinen Gebrauch gemacht. Hiervon weicht die Ansicht, welche der Herr Tribunals-Präsident von Stromberck in seinen Formularen

S. 9 und 10,

dargelegt hat, gänzlich ab. Nach demsel-

ben hat jeder westphälische Staatsbürger das Recht, seinen Gegner selbst vorladen zu dürfen. Hieraus würde folgen, daß jeder Staatsbürger auch diese Absicht, imgleichen die Verbindlichkeit des Gegentheils, jener gesetzlichen Vorschrift Folge zu leisten, auf das bestimmteste ausdrücken muß. Daher hat der genannte Herr von Strombeck das S. 7. befindliche Formular Nro. 1., nach diesen Ansichten und Grundsätzen abgefaßt. Aus folgenden Gründen habe ich diese Meinung in meiner Abhandlung,

2te Abtheil. Tit. I. §. 1. und

an andern Orten,

annehmen zu müssen geglaubt. Es erfordert nehmlich

1. der 5te Art. der Prozeßordnung, außer der Klage, ausdrücklich eine Vorladungs-Urkunde. Diese bestehet in der bloßen Bescheinigung des Gerichtsboten, daß die Insinuation der Vorladung gehörig geschehn sey, darum heißt sie Vorladungs-Urkunde. Da nun der Huißier die Vorladung selbst nicht abfaßt, sondern blos das Document über die geschehene Insinuation derselben entwirft, der Herr Tribunals-Secretair Oesterley auch

S. 3. Nota 2.

dieses selbst zugiebt und nach der letztge-

dachten Nota die Vorladung und Klage genau von der Vorladungs-Urkunde unterscheidet; so mögte schon hieraus folgen, daß die Parthei die Vorladung entwerfen muß.

2. Nach der französischen Prozeßordnung wird die Vorladung und Klage für ein wesentliches Stück gehalten, und beides nur in dem Documente des Huißiers mit verwebt.

cf. Art. 61. Nro. 1 = 4;
imgleichen der franz. Prakt. S. 265, Formular 46, und S. 266. Formular 47.

Nach der westphälischen Prozeßordnung aber ist, wie ad Nrm. 1. bemerkt worden, die Abfassung der Vorladung und Klage, blos den Anwälden der Partheien überlassen, und der Huißier auf das bloße Insinuations-Document weislich beschränkt. Hieraus glaubte ich schließen zu müssen, daß zwar auch nach der westphälischen Prozeßordnung die förmliche Vorladung erfordert, solche aber nur von dem Anwalde entworfen und von dem Huißier blos insinuiret werde.

3. Schien mir die förmliche Vorladung in den

Art. 18. 19. 24 u. 113. Nro. 1,
deutlich vorgeschrieben zu seyn, welche durch das bloße Insinuations-Document des Huißiers nicht ersetzt werden kann.

4. Bei allen andern Handlungen im Prozesse schreibt die Prozeßordnung eine Vorladung vor.

cf. Art. 202. 203. 213. 282 u. 297.

Ich glaubte also, daß diese bei dem wichtigsten Theile des Prozesses, bei dem Klagschreiben, am wenigsten unterbleiben dürfte.

Wenn gleich endlich

5. kein eigentliches Erscheinen vor Gericht durch jene Vorladung bezweckt wird, und darum auch in der Citation nicht gebeten werden muß; so soll doch die Gegenparthei dem Verlangen des Klägers entsprechen; wozu ich nur in der förmlichen Citation eine Verbindlichkeit finden zu können glaubte. Der Nahme: Vorladung, Citation, schien mir nur in dem Sinne genommen werden zu müssen, daß der Gegner bei einem gewissen Tribunale mit dem Kläger rechten sollte. Die Gesetze selbst bestärkten mich in dieser Ansicht, da sie die Citation nicht selten Aufforderung nennen,

cf. Art. 251, 289 u mehrere Art.

Aus diesen Gründen hielt ich es für nöthig, auf drei Gegenstände aufmerksam zu machen, nehmlich

a. auf die Vorladung, oder Aufforderung,
b. auf die Klage und

c. auf das Insinuations-Document des Huißiers. Dagegen würde die Verbindung der förmlichen Vorladung mit der Klage, selbst wenn jene meine Ansicht richtig wäre, unbedenklich Statt finden können. Nur eine solche Vorladung, als der Herr Tribunals-Secretair Oesterley S. 7, im Formulare Nro. 1. liefert, welche in dem bloßen Erwarten des Klägers bestehet, hielt ich für unzulänglich.

Allein ich glaube diese Ansicht und Meinung jetzt aus folgendem wichtigen Grunde aufgeben und der Oesterleyschen Theorie beitreten zu müssen.

Seine Excellenz, der jetzige Herr Minister des Innern, Baron von Wolffradt, zeichnet, in der am 16ten August 1808, über den Entwurf der bürgerlichen Prozeßordnung, in der Versammlung der Reichsstände, gehaltenen, alles umfassenden, lichtvollen Rede, S. 14, dem Kläger deutlich und bestimmt das Verfahren, dahin vor:

„Der Kläger, der einen Anspruch zu haben vermeint, läßt durch seinen Sachwald seine Klage aufsetzen, welche sowohl das Factum, als den Gegenstand und den Antrag, nebst der Benennung seines Anwaldes, des competenten Tri-

bunals, vor welchem er seine Klage anbringen will, und den Tag, bis zu welchem er, in gesetzlicher Frist, die Bestellung des Anwaldes seines Gegners erwartet, bestimmt enthalten muß."

Hierdurch wird eine förmliche Vorladung in dem Sinne, den ich damit verbunden habe, deutlich ausgeschlossen und als ein nicht wesentliches Stück betrachtet. Wenn es auch gleich kurz darauf heißt:

„In dem gewöhnlichen Citations-Termin von vierzehn Tagen bestellt der Beklagte nun seinen Anwald;"

so beziehet sich doch der Ausdruck:

Citations-Termin,

blos auf den vorhin bestimmt gegebenen Begrif von der Eigenschaft jener Citation; mithin kann jener durch diesen Beziehungssatz, weder aufgehoben, noch modificiret seyn, vielmehr würde diese Stelle durch jenen Begrif lediglich ihre Erklärung und Beschränkung erhalten.

So wie nun aber alle dunkele Stellen der französischen Gesetze, mithin auch der Prozeßordnung, besonders nach den Discußionen im Staatsrathe, erkläret und angewendet werden müssen,

cf. Locré Geist der Civilgesetzgebung Frankreichs, 1ster Band, von Franz

Stickel übersetzt, Gießen und Wetzlar 1808, S. 13,
und die von dem Gesetzgeber selbst erklärten Absichten den Sinn und Geist der Gesetze am genauesten und sichersten darlegen,
Locré l. c. S. 9;
so würde auch die, dem ausdrücklichen Auftrage Sr. Majestät zufolge, öffentlich mitgetheilte Ansicht und Erläuterung eines der ersten Redner im Staats-Rathe und eines der vorzüglichsten Redacteurs der neuen Prozeßordnung, sonst schon durch Gelehrsamkeit und Verdienste rühmlichst bekannt, lediglich als das Organ des Willens unsers erhabenen Monarchen, betrachtet werden müssen.

Diese wichtigen Gründe sind es, die mich bestimmen, die in meiner Abhandlung
Tit. I. §. 1. u. Tit. XV. §. 39,
dargelegte Meinung über die Vorladung zurück zu nehmen und es für hinlänglich zu halten, wenn in der Klage blos die Bestellung eines Anwaldes in gesetzlicher Frist erwartet wird.

Es bleibt mir nun noch übrig, die oben angedeuteten verschiedenen, oder doch zum Theil abweichenden Meinungen und Ansichten, nebst einigen Bemerkungen und Ausstellungen über manche Formulare des

Herrn Tribunals = Secretairs Desterley, freimüthig darzulegen.

Dahin glaube ich

I. Die

S. 17. Zeile 4 u. f.

behauptete Meinung des Verfassers:

„daß der Art. 34 blos in summarischen Sachen Anwendung finden könne, weil sonst ein Widerspruch zwischen demselben und den vorhergehenden Verfügungen, besonders dem Art. 22, entstehen würde,

rechnen zu müssen. Denn

1. ist im Art. 22 die Regel: daß die Vorladungsfrist vierzehn Tage enthalte, und die Ausnahme von derselben, daß nehmlich in eiligen Fällen solche verkürzt werden könne, ganz allgemein ausgedrückt.
2. beziehet sich der 34ste Art. auf diese letztere Ausnahme.
3. wird im Art. 22 keinesweges von der ganzen Sache, welche Eil erfordere, sondern nur von der Verkürzung der gewöhnlichen Vorladungsfrist wegen eines eiligen Falles geredet,
4. folgt hieraus, daß auch im ordentlichen Prozesse eine Verkürzung jener Frist Statt finden kann, ohne gerade der ganzen Sache den Character einer

summarischen, nach Art. 337, beile-
gen zu müssen. Sonst würde dem Be-
klagten das Recht, schriftlich zu excipi-
ren genommen werden können; welches
jedoch gesetzlich nicht erlaubt ist, und
endlich hat

5. der summarische Prozeß die gewöhnlichen Vorladungsfristen mit dem ordentlichen Prozesse völlig gemein.

cf. Art. 338.

Hieraus erhellet also, daß nicht blos in dem summarischen Prozesse Fristverkürzungen Statt finden können. Setzt man nun hiemit den

Art. 22 u. 34,

in Verbindung; so folgt daraus nichts wei-
ter, als daß bei jeder Prozeßart, wenn
dringende oder eilige Fälle eintreten, die
Vorladungsfrist verkürzt, mithin diese Ver-
kürzung nicht als ein ausschließliches Vorrecht
des summarischen Prozesses betrachtet werden
kann.

cf. etiam die franz. Prozeßordnung
Art. 76, und meine Abhandl. Tit. I. §. 1.

Blos die unter die summarischen Sachen
nach dem

337sten Art.

mit aufgenommenen eilige Gegenstände könn-
ten höchstens jenes Privilegium enthalten,
wenn Nachtheil beim Verzuge nachgewiesen
wird. Insofern aber, als dieses auch bei

dieser Art der summarischen Sachen erfordert wird, kann man es als kein ausschliesliches Vorrecht derselben betrachten; weil jene Nachweisung auch auf Gegenstände des ordentlichen Prozesses Anwendung findet.

Das Resultat dürfte daher darin bestehen, daß der Richter bei jeder Prozeßart, also auch im ordentlichen Prozesse, wegen eines eiligen Falles, die Fristen für die Bestellung des Anwaldes, für die Einreichung der Exceptionsschrift und für die Uebergabe der Replik verkürzen, dem Beklagten aber deshalb das schriftliche Verfahren selbst nicht abschneiden kann.

II. Die

S. 23 am Ende

geäußerte Behauptung, daß, um die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung zu bringen, ein Gesuch erfordert werde, stimmt mit der Vorschrift des

Art. 42,

zwar völlig überein. Der daselbst ganz am Ende vorgetragenen Meinung aber, daß es nehmlich in dem angeführten Falle eines Contumacial-Erkenntnisses, keiner Einladung zum Plaidiren bedürfe, kann ich keinesweges beistimmen. Denn in dem

Art. 43. 39 u. 40,

wird diese Einladung oder Anzeige deutlich erfordert. Hat die Gegenparthei noch keinen Anwald; so muß diese Anzeige derselben in Person insinuiret werden. Der Verfasser selbst hält

S. 26,

eine solche Anzeige für allgemein nothwendig, und

S. 58.

erfordert derselbe ausdrücklich, wenn ein Schriftsatz nicht eingebracht ist, mit Bezug auf das Gesetz, ein sogenanntes Avenir, (eine Anzeige). Hieraus sowohl, als aus der Natur der Sache, imgleichen der Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift folgt deutlich, daß zwischen Contumacial- und andern Erkenntnissen, die man auszuwirken bemühet ist, nicht unterschieden werden darf.

cf. die franz. Prozeßordnung Art. 79; imgleichen den franz. Praktiker, S. 271 u. S. 274. Nro. 52, und meine Abhandl. Tit. I. §. 4 und 5.

III. Die von dem Verfasser

S. 24. Nota 9,

behauptete Meinung, daß die Reproduction der Vorladungs-Urkunde in

dem Gesetze zur stillschweigend nothwendigen Bedingung des auszusprechenden Contumacial-Erkenntnisses gemacht worden sey, halte ich gleichfalls nicht für gegründet; indem dieses

a. theils in dem
Art. 39. 40 u. 42,
nicht vorgeschrieben ist; theils aber

b. nach dem
113ten Art. Nro. 1,
gerade die nicht geschehene Behändigung der Vorladung, erst einen Grund zur Opposition abgiebt; mithin das Gesetz hierdurch eine frühere Nachweisung der Insinuation ganz deutlich für unnöthig zur Auswirkung eines Contumacial-Erkenntnisses erklärt hat. Die gehörige Insinuation wird vielmehr vermuthet, und dem Gegner blos das Recht zugestanden, die nicht erfolgte Behändigung als einen Oppositions-Grund zu gebrauchen.

IV. Bei der Theorie des Verfassers
S. 30. Zeile 20,
über die Zeit der Vorschützung der Einrede der relativen Incompetenz ist, blos zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zu bemerken, daß im summarischen Prozesse diese Einrede im ersten

Termine zum Plaidiren vorgeschützt werden muß; weil in demselben nach Art. 338, kein Schriftwechsel, also auch keine Vertheidigungsschrift Statt finden kann.

V. Das S. 31. Nro. 17 befindliche Formular mögte nur für den summarischen, nicht aber für den ordentlichen Prozeß, wovon der Verfasser im 1sten Abschnitte handelt, passend seyn, da der Gegenstand der Klage, nach dieser Exceptions-Schrift, nur zweihundert Franken beträgt, wegen einer Summe von nicht mehr, als tausend Franken aber nur der summarische Prozeß nach Art. 337, Statt finden kann; wobei, dem 338sten Art. zufolge, kein Schriftsatz, also auch keine Exceptionsschrift zulässig ist. Es hätte daher der Beklagte diese Einrede im Termine zum Plaidiren, nicht aber in einer Schrift, vorbringen müssen.

VI. S. 33. Nro. 21. Da die Schuld, wovon das Formular redet, eine Wechselschuld ist; so beruhet sie auf einem

Documente und wird summarisch behandelt.

cf. Art. 337.

Hiebei aber kann kein Schriftsatz Statt finden, sondern der Beklagte muß um einen Audienz-Termin nachsuchen und darin die Einrede vorschützen.

Eben dieses ist bei dem Formulare Nro. 1. S. 7 der Fall. Der Herr Verfasser wird bei seiner Wahrheitsliebe mir die Bemerkung erlauben, daß zu den Formularen im ordentlichen Prozesse, wovon er im ganzen 1sten Abschnitte handelt, nur solche Gegenstände zweckmäßig gewählt werden können, die sich zu dieser Prozeßart eigenen. Die sehr gut gerathenen Formulare, welche Gegenstände des summarischen Prozesses enthalten, würden für diesen haben aufbewahret werden müssen.

VII. S. 34 §. 9. Der Art. 125 scheint die daselbst enthaltenen Ausführungen fast deutlich in sich zu schließen. Indeß verbreitet die Darstellung des Verfassers darüber nun noch ein helleres Licht

VIII. S. 55. Formul. Nro. 40. Mit Bezug auf den

Art. 42 u. 43,

finde ich nöthig zu bemerken, daß, ehe der Anwald des Beklagten zur Au-

dienz auffordern und den Termin bestimmen konnte, derselbe zuvor ein Gesuch um die Audienz einreichen und dann erst den gegenseitigen Anwald zum Plaidiren einladen mußte. Denn kein Anwald kann den Audienz-Termin bestimmen, wie nach dem Formulare Nro. 40 und dem Anführen S. 56, von dem Verfasser angenommen zu seyn scheint. Derselbe hat auch

S. 105. Nota 23,

deutlich das Gegentheil behauptet.

IX. Bei dem

S. 57

gelieferten Formulare sub Nro. 42 glaube ich das Nehmliche bemerken zu müssen.

X. Am Ende des Formulars Nro. 43. S. 60, so wie bei jeder andern Schrift, würde, dem

Art. 62,

zufolge, die Blätterzahl zu bemerken gewesen seyn; weil sonst dergleichen Schriften in der Kosten-Rechnung nicht passiren sollen.

XI. Die Behauptung des Verfassers

S. 62,

daß nehmlich die Nebenklagen, binnen vierzehn Tagen, vom Gegentheile zu

beantworten sind, scheint dahin modificiret werden zu müssen, insofern die Hauptsache in den ordentlichen Prozeß einschlägt.

cf. Art. 272 u. 273.

Wenn aber die Hauptsache in den summarischen Prozeß gehört; so kann keine schriftliche Beantwortung Statt finden, sondern diese muß im Audienz-Termine, wie bei der summarisch zu betreibenden Hauptsache erfolgen.

cf. Art. 338 u. 339, und meine Abhandl. Tit XV. §. 39, Tit. XVIII. §. 54.

XII. Bei der

S. 65,

berührten Intervention glaube ich, mit Bezug auf

Art. 277, und Tit. XIX. §. 56

meiner Abhandlung,

das Nehmliche erinnern zu müssen.

XIII. Bei den

S. 76. Nro. 52, S. 83. Nro. 58, S. 154. Nro. 104, S. 181. Nro. 123, S. 184. Nro. 125, S 233. Nro. 158, S. 250. Nro. 169, und

S. 263. Nro. 180,

gelieferten Formularen finde ich die Bemerkung nöthig, daß, wie schon oben

bei der Vorladung neben der Klage angeführt ist und der Verfasser selbst,

S. 3. Nota 2. und S. 276,

behauptet hat, der Huißier die Vorladung nie abfassen, sondern nur insinuiren kann. Auch

S. 302. Nro. 202, Nota 47,

wiederholt der Verfasser die Behauptung, daß der Huißier nicht zur Abfassung, sondern lediglich zur Insinuation der Vorladung authorisiret sey. Gleichwohl hat, laut jener Formulare und Anführungen, welche ich bei Nro. XIII. nahmentlich aufgeführt habe, nicht die Parthei, sondern der Huißier citiret. Ich glaube also, daß die Parthei, oder deren Anwald die in den Documenten des Huißiers enthaltenen Vorladungen hätte entwerfen müssen, und der Huißier solche nur insinuiren können; so wie bei den Friedens-Gerichten nur der Secretair die Citationen abfassen, der Huißier aber solche nur behändigen kann.

cf. meine Abhandl. Tit. XXVII.

§. 70.

Man sehe auch übrigens die oben nach lit m. bei der Vorladung neben der Klage angeführten, hier völlig passende Gründe nach.

XIV. S. 85. Zeile 7.

Der Verfasser hat die daselbst aufgestellte Hypothese über den Audienz- und ordinären, oder gewöhnlichen Huißier, in der Nachschrift S. 308 zwar zurückgenommen. Allein die daselbst gegebene Erklärung von dem in dem

299sten Art.

enthaltenen Ausdrucke:

gewöhnlicher Huißier,

kann ich ebenfalls nicht richtig finden.

cf. das königl. Decret vom 11. März 1809 (zu Nro. 14 des Gesetzb. gehörig), die Gerichtsboten betreffend, Art. 4. 6. 7 u. 10.

Nach der in diesen Art. dargelegten Categorie über Audienz- und gewöhnliche Huißiers, deren Pflichten und Functionen, darf unter dem, im 299sten Art. vorkommenden Ausdrucke:

gewöhnlicher Gerichtsbote,

nichts weiter, als ein Huißier, der für das Tribunal bestimmt, in einem der Cantons wohnhaft und besonders mit Insinuationen an die Partheien selbst beauftragt ist, verstanden werden. Dagegen haben die Audienz-Huißiers sich ausschlieslich mit dem persönlichen Dienste bei denjenigen Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, imgleichen mit

den Insinuationen an die denselben beigeordneten Anwälde zu befassen.

cf. Art. 6. des genannten Gesetzes.

Alle übrigen Dienstgeschäfte sollen die Audienz-Huißiers mit den gewöhnlichen Gerichtsboten gemein haben.

cf. Art. 7. desselben.

Hieraus dürfte folgen, daß das Gesetz die mehrsten Fälle, in welchen die Insinuationen an die Partheien selbst, durch die gewöhnlichen Huißiers geschehen, in dem 299sten Art. vor Augen gehabt und daher von dem gewöhnlichen Huißier geredet habe. Auch scheint mir zugleich dadurch die Idee des Gesetzgebers deutlich ausgedrückt zu seyn, daß zu jener Bescheinigung, wovon der gedachte Art. redet, kein besonders beauftragter und auch nicht gerade der Audienz-Huißier erfordert werde, sondern jeder Huißier, der in dem Canton, worin der Aufgeforderte sich aufhält, seinen Wohnsitz hat, hinlänglich sey.

XV. Das

S. 108,

in dem Documente des Huißiers enthaltene besondere Zeugniß halte ich nicht für nöthig; indem nach des Verfassers eigenen, durch den

Art. 62,

begründeten Meinung S. 106. Nota 23, auch das Audienzgesuch in duplo übergeben werden muß. Auf das Original wird die Verfügung des Tribunals gesetzt und solche von dem Büreau abschriftlich dem Duplicate des Gesuchs hinzugefügt. Beides, nehmlich das Original und die Copei des Gesuchs, erhält der Extrahent, nebst der Verfügung des Gerichts in originali et copia, durch den Huißier zurück, und nun liegt ihm blos ob, die Abschrift des Gesuchs nebst der abschriftlichen Verfügung des Gerichts, dem Gegentheile mittelst einer Anzeige durch den Huißier insinuiren zu lassen. Durch dieses Insinuations-Document wird die gerichtliche Verfügung hinlänglich constatiret; so wie überall der Insinuations-Act den Schriften den Stempel der öffentlichen Auctorität aufdrückt, und es dazu keines besondern Zeugnisses bedarf. Uebrigens würde ich die fremden Ausdrücke: Placet und Avenir, in den Formularen, aus leicht zu errathenden Gründen, vermieden und mich dafür der, selbst in den Gesetzen, nahmentlich im 42 u. 43sten Art vorkommenden deutschen Ausdrücke: Audienz-Gesuch und Anzeige,

wodurch der Begrif schon deutlich genug bezeichnet wird, bedient haben.

XVI. S. 127. Zeile 14. Die Prozeßordnung schreibt zwar nirgends vor, daß die Entscheidungsgründe bei den in der Audienz abgegebenen Urtheilen angeführet werden sollen.

cf. den Anhang meiner Abhandl. Nro. 1. Nro. 26.

Allein ich halte diese Methode für sehr löblich und nachahmungswerth.

cf. etiam den franz. Prakt. S. 342. Nro. 61 und folgende.

Dagegen scheint es mir zweckmäßiger, das Urtheil jedesmal im Berathschlagungszimmer abzufassen. Man vermeidet dadurch die unangenehme und widrige Lage, bei dessen Abfassung dem Publikum Stoff zu Bemerkungen zu geben. Im Berathschlagungszimmer aber kann man sich völliger Freyheit bedienen und dem Secretair das Urtheil dictiren. Dieses geschiehet von dem Präsidenten, oder dem Referenten in der Sache, wenn einer bestellt ist, oder aber von einem durch den Präsidenten dazu beauftragten Richter.

cf meine Abhandl. Tit V. §. 11.

XVII. S. 128 am Ende des Formulars Nro. 93, fehlt das Wort: der Kläger; weil dieser und nicht der Be-

klagte die Kosten in dem angenommenen Falle zu erstatten hat.

XVIII. S. 130. Zeile 13. Da der Streit über die Qualitäten blos von dem Richter, der präsidiret hat, unter den Partheien entschieden wird; so glaube ich, daß dieses nicht in der öffenlichen Audienz, sondern im Berathschlagungszimmer geschiehet.

cf. meine Abhandl. Tit. VI. §. 12.

Bei der

S. 131.

geäußerten Meinung: „daß nehmlich auch bei Contumacial-Erkenntnissen, wo kein Anwald von der einen Seite bestellt war, die Insinuation der Darstellung (Qualitäten) nicht thunlich sey, und der Secretair das Urtheil, nach der ihm vom Extrahenten übergebenen Darstellung, ausarbeite,“ glaube ich zweierlei bemerken zu müssen, nehmlich

a. daß es fast das Ansehn gewinnt, als ob der Verfasser bei Contumacial-Erkenntnissen, wo ein Anwald von beiden Seiten bestellt war, die Insinuation der Qualitäten, zum Zwecke des auszufertigenden Urtheils erfordere, und

b. daß nach der Behauptung des Verfassers, bei Contumacial-Urtheilen, welche

gegen eine mit keinem Anwalde verseheene Parthei erlassen wurden, von der Gegenparthei eine Darstellung der Qualitäten, zu jenem Endzwecke, dem Secretair überreicht werden müsse.

Allein diese Ansicht scheint mir den Beifall der Gesetze nicht finden zu können.

Meine Gründe sind folgende:

1. Der Art. 96 der westphälischen Prozeßordnung beschränkt die Insinuation der Qualitäten ausdrücklich auf die nach Anhörung beider Theile ergangenen Erkenntnisse, und nirgends wird eine Insinuation der Darstellung oder eine Ueberreichung der letztern an den Secretair bei Contumacial-Urtheilen vorgeschrieben. Außer einer solchen gesetzlichen Vorschrift aber läßt sich keine vollkommene Verbindlichkeit der Partheien annehmen.

2. Die westphälische Prozeßordnung bestimmt, in den

Art. 41 u. 63,

ganz genau, daß nur die daselbst erwähnten Schriften in der Kosten-Rechnung passiren sollen. Ob nun gleich die Darstellung der Qualitäten hierunter nicht begriffen ist; so leuchtet doch aus jenen dispositiven Grundsätzen die weise Absicht des Gesetzgebers deutlich hervor,

daß nur diejenigen Schriften, die das Gesetz mittel- oder unmittelbar zuläßt, vergütet werden sollen. Da nun der obgedachte Art. 96 die Darstellung der Qualitäten und deren Insinuation nur in dem sub Nro. 1. dieser Bemerkungen angeführten Falle vorschreibt; so glaube ich, daß eine außer demselben gefertigte Darstellung von der Parthei, wenigstens von der Gegenparthei nicht bezahlt zu werden braucht. Das Gericht würde sich also einer Verlegenheit aussetzen, wenn die Kosten jener Darstellung liquidiret werden sollten.

3. Der Zweck der zu insinuirenden Darstellung der Qualitäten ist kein anderer, als der, daß die Thatsachen und Rechtsgründe völlig constatiret werden sollen. Dieser Zweck läßt sich aber bei einer, blos dem Secretair zu überreichenden Darstellung nicht erreichen.

Da also Gesetz, pecuniäres Interesse und Zweck, jener Meinung widersprechen, wenigstens zu widersprechen scheinen; so glaube ich ihr schon deshalb nicht beitreten zu dürfen. Doch hierzu kömmt noch, daß

4. die französische Prozeßordnung Art. 142, mit der einschränkenden Vorschrift der

westphäl. Prozeßordnung völlig übereinstimmt;

5. Der französische Praktiker S. 340, schränkt gleichfalls die Verbindlichkeit zur Abfassung der Qualitäten ausdrücklich auf contradictorische, oder die nach Anhörung beider Theile ergangenen Urtheile ein, und führt kein Beispiel an, nach welchem, außer jenem Falle, eine Darstellung der Qualitäten erfordert würde; und endlich

6. Der Herr v. Strombeck in den Formularen S. 41, tritt dieser Meinung aus hinlänglichen Gründen bei.

So nützlich daher jene Ueberreichung der Qualitäten in dem von dem Verfasser angeführten Falle seyn würde; so wenig läßt sich doch eine rechtliche Verbindlichkeit der Partheien dazu erweisen. Der Secretair, (an welchen das Gesetz überall keine geringen Ansprüche macht), muß, wenn er den motiven und dispositiven Theil des im Audienz-Protocolle befindlichen Erkenntnisses dazu nicht für zureichend hält, bei dem mündlichen Vortrage sich die wesentlichen Bestandtheile der Sache, das Factum, die Rechtsgründe und die Anträge, ganz kurz

bemerken und darnach die Minute abfassen, welche bei Contumacial-Erkenntnissen überall nur kürzlich entworfen zu werden braucht.

XIX. S. 133. Nro. 95. muß vorausgesetzt werden, daß der Präsident, oder der Richter, welcher präsidiret hat, einen Termin zur Schlichtung jenes Streits über die Qualitäten, zuvor bestimmt habe.

cf. meine Abhandl. Tit VI. §. 12.

XX. S. 149 Zeile 13 und 17, Formular 102. S. 152, läßt sich mit dem Verfasser nicht behaupten, daß der Beklagte, im Ungehorsams-Falle des Klägers, von der Klage entbunden werde, sondern der Beklagte wird nur von diesem Verfahren (von der Instanz) frei gesprochen.

cf. Art. 106.

Hieraus folgt also nur so viel, daß Kläger den Rechtsstreit nicht eher wieder fortsetzen kann, als bis er dem Beklagten die Kosten erstattet hat.

cf. meine Abhandl. Tit. VIII. § 14.

Sogar bei den Friedensgerichten, bei welchen doch Kürze der Hauptzweck des Verfahrens ist, leidet diese Regel keine Ausnahme.

cf. Art. 387, besonders im franz. Text, und meine Abhandlung Tit. XXVII. §. 73. erste Anmerkung.

XXI. S. 157. Nota 30. Schon früher, als durch das von dem Verfasser in der Nachschrift S. 308 angedeutete königl. Decret vom 28sten Februar d. J. (sub Nro. 11 des Gesetzb.) das Executions-Verfahren betreffend, Art. 488, war die executorische Klausel bei Urtheilen gesetzlich vorgeschrieben.

cf. die Notariatsordnung Art. 75, und meine Abhandlung Tit. VI. §. 12. die Anmerkung.

XXII. S. 193. §. 36. Ich glaube nicht, daß dem Richter zustehet, Zeugen in dem angegebenen Falle Amts halber abzuhören. Blos bei Sachverständigen ist ihm gestattet, solche Amts halber zu wählen, wenn sich die Partheien darüber nicht vereinigen können; auch kann er durch neue Sachverständige, nur in dem gesetzlich bestimmten Falle, eine abermalige Besichtigung verfügen. Bei Zeugen aber haben ihm die Gesetze im Civilprozesse eine solche Befugniß nirgends eingeräumt, sondern die Partheien müssen die Zeugen jedesmal selbst benennen und auf ihre Abhörung antragen.

cf. Art. 146 u. 258, 150 u. 197.
cf. meine Abhandl. Tit. XII. §. 32.

XXIII. S. 199. Nota 35. Bei der deutlichen und ausdrücklichen Vorschrift im 167sten Art.

halte ich eine beiläufig in einer andern Schrift geschehene Erklärung, nicht für hinreichend. Das Gesetz hat bei der Verordnung einer besondern Anzeige die weise Absicht, daß man vollkommen überzeugt seyn soll, die aufgeforderte Parthei werde diese Erklärung mit völliger Ueberlegung abgegeben haben. Dieses kann man nur von einer eigends dafür bestimmten Schrift am sichersten erwarten.

cf. etiam meine Abhandl. Tit. XVI. §. 49.

XXIV. S. 209. Zeile 14. Die Reproduction der an den Beklagten und Producten erlassenen Vorladungs-Urkunde ist im zweiten Abschnitte des 176sten Art. nicht vorgeschrieben.

cf. Nro III. dieser Bemerkungen.

XXV. S. 224. Formular Nro. 151.

Der in diesem Formulare erwähnte Gegenstand des Streits beträgt nur 30 Pistolen, oder etwas über 600 Franken. Die

S. 225, Nro. 152, Anl. 1. befindlichen Beweisartikel, so wie die S. 227. Nro. 153,

gelieferten Gegenbeweisartikel beziehen sich auf jenes Interlocut Nro. 151.

Allein nach dem

337sten Art. der Prozeßordnung gehören Klagen, die sich unter tausend Franken belaufen, unter die Categorie des summarischen Prozesses. In diesem aber finden keine Beweis- und Gegenbeweis-Artikel auch keine Vernehmung vor einem beauftragten Richter, wie der Verfasser S. 233. Nro. 158, angenommen hat, Statt, sondern die Zeugen sollen in der öffentlichen Gerichtssitzung vernommen werden.

cf. Art. 340 und des Verfassers eigene Meinung S. 279. §. 52.

Daher scheint mir der Fall nicht zweckmäßig gewählt zu seyn.

XXVI. S. 229. Nro. 154. Der Beklagte konnte in diesem supponirten Falle nicht verurtheilt, sondern mußte im Gegentheil, mit Erstattung der Kosten, von der Instanz entbunden werden.

XXVII. Der S. 236. Nota 39 geäußerte Wunsch des Verfassers ist durch das neuerlichst erschienene Gesetzbülletin, zu Nro. 17 gehörig (königl. Decret vom 27sten März 1809) Art. 1 = 5, bereits erfüllt worden.

XXVIII. S. 244. Nro. 164. Bei diesem Formulare glaube ich erinnern zu müssen, daß diese Entschädigungs-Forderung des Miethers, nach dem Gesetzbülletin sub Nro 15 (königl. Decret vom 27sten Jan. 1808) Tit. VI. S. 303 Nro. 4, zum Ressort des Friedensgerichts und nicht des Tribunals zu gehören scheint.

XXIX. Die S. 258. §. 49, geäußerte Behauptung des Verfassers, daß nehmlich der Parthei, wenn sie den ihr obliegenden Beweis durch kein der bisher vorgetragenen Beweismittel führen könnte, nur zwei andere Wege offen blieben, nehmlich die Eidesdelation und die Vernehmung der Gegenparthei über artikulirte Thatsachen, finde ich nicht ganz richtig. Der Verfasser selbst behauptet S. 259, ganz im Geiste des Art. 259, mit völligem Grunde, daß diese Vernehmung in allen Sachen, und in jeder Lage des Rechtsstreits, vom Augenblicke der Klage bis zum Definitiv-Urtheil, geschehen könne; es ist also die obenangeführte Bedingung nicht in den Gesetzen gegründet.

Als Rath glaube ich jene Aeußerung nicht ansehen zu dürfen; weil man ge-

rade durch diese Vernehmung der Gegenparthei in Person, ein Geständniß der erheblichen Thatsachen erhalten und dadurch eines kostspieligen, oder mißlichen Beweises überhoben werden zu können beabsichtiget.

cf. v. Strombecks Formul. S. 108. und meine Abhandl. Tit. XX. §. 57.

Wenn also eine Parthei einen kostspieligen, schwierigen oder mißlichen Beweis über erhebliche Thatsachen, die der gegenseitige Anwald, gegen alle Erwartung, geleugnet hat, zu führen fürchten muß; so ist ihr die Vernehmung der Gegenparthei über artikulirte Thatsachen anzurathen; um welche Vernehmung sie jedoch zeitig, vor Abgabe des Beweis-Interlocuts, nachsuchen muß; weil das Verfahren in der Hauptsache seinen Fortgang behält.

XXX. S. 261. Nro. 177, glaube ich bemerken zu müssen, daß das vorstehende, sub Nro. 176 angeführte Gesuch mit einer Resolution, worin ein Termin zur Abgabe eines Erkenntnisses angesetzt worden ist, zurückgegeben und dann erst im Termine das Erkenntniß sub Nro. 177 abgegeben werden muß. Denn so wie jedes Erkenntniß nur in

der öffenlichen Gerichtssitzung abgegeben werden kann,

cf. des Verf. eigene Behauptung

S. 26. Zeile 14;

so ist dieses auch nahmentlich bei dem, wegen der nachgesuchten Vernehmung über artikulirte Thatsachen, abzufassenden Erkenntnisse verordnet worden.

cf. Art. 260.

XXXI. Wegen der S. 274 und 275 abermals vorgebrachten Hypothese, daß nehmlich die Verkürzung der Fristen nur im summarischen Prozesse Statt finde, beziehe ich mich auf die Bemerkung Nro. I.

XXXII. Nach

S. 276 lit. a et b,

soll die Bestellung des Anwaldes, auch im summarischen Prozesse dem Gegner angezeigt werden. Dieser Meinung dürfte man wohl deshalb beitreten können, weil die im 338sten Art. erwähnte Anzeige von Anwald zu Anwald sonst nicht geschehen könnte. In sofern mögte das Verboth der weitern Förmlichkeiten modificiret werden müssen. Dagegen dürfte die Behauptung, daß schon nach dem Ablauf von vierzehn Tagen, um einen Audienz-Termin nachgesucht werden kann, mehrern Zweifeln unterworfen seyn. Es

scheint mir, als ob nicht mit Ablauf von vierzehn Tagen, sondern erst nach vier Wochen, um die Audienz vom Imploranten nachgesucht werden könne; indem der 338ste Art. sowohl im deutschen, als französischen Texte, ausdrücklich den Ablauf der Vorladungs-Fristen zur Bedingung macht. Diese sind aber für den Beklagten im ordentlichen Prozesse auf vierzehn Tage zur Bestellung des Anwaldes und auf anderweitige vierzehn Tage zur Einreichung der Exceptionsschrift gesetzt. Da nun der allegirte Art. ausdrücklich in der Mehrzahl redet, die zweite Frist aber zu jenem Zwecke nicht bestimmt seyn kann; so glaube ich, daß die erste Frist dem Imploraten Zeit geben soll, einen Anwald sich zu wählen und gehörig zu bevollmächtigen, die zweite Frist aber ihm die nöthige Zeit und Gelegenheit, mit seinem Anwalde zu berathschlagen, ihn zur Sache zu instruiren und mit den nöthigen Beweismitteln zu versehen, verschaffen soll; weil das Schicksal des Beklagten von dem bloßen mündlichen Vortrage seines Anwaldes abhängt und daher dieser Vortrag von allen Seiten gehörig vorbereitet seyn muß, um den Beklagten

vor Schaden zu hüten. Diese Ansicht scheint mir um so richtiger, da das Gesetz, im summarischen Prozesse, keine kürzern Fristen, als im ordentlichen Prozesse bestimmt hat, mithin nicht abzusehen seyn würde, wie man sich ermächtigen wollte, dem Imploraten die Fristen eines Beklagten im ordentlichen Prozesse zu entziehen, oder sie zu beschränken, ohne durch die im

Art. 22.

enthaltene Ausnahme dazu berechtiget zu seyn. Obgleich darüber eine kurze Zeit verstreicht; so glaube ich doch deshalb von dem Wort-Inhalte des Gesetzes nicht abweichen zu dürfen. Zu einer logischen Interpretation mögten die zu bestimmte Maaße gebenden Worte nicht berechtigen können. Noch weniger darf man sich eine kritische Erklärung erlauben. In der That scheint mir auch jene Verfügung nicht unweise und hart, sondern vielmehr wohl überdacht, gerecht und billig zu seyn.

Denn warum soll der Kläger sich zu seiner Klage die nöthige Zeit nehmen, und dem Beklagten nicht gestattet seyn, gleichfalls die Sache reiflich zu überlegen, mit einem Sachverständigen zu prüfen und die nöthigen Documente

herbei zu schaffen, da eine Uebereilung für ihn so nachtheilig werden kann?

In der französischen Prozeßordnung Art. 405 heißt es zwar:

„daß die summarischen Rechtshändel in der Audienz, nach Ablauf der in der Citation gesetzten Frist, entschieden werden sollen."

Allein ich halte mich nicht berechtiget, den ganz anders lautenden 338sten Art. der westphäl. Prozeßordn. nach der franz. Prozeßordnung zu erklären. Warum hätte auch der Allerdurchlauchtigste Gesetzgeber sich des Singulars: Frist, oder Citation, nicht bedient und nicht, gleich der französischen Prozeßordnung, es der Willkühr des Imploranten überlassen, eine Frist zu bestimmen, wenn es Seiner Intention angemessen gewesen wäre, das Nehmliche zu verordnen, welches die französische Prozeßordnung vorschreibt? —

Diese Abweichung in Worten und deren Stellung, so wie in der Sache selbst, ist gerade ein Argument mehr für meine obige Meinung. Nur dann, wenn man den Worten des Art. Gewalt anthun will, läßt sich, wie mich

wenigstens dünkt, eine andere Erklärung annehmen.

cf. etiam meine Abhandl. Tit. XV. §. 39.

Dagegen gebe ich gern zu, daß der Implorat seinen ihm gesetzlich zukommenden Rechten entsagen, mithin gleich nach Ablauf der ersten Frist, ja gleich nach behändigter Imploration um die öffentliche Audienz nachsuchen und dieses dem Imploranten anzeigen kann. Dieses Audienz-Gesuch nebst Anzeige, halte ich für unbedingt nothwendig.

cf. Art. 42 u. 43.

XXXIII. S. 286. Nota 45, scheint der Art. 358,

unter Anzeige nichts weiter, als einen mit Gründen unterstützten kurzen Aufsatz zu verstehen. Keinesweges aber gehet die Absicht des Gesetzgebers dahin, daß diese Anzeige dem Gegentheile nicht behändiget zu werden brauchte.

Nicht nur diese Behändigung, sondern auch eine Benachrichtigung an den Gegentheil von dem darauf angesetzten Audienz-Termine wird erfordert; alsdann erst kann das im Art. 358 erwähnte Erkenntniß erfolgen.

Z. B.

„Der beim Tribunale erster Instanz zu B. angebrachten Klage liegt eine öffent-

liche Urkunde zum Grunde, nach welcher Implorat, jetzt Appellant, mir ein Anlehn von zweitausend Franken am * * * zurückzuzahlen angelobt hat. Das genannte Gericht erster Instanz hat den Gegentheil dazu mittelst Erkenntnisses vom * * * zwar verurtheilt; die provisorische Vollziehung des Letztern aber nicht verfügt. Ob nun gleich der Implorat gegen jenes Urtheil die Appellation eingelegt hat; so bin ich doch berechtiget, nach Vorschrift der Art. 91 und 358 der bürgerl. Prozeßordnung, um jene provisorische Vollstreckung des Erkenntnisses in dieser Instanz noch zu bitten. Gestützt auf diese gesetzlichen Vorschriften, bitte ich den königl. Appellationshof unterthänig;

die provisorische Vollziehung der Sentenz erster Instanz, den Rechten gemäß, sofort, ohne Cautions-Leistung zu verfügen.

Um auch das Erkenntniß hierauf baldigst erhalten zu können, trage ich zugleich darauf an:

„daß ein Audienz-Termin schleunig angesetzt werden möge."

Wenn nun dieser in dorso des in duplo übergebenen Gesuchs bestimmt ist; so muß der Appellat dem Appellanten jenes Gesuch,

nebst Verfügung des Gerichts, mittelst Anzeige insinuiren lassen und ihn zum Plaidiren einladen.

So glaube ich den 358sten Art. verstehen zu müssen. Habe ich mich in meiner Ansicht geirrt; so werde ich, wie überall, gern Belehrung annehmen.

Gegen das S. 286. Nro. 186, gelieferte Formular zu einem Gesuche um die provisorische Vollstreckung des Erkenntnisses erster Instanz, finde ich noch zu erinnern nöthig, daß die am Ende befindliche Anzeige von dem Audienz-Termine, zu frühzeitig angebracht ist.

Man sehe die VIIIte und XXXIIste Bemerkung, und zwar letztere ganz am Ende, nach.

Daher glaube ich, daß das Formular zu jenem Gesuche so, als ich solches angegeben habe, hätte abgefaßt werden müssen.

XXXIV. S. 304, Zeile 17, kann ich die Meinung des Verfassers mit dem Art. 371 u. 372, nicht vereinbar finden. Bei den Friedensgerichten werden Advocaten allerdings zugelassen, wenn sie nur besonders bevollmächtiget sind und sich den vorgeschriebenen Formen, wie ihnen,

als öffentlichen Beamten obliegt, willig unterwerfen.

cf. den franz. Prakt. 1ster Theil. S. 132. §. 2 u. S. 133.

Am Ende dieser Bemerkungen kann ich auch den Wunsch nicht unterdrücken, daß es dem Herrn Verfasser gefallen haben, oder noch gefallen mögte, die Brauchbarkeit seines Werks durch ein vollständiges Sachregister, mit Bezug auf die Formulare, zu erhöhen. Ohngefähr dieselbe Form, in welcher das im zweiten Theile der von dem Regierungsrath Trützschler zu Altenburg herausgegebenen Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Leipzig 1786, befindliche Register abgefaßt ist, mögte auch für jenes sehr passend seyn. Eine Nachlieferung dieses Registers, auch selbst vor Erscheinung des zweiten Theils, würde den juristischen Geschäftsmännern, besonders den Advocaten und Huißiers, gewiß sehr willkommen seyn. Ich zweifle nicht, daß Alle in diesen Wunsch einstimmen werden. Nach dieser Aeußerung wird Niemand aus den von Nro. I — XXXIV. gemachten Bemerkungen die Folgerung hernehmen, als ob ich mich von dem Nutzen jenes Werks und von dem Verdienste des Verfassers um dieses neue Rechts-Institut, nicht überzeugt hal-

ten könnte. Vielmehr kann ich mein voriges Urtheil, wenn anders dem Herrn Verfasser daran liegt, nach meiner festen, innigen Ueberzeugung wiederholen, und sicher voraussetzen, daß sein Werk sich bald in den Händen aller Geschäftsmänner befinden werde. Durch meine Bemerkungen, in sofern sie gegründet sind, wollte ich theils den Werth und Nutzen des Buchs noch erhöhen, theils Gelegenheit dazu geben, daß meine Zweifel beseitiget werden und Wahrheit und Recht dadurch noch mehr gewinnen mögten.

Jede Belehrung, sey es durch den Herrn Verfasser selbst, oder jeden Andern und betreffe sie meine Bemerkungen, oder mein eigenes Werk, über dessen Zweck und Schwierigkeit ich in der Vorrede mich schon umständlich geäußert habe, wird mit Dank von mir angenommen werden;

amicus enim Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas.

In dem Augenblicke, als ich diese Bemerkungen dem Drucke übergeben will, erhalte ich das Werk der Herrn Wöhler und Engelhard, Advocaten bei dem königl. Staatsrathe zu Cassel, welches unter dem Titel:

„Versuch einer Darstellung des westphälischen Prozesses in Formeln, nebst

dem Verfahren bei der Ehescheidung, 1ster Theil, zu Hannover, bei den Gebrüdern Hahn, 1809,"
herausgekommen ist. Die Zeit, welche mir der Druck noch übrig ließ, habe ich einer vorurtheilsfreien Prüfung dieses Werks gewidmet. Ich muß gestehen, daß ich darin einen sehr schätzbaren Beitrag zur Erläuterung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung gefunden habe. Gern hätte ich so manche treffende Bemerkung und abweichende Ansicht in meiner Abhandlung benutzt, oder doch geprüft. Da dieses aber nicht geschehn konnte; so will ich davon in diesem Nachtrage noch Gebrauch machen, zugleich aber auch, mit Rücksicht auf den, von den Herrn Verfassern selbst, S. 249 behaupteten sehr richtigen Grundsatz, und die S. 255 enthaltene Aeußerung, meine Zweifel darlegen.

1. Bei S. 2 und 4. ad Art. 27, imgleichen S. 9. Zeile 9, bemerke ich, daß ich mit den Herrn Verfassern eine förmliche Vorladung, wie sie solche erfordern und in dem Formulare liefern, für nöthig und ein bloßes Erwarten des Klägers für unzulänglich hielt.

cf. die Bemerkungen gegen Herrn Desterley, nach lit. m.

Da jedoch die Ansicht desselben durch die obgedachte, der Absicht und dem Willen

Sr. Majestät gezeigtermaaßen völlig angemessene Erläuterung eines hochverdienten Redners im Staatsrathe gebilliget worden ist; so habe ich meine Meinung deshalb zurückgenommen.

2. Gegen die S. 9. ad Art. 42 geäußerte Meinung glaube ich erinnern zu müssen, daß in der französischen Prozeßordnung ein solches Placet (Audienz-Gesuch) als die westphälische Prozeßordnung vorschreibt, nirgends verordnet worden ist; vielmehr stehet den Partheien in Frankreich frei, in der öffentlichen Gerichtssitzung zum Plaidiren, ohne besondere Erlaubniß des Gerichts, zu jeder Zeit, zu erscheinen, wenn sie sich nur dazu eingeladen haben.

cf. Art. 79 = 82 der französischen Prozeßordnung v. Stromb. S. 22 ad Art. 42 und den Anhang meiner Abhandl. Nro. 1. Nro. 3.

Blos in der westphäl. Prozeßordnung Art. 42,

hat jenes Gesuch gesetzliche Sanction erhalten.

3. Gleichfalls kann ich der S. 10 behaupteten Meinung über die Form dieses Gesuchs nicht beistimmen. Das Gesetz hat dadurch, daß es in dem 42sten Art. ein schriftliches Gesuch, als Be-

dingung der in der öffentlichen Gerichts-sitzung fortzusetzenden Sache, ausdrück-lich vorschreibt, und darauf erst, im 43sten Art. eine Anzeige von Anwald zu Anwald folgen läßt, die Idee deut-lich genug ausgedrückt, daß ein solches Gesuch um die öffentliche Audienz nicht allein wesentlich erfordert werde, sondern auch der Anzeige von Anwald zu An-wald vorangehen solle. Daher finde ich die Theorie, welche der Herr Tribu-nals-Secretair Desterley S. 107, und der Herr Tribunals-Präsident von Strombeck S. 23 Nro. 13 vortra-gen, dem Inhalte und Geiste des Ge-setzes bei weitem angemessener.

4. Wenn ferner die Herrn Verfasser, nach ihrer Idee von dem Audienz-Gesuche, in den Formularen und Behauptungen, S. 11, 97, ad Art. 189, S. 157 und 158, S. 187 u. 288, den Partheien das Recht deutlich ein-räumen, einen Audienz-Termin in ihren Anzeigen (Avenirs) zu bestimmen, und blos eine Benachrichtigung davon für das Gericht mittelst eines so genann-ten Placets, für nöthig halten; so muß ich mich auf die vorstehenden Be-merkungen und meine abweichende An-

sicht sub Nro. VIII. der Erinnerungen gegen Herrn Oesterley beziehen. Indes hat der Letztere an dem daselbst angezeigten Orte seine frühern, das Gegentheil andeutende Meinungen deutlich abgeändert. Dagegen finde ich

5. Das S. 13 gelieferte Muster zu einem mündlichen Vortrage der Partheien oder Anwälde, so wie die Grundsätze über die Ordnung und Form des Plaidirens, imgleichen die weitern mündlichen Vorträge und endlich über die Einrichtung des Antrags des königl. Procureurs, sehr richtig und nachahmungswürdig. Ueber die Ordnung und Form des Plaidirens hat sich auch Herr Oesterley S. 109 und 110. Nota 24, auf gleiche Weise geäußert. Ich bemerke nur noch, daß die Erlaubniß zum weitern Plaidiren davon abhängt, ob die Sache schon hinlänglich aufgeklärt, oder etwa von einer Seite eine neue Thatsache vorgebracht ist, die der andere Theil zu widerlegen oder zu beantworten nöthig findet.

6. Der Unterschied zwischen dem Concepte, der Minute und der Expedition des Urtheils, welchen die Verfasser S. 15. 16. 18 und 38, darlegen, verdient genau beachtet zu werden. Der Secretair hat die Minute

nach dem Concepte und den Qualitäten abzufassen; die förmliche Expedition aber bis dahin, daß eine Parthei sie verlangt, oder solche gesetzlich erfordert wird, zu verschieben. Man sehe auch Oesterley S. 126, Zeile 12; S. 127. Nro. 93; S. 128. Nro. 1 = 3; S. 129. §. 27; S. 131, 156. §. 29, und S. 157 Nro 106, nach. Daß jedoch die Qualitäten nur bei dem nach Anhörung beider Theile gefällten Erkenntnisse erforderlich sind, glaube ich sub Nro. XVIII. der Bemerkungen gegen Herrn Oesterley ausführlich gezeigt zu haben. Der Begrif, welchen der letztere mit dem Original-Concepte des Urtheils S. 129, §. 27, verbindet, scheint mir nicht richtig zu seyn. Das Concept bestehet in dem ins Audienz-Protocoll eingetragenen Urtheile, und nicht in der protocollarischen Notiz. Man sehe darüber den

94sten Art. der westphälischen Prozeßordnung, den franz. Prakt. S. 336, §. 9, und die Herrn Wöhler und Engelhard, am angeführten Orte.

Nur die Begriffe, welche die Herrn Wöhler und Engelhard l. c. von dem

Original-Concepte, der Minute und der förmlichen Expedition des Urtheils deutlich darlegen, kann ich richtig finden. Was bei Herrn Oesterley die protocollarische Notiz ist, das gilt, nach der Meinung der Herrn Wöhler und Engelhard, als Original-Concept; und was Ersterer Original-Concept nennt, das nennen Letztere ganz richtig die Minute des Urtheils, d. h. die kurz gefaßten Bestandtheile desselben zum Zwecke der förmlichen Ausfertigung. Da ich bemerkt habe, daß das Original-Concept bei Contumacial-Erkenntnissen, von den Herrn Wöhler und Engelhard, durch Formulare nicht anschaulich gemacht worden ist; so sey es mir erlaubt, von dem Original-Concepte, der Minute und der förmlichen Expedition einer jeden Art der Erkenntnisse, zur bessern Uebersicht und genauern Beachtung des von den Herrn Verfassern mit Recht behaupteten Unterschiedes, Formulare beizufügen.

I.

Ein Urtheil nach Anhörung beider Theile.

A. Interlocut.

1. Original = Concept.

Formular.

Protocoll:

Gegenwärtig

1. d. H. Tr. Pr. N. N.
2. d. H. Tr. R. N. N.
3. - - - - N. N.
4. - - - - N. N.
5. - - - - N. N.
6. - - - - N. N.

d. H. Proc. d. K. N. N.

N. Präsid. N. Secr.

B. *** in der öffentlichen Audienz des Tribunals erster Instanz, am zweiten Junius achtzehnhundert Neun.

Urtheil.

I. In Sachen des Guthsbesitzers Ernst Richter zu *** in der Person des Trib. Adv. N. N, erschienen, Klägers,

an einer, wider den Ackermann August Schmidt, zu *** für welchen der Trib. Adv. N. N. erschienen, Beklagten, an der andern Seite, wegen eines Kauf-Contracts, ist, nach Anhörung beider Theile, (imgleichen nach vorgängiger Berathschlagung, wenn nehmlich die Sache in derselben Sitzung entschieden wird, (nach niedergelegten Acten und Beweisstücken, und vorgängiger Berathschlagung, wenn beides mittelst Bescheides zuvor verordnet worden), nach Aussetzung des Erkenntnisses auf den heutigen Audienz-Termin, wenn solches auf gleiche Weise beschlossen ist), auf den Vortrag des Herrn Tribunals-Richters N. N., auf weiteres schriftliches Verfahren und den Vortrag des Herrn Tribunals-Richters N. N., wenn beides zuvor erkannt worden) imgleichen nach Anhörung des Herrn Procureurs des Königs, in Fällen, worin er gehöret werden soll) vom königl. Tribunale erkannt worden: daß,

da der von dem Kläger angeführte Kauf-Contract, vom Beklagten geleugnet worden,

der Kläger den Grund seiner Klage dahin:

„daß der Beklagte ihm das sub

Nro. 10 auf der Kornstraße zu B. *** belegene Haus, von drei Stockwerk, nebst Hof und Garten, am 10ten Julii 1808, für viertausend Franken, verkauft und versprochen habe, solches ihm sofort zu übergeben,"

binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation dieses Urtheils angerechnet, mit Vorbehalt des Gegenbeweises des Beklagten in derselben Frist, zu beweisen schuldig sey; worauf sodann in der Hauptsache und der Kosten wegen ferner ergehen soll, was Recht ist.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

II. In Sachen ꝛc.

cf. den franz. Prakt. S. 343 Nro. 63.
Oesterley, S. 128, Nro. 2.
cf. etiam Art. 94. der Prozeßordnung.

---

2. Minute dieses Urtheils.

Formular.

In Sachen des Guthsbesitzers Ernst Richter, (wie ad A. Nro. 1).

Kläger

trug darauf an, daß der Beklagte verur-

theilt werden möge, das sub Nro. 10 auf der Kornstraße zu B *** belegene Haus, nebst Hof und Garten, an ihn, für die sofort mit viertausend Franken zu erlegenden Kaufgelder, abzutreten, und dem Kläger die verursachten Kosten zu ersetzen.

Diesen Antrag unterstützte der Kläger durch den in der Klage angeführten, am 10ten Julius 1808 geschlossenen Kauf-Contract.

Beklagter hingegen bat, ihn von der angestellten Klage, mit Erstattung der Kosten, gänzlich zu entbinden; weil der 1582ste Art. des Civilgesetzbuchs ausdrücklich vorschreibe, daß über den Kauf-Contract eine öffentliche oder Privaturkunde errichtet seyn solle; diese aber so wenig, als jene vorhanden sey. Ueberdies hat Beklagter den angeführten Kauf-Contract eventualiter ausdrücklich geleugnet.

In Ansehung des Thatbestandes bleibt es also zweifelhaft: ob der Beklagte den geklagten Kauf-Contract mit dem Kläger wirklich geschlossen habe. Die Rechtsfrage ist: ob ein Kauf-Contract, worüber weder eine öffentliche, noch eine Privaturkunde errichtet ist, ein Klagrecht begründen könne.

In Erwägung nun, daß in dem von dem Beklagten angeführten 1582sten Art. des Civilgesetzbuchs, die Ausfer-

tigung einer Urkunde, nicht als ein wesentliches Stück des Kauf=Contracts, sondern deutlich blos als ein Beweis=mittel angesehen; daß nach dem gleich folgenden 1583sten Art. die bloße Einwilligung der Contrahenten in die Sache und den Preis, für das einzige characteristische Merkmal eines vollkommenen Kauf=Contracts gehalten wird und daß also die Entscheidung dieser Sache lediglich von dem Beweise der behaupteten und von dem Beklagten eventualiter geleugneten Thatsache abhängt, hat das Tribunal erkannt:

„daß Kläger seine Klage dahin, wie der Beklagte ꝛc.

(wie oben)

binnen vierzehn Tagen ꝛc. (wie oben).

Erkannt von Präsidenten und Richtern des Tribunals erster Instanz, zu ****, in der öffentlichen Audienz, am zweiten Junius, achtzehnhundert neun.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

cf. den franz. Prakt. S. 349. Nro. 72, S. 348, am Ende des Formulars Nro. 69, und Oesterley S. 134, Nro. 96.

1ste Anmerkung: In diesem Oesterleyschen Formulare S. 135, ist die Beweisfrist, wahrscheinlich aus einem Druck=

fehler, auf vier Wochen gesetzt. Man vergleiche damit das Formular Nro. 93. S. 128. Nro. 2.

2te Anmerkung: Sollten nicht alle Richter bei Abfassung des Original-Concepts zugegen gewesen seyn; so müssen die wirklich gegenwärtig gewesenen, ausdrücklich am Ende der Minute genannt werden.

cf. den franz. Prakt. S. 316, 318 u. 338, verglichen mit dem Formulare S. 347. Nro. 69 u. S. 352 Nro. 73, auch Desterley S. 134. Nro. 96, verglichen mit S. 137. Nro. 98.

Wären alle Richter zugegen gewesen; so würde es unnöthig seyn, das bekannte Personal des Tribunals in der Minute nahmentlich aufzuführen.

---

3. Förmliche Expedition.

Formular.

Wir Hieronimus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz, thun hiemit kund.

Das Tribunal erster Instanz zu B*** hat folgendes Erkenntniß in Sachen ꝛc. (wie oben) ertheilet.

Der Kläger
trug darauf an ꝛc. (wie oben)
Der Beklagte
hingegen bat ꝛc. (wie oben).

In Erwägung nun ꝛc. (wie oben) ist vom königl. Tribunale erkannt worden,
daß u. s w. (wie oben)

Erkannt von Präsidenten und Richtern des Tribunals erster Instanz zu B***, in der öffentlichen Audienz, am zweiten Junius Achtzehnhundert Neun.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, dieses Urtheil in Vollzug zu setzen; Unsern General-Procuratoren und Unsern Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, hierüber zu wachen; allen Commandanten und Beamten, der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung dazu thätigen Beistand zu leisten. Zur Beglaubigung dieses ist das gegenwärtige Urtheil von dem Präsidenten und dem Setretair des Tribunals unterzeichnet.

Zur Ausfertigung
N. N. Secretair.

cf. die westphälische Prozeßordnung Art.

100, Notar. Ordnung Art. 75 und Nro. XXI. der Bemerkungen über das Oesterleysche Werk, imgleichen das das. alleg. neuere königl. Decret Art. 488, franz. Prakt. S. 353 Nro. 73, und Oesterley S. 157. Nro. 106.

Anmerkung: Da die Prozeßordnung Art. 100, ohne Unterschied, bei allen ausgefertigten Urtheilen jene Anfangs-Clausel erfordert, und die nachherigen Gesetze (Not. O. Art. 75 und königl. Decret Art. 488), die Schluß-Clausel, gleichfalls unbedingt vorschreiben, es auch leicht denkbar ist, daß selbst bei Interlocuten die in der Schluß-Clausel erwähnte Hülfe nöthig wird, z. B. wenn der Gegner des Beweisführers den Gegenstand veräußern, vernichten oder sonst damit eine dem Beweisführer nachtheilige Veränderung vornehmen will, so dürfen jene Clauseln bei keinem interlocutorischen oder endlichen Urtheile, welches ausgefertiget wird, ermangeln.

cf. etiam den alleg. Oesterley. S. 156. §. 29.

B. Definitiv = Urtheil.

a. Original = Concept.

Protocoll, wie oben ad I. A. Nro. 1.

Formular des Urtheils.

I. In Sachen der Johanne Christiane N. N. zu ***, vertreten durch den Trib. Adv. N. N., Klägerin, an einem, wider den Ackermann Johann Heinrich N. N. zu ***, erschienen durch den Trib. Adv. N. N., Beklagten, am andern Theile, wegen Anerkennung eines unehelichen Kindes, ist, nach Anhörung beider Theile, und nachdem der Herr Procureur des Königs seinen Antrag gethan hatte, (imgleichen mit Rücksicht auf die ad I. A. 1. angeführte Verschiedenheit der Fassung des Eingangs) vom königl. Tribunale erkannt worden:

daß,

---

da nach dem 340sten Art. der officiellen Uebersetzung des Code Napoleon, die Nachforschung, wer der Vater eines unehelichen Kindes sey, ausdrücklich verbothen; der in der Erhardschen Ausgabe des C. N. zu diesem Art. gemachte Zusatz = Amts= halber,

und das Wort:

untersuchen,

aber in jener officiellen Uebersetzung, welche nach dem königl. Decrete vom 21sten September 1808 Art. II. lediglich von den Gerichten berücksichtiget werden soll, nicht enthalten ist, der Beklagte von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und die Klägerin demselben die Kosten des Prozesses zu erstatten schuldig sey.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

cf. den franz. Prakt. S. 342, Nro. 61, und Oesterley, S. 127, Nro. 93.

Anmerkung: In dem Oesterleyschen Formulare, am Ende, sind die Worte:

„und der Kläger den Beklagten,"

ausgelassen worden.

---

b. Minute.

Formular.

I. In Sachen ꝛc. (wie ad A. et a.)

Die Klägerin

trug darauf an, den Beklagten zu ver-

urtheilen, daß er das mit ihr am ten 1808 erzeugte Kind für das Seinige anerkenne und selbiges wöchentlich mit zwei Franken, bis dahin, daß es sich selbst ernähren könne, alimentire, auch die bereits fälligen Alimenten-Gelder, binnen vierzehn Tagen, an sie bezahle, und endlich die Kosten des Prozesses ihr ersetze. Diesen Antrag glaubte sie damit unterstützen zu können, daß, wenn gleich das Kind erst am ten 1808 gebohren worden, dennoch nur eine Amtshalber anzustellende Untersuchung der Vaterschaft, nicht aber ein Civilverfahren verbothen sey; wie in der Erhardschen Ausgabe des C. N. Art. 340, ausdrücklich und mit Grunde bemerkt werde.

Der Beklagte

hingegen that den Antrag, ihn von der Klage, mit Erstattung der Kosten zu entbinden; weil die Nachforschung der Vaterschaft in der hier lediglich zu beachtenden officiellen Uebersetzung des C. N. Art. 340, schlechthin verboten sey. In Ansehung des Thatbestandes, bleibt es, bei dem Ableugnen des Beklagten, zweiffelhaft, wer der Vater des unehelichen Kindes sey.

Die Rechtsfrage ist: ob der 340ste Art. des Civilgesetzbuchs blos eine Amts halber anzustellende Untersuchung, nicht aber die Erörterung im Civilprozesse, wer der Vater eines unehelichen Kindes sey, verbiete.

In Erwägung nun, daß in der officiellen Uebersetzung des C. N. Art. 340, die Nachforschung der Vaterschaft, schlechthin und ausdrücklich verboten ist; daß die angeführte Erhardsche Uebersetzung, theils nach dem königl. Decrete vom 21sten September 1808, Art. 2, bei Entscheidung dieser Sache, nicht zum Grunde gelegt werden darf, theils der darin vorkommende Zusatz: Amts halber, und das Wort: untersuchen, weder in jener Uebersetzung, noch im französischen Texte zu finden ist; daß auch eine solche Auslegung dem Geiste des Gesetzes und der über dasselbe gepflogenen Discußion, gerade entgegenläuft, und daß endlich auch selbst in dem Falle, wenn das uneheliche Kind schon vor Einführung des C. N. gebohren worden wäre, die Nachforschung der Paternität, bei dem entgegenstehenden verbietenden Gesetze, nicht Statt finden könnte; mithin um so weniger im gegenwärtigen Falle ein Klag-Recht

angenommen, und ein Beweisverfahren zugelassen werden darf,

hat das Tribunal erkannt:

„daß Beklagter von der angestellten Klage gänzlich zu entbinden, Klägerin auch demselben die Prozeßkosten zu erstatten schuldig sey.“

Erkannt von Präsidenten und Richtern des Tribunals erster Instanz zu B***, in der öffentlichen Audienz, am zweiten Junius Achtzehnhundert Neun.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

cf. Oesterley S. 138, Nro. 99.

Man sehe übrigens die zweite Anmerkung, S. 412 am Ende.

c. förmliche Expedition.

wie ad A. Nro. 3.

II.

Ein Contumacial-Urtheil.

a. a. Original-Concept.

Protocoll, wie ad A. 1.

I. In Sachen der Henriette Friederike D., zu ***, erschienen durch den Trib. Adv. P***, Klägerin, an einem,

wider den Maurer Ludewig H * * *, zu * * *, Beklagten, am andern Theile, die Zahlung rückständiger Alimente betreffend, ist, auf die von dem Anwalde der Klägerin gethane Bitte, und nach Niederlegung des Beweisstücks, vom königl. Tribunale erkannt worden: daß,

da Beklagter, als die Sache aufgerufen worden, nicht erschienen ist; solche selbst betreffend, aber aus der der Klage beigefügten und niedergelegten öffentlichen Urkunde (rechtskräftigen Erkenntnisse, oder gerichtlichen Protocolle, oder Notariats-Instrumente) vom *** 1807, sich deutlich ergiebt, daß Beklagter das mit der Klägerin am *** 1806, erzeugte uneheliche Kind als das Seinige anerkannt hat; diese Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde auch völlig beweißt; mithin keine weitere, im 340sten Art. des Civilgesetzbuchs verbotene Nachforschung der Vaterschaft erforderlich ist,

der Beklagte die seit dem rückständigen Alimentengelder mit Franken, binnen vierzehn Tagen, an die Klägerin zu bezahlen, imgleichen die künftig fällig werdenden Erziehungs-Gelder, bis zu dem in der öffentlichen

Urkunde bestimmten Zeitpuncte des vierzehnten Jahres des Kindes, zu entrichten und die verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

cf. den franz. Prakt S. 343. Nro. 62.

1ste Anmerkung: Würde die Intention der Klägerin nur noch einiger Erörterung bedürfen, z. B. eine ab Seiten der Klägerin über die Anerkennung beigebrachte Privaturkunde von dem Beklagten abgeleugnet worden seyn; so müßte sie mit der Klage in einem solchen Falle abgewiesen werden. In andern Fällen und in der Regel wird, wenn die Klage noch nicht für klar und bewiesen zu halten ist, oder aber überall für unstatthaft erklärt werden muß, dem Kläger der Beweis, des Ungehorsams des Beklagten ungeachtet, rücksichtlich auferlegt, oder der Beklagte von der Klage entbunden.

2te Anmerkung: Daß in dem Formulare nicht: bei Vermeidung der Execution, gesagt ist, hat darin seinen Grund, daß die Vollziehung des Urtheils sich lediglich in den Händen der Gerichtsboten befindet.

b. b. Minute.

In Sachen der ꝛc. (wie Nro. II. litt. a. a.) Als die Sache zum Plaidiren aufgerufen war, trug der Anwald der Klägerin darauf an, daß der Beklagte schuldig erkannt werden möge, die seit dem *** rückständigen Alimentengelder für das uneheliche Kind, mit Franken, binnen vierzehn Tagen, an die Klägerin, zu bezahlen, imgleichen die künftig fällig werdenden Alimentengelder bis zum vierzehnten Jahre des Kindes, zu entrichten und die Kosten zu erstatten. Diesen Antrag unterstützte derselbe durch die in einem producirten rechtskräftigen Erkenntnisse d. d. (in einer vor Gericht gethanen Erklärung vom) in einem Notariats-Instrumente d. d. erfolgte Anerkennung des Kindes, und durch das darin enthaltene Versprechen des Beklagten, das Kind, vom angerechnet, bis zu dessen vierzehnten Jahre, wöchentlich mit Franken zu alimentiren, und diese Alimentengelder an sie pünctlich in quartaligen Raten abzuliefern. Von jener Zeit sind, nach der Klägerin Anführen, die Alimentengelder im Rückstande. An Seiten des Beklagten ist weder derselbe, noch dessen Anwald erschienen, (oder der Beklagte hat keinen Anwald bestellt, und ist auch selbst

nicht erschienen.) Die Thatsache, welche der Klage zum Grunde liegt, nehmlich die Anerkennung des unehelichen Kindes und das Versprechen, solches so, als angeführt worden, zu alimentiren, ist durch die obgedachte öffentliche Urkunde sofort erwiesen. Die Rechtsfrage ist: ob die Alimentations-Verbindlichkeit des Beklagten in den Rechten gegründet sey.

In Erwägung nun, daß die Anerkennung des unehelichen Kindes von dem Beklagten in einer öffentlichen, völlig beweisenden Urkunde d. d. geschehn; daß darin zugleich dessen Versprechen, das uneheliche Kind so, als die Klägerin gebeten hat, zu alimentiren, enthalten; daß hier keine weitere Nachforschung der Vaterschaft erforderlich ist, sondern letztere klar vor Augen liegt; daß nur jene Nachforschung in dem 340sten Art. des C. N., verboten und daß endlich eine vor Einführung dieses Gesetzbuchs erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes, sowenig für unwirksam erklärt, als überall darin die freiwillige Anerkennung untersagt worden ist,

wird der ungehorsamlich zurückgebliebene Beklagte vom königl. Tribunale für schuldig erkannt, die seit dem rückständigen Alimentengelder

des unehelichen Kindes mit Franken, binnen vierzehn Tagen, an die Klägerin, zu bezahlen, imgleichen die künftig fällig werdenden Alimentengelder, bis zum vierzehnten Jahre des unehelichen Kindes, zu entrichten und die verursachten Kosten zu erstatten.

Erkannt von Präsidenten und Richtern des Tribunals erster Instanz zu B***, in öffentlicher Audienz, am zweiten Junius Achtzehnhundert Neun.

N. N. Präsident. N. N. Secretair.

1ste Anmerkung: Wenn das Urtheil gegen einen Beklagten, der noch keinen Anwald bestellt hat, gefällt ist; so wird, falls der Beklagte unter der Gerichtsbarkeit des Tribunals noch stehet, ein Huißier zur Insinuation beauftragt, falls er aber zur Zeit der Ausfertigung des Erkenntnisses einem andern Tribunale unterworfen ist, der Präsident desselben darum ersucht.

cf. Oesterley S. 153. Nro. 102, und Art. 108. der Prozeßordnung.

2te Anmerkung: Auch glaube ich auf die Vorschrift des Art. 101, wegen Insinuation des eine Verurtheilung enthaltenden provisorischen, oder endlichen Erkenntnisses an die Parthei und deren An-

wald, so wie auf die, im 346sten Art. vorgeschriebene Insinuation aller der Appellation unterworfenen Urtheilean den Vor = und Gegenvormund, noch aufmerksam machen zu müssen.

3te Anmerkung: Ein einmahl gesprochenes Urtheil kann, auch selbst mit förmlicher Einstimmung der Partheien, nicht modificiret und verbessert werden; weil nach aufgehobener Audienz, das Amt des Richters in Rücksicht auf die Parthei = Sache, beendet ist.

cf. den franz. Prakt. S. 317.

Dagegen können die Partheien sich an den Präsidenten wenden, um eine Erläuterung dunkeler, unverständlicher oder nicht vollziehbarer Dispositionen zu erlangen.

cf. denselben S. 318.

c. c. förmliche Expedition,

wie ad A. Nro. 3.

Es drängt sich mir noch die Bemerkung auf, daß zur Abgabe eines Urtheils in der Audienz, auf den bloßen Vortrag der Partheien, oder Anwälde, wo nicht immer Scharfsinn und praktischer, richtiger und schneller Ueberblick, doch allemal ein glückliches Gedächtniß erfordert wird, um die

Bestandtheile der Anträge der Partheien, richtig, genau und vollständig auffassen zu können. Dem Gedächtnisse unserer ehemaligen Gerichte kamen die in ihrem Gewahrsam befindlichen Acten zu Hülfe. Was Wunder also, wenn sie noch nicht die Gewandtheit besitzen, aus dem bloßen mündlichen Vortrage die factischen Gegenstände des Erkenntnisses gehörig aufzufassen. Um nun durch eine solche Gedächtniß-Uebung der Sache selbst nicht zu schaden, würde ich, wenigstens in den ersten Jahren, die man füglich mit dem Nahmen der Lehrzeit belegen kann, das gesetzlich gebilligte Mittel der Acten-Niederlegung für sehr zweckmäßig halten. Daher mögte es, jedoch nur für jene Zeit, deren wir wohl größtentheils bedürfen, als Regel zu empfehlen seyn,

1. daß jedesmal die Niederlegung der Acten, blos zu dem Ende, um daraus den Antrag der einen, oder der andern Parthei, genau ersehen zu können, mittelst Bescheides, vor Abgabe des Erkenntnisses, verordnet,

(Ich sage mit Fleiß: mittelst Bescheides; denn dieser, oder eine zu Protocoll zu nehmende Verfügung wird im 51sten und 52sten Art. ausdrücklich erfordert. cf. etiam den franz. Prakt.

S. 294. §. 2. Wöhler und Engelhard l. c. S. 23 und 24. ad Art. 51 und 52, und besonders v. Strombecks Formulare S. 32, woselbst er die Niederschreibung dieses Bescheides im Audienz-Protocolle, für unerläßig hält.)

2. daß ein Richter besonders mit der cursorischen Durchsicht dieser Acten, oder im summarischen Prozesse — nur der Klage nebst etwaigen Beweisstücken, um nur kurz das Resultat anzugeben, beauftragt,

3. daß aber alsdann, nach vorgängiger Berathschlagung, das Urtheil möglichst gleich, der Intention des Gesetzgebers gemäß, entworfen, oder doch in der nächsten Sitzung, mit, oder ohne einen besondern förmlichen Vortrag eines Richters, abgefaßt, oder aber — welches in den wenigsten Fällen, zumal bei Einführung der ad 1 erwähnten Methode, nöthig seyn dürfte — ein weiteres schriftliches Verfahren angeordnet und ein Referent bestellt würde.

Durch diese Verfahrungs-Weise mögten die Richter, ohne Nachtheil der Sache, nicht allein nach und nach zu der Fertigkeit gelangen, unter der Menge der verschiede-

nen Anträge, Thatsachen und Rechtsgründe, den richtigsten Gesichtspunct, aus welchem die Sache beurtheilet werden muß, aufzufinden, sondern auch ihr Gedächtniß daran gewöhnen können, den mündlichen Vortrag ihren Acten völlig an die Seite zu setzen.

Nach diesen mir nicht unnöthig scheinenden Erläuterungen über die wichtige Lehre von der Form des Original-Concepts, der Minute und der förmlichen Expedition des Urtheils, kehre ich zu den Bemerkungen über das Werk der Herrn Wöhler und Engelhard, zurück.

7. S. 31. after. *
Sollen einmal alle beim Tribunale eingehende Schriften in die allgemeine Prozeßliste eingetragen und darnach die Sachen in der Session aufgerufen werden; so sind auch die Gesuche, wenn sie gleich, wie dieses bei allen Schriften der Fall ist, zurückgegeben werden, nebst der Verfügung kurz in jener Liste aufzuführen.

8. Das nach S. 37. bei dem Streite über die Qualitäten zu beobachtende Verfahren ist zwar sowenig in der westphälischen, als französischen Prozeßordnung vorgeschrieben. Da aber solches der Natur der Sache und dem Zwecke jenes

Streits, vollkommen entspricht; so dürfte es unbedenklich zum Grunde zu legen seyn.

9. Die Verfasser scheinen bei ihren Ansichten über die Vorladung, die französische Prozeßordnung zu sehr vor Augen gehabt zu haben; indem sie, nach S. 53. ad Art. 141, S. 68, 71, S. 74, S. 86, S. 89, S. 106 und 108, S. 131 und 136, S. 147, S. 164, 165 und S. 194, den Huißier, nach dem westphälischen Prozesse, für authorisirt halten, die Vorladungen und Anzeigen an die Partheien oder Anwälde, selbst zu entwerfen. Aber nach dem westphälischen Prozesse ist sowohl die Klage, als auch die Vorladung, oder Anzeige, den Partheien, oder deren Anwälden, lediglich überlassen und dem Huißier blos das Insinuations-Document weislich vorbehalten worden. Zum Beweise der Richtigkeit dieser abweichenden Ansicht glaube ich mich auf die sub Nro. XIII gegen Herrn Oesterley angeführten Gründe, und dessen eigene Meinung, auch auf den Anhang meiner Abhandlung Nro. I. sub Nro. 1, berufen zu dürfen. Selbst Seine Excellenz, der Herr Minister des

Innern, Baron v. Wolfradt, scheint in der oben angeführten Rede S. 14, dieser Ansicht das Wort geredet zu haben, da der Gerichtsbote, nach jener Stelle, blos das Insinuations-Document abzufassen hat. Ich zweifle auch sehr, daß unsere Huißiers, sollte es ihnen auch an natürlichen Anlagen nicht gebrechen, die zur Abfassung solcher Aufsätze erforderlichen Rechtseinsichten besitzen dürften.

10. Dagegen finde ich die S. 71 über den Unterschied zwischen einem Beweise der Aechtheit einer Privaturkunde, und einem Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde gemachte Bemerkung völlig richtig. Eben so mögte dem S. 90 gelieferten Formulare zum Protocolle eines committirten Richters über den Beweis durch Sachverständige, imgleichen dem S. 95 befindlichen Muster eines Berichts derselben, unbedingter Beifall gebühren.

11. Gleichfalls haben die Verfasser zu ihren Formularen in dem ordentlichen Prozesse nur solche Gegenstände mit Recht gewählt, die sich zu dieser Prozeßart eigenen. Nahmentlich kann man dieses bei dem S. 99 und 100 befindlichen

Interlocute und bei den S. 101 u. f. gelieferten Beweis-Artikeln nicht verkennen; wobei sie auch ganz richtig voraussetzen, daß der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden seyn müsse.

cf. das Civilgesetzbuch Art. 1341 und 1347.

Nur erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß jeder Beweis-Artikel eigentlich nur einen Thatumstand hätte enthalten dürfen

cf. Oesterley S. 226. Anl. 1. und meine Abhandlung Tit. X. §. 19.

12 Die Meinung der Verfasser über die nach S. 110 u. 111 erforderliche Production der Vorladungen im Original und in Abschrift finde ich, nach genauer Prüfung, völlig richtig und insonderheit der Vorschrift des

Art. 221,

ganz angemessen; weshalb ich meine Theorie

Tit. X. §. 20 und 21,

hiernach modificire.

13. Dagegen glaube ich mich über die Zeit der wider die Zeugen vorzubringenden Einwendungen auf

meine Abhandl. l. c. §. 21,

lediglich beziehen zu müssen; der S. 142 dargelegten Meinung über die Form der mündlichen Vernehmung einer Parthei über artikulirte Thatsachen aber kann ich völlig beitreten.

cf. meine Abhandl. Tit. XX. §. 58.

Eben so finde ich die S. 143 und 144 gelieferten Formulare zum Gesuche um die Zulassung einer solchen Vernehmung, und zu einem Erkenntnisse darüber, nebst der S. 153 gemachten Bemerkung über die Verknüpfung des Resultats einer solchen Vernehmung mit dem Haupterkenntnisse, sehr paßlich und treffend.

14. Bei dem Formulare zu einer Nebenklage und der Antwort darauf, wovon S. 153 und 155 geredet wird, muß vorausgesetzet werden, daß die Hauptsache, wozu die Nebensache gehört, in den ordentlichen Prozeß einschlägt.

cf. meine Abhandl. Tit. XVIII. §. 53 u. f., Tit. XV. §. 39.

15. Die S. 182 vorgetragene Theorie, daß nehmlich in summarischen Sachen die Fristen des ordentlichen Prozesses Statt finden, und blos bei eiligen Sachen auf ein Gesuch an den Präsidenten, eine

Abkürzung gestattet werden könne, halte ich für richtig.

cf. Nro. I. der Bemerkungen gegen Herrn Oesterley.

Mit Bezug auf die Art. 9. 137 und 138 bemerke ich noch, daß der Kläger, welcher eine blos persönliche, durch eine Urkunde unterstützte Klage anstellt, sich in der Klagschrift zur Mittheilung der Original-Urkunde mittelst Niederlegung bei dem Secretariat, erbieten muß, wenn er auf den Grund der Urkunde ein condemnatorisches Erkenntniß auswirken will. Hat nun der Beklagte sich die Urkunde entweder nicht mittheilen lassen, oder sich, dem Antrage in der Klage gemäß, in dem Audienz-Termine über die Richtigkeit der Urkunde nicht erklärt; so muß der Kläger bitten, solche für anerkannt zu halten und nach der beim Vortrage gethanen Bitte zu erkennen.

Dagegen glaube ich

16. daß das Insinuations-Document S. 185, nach den sub Nro. 9, gegen die Herrn Verfasser angeführten Gründen, nichts weiter, als eine bloße Bescheinigung der Insinuation enthalten darf.

17. Ferner finde ich die S. 186 angenommene Theorie über die dem Imploraten nur zustehende vierzehntägige Frist

den Gesetzer, wenn man ihnen keine Gewalt anthun will, imgleichen der sub Nro. 15 erwähnten Theorie, nicht gemäß. Soll der Implorat die Fristen eines Beklagten im ordentlichen Prozesse haben; so kann man ihm, ohne Inconsequenz, die beiden Fristen nicht absprechen. Die Frist zur Einreichung der Replik kömmt nicht dem Beklagten, sondern nur dem Kläger zu, folglich kann auch der Implorat diese nicht verlangen.

cf. Nro. XXXII. der Bemerkungen gegen Herrn Oesterley.

Noch weniger stehet

18. der im Formulare S. 189 enthaltenen Aufforderung zur Erklärung binnen drei Tagen, die gesetzliche Sanction zur Seite.

cf. Art. 340 u. 338, und meine Abhandl. Tit. XV. §. 41.

Auch die franz. Prozeßordnung

Art. 407,

enthält davon keine Spur. Eben so wenig können, wie S. 189 am Ende bemerkt ist, die Einwendungen, mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald, vorgebracht werden. Blos die öffentliche Gerichtssitzung bietet dem Imploraten dazu Gelegenheit dar; sonst

würden die oberwähnten Art. überschritten werden, die jedoch eine zu deutliche Bestimmung enthalten, als daß man jene schriftlichen Verhandlungen mit dem Inhalte und Geiste dieser Gesetze verträglich finden könnte.
cf. meine Abhandl. l. c. §. 41.

19. Wegen der Theorie S. 190 über den nothwendigen, oder gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf der dreitägigen Frist, binnen welcher die Einwendungen gegen die Zeugen hätten vorgebracht werden müssen, beziehe ich mich auf die eben gemachten Bemerkungen, deren genaue Prüfung mir die Wahrheitsliebe der Herrn Verfasser verspricht.

20. Die Bemerkung S. 192, daß die Zeugen bei verschlossenen Thüren und nicht in der öffentlichen Gerichtssitzung, über die Sache selbst vernommen werden müssen, halte ich für sehr richtig.

21. Bei dem Appellations-Verfahren S. 193 u. f., glaube ich bemerken zu müssen, daß diese Theorie blos in dem ordentlichen Prozesse Anwendung leiden kann. Im summarischen Prozesse weicht das Verfahren hiervon ganz ab.
cf. meine Abhandl. Tit. XV. §. 39.
und Tit. XIV. §. 36 und 37.

22. Die S. 197 bemerkte Verschiedenheit des Verfahrens bei Friedensgerichten in Ansehung der Vorladung nach dem westphälischen und französischen Prozesse, hätte die Verfasser auf die Idee leiten können, daß der Huißier überall zur Abfassung einer Vorladung nicht authorisirt sey, sondern diese bei den Tribunälen und dem Appellationshofe lediglich in den Händen der Partheien und Anwälde verbleiben solle.

Das Verfahren bei den Friedensgerichten selbst ist, S. 198 und 200, sehr richtig dargestellt worden.

23. Dagegen kann ich die S. 201, enthaltene Bemerkung, daß das Amt der Advocaten und Procuratoren, bei diesen Gerichten, überall nicht Statt finde, nur mit der Einschränkung für richtig halten, daß sie bei etwaigen Auftritten, nicht als Advocaten, sondern blos als gewöhnliche Mandatarien anzusehen sind. Man sehe Nro. XXXIV. der Bemerk. gegen Oesterley nach. Indeß bemerke ich noch, daß der Grund, warum bei den Friedensgerichten das Advocaten- und Procuratoren-Amt nicht Statt finden soll, lediglich in dem Zwecke dieses Prozesses, in den einfachen Formen des friedensrichterlichen Verfahrens und

der sehr beschränkten Competenz der Friedensgerichte in Civilsachen, zu suchen seyn mögte. Bei den Tribunälen hingegen würde der Prozeß, ohne Anwälde und Advocaten, nicht instruiret werden können, auch die unterbliebene Mitwirkung dieser öffentlichen Beamten für die Partheien von sehr nachtheiligen Folgen seyn müssen. Daß übrigens das Advocaten- und Procuratoren-Amt in Frankreich sehr verschieden sey und auch in Westphalen ein Unterschied Statt finden zu sollen scheine, glaube ich zu der, S. 28. 2te Anmerkung meiner Abhandlung enthaltenen Behauptung, die Ausschließung der Notarien vom Advocaten-Amte betreffend noch hinzufügen zu müssen.

24. Der von den Verfassern S. 202, wegen eines durch den Friedens-Gerichts-Secretair zu haltenden Journals, ertheilte Rath verdient beherziget und befolget zu werden.

Einen schätzbaren Beitrag zur Vollständigkeit des prozeßualischen Verfahrens enthält die versinnlichte Darstellung des Ehescheidungsprozesses, von S. 218 = 247. Ob der in dem Formulare S. 218 gebrauchte fremde Ausdruck: regime dotal, zweck-

mäßig gewählt sey und nicht lieber mit einem deutschen, gleich bedeutenden Worte hätte gegeben werden sollen, will ich der eigenen Beurtheilung der Herrn Verfasser überlassen.

Bei dem S. 226 gelieferten Formulare zu einer von dem Huißier entworfenen Citation, glaube ich mich auf die sub Nro. 9 gemachten Bemerkungen beziehen zu müssen. Gleichfalls finde ich bei der S. 227 ad Art. 242 des C. N. enthaltenen Behauptung, daß nehmlich, nach Ablauf der Vorladungsfristen, die Sache mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht werden könne, eine Bezugnehmung auf die 4te Erinnerung nöthig. Dagegen halte ich die S. 220 in der Note gemachte Bemerkung, nach welcher, der Kläger die Klage, jedesmal, in Person übergeben muß, vollkommen richtig. In gehörig bescheinigten Krankheitsfällen muß sich der Richter zu dem Kläger verfügen.

cf. Art. 236 des C. N.

Was die Formen dieses Verfahrens selbst betrift; so halte ich folgende Entwickelung derselben nicht für überflüssig.

Skitze des Verfahrens in Ehescheidungs-Sachen, mit Rücksicht auf die Abhandlung der Herrn Wöhler und Engelhard S. 218 = 247, imgleichen auf die Art. 234 = 266. des C. N.

Nachdem

a. die Ehescheidungs-Klage dem Präsidenten, oder dem von ihm beauftragten Richter, von dem Kläger in des Richters, oder, — wenn gehörig bescheinigte Krankheitsfälle vorhanden sind — in des Klägers Wohnung übergeben und von dem Richter nebst Anlagen paraphiret worden ist; so macht er über die Form der Klage dem Kläger die nöthigen Bemerkungen und nimmt darüber und über die geschehene Behändigung der Klage, ein Protocoll auf, welches von ihm und dem Kläger unterschrieben, oder mit der Bemerkung versehen seyn muß, daß Kläger nicht unterschreiben konnte, oder wollte. Ans Ende desselben wird die richterliche Verfügung gesetzt, daß die Partheien vor ihm im Berathschlagungs-Zimmer, oder in seiner Wahnung, auf einen bestimmten Tag und Stunde, erscheinen und die Güte versuchen sollen; zu welchem Ende eine Abschrift dieser Verfügung durch einen vom Richter bestimmten Huißier dem Beklagten zugefertiget wird.

cf Art. 236 = 238.

b. Wenn in diesem Termine die Güte nicht zum Stande kömmt; so wird die Mittheilung der Acten an den königl. Pro-

cureur, so wie demnächstige Berichts-Erstattung an das Tribunal bei verschlossenen Thüren, am Ende des Protocolls, verfügt.

cf. Art. 239.

c. Der Procureur des Königs muß seinen Antrag: ob die Citation des Beklagten gestattet, oder noch auf höchstens zwanzig Tage verschoben werden soll, am Ende des letzten Actenstücks kurz, jedoch bestimmt, bemerken, und dann die Acten an den Richter, der ihm solche mitgetheilt hat, zurückgeben.

d. Auf den Vortrag des Richters bei verschlossenen Thüren, wird nun, binnen drei Tagen, von Zeit der Aufnahme des ad lit b. erwähnten commissarischen Protocolls angerechnet, vom Tribunale dem Kläger ein Beschluß darüber: ob ihm gestattet seyn solle, den Beklagten, binnen gesetzlicher Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls in die geheime Audienz, zur Verhandlung der Hauptsache, zu citiren, oder aber diese Vorladung noch auf einige und höchstens zwanzig Tage aufgeschoben werden solle, durch den Huißier zugestellt.

cf. Art. 240.

1ste Anmerkung ad lit. d.

Der 240ste Art. des Civilgesetzbuchs

schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, daß der Vortrag des Präsidenten, oder des von ihm committirten Richters bei verschlossenen Thüren geschehn und die Erlaubniß zur Citation des Beklagten auf eben diese Weise ertheilt, oder verschoben werden solle. Allein ich finde jene Ansicht im Inhalte und Geiste der Gesetze über das Verfahren in Ehescheidungs-Sachen vollkommen gegründet. Zuvörderst bemerke ich, daß unsere Prozeßordnung noch nichts über das Verfahren in Ehescheidungs-Sachen bestimmt hat. Die franz. Prozeßordnung beziehet sich im Art. 881, lediglich auf die Vorschriften des Code Napoléon. Hieraus kann man nun schon schließen, daß auch in der Fortsetzung der westphälischen Prozeßordnung darüber nichts festgesetzt werden dürfte. Dieses vorausgeschickt, glaube ich in Ehescheidungs-Sachen blos das Civilgesetzbuch anwendbar finden zu müssen. Nach demselben nimmt das öffentliche Verfahren erst mit den im 245sten und 246sten Art. erwähnten wichtigen Acten seinen Anfang und nur das Zeugen-Verhör macht davon, nach dem Art. 253, aus leicht zu errathenden Gründen, wiederum eine Ausnahme.

Vom 237 bis zum 244sten Art. einschließlich, ist blos ein Verfahren bei verschlossenen Thüren zulässig. Für diese Meinung glaube ich anführen zu können,

1. Daß das Gesetz durch die genaue Bestimmung der Grenzlinie zwischen dem Anfange des öffentlichen und geheimen Verfahrens, seine Absicht deutlich zu erkennen gegeben hat, wenn eher dieses, oder jenes statt finden soll. Hiernach soll alles, was vom 237sten = 244sten Art. incl. verordnet ist, in geheimer, alles aber, was vom 245sten Art. an, vorgeschrieben ist, (jedoch mit Ausnahme des Zeugen-Verhörs) in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.

2. Würde nicht abzusehen seyn, warum gerade die im Art. 243 und 244 genannten wichtigen Handlungen der Partheien, in Gemäßheit des 241sten Art. bei verschlossenen Thüren vorgenommen, die weit geringfügigern, im 240sten Art. gedachten richterlichen Acte aber öffentlich zur Schau ausgestellt werden sollten.

3. Würde es inconsequent seyn, dem Publikum ein Recht zur Anhörung einer

Procedur zu geben, wozu die Partheien selbst nicht zugezogen werden.

4. Das Publikum könnte durch jene blos vorbereitenden Handlungen, welche in dem Art. 240 enthalten sind, nur eine oberflächliche Kenntniß der Sache des Klägers, von der Sache des Beklagten aber gar keine Wissenschaft erlangen, mithin würde eine Concurrenz des Publikums ganz ohne Nutzen und Zweck seyn.

5. Der Grund, welchen der französische Prakt. S. 283 für das Verfahren in geheimer Sitzung anführt,

„daß nehmlich das Publikum von den Streitigkeiten der Eheleute, bei dem Ungrunde der Klage, nicht unterrichtet, sondern die Beschwerde als nicht geschehn angesehen werden soll,

ist hier vollkommen anwendbar. Denn die Art. 237 = 244 incl. enthalten bloße vorbereitende Acte, wodurch die Statthaftigkeit der Klage zugleich ins Licht gesetzt oder der Prozeß gleichsam in der Geburt erstickt werden kann. Wie nun, wenn die Eheleute den Prozeß aufgegeben, oder nicht fortgesetzt hätten, würde dann das Publikum nicht zur Unzeit, und ehe einmal selbst der

Beklagte die Sache, in dem Falle des 240sten Art. kennen gelernt hätte, gegen die Absicht des Gesetzgebers, davon unterrichtet gewesen seyn? —

Der Gesetzgeber hat solches erst vom 245sten Art. an, für nothwendig und rathsam gehalten, und von dieser öffentlichen Verhandlung blos das Zeugen-Verhör, aus dem Grunde, damit die Zeugen, furchtlos, ruhig und ungestöhrt, ihre Wissenschaft angeben können, nach dem 253sten Art. ausgenommen.

6. Der berühmte Cassationshofs-Präsident Maleville im Commentare über den C. N. Band I. S. 263. sagt im Bezug auf den 245sten Art. ausdrücklich:

„Anfangs wäre man darüber einig gewesen, daß die ganze Instruction geheim seyn sollte. In der Folge aber habe man sich entschlossen, die Sache öffentlich verhandeln zu lassen, nachdem alle vorherige Bemühungen fruchtlos abgelaufen sind, um dadurch die Eheleute allenfalls zu bewegen, zur Vermeidung des öffentlichen Aergernisses sich durch wechselseitige Einwilligung scheiden zu lassen.

Hieraus leuchtet deutlich hervor,

aa. daß nur mit dem 245sten Art. das öffentliche Verfahren anheben soll, damit

bb. die vorherigen Verhandlungen als Mittel, dem Publikum das öffentliche Aergerniß zu ersparen, angewendet werden könnten und

cc. besonders zur Vermeidung dieses öffentlichen Aergernisses, eine freiwillige Trennung bewirkt werden möge. Dies ist die nehmliche Ansicht, welche der franz. Prakt. darlegt; nur fügt Maleville den ad cc. erwähnten Grund noch hinzu.

7. Locré Esprit du C. N. Tom. Quatr. p. 277 et sqq, hat sich darüber zwar nicht so deutlich herausgelassen; gleichwohl aber läßt er das öffentliche Verfahren erst mit dem 245sten Art. zu, und erfordert nirgends, daß dieses früher, und nahmentlich bei dem Art. 240 zu beobachten sey.

2te Anmerkung: Zu der im 240sten Art. erwähnten Erlaubniß wird sowenig ein Protocoll, als ein förmliches Erkenntniß, sondern blos eine Verfügung des Gerichts erfordert, diese

in der Conceptsform signiret, ad Acta gelegt und darauf förmlich ausgefertiget. Denn

1. giebt es in Ehescheidungs-Sachen vollständige gerichtliche Acten; in den gewöhnlichen Civilsachen aber mangelt es daran gänzlich, weshalb solche durch Audienz-Protocolle ersetzt werden und auch nicht selten auf Niederlegung der Manual-Acten erkannt wird. In Ehescheidungs-Sachen werden nur über die Verhandlungen der Partheien eigene Protocolle abgehalten. cf. Art. 244. Man darf also von dem Verfahren in den gewöhnlichen Civilsachen nicht auf die ganz eigene Procedur in Ehescheidungssachen schließen.

2. Selbst in jenen Sachen wird über gewöhnliche Verfügungen, z. B. auf ein Audienz-Gesuch, Gesuch um Vorladung in kürzerer Frist ꝛc., kein Protocoll abgefaßt, und

3. würde es gegen die Regel seyn, ein Erkenntniß zu Protocoll, in Abwesenheit der Partheien und in geheimer Gerichtssitzung, darüber abzufassen; denn alle Erkenntnisse müssen in der öffentlichen Gerichtssitzung, in

Gegenwart der Partheien, ausgesprochen werden.
cf. Art. 74. der Prozeßordnung und Art. 245. 246. 247 und 258 des C. N.

Das Formular, welches die Herrn Wöhler und Engelhard S. 225 liefern, scheint mir daher bei Ausfertigung jenes Beschlusses unbedenklich zum Grunde gelegt werden zu können. Nur würde am Ende nicht allein der Zeit der gehaltenen Gerichtssitzung, sondern auch der bei dem Beschlusse gegenwärtig gewesenen Richter Erwähnung geschehen müssen; weshalb ich mich auf die Seite 412. gemachte zweite Anmerkung beziehen darf. —

Hierauf muß

e. Der Kläger selbst, also nicht der Huißier, welcher dazu, nach der sub Nro. 9 gegen die Verfasser gemachten Bemerkung nicht befugt ist, eine förmliche Vorladung entwerfen, derselben eine Abschrift der Ehescheidungs-Klage und der dazu gehörigen Beweisstücke voransetzen und den Beklagten auffordern, binnen der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen, in dem ihm darauf anzuzeigenden Audienz-Termine, per-

sönlich bei verschlossenen Thüren, zu erscheinen;

cf. Art. 241.

f. nach Ablauf jener Frist muß der Kläger, in Gemäsheit des hier Anwendung findenden 42sten Art. der Prozeßordnung, um einen Audienz-Termin bei dem Tribunale nachsuchen und den darauf angesetzten Termin dem Beklagten anzeigen. Sowohl diese Anzeige, als auch die sub lit. e erwähnte Citation wird durch den gewöhnlichen Huißier, in dessen Canton der Beklagte wohnt, demselben in Person, oder an seinem Wohnsitze insinuiret.

g. In diesem Termine, sowie überall bei jedem Auftritte der Partheien, muß der Kläger in Person, und, wenn er will, von einem Anwalde begleitet, erscheinen; Beklagter aber kann sich durch einen Anwald ganz vertreten lassen. Bleibt nun der Kläger zurück; so kann der Beklagte um Entbindung von der Instanz nachsuchen.

cf. Art. 106 der Prozeßordnung.

Erscheint aber der Beklagte nicht; so wird in der Sache fortgefahren, bis sie bewiesen und für gegründet zu erklären ist. Hat eine der Partheien in einem jener Fälle keinen Anwald bestellt; so muß die Verfü-

gung des Gerichts dem zurückgebliebenen Theile durch einen besonders beauftragten Huißier insinuiret werden. Es verstehet sich auch von selbst, daß dem ungehorsamen Theile die Opposition nicht versagt werden kann.

Im Erscheinungsfalle beider Theile, wiederholt der Kläger seine gehörig abgefaßte Klage und schlägt, falls es in der Klage noch nicht geschehen seyn sollte, Zeugen vor, oder beziehet sich auf die vorgeschlagenen Zeugen. Der Beklagte bringt zuvörderst seine Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage vor, läßt sich hiernächst auf die Klage Punctweise, ganz nach den Regeln der Litiscontestation im gemeinen deutschen Prozesse, ein, macht über die Gründe der Klage, die Beweisstücke und die von dem Kläger vorgeschlagenen Zeugen seine Bemerkungen und schlägt seiner Seits gleichfalls Zeugen vor, auch schließt er mit einem den Prämissen angemessenen Antrage. Nachdem nun der Kläger über die vom Beklagten vorgeschlagenen Zeugen seine Bemerkungen gleichfalls gemacht hat, wird das Protocoll von den Partheien und ihren Anwälden, auf Vorlesen unterschrieben, oder bemerkt, daß der eine, oder der andere Theil nicht unterschreiben könnte, oder wollte. Am Ende desselben giebt das Tribunal eine Verfügung ab, mittelst deren die Partheien auf

einen bestimmten Tag und Stunde in die öffentliche Gerichtssitzung beschieden, inmaleichen die Acten dem königl. Procureur mitgetheilet werden; die weitere Verordnung in der Sache selbst aber bis zu dem Antrage des Procureurs und dem Vortrage eines als Referenten bestellten Richters vorbehalten wird. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn; so muß der Kläger demselben diese Verfügung vor jenem Termine insinuiren lassen.

cf. Art. 242 = 245.

h. In diesem öffentlichen Audienz-Termine wird von dem zum Referenten ernannten Richter referirt. Der Partheien oder deren Anwalde stehet frei, gleich unmittelbar nach der Relation dem Präsidenten die etwaigen Erinnerungen gegen den richterlichen Vortrag, mittelst eines kurzen Aufsatzes bemerklich zu machen. Hierauf thut der Procureur seinen Antrag, und nun erfolgt das Urtheil über die Einreden und über die Zu- oder Unzulässigkeit der Klage. Im ersten Falle verordnet das Tribunal in jenem Erkenntnisse, daß der Richter sofort, oder in der nächsten Sitzung über die in der für zulässig erkannten Klage angeführten Thatsachen, ob sie wahr, oder noch zu beweisen sind, seine Relation erstatten solle.

i. Nach diesem letztgedachten Vortrage wird der Procureur des Königs gehört und dann das Endurtheil, oder ein Interlocut auf Beweis und Gegenbeweis abgegeben. Im letztern werden die Thatsachen und Zeugen genau und bestimmt angegeben.

cf. Art. 246= 247.

k. Gleich nach ausgesprochenem interlocutorischen Urtheile werden die Zeugen vom Kläger und Beklagten benannt, oder die schon geschehenen Zeugen-Benennungen von dem Secretair den Partheien bekannt gemacht und der Präsident fordert Letztere auf, noch mehrere Zeugen, wenn sie es nöthig fänden, zu benennen, widrigenfalls demnächst keine weitere Ernennung Statt finde. Nun müssen auch die Einwendungen gegen die Zeugen mit der Bemerkung: ob sie unzulässig, oder nur verdächtig sind, vorgebracht werden. Hierüber wird dann auch, nach Anhörung des Procureurs, gleich erkannt, und verordnet, daß die Partheien ihre Zeugen auf den angesetzten Termin zur eidlichen Vernehmung vorladen lassen sollen; wobei sie selbst zugegen seyn könnten. Die Vorladung

wird nun von den Partheien selbst entworfen und mittelst Beifügung jener Abschrift des Erkenntnisses, worin die Thatsachen, Zeugen und der Termin genau enthalten sind, von dem Huißier den Zeugen insinuiret.

cf. Art. 249 = 250 in Verbindung mit der Bemerkung sub Nro. 9.

1. Die Zeugen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, in der Gerichtssitzung, jedoch bei verschlossenen Thüren, im Beiseyn des königl Procureurs, der Partheien und ihrer Anwälde, oder Freunde bis zur Zahl von dreien auf jeder Seite, — wenn nehmlich Partheien und Anwälde, oder Freunde der Erstern dabei zugegen seyn wollen, — vernommen werden. Sie leisten den Eid zusammen ab und dann muß ihnen der Secretair das Urtheil, worin die Thatsachen angegeben sind, vorlesen, hierauf aber werden sie einzeln vernommen. Gleich unmittelbar nach der Aussage können die Partheien, oder ihre Anwälde, oder Freunde, jedem einzelnen Zeugen Bemerkungen und Anfragen um Erläuterung vorlegen, welche in gewöhnlichen Civilsachen nur an den

Richter und nicht an den Zeugen gerichtet werden dürfen.

cf. Art. 220 der Prozeßordnung.

Die Aussage des Zeugen wird wörtlich protocollirt und sowohl demselben, als den Partheien vorgelesen und von jenem und diesen unterschrieben, oder die Bemerkung hinzugefügt, daß sie nicht unterschreiben können, oder wollen.

cf. Art. 253 = 255

Nun muß

m. ein Termin in der öffentlichen Gerichtssitzung zur Abstattung der Relation durch den zum Referenten bestellten Richter, und zur Abgabe eines Erkenntnisses angesetzt, auch verordnet werden, daß das Zeugen-Verhör dem Procureur des Königs mitgetheilt; diese Verfügung aber dem Beklagten, auf Ansuchen des Klägers, durch einen besonders beauftragten Huißier, binnen drei Tagen, insinuiret werden solle.

cf. Art. 256.

n. Auf den Vortrag des Richters und die dagegen auf obige Weise von den Partheien, oder Anwälden gemachten schriftliche Bemerkungen,

cf. Art. 68 der Prozeßordnung,

wird, nach Anhörung des Procureurs des Königs, das Endurtheil abgegeben, und entweder die gänzliche Scheidung erkannt, oder aber abgeschlagen, oder endlich das Erkenntniß über das Zulassen oder Abschlagen noch suspendiret, und die im 259sten Art. erwähnte provisorische Maaßregel verfügt.

Wird die Ehescheidung erkannt; so erhält der Kläger die Befugniß, die Ehescheidung von dem Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen. Der Kläger muß zu diesem Ende das Urtheil förmlich ausfertigen und dem Beklagten und dessen Anwalde, in Gemäsheit des 101sten Art. der Prozeßordnung, zugleich insinuiren lassen. Erst nach Ablauf der dreimonathlichen, von Insinuation des Urtheils anzurechnenden Appellations-Frist, imgleichen nach Ablauf der darauf folgenden zwei Monathe, welche vom letzten Tage der verstrichenen Appellations-Frist zu laufen anfangen, kann er, wenn kein Rechtsmittel, binnen der erstern Frist, eingelegt worden ist, den Beklagten vorladen, vor dem zuständigen Beamten des Civilstandes zu erscheinen, um die Ehescheidung aussprechen zu hören. Unterläßt er dieses in jener Zeit; so

verliehrt er alle Vortheile der erkannten Ehescheidung.

cf. Art. 257, 258 u. 266.

Man sehe übrigens wegen des Anfangs jener Frist in der Appellations-Instanz, den 265sten Art. des C. N. nach. Sollte endlich der Beklagte sich jener Vorladung nicht gemäß bezeigen; so kann der Kläger bei dem Huißier um die Vollziehung des Erkenntnisses nachsuchen, welcher alsdann verbunden ist, den Beklagten zu jenem persönlichen Erscheinen mittelst der nöthigen Zwangsmittel anzuhalten.

Das Verfahren über die Ehescheidung wegen wechselseitiger Einwilligung der Ehegatten haben die Verfasser S. 241 = 247, sehr deutlich und richtig vorgetragen.

Nur gegen das S. 247 enthaltene Anführen, daß das Verfahren über die Scheidung vom Tisch und Bette (temporelle Scheidung) erst noch bestimmt werden würde, finde ich die Bemerkung nöthig, daß nach dem 306ten und 307ten Art. des C. N. dieses Gesuch, ganz nach den Regeln des gewöhnlichen Civilprozesses, angebracht, verhandelt und entschieden werden soll. Hiemit ist die im 259sten und 260sten Art. enthaltene, vor der Entscheidung zu treffende provisorische Maaßregel nicht zu verwechseln.

Die S. 248 = 255 gemachten allgemeinen Bemerkungen unterschreibe ich ohne alles Bedenken Eben so glaube ich auch die S. 255 Nro. 1. enthaltenen Ausstellungen gegen die Trennung der Klagschrift von der Vorladung oder Aufforderung zur Vertheidigung, für nicht ungegründet halten zu können. Dagegen scheint mir mit dem Herrn Trib. Präsidenten v. Strombeck, die Mittheilung der Vollmacht aus den Gesetzen gefolgert werden zu müssen. Denn

a. im Art. 29 ist die förmliche Bestellung eines Anwaldes vorgeschrieben,

b. soll der Anwald seinen Nahmen in der Klage anführen,
cf. Art. 6. Nro. 4,

c. wird zu mehrern Handlungen eine Specialvollmacht erfordert
cf. Art. 30.

d. die Klage soll die Bestellung eines Anwaldes enthalten.
cf. Art. 6. Nro. 4, und Art. 28.

e. Ist der Anwald entweder gar nicht, oder nicht in gehöriger Form legitimiret; so können sich die Partheien der Gefahr einer nichtigen Prozeßführung oder einer Mißbilligung aussetzen.
cf. Art. 287 u. f.

f. In dem 34sten Art. wird ausdrücklich die Insinuation der Vollmacht, sogar in dem Falle erfordert, wenn über die Bestellung des Anwaldes in der öffentlichen Gerichtssitzung ein Bescheid, den man nicht auslösenlassen will, abgegeben worden ist.

Da nun endlich

g. alle diese Verordnungen den heilsamen Endzweck zum Grunde haben, Nichtigkeiten vermieden zu sehen; die Gegenparthei aber davon erst durch Mittheilung der Vollmacht, oder Specialvollmacht überzeugt werden kann; so glaube ich auch, daß sie ein Recht zu diesem Mittel, der Mittheilung der Vollmacht, oder Specialvollmacht, gesetzlich haben soll und der andere Theil, quia juri respondet obligatio, sich dessen nicht weigern darf. Nach dem gemeinen deutschen Prozesse wurde zwar die Vollmacht dem Gegentheile nicht gleich mitgetheilt; aber er hatte auch hier Gelegenheit, sie im ersten Verhörs-Termine, oder beim Fortgange der Sache einzusehen. Auf jeden Fall konnte er die Mittheilung verlangen.

Ferner scheint gegen die S. 257 Nro. 3. angenommene Meinung, daß nehmlich jede Parthei, auch nach der

westphälischen Prozeßordnung, den Audienz-Termin bestimmen könne, der 42ste Art. geradezu zu streiten. Ich glaube daher von der Meinung des Herrn v Strombeck S. 22. ad Art. 42, nicht abgehen zu dürfen. Auch der Herr Tribunals-Secretair Oesterley hat S. 105 Nota 23, dieser Meinung Beifall gegeben, und dadurch seine frühere Behauptung S. 55 Formular Nro. 40, und S. 56, welche scheinbar das Gegentheil enthielt, deutlich abgeändert. Was würde auch daraus für eine Unordnung und Verwirrung entstehen, wenn jede Parthei den Termin nach Gefallen bestimmen dürfte? — Die Folge davon könnte nur die seyn, daß das Gericht mit Parthei-Sachen überladen und genöthiget werden würde, sich entweder bei der Entscheidung zu übereilen, oder die Sitzungen über die schickliche Zeit auszudehnen, oder aber manche Sachen zurückzuweisen. Im letztern und erstern Falle würden, zumal für auswärtige Partheien und Anwälde, manche Nachtheile und Versäumnisse entstehen. Wenn man nur den Hauptcharacter des westphälischen Prozesses: eine schnelle, gründliche und minderkostspielige Entscheidung

des Rechtsstreits, genau ins Auge faßt; so muß man eine solche Procedur mit jenem Hauptzwecke unvereinbar finden.

Indeß hat der weise Gesetzgeber durch den 42sten und 43sten Art., welche nur im Zusammenhange und ihrer Folge nach, erklärt werden müssen, Seinen Willen, daß das Audienz-Gesuch der Anzeige von Anwald zu Anwald, imgleichen dem Erscheinen im Termine, vorangehen solle, deutlich genug ausgesprochen.

Auch die Form des Audienz-Gesuchs, finde ich im Oesterleyschen und von Strombeckschen Werke richtiger abgefaßt, als es die beiden Herrn Verfasser S. 10, freilich nach ihrer eigenthümlichen Idee, geliefert haben. Der Zweck des Gesuchs, eine Erlaubniß zum Erscheinen vor Gericht und zum Plaidiren, zu erhalten, die dem Gerichte schuldige Achtung und endlich dessen hohe Bestimmung, Nahmens des Monarchen Recht zu sprechen, bringen es mit sich, daß ein Gesuch in schicklicher und verständlicher Form übergeben werden muß; wozu ich das von den Herrn Verfassern gelieferte Formular nicht geeignet finden kann. Die Herrn Verfasser scheinen, wie schon an andern Orten mehrmals bsmerkt worden ist, die französische Prozeßordnung, in welcher

ein ganz anderer Geist herrscht, als in dem westphälischen, den deutschen Sitten und Localitäten angepaßten Prozeß-Institute, zu sehr vor Augen gehabt zu haben; sonst würden sie gewiß jene v. Strombeckſche und Oesterleysche, ganz im Geiste der neuen Prozeßordnung dargelegte Meinung, nicht bestritten haben.

Am Schlusse füge ich noch den billigen Wunsch hinzu, daß die Herrn Verfasser meine freimüthigen Aeußerungen, aus dem nehmlichen Gesichtspuncte ansehen mögen, aus welchem sie S. 249 und 255 ihre Bemerkungen über die Meinungen und Ansichten des Herrn Tribunals-Präsidenten von Strombeck beurtheilet zu sehen wünschen. Das Ziel, welches ich durch diese Bemerkungen zu erreichen strebte, war kein anderes, als Recht und Wahrheit. Indeß bin ich weit entfernt von der stolzen Meinung, jenes vorgesteckte Ziel völlig erreicht zu haben; vielmehr versichere ich aufrichtig, daß ich einer bessern Belehrung, sowohl über meine hin und wieder dargelegten abweichende Ansichten, als auch über meine eigene Abhandlung, welche, als ein bloßer Versuch dazu Stoff und Gelegenheit genug darbieten dürfte, gern Eingang verstatten werde. Denn durch eine vorurtheilsfreie, freimüthige und sorgfältige Prüfung der verschiedenen Mei-

nungen und Ansichten über ein erst kürzlich auf unsern vaterländischen Boden verpflanztes Institut, kann nur eine richtige Kenntniß und Anwendung desselben bewirkt und dadurch die erhabene und edele Absicht des Gesetzgebers, Seinen Unterthanen die größte aller Wohlthaten, eine gründliche, schnelle und minderkostspielige Justiz-Verwaltung auf immer zu gewähren und zu erhalten, am sichersten erreicht werden.

Sachregister

über

den Ihen Band, mit Ausschluß

des Anhanges.

Die arabische Zahl zeigt die Seite, die römische aber die Abtheilung an.

A.

Anwälde oder Advocaten, deren Pflichten und Functionen im allgemeinen und insbesondere Seite 26—46 I.

Audienz öffentliche, wenn eher Kläger und Beklagter darauf antragen kann S. 106—108. II.
was dazu erfordert wird S. 108. daselbst;
Ordnung, in welcher darin verfahren wird S. 110. daselbst;
worauf die Anwälde dabei zu sehen haben S. 110 II.

müssen in den bestimmten Fällen dem königlichen Procureur die Acten zuvor mittheilen S. 108. II.

Augenschein an Ort und Stelle, Beweismittel; wenn er von Amts wegen, oder blos auf Ansuchen einer Parthei verfügt werden kann S. 150. II.

in welcher Form S. 151. II.

Verfahren nach dem Augenscheine S. 152. II.

Appellation, Frist derselben; wenn eher sie zulässig, oder unzulässig ist; wenn eher hat sie Suspensiv- und wenn eher nur Devolutiv-Kraft; wenn eher kann Appellant um eine Inhibition beim Appellations-Richter nachsuchen. S. 174 II.

in der Appellations-Instanz kann noch um vorläufige Vollziehung des Erkentnisses gebeten werden; eine neue Bitte, die neue Vertheidigung gegen die Hauptklage ausgenommen, findet nicht Statt; was eine neue Bitte sey; Verbesserungen, wodurch der Gegenstand des Streits, die streitenden Theile und der Klaggrund nicht verändert werden, sind zulässig; Zwischenklagen kann nur ein Dritter anstellen; die Gewährleistung findet gleichfalls nicht Statt S. 173 — 176. II.

was hat die Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens hier für Wirkung; wie lange kann

Appellat noch abhäriren, worauf kann sich diese Adhäsion nur erstrecken und wie unterscheidet sie sich von der Haupt-Appellation; die übrigen Regeln des Verfahrens bei den Tribunälen finden auch hier Statt.
S. 176—178. II.
wie und von welchem Anwalde die Appellation eingelegt werden und was sie enthalten muß,
S. 178. daselbst;
wie sie zu insinuiren ist; wenn eher Appellat einen Anwald und welchen er anzunehmen hat; wenn eher Appellant seine Beschwerdeschrift (Rechtfertigungsschrift) einzureichen und wie er sie, besonders bei neuen Rechtsgründen, einzurichten; wenn eher Appellat und Appellant die resp. Exceptions und Replik-Schrift zu übergeben hat. S. 179 II.
wenn eher und wie die Sache in die Audienz zu bringen ist, S. 178—180. II.
Verfahren des Appellations-Hofes nach dem Plaidiren; dasselbe geschiehet in derselben Ordnung, alsbei den Tribunälen; es finden hier dieselben Regeln bei Abgabe des Erkentnisses, als bei den Tribunälen Statt; wenn eher wird die Sache an den Richter erster Instanz zurück verwiesen, und wenn eher vom Appellations-Hofe das Verfahren fortgesetzt, S. 180—181. II.
Anwald, in wiefern, auch auf welche Weise kann

dessen Handlung gemißbilliget werden; bei welchem Gerichte; bei wem wird die auf die Mißbilligung gerichtete Schrift übergeben; was muß sie enthalten; von wem und wie muß sie unterschrieben seyn; wie verfährt die mißbilligende Parthei, wenn sie nicht schreiben kann; wenn eher ist eine bloße Anzeige hinlänglich; wenn eher wird eine förmliche Vorladung erfordert und wie muß sie insinuiret werden; muß der königliche Procureur dabei gehört werden und wie hat das Gericht zu verfahren, S. 251—255. II.

Augenschein, Beweis durch selbigen an Ort und Stelle bei Friedensgerichten, siehe Friedensgerichte.

Appellation gegen friedensrichterliche Erkenntnisse, siehe Friedensgerichte.

Abstand vom Prozesse; kann die Special-Vollmacht unter Privatunterschrift für den Anwald des Erklärenden ausgefertiget seyn; was bewirkt dieser erklärte Abstand, oder in welchen Zustand geräth dadurch die Sache; wie und von wem werden die Kosten des Prozesses festgesetzt; findet wegen Ausbleibens des Erklärenden in dem zur Festsetzung der Kosten angesetzten Termine eine Opposition, oder eine Appellation Statt. S. 324—325. II.

Appellation gegen das die Recusation eines

einzelnen Richters verwerfende Erkenntniß siehe Recusation.

B.

Beklagtens und dessen Anwaldes Pflichten und Rücksichten wegen der Bestellung eines Anwaldes und der Schriften S. 43-46. I.
wenn eher er einen Anwald zu bestellen; S. 103. II.
wenn eher er seine Exceptions-Schrift zu übergeben und wie er solche einzurichten; S. 104 - 105. II.
wenn eher er die gerichtsablehnende Einrede und die Gewährsleistung vorzubringen und zu suchen hat. S. 105. II.

Beweisstücke, um deren Mittheilung jede Parthei bitten kann. S. 106. II.

Beklagtens Exceptionsschrift beim weitern schriftlichen Verfahren und Niederlegung der Beweisstücke des Beklagten. S. 114. II.

Beweisstücke, die der Kläger beim weitern schriftlichen Verfahren niederlegen muß, S. 113. daselbst.

Beweisstücke, neue, wie dabei von den Partheien zu verfahren. S. 115. daselbst.

Beweis, siehe die verschiedenen Beweismittel durch Zeugen u. s. w.

Bestimmung der Competenz zwischen mehrern Gerichten, siehe Competenz

Sachregister.

Bestellung neuer Anwälde wegen veränderten Zustandes der Partheien, siehe Partheien.

Berathschlagungs-Zimmer, siehe Erkenntniß.

C.

Collegiums, des ganzen, besondere Pflichten und Functionen S. 63 - 81. I.

Contumacial-Erkenntnisse, wenn eher und wie sie Statt finden, auch deshalb zu verfahren ist S. 127 - 129. II.

können erst nach vierzehn Tagen, dringende Fälle ausgenommen, vollstreckt werden, S. 129 - 130. II.

können in gewissen Fällen sogar nach der Opposition vollstreckt werden S. 130. II.

müssen gegen eine mit keinem Anwalde versehene Parthei durch einen besonders beauftragten Huißier insinuiret werden daselbst.

Opposition dagegen, siehe Opposition.

Cautions-Leistung, wenn eher sie, wie solche und in welcher Form sie wegen der Kosten Statt findet, S. 135 - 137. II.

wer davon befreiet ist S. 136. daselbst

Competenz, deren Bestimmung zwischen mehrern Gerichten; welches Gericht die Streitigkeit über die Competenz mehrerer Gerichte zu entscheiden hat; wer entscheidet bei streitiger Competenz zwischen administra-

tiven und Gerichtsbehörden S. 242 - 244. II.
wie hat der die Competenz = Bestimmung suchende Theil zu verfahren; wie verfährt das Gericht auf dieses Gesuch; wie muß es nach Eingang der mehrern, vor den streitigen Gerichten angebrachten Klagen, erkennen; wie hat alsdenn die interessirte Parthei zu verfahren S. 244 - 245. II.
nachtheilige Folgen von der in der gesetzlichen Frist versäumten Vorladung; wie verfährt alsdenn die Gegenparthei nnd das Gericht; wie wird verfahren, wenn die Gegenparthei im Termine nicht erschienen ist, S. 245 - 246. II.

Contumacial = Erkenntnisse bei Friedensgerichten, siehe Friedensgerichte.

Cassations = Gesuch, außerordentliches Rechtsmittel; gegen welche Erkenntnisse und aus welchen Gründen, imgleichen bei welcher Behörde, auch wenn eher es Statt findet; was darüber verordnet worden ist. S. 308 u. 309. II.

E.

Exceptions = Schrift des Beklagten, siehe Beklagter.

Erkenntniß nach dem ersten Verfahren, wie die Richter sich dabei verhalten S. 110 - 112. II.

Erkenntniß, Form der interlocutorischen und endlichen S. 118-119. II.
deren Ausfertigung S. 120-121. II.
wornach und in welcher Form, auch wenn eher sie geschiehet S. 122. II.
was zur Vollstreckung der interlocutorischen und endlichen Erkenntnisse erfordert wird S. 124-125. II.
wenn eher eine vorläufige Vollstreckung Statt hat, daselbst;
ob sie mit, oder ohne Bürgschaftsleistung geschehen darf, daselbst;
wenn eher die vorläufige Vollstreckung erkannt seyn muß S. 125. II.
wenn eher die Vollstreckung der Urtheile verschoben werden kann S. 125-126 daselbst
wenn eher eine persönliche Verhaftung erkannt, oder der Vollziehung Anstand gegeben werden kann S. 126. daselbst.
Erkenntniß wegen Ungehorsams siehe Contumacial-Erkenntnisse.
Eideszuschiebung, Beweis durch selbige, wer, in welcher Sache und worüber man sich derselben bedienen kann S. 164-166. II.
wie derjenige, dem der Eid angetragen worden, sich zu verhalten hat S. 166.
in wie fern keine Zurückschiebung Statt findet; Gewissens-Vertretung aber wird gar

nicht zugelassen, S. 166 u. 167. II.
Wirkungen des angenommenen, oder zurückgeschobenen und abgeleisteten Eides S. 167. II.
nothwendiger Eid daselbst
Formen bei Eidesleistungen S. 168-169.
wie Eideszuschiebungen und Zurückschiebungen geschehen müssen und in welcher Zeit S. 169. II.

Erkenntniß bei der Beweisführung über die Aechtheit der Privaturkunden, siehe Urkunden.

Eides-Zuschiebung bei Friedensgerichten, siehe Friedensgerichte.

Einspruch dritter Personen siehe Opposition dritter Personen, auch Rechtsmittel.

Erkenntnisse, interlocutorische, bei Friedensgerichten, siehe Friedensgerichte.

Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens siehe Peremption.

Entsagung des Prozesses, siehe Abstand von demselben.

Expedition des Erkenntnisses, siehe Erkenntniß.

F.

Fristen gewöhnliche und kurze S. 103. II.

wie sich Beklagter im Falle der letztern wegen Bestellung des Anwaldes zu verhalten hat S. 104. daselbst:
der Tag, wo der Parthei die Vorladung zugestellt und der Tag, wo sie erscheinen, oder handeln soll, wird nicht mit gerechnet, daselbst II.

Friedens-Gerichte, deren Competenz in Beziehung auf die Tribunäle und unter sich S. 265-273. II.
können die Partheien einem incompetenten Friedensrichter die Entscheidung übertragen; wie und in welchen Fällen kann dieses geschehen S. 267. II.
wie wird die Klage angebracht und die Vorladung eingerichtet; wer fertiget die Vorladung aus und was muß sie enthalten, wer insinuirt sie, wem und wie geschiehet diese Insinuation S. 273-275. II.
welche possessorische Klagen sind bei Friedensgerichten zulässig; können possessorische und petitorische Klagen cumuliret werden; hat der Kläger durch Anstellung einer petitorischen Klage der possessorischen entsagt; kann der mittelst der possessorischen Klage belangte Theil vor Genügeleistung des im Besitzstande ergangenen Erkenntnisses petitorisch klagen; wie kann jener Theil verfahren,

wenn der im Besitzstande obsiegende Theil die Berechnung des ihm zuerkannten Betrags verzögert S. 276. II;

wie oft und an welchen Tagen, auch wo können und sollen die Friedensgerichte öffentliche Gerichtssitzung halten; die Partheien müssen sich mit Mäßigung im Termine betragen; wie verfährt der Friedensrichter wegen Verletzung dieser Vorschrift; wie wird die Sache im Termine verhandelt; wie und wann entscheidet er sie; kann er sich auch die Beweisstücke zuvor mittheilen lassen S. 277-279. II.

wenn eher findet ein Contumacial-Erkenntniß Statt; wie wird gegen den ausbleibenden Kläger oder Beklagten erkannt; kann der Friedensrichter eine abermalige Vorladung verfügen, wenn Beklagter die gehörige Frist nicht gehabt hat; wie verfährt er, wenn ihm bekannt geworden ist, daß der Beklagte nicht habe erscheinen können; worin bestehen die Nachtheile des zurückbleibenden Klägers S. 280-283. II;

wann und wie findet die Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß Statt; worauf ist bei den Oppositions-Gründen Rücksicht zu nehmen; muß der Opponent die Ursachen

bescheinigen und was bezweckt die Oppe-
sition S. 283-284. II.
wenn eher findet keine Opposition, sondern
in zulässigen Fällen nur Appellation Statt;
wenn eher soll nach Abgabe der interlocuto-
rischen Erkenntnisse die Sache definitiv ent-
schieden seyn; was bewirkt das spätere
Verfahren oder Erkenntniß; muß die Ap-
pellations-Frist dagegen beobachtet werden;
was muß das Interlocut enthalten und
welche Beweisfrist; wie hat der Friedens-
richter zu verfahren, wenn eine Parthei
den Beweis der Aechtheit einer Privat-Ur-
kunde, oder den Beweis der Unächtheit
einer öffentlichen Urkunde führen will,
S. 284-286. II.
wie werden die Erkenntnisse abgefaßt und
welche werden förmlich ausgefertiget,
S. 286-287. II.
Sachverständige, Beweis durch selbige,
binnen welcher Zeit ist derselbe und der Ge-
genbeweis anzutreten; wie wird er ange-
treten; auf welche Weise verfährt der Rich-
ter und darauf der Beweisführer in Anse-
hung der vorzuladenden Sachverständigen
und der Gegenparthei; wie wird beim Be-
weise durch Augenschein an Ort und Stelle
verfahren; kann darauf erkannt werden,

wenn der Gegenstand eine besondere Kunst erfordert, S. 287-289. II;
wie und wann wird der Zeugenbeweis angetreten; wie verfährt darauf der Richter und die Parthei; wie werden die Zeugen abgehört; wenn eher finden Einwendungen Statt und können Partheien und Anwälde bei Abhörung der Zeugen zugegen bleiben, S. 290-292. II.
wie wird der Beweis durch Eideszuschiebung geführt, und welche Grundsätze und Formen finden hier Statt, S. 292. II;
Appellation, gegen welche Erkenntnisse und binnen welcher Frist findet sie Statt; welche Erkenntnisse können mit oder ohne Cautionsleistung provisorisch vollstreckt werden; ist dadurch die Competenzsumme erhöhet, S. 293-295. II.
Recusation der Friedensrichter; aus welchen Gründen, in welcher Form und bei wem muß sie geschehen; wie verfährt der Huißier und Secretair; binnen welcher Zeit muß sich der Richter darauf erklären; wie verfährt der Secretair darauf; wie und wenn eher erkennt das Tribunal darauf; wer schickt die Actenstücke an den Friedensgerichts-Secretair zurück; wer entscheidet die Sache im Falle der Zulässigkeit der Recusa-

tion; wie wird gegen den Recusanten im Falle der Unzulässigkeit erkannt; kann der Friedensrichter alsdann die Sache entscheiden und wer entscheidet sie Statt seiner, S. 295-298. II.

G.

Greffier (Secretair) dessen Pflichten in Ansehung der Beweisstücke und Register S. 14-18. I.

was überdies zu seinen Functionen gehört. S. 18-25. I.

Gerichtsstand, Verschiedenheit desselben und wenn der allgemeine und besondere eintritt. S. 91-95. II.

Gewährsleistung, wenn eher und wie Beklagter solche zu suchen, auch welche Frist der Gewährsleister hat S. 105. II.

Gegenbeweis durch Zeugen, wenn eher derselbe anzutreten und wann derselbe für angetreten zu halten ist. S. 139. II.

Gericht, an welches die Sache wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verwiesen werden kann; Verschiedenheit einiger hier vorkommenden Grundsätze von den Vorschriften bei Recusationen einzelner Richter; in wiefern diese hier Anwendung leiden; einige Verschiedenheit in dem Verfahren, und

wie weit es mit jenem bei Recusation einzelner Richter übereinstimmt. S. 239-241. II.

Gerichte, deren Competenz streitig ist, wie sie bestimmt wird, siehe Competenz.

Gerichtssitzung öffentliche, bei Tribunälen, siehe Audienz.

Gerichtssitzung der Friedensrichter, siehe Friedensgerichte.

H.

Huißier (Gerichtsbote) dessen Pflichten wegen Insinuation der Citation und übrigen Schriften S. 3-11. I.

wozu ein besonders beauftragter Huißier erfordert wird S. 11-13. I.

wie der Huißier bei dem Insinuationsdocumente der Klage insonderheit verfahren muß. S. 3-5. II.

I.

Intervention, siehe Zwischenklage.

Justizversagung, Klage deshalb, siehe Syndicats-Klage.

Interlocutorisches Erkenntniß, siehe Erkenntniß.

K.

Klägers und dessen Anwaldes Pflichten und nöthige Rücksichten in Ansehung der Klage,

Vorladung und übrigen Schriften S. 38-42. I.
Königlicher Procureur, dessen Pflichten und Functionen, siehe Procureur.
Klage, wie solche abgefaßt werden und was sie enthalten muß S. 101-102. II.
wie Kläger insonderheit verfahren muß, wenn er den Beklagten in einer kürzern Frist, oder an einem Sonn- oder Feiertage citiren lassen will, S. 102. daselbst;
Replicschrift, binnen welcher Frist sie einzureichen ist S. 107. II.
Klägers Deductionsschrift beim weitern schriftlichen Verfahren, S. 113. II.
Nachtheil des Klägers, wenn er die Beweisstücke nicht mittheilt S. 114. II.
Klage und Vorladung bei Friedensgerichten siehe Friedensgerichte.
Klagen, possessorische, bei Friedensgerichten siehe Friedensgerichte.
Klage wider den Richter, siehe Syndicats-Klage.
Klage wegen Justizversagung, siehe Syndicats-Klage.

M.

Mißbilligung der Handlung des Anwaldes siehe Anwald.

N.

Nebenklagen, die in den ordentlichen Prozeß gehören; welche dahin zu rechnen; was sind Nebenklagen; ob und in wiefern sie nach und nach, oder auf einmahl angebracht werden müssen und welcher Nachtheil im erstern Falle S. 219 - 220. II.

wie wird über Nebenklagen von Partheien verfahren; wenn eher kann der Nebenkläger oder Beklagte die Sache zur Entscheidung in die Audienz bringen S. 221. II.

wie hat das Gericht bei seinem Erkenntnisse zu verfahren. S. 222. II.

O.

Opposition gegen die Qualitäten, siehe Qualitäten;

Opposition gegen Contumacial-Erkenntnisse, wenn eher, wo und wie sie Statt findet; wenn eher sie in der öffentlichen Audienz nur anzubringen; wenn eher sie bei der Execution noch zulässig ist, und wie sie alsdann eingelegt werden kann S. 131 - 133. II.

Pflicht des Gegners, einen neuen Anwald zu bestellen S. 133. II.

wenn keine Opposition Statt findet, daselbst.

Opposition (Einspruch) dritter Personen;

gesetzlicher Grund dieses außerordentlichen Rechtsmittels S. 307 - 309. II.
von wem, gegen wen und welche Erkenntnisse kann es gebraucht werden; muß der Dritte bei Ertheilung des Erkenntnisses vorgeladen worden seyn, oder nicht; wie kann dieses Rechtsmittel eingelegt werden; bei welchem Gerichte; ob es die Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse unter den Partheien hindere, und wenn eher die Richter der Vollziehung Anstand geben können; wie unterscheidet sich dieses außerordentliche Rechtsmittel von der Intervention (Zwischenklage) und worauf ist bei der Deduction Rücksicht zu nehmen; S. 310-313. II.

Oeffentliche Urkunden, Beweisführung über deren Unächtheit, siehe Urkunden.

P.

Präsident, dessen Pflichten, Rechte und Functionen S. 47 - 51. I.
Procureur des Königs, Pflichten und Functionen S. 82 - 87. I.
Plaidiren der Partheien, das Verfahren dabei und wenn eher nichts mehr vorgetragen werden darf. S. 109 u. 110. II.
Partheien müssen Anwälde bestellen, und

bei der Zurücknahme der Vollmacht neue gleich ernennen S. 103 u. 108. II.
die Acten zuvor dem königlichen Procureur in den bestimmten Fällen mittheilen. S. 108. II.

Plaidiren in der Appellations-Instanz, siehe Appellation.

Prozeß, summarischer, welche Sachen dahin zu rechnen; auch die Nebenklagen, wenn die Hauptsache, zu welcher sie gehören, in den summarischen Prozeß einschlägt, sind unter diese Cathegorie zu rechnen S. 184-187. II.
wie hat der Kläger die summarische Sache einzuleiten; es wird eine Citation und Klage erfordert, S. 187 u. 188. II.
wenn eher und in welcher Form wird die Sache in die öffentliche Audienz zur Entscheidung gebracht S. 188-189. II.
muß dabei auch der Procureur gehöret werden, daselbst
wie wird in summarischen Sachen in der Appellations-Instanz verfahren; wenn eher kann die Sache zur Entscheidung in die Audienz daselbst gebracht werden; finden Wechselschriften hier Statt. S. 190. II.

Plaidiren der Partheien in 1ster und 2ter Instanz und Verfahren des Gerichts; kann

auch hier vom Gerichte, wie beim ordentlichen Prozesse bei Abgabe des Erkenntnisses verfahren werden S. 190 - 191. II.
summarischer Zeugen-Beweis, siehe Zeugen-Beweis; Urkunden, Verfahren darüber, siehe Urkunden.
Partheien, mündliche Vernehmung derselben, über Thatsachen und Artikel, siehe Vernehmung.
Partheien, Veränderung deren Zustandes und Bestellung neuer Anwälde; inwiefern kann diese Veränderung die Abgabe des Erkenntnisses hindern, S. 247 u. f. II.
muß die Bestellung eines neuen Anwaldes in noch nicht spruchreifen Sachen nothwendig geschehen, S. 249. II.
wie verfährt diejenige Parthei, welche weiß, daß der Anwald der Gegenparthei aufgehört hat, sein Amt für sie zu verrichten; wie geschieht die Wiederbestellung eines Anwaldes; wie verfährt die vorladende Parthei, wenn die Gegenparthei, binnen der gesetzlichen Frist, der Vorladung nicht genügt, und wie verfährt das Gericht; durch wen wird dieses Erkenntniß insinuiret und was muß in dem Insinuations-Documente angegeben werden; Vorsicht der interessirten Parthei, darum im Audienz-

Termine zu bitten; wie und wo muß die Opposition von der ungehorsamen Gegenparthei angebracht werden, S. 249-250. II.

Peremption (Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens), warum sie eingeführt worden; wenn eher das gerichtliche Verfahren erlöscht; ob bei den Friedensgerichten gar keine Ausnahme Statt habe; tritt die Peremption Kraft des Gesetzes, oder nur erst auf Ansuchen einer Parthei ein; ist dies auch bei den Friedensgerichten in jenem Falle anzunehmen; was bewirkt die Peremption; welcher Theil, Haupt- oder Nebenkläger ꝛc., wird in die sämmtlichen Kosten verurtheilt, S. 321-323. II.

Prozeß, vom Abstande von demselben, siehe Abstand.

Privat-Urkunden, Beweisführung über deren Aechtheit, siehe Urkunden.

Q.

Qualitäten, was sie sind und wenn eher sie abzufassen S. 120-121. II.
ihr gesetzlicher Grund, S. 120. daselbst;
Verfahren dabei, S. 121. II.
Opposition dagegen, gegen wen und wie, auch wenn eher sie Statt hat, auch wie

Sachregister.

und von wem darüber verfahren wird,

daselbst;

wornach das Erkenntniß abzufassen S. 122. II.

R.

Referent, siehe Richter.

Replic-Schrift, siehe Kläger.

Richter, der einzelnen beauftragten, Pflichten und Fur tionen, S. 52-62. I.

Richter, deren Verhalten nach dem mündlichen Vortrage siehe Erkenntniß; ihre Vorträge (Relationen), deren Form; die Partheien dürfen den Referenten nicht unterbrechen, aber wohl gleich nach beendigtem Vortrage einfache Bemerkungen dem Präsidenten überreichen, S. 116. II

Recusation einzelner Richter; aus welchen Gründen und gegen wen findet sie Statt; wie hat das Gericht zu verfahren, wenn der Procureur recusirt wird; jeder Richter muß die ihm bekannte Recusations-Ursach anzeigen und das Gericht darüber erkennen; binnen welcher und bis zu welcher Zeit hat Recusation Statt, S. 231-233. II.

wie verfährt der Recusant; wie der Secretair; wie der Präsident; wie der Procureur und das Gericht (falls jener nicht

recusirt ist); wie hat der recusirte Richter zu verfahren; wie der Secretair; wie sind eilige Sachen zu betreiben, S. 233. II.
wie verfährt das Gericht, wenn der recusirte Richter die Thatsachen zugestehet, oder leugnet; findet Zeugen-Beweis, oder nothwendiger Eid Statt; worauf erkennt das Gericht, wenn die Recusation für ungegründet, oder nicht zulässig erklärt wird, S. 234-235. II.
wenn sie verworfen wird, weil es an einem schriftlichen Beweise ermangelt, wie alsdenn der Richter erkennen soll; wenn eher findet gegen das Erkenntniß die Appellation Statt und bei wem wird sie eingelegt; was muß die Appellations-Einlegung enthalten; wie verfährt der Secretair; wie der Appellationsgerichts-Secretair; wie das Appellations-Gericht; wenn eher und an wen schickt dessen Secretair die Acten zurück; binnen welcher Zeit muß Appellant das Appellations-Erkenntniß, oder die nöthige Bescheinigung dem Appellaten insinuiren lassen; Folgen dieser Unterlassung, und bleibt das Verfahren gültig, S. 235-238. II.
Rechtsmittel, außerordentliches, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder

der Restitution, siehe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Recusation der Friedensrichter, siehe Friedensgerichte.

Rechtsmittel ordentliche, welche dahin gehören, S. 307 - 308. II.

Rechtsmittel außerordentliche, welche dahin zu rechnen sind, S. 308 - 309. II.

und wie sie auf einander folgen S. 307. daselbst.

Wegen des Cassations-Gesuchs, siehe Cassations-Gesuch.

S.

Sachverständige, Beweis durch selbige, wenn eher er anzutreten, oder von Amts wegen zu verfügen und wie dabei zu verfahren ist, S. 154 - 156. II

wie der Theil, welcher Einwendungen dagegen machen will, verfahren muß, und welche Einwendungen, auch wie lange sie noch Statt finden, S. 157. II.

wie der Gegner Widerspruch gegen diese Einwendungen einlegen und das Gericht verfahren muß, S. 158 - 159. II.

der königliche Procureur ist zuvor zu hören, daselbst;

wie im Beeidigungs-Termine von dem Rich-

ter und den Sachverständigen zu verfahren und wenn eher eine Aufforderung an den Gegentheil, im Termine zur Ertheilung des Gutachtens zugegen zu seyn, nothwendig, auch wie zu verfahren ist, wenn ein oder der andere Sachverständige die Ernennung nicht annimmt S. 159 - 160. II.
wie bei Ertheilung des Gutachtens von denselben und wie gegen diejenigen, die die Ablieferung des Gutachtens verzögern, zu verfahren ist, S. 161 - 162. II.
wie nach abgeliefertem Gutachten von der Parthei verfahren werden muß, S. 162 - 163.
Sachverständige, Beweis durch selbige bei Friedensgerichten, siehe Friedensgerichte
Summarischer Prozeß, siehe Prozeß.
Syndicats-Klage (persönliche Klage) wider den Richter; in welchen Fällen sie Statt findet. S. 314. II.
Syndicats-Klage wegen Justizversagung; was setzt diese Klage wesentlich voraus S. 315 - 317. II.
bei welchem Gerichte wird sie angebracht, und vor welchen Ausdrücken hat sich der Kläger und dessen Anwald zu hüten, S. 317. II.
wie das Gericht, bei welchem sie angebracht worden, zu erkennen habe, wenn

sie verworfen und wenn sie zugelassen wird; was hat es insonderheit im letztern Falle zu besorgen; wenn eher und wie kann der Kläger die Sache zur Entscheidung in die öffentliche Audienz bringen; darf beim Appellationshofe die nehmliche Section, welche die Syndicats-Klage zuließ, darüber erkennen; wozu wird Kläger verurtheilt, wenn er definitiv abgewiesen wird; ob und wie der belangte Richter, falls die Klage für gegründet erklärt wird, zu bestrafen, oder zu seinen Pflichten anzuhalten sey, S. 318 - 320. II.

Schriften der Partheien oder Advocaten, siehe solche unter ihrem Nahmen, Except. Schrift u. s. w.

T.

Tribunals-Greffier (Secretair), siehe Greffier.

Tribunals-Präsident, siehe Präsident.

Tribunal, dessen besondere Pflichten, siehe Collegium.

Thatsachen und Artikel, mündliche Vernehmung der Partheien darüber, siehe Vernehmung, mündliche.

U.

Urtheil, siehe Erkenntniß.

Urkunden, wie bei den darauf gegründeten

Sachregister.

Klagen im summarischen Prozesse zu verfahren; Fälle, in welchen daraus blos auf Anerkennung, oder zugleich auf Bezahlung oder die Verbindlichkeit selbst geklagt werden kann S. 194 - 197. II.

wenn eher die Sache in die Gerichtssitzung zur Entscheidung gebracht werden kann, S. 196 - 197. II.

Privat-Urkunden, Beweisführung über deren Aechtheit; wenn eher findet diese Beweisführung Statt, S. 201. II.

was muß das Erkenntniß enthalten; wie hat der Beweisführer darauf zu verfahren, und wie verfügt der committirte Richter S. 201 - 202. II.

wie wird die Untersuchung der Beschaffenheit der Urkunden angestellt; wenn eher der Gegner die niedergelegte Urkunde einsehen kann; wie dabei von ihm und dem Gerichte zu verfahren; was der Beweisführer nach Ablauf dieser Frist zu thun und der Richter zu verfügen; imgleichen, wie er diese Verfügung dem Gegentheile insinuiren zu lassen hat; Vorbereitung der Beweisführung in diesem Termine, und Folgen des Ungehorsams der einen, oder andern Parthei, S. 202 - 203. II.

Sachregister.

wie muß das Protocoll eingerichtet werden S. 203-205. II.
wie muß der Beweisführer die Vorladung an die Zeugen, oder Sachverständigen und Depositarien und an den Gegentheil besorgen, S. 205-206. II.
wie wird beim Beweise durch Sachverständige verfahren S. 206-207. II.
wie wird bei dem Beweise der Aechtheit einer Privat-Urkunde durch Zeugen verfahren S. 208-209. II.
wie hat der Beweisführer und das Gericht sich nach geendigter Beweisführung zu verhalten S. 209-210. II.
Oeffentliche Urkunde, Beweisführung über deren Unächtheit; was hat der Beweisführer zuvörderst zu beobachten; wie und wenn eher muß sich der Inhaber der Urkunde darauf erklären, S. 211-212. II.
wie verhält sich der Beweisführer, wenn der Gegner sich nicht erklärt, oder sich der Urkunde nicht bedienen will, daselbst. II.
Wie hat der Beweisführer zu verfahren, wenn der Gegner sich der öffentlichen Urkunde bedienen will; binnen welcher Zeit muß der Gegner, von dem Erkenntnisse angerechnet, die streitige Urkunde niederlegen und dem Beweisführer solches anzei-

gen; wie verhält sich der Letztere, wenn der Gegner die Urkunde nicht niedergelegt hat; wenn eher muß er auf Ablieferung derselben antragen und wie darauf verfügt werden, S. 212 - 213. II.
wie muß der Beweisführer diese Verfügung insinuiren lassen; wie verfährt derselbe, wenn der Gegentheil die Urkunde gleichwohl nicht niedergelegt hat; wie verfährt das Gericht in diesem Falle; was hat der Gegentheil im Falle der Niederlegung zu thun; wie ist das Protocoll im Termine vom Richter aufzunehmen, S. 213 - 215. II.
binnen welcher Frist und wie hat der Beweisführer nach Aufnahme des Protocolls zu handeln; wie kann der Gegner im Unterbleibungs-Falle verfahren; binnen welcher Frist muß Letzterer auf die Schrift antworten und wie hat der Beweisführer im Unterlassungs-Falle zu handeln; wenn eher kann um ein Erkenntniß über die Zu- oder Unzulässigkeit gebeten werden und wie verfährt der Richter bei Abgabe des Erkenntnisses, auch wie muß der zugelassene Beweis geführt werden, S. 216 - 218. II.

V.

Vorladung, bei der Klage S. 101 - 102. II.
Vorladungs-Urkunde des Huißier, wie

und wo solche gefertiget und niedergeschrieben wird, siehe Huißier.
Vorladungs-Fristen, siehe Fristen.
Vertheidigungs-Schrift des Beklagten, siehe Beklagter.
Vorträge der Partheien, siehe Plaidiren.
Vollstreckung der Erkenntnisse und vorläufige Vollziehung, siehe Erkenntniß.
Verhaftung, siehe Erkenntniß.
Vernehmung, mündliche, der Partheien über Thatsachen und Artikel; Ursprung und Nutzen dieses Instituts, S. 225. II.
wie diese Vernehmung geschehen muß, S. 226-228. II.
wie hat die interessirte Parthei diese Vernehmung zu bewirken und das Gericht auf dieses Gesuch zu verfügen; muß darauf die Vernehmung erkannt werden, S. 228. II.
wer besorgt die Vernehmung; wie muß die interessirte Parthei bei dem committirten Richter die Vernehmung bewirken; wie verfügt darauf der Richter; was, wenn eher und durch wen muß die interessirte Parthei der Gegenparthei insinuiren lassen; Folgen des Zurückbleibens der zu vernehmenden Parthei, oder ihres Erscheinens vor dem Haupt-Erkenntnisse, oder einer gesetzlichen Abhaltung; Verfahren der interessirten

Parthei nach der Vernehmung; wie müssen sich Verwaltungen öffentlicher Anstalten vernehmen lassen; kann die Vernehmung auch durch einen andern, oder fremden Richter geschehen, S. 229 - 230. II.

Verwerfung einzelner Richter, siehe Recusation.

Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, siehe Gericht.

Veränderung des Zustandes der Partheien und der Bestellung neuer Anwälde, siehe Partheien.

Vollstreckung, provisorische, der friedensrichterlichen Erkenntnisse, siehe Friedensgerichte.

Verwerfung der Friedensrichter, siehe Friedensgerichte.

Verfahren, gerichtliches, dessen Erlöschung, siehe Peremption.

Vollstreckungs-Formen der Erkenntnisse, siehe Erkenntniß.

W.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, außerordentliches Rechtsmittel; gesetzlicher Grund dieses Rechtsmittels; gegen welche Erkenntnisse findet es Statt; in

welchen Fällen; ist alsdann das Cassations-Gesuch zulässig; wenn eher findet jene Restitution nicht Statt; bei welchem Gerichte muß sie angebracht werden; muß eine Geldsumme niedergelegt und die Bescheinigung mit dem Rechtsmittel insinuiret werden; ist ein Gutachten dreier Sachwalter dazu erforderlich; hindert es die Execution und muß es dem königlichen Procureur mitgetheilt werden, S. 256 - 260. II.

Formen bei diesem Rechtsmittel, wenn eher muß es eingelegt und was muß von dem einlegenden Theile beobachtet werden; wie wird diese Frist berechnet; wem muß das Gesuch um Restitution nebst Anlagen insinuiret werden; wie hat der Richter hierauf zu erkennen, S. 260-262. II.

Wiederklage, in wiefern sie mit der im deutschen gemeinen Prozesse übereinstimmt, bei welchem Gerichte sie Statt findet, wenn eher sie angebracht werden muß, wenn sie mit der Haupt- oder Vorklage gleichen Gang nehmen soll; was dazu, wenn die Vorklage zum summarischen Prozesse gehört, erfordert wird; ob es hier einer Citation bedarf; wie antwortet darauf der Kläger und Wiederbeklagte und welche Ordnung findet dabei Statt; in wiefern weicht die Wiederklage

vom deutschen bisherigen Prozesse ab; ob sie mit der Vorklage in Verbindung stehen muß, oder nicht; was die Vernachlässigung dieser Rücksicht dem Wiederkläger für einen Nachtheil zuziehe; ob der Wiederkläger im ordentlichen und summarischen Prozesse das letzte Wort behält; ob diese Verfahrungs-Weise Vorzüge vor der des gemeinen deutschen Prozesses habe.
S. 301-306. II.

3.

Zeugen-Beweis, förmlicher, wenn eher und wie derselbe anzutreten; wie und wenn eher der Gegentheil auf die Artikel zu antworten schuldig ist, S. 138-139. II.
wie der Zeugenbeweisführer in dessen Entstehung zu verfahren hat, daselbst;
wie er im Falle des Widerspruchs verfahren soll; wenn eher das Gericht das Zeugen-Verhör an einen andern Richter verweisen kann, daselbst. II.
wenn eher der Beweis und Gegenbeweis für angetreten zu halten ist. S. 139-140
Vollführung des Zeugenbeweises, daselbst
wie das Zeugenverhör anzustellen ist
S. 141-145. II.
wie und wenn eher Einwendungen gegen

die Zeugen Statt finden, S. 142-143. II.
wie Zeugen ihre Abhörung ablehnen und wie ungehorsame Zeugen zur Genügeleistung der Ladung angehalten werden können, S. 146-147. II.
wie der Beweisführer nach Beendigung des Zeugen-Verhörs zu verfahren hat, S. 148. II.
wie darauf zu erkennen und zu verfahren ist, besonders, wenn das Zeugen-Verhör nichtig seyn sollte, daselbst;
wie viele und welche Zeugen machen einen vollständigen Beweis aus, und wie viele Zeugen kann man über die nehmlichen Thatsachen abhören lassen, wofür die Kosten passiren, S. 149. II.
Zeugenbeweis in summarischen Sachen oder summarischer Zeugenbeweis; wenn eher und wie der Beweisführer den Beweis antritt; Verfügung des Gerichts und Insinuation derselben an die Zeugen; in welcher Zeit vor dem Termine dieses geschehen muß; wie der Gegentheil zum Termine zu citiren ist; wie in demselben zu verfahren, S. 191-193. II.
welche Förmlichkeiten dabei zu beobachten. S. 193-194. II.

Zeugenbeweis bei Friedensgerichten, siehe Friedensgerichte.

Zwischenklagen, die in den ordentlichen Prozeß gehören; welche sind dahin zu rechnen; wie ist dabei zu verfahren; wie unterscheidet sich die Zwischenklage von der Nebenklage und accessorischen Intervention oder beiläufigen Zwischenklage; kann das Gericht das Erkenntniß über die spruchreife Hauptsache bis zur Instruction der Zwischenklage aussetzen. S. 223 - 224. II.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite 9 Zeile 10. lies statt Anwalde, dem Anwalde.
S. 11 Z. 10 l. st. Opposition, die Opposition.
S. 16 1ste Anm. l. st. von den Huißier, von dem Huißier.
S. 30 Nro. 16 l. st. Präjudiciren, Präjudicien.
S. 35 Z. 5 l. st. öffentlichen Audienz, öffentliche Audienz.
S. 65 Z. 14 soll das zwischen den Buchstaben a. e. befindliche u, und heißen.
S. 77 Z. 11 l. st. Verhafren, Verfahren.
S. 81 l. st. Nro. 65 u. 66, Nro 64 u. 65.
S. 155 Z. 3 l. st. bie, die Partheien.
S. 176. Nro. 10 l. st. gerichtlichen Verfahren, gerichtlichen Verfahrens.
S. 188 ad lit. c. Z. 12 l. st. dieses konnte, dieses könnte.
S. 201 Z. 13 ist der dem Hauptworte: Beweis, nachgesetzte Artikel: den, zu deliren.
Daselbst Z. 27 l. st. den, dem.
S. 205 Z. 1 setze zu dem Worte: Prüfung, noch hinzu: und Vergleichung.
S. 275 Z. 8 l. st. die der Klage mit enthaltenden Vorladung, der die Klage u. s. w.
S. 277 Z. 19 l. st. dem mündlichen Vorträgen, den mündlichen Vorträgen.
S. 278 Z. 6 setze zu den Worten: groben Verletzung noch hinzu: der demselben gebührenden Achtung.
S. 281 Z. 1 l. st. unterrichten, unterrichtet.
S. 287 Z. 17 ist das Hülfswort: wird, zu deliren.
S. 290 Z. 25 l. st. Fale, Falle.
S. 298 Z. 3 l. st. welchen, welchem.
S. 331 Nro. 5 Z. 24 l. st. bestellen, stellen.
S. 340 lit. c. setze zu dem Worte: westphälischen, noch hinzu: citiren u. s. w.
S. 344 Z. 1 l. st. wit, mit.
S. 382 Z. 13 ist das Verbindungswort: auch, zu deliren.
S. 401 Z. 28 setze zu dem Allegate: lit. m. noch hinzu S. 361.
S. 415 vorletzte Z. ist nach dem Hauptworte: Zusatz, st. eines Verbindungszeichens, ein Colon zu setzen.
S. 422 Z. 16 ist nach dem: d. d. die Parenthese zu schließen.
S. 439. Z. 21 l. st. Wahnung, Wohnung.
S. 454 Z. 20 l. st. imgleichen nach Ablauf, bis zum Ablauf u. s. w.

Andere kleine, vielleicht übersehene Druckfehler wird der geneigte Leser entschuldigen.

Ex Libris

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rosenthal, Johann W.

Die neue bürgerliche Prozeß-Ordnung des Königreichs Westphalen

Bd.: 1. (1809)

Quedlinburg 1809
J.germ. 163 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552380-5